Das Spiel, das niemand gewinnen kann:

Die Bedarfsgemeinschaft als staatliches Gewaltexperiment an zwei behinderten, neurodivergenten Künstler:innen

Eine theorieentwickelnde kritische Fallanalyse institutioneller Gewalt
im deutschen Sozialleistungssystem

Author: Timothy Speed
Affiliation: Independent Researcher
Contact: info@timothy-speed.com
https://timothy-speed.org

DOI: https://doi.org/10.5281/zenodo.21769628

ORCID: 0009-0002-0143-5949

© 2026 — CC BY-NC-ND 4.0

Abstract

Dieses Paper untersucht eine reale und dokumentierte sozialrechtliche Konstellation, in der ein deutsches Jobcenter zwei behinderte, neurodivergente Künstler:innen und ihr gemeinsames Kind als Bedarfsgemeinschaft behandelt. Die Frau bezieht selbst keine Sozialleistungen und erhält ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit durch eine behinderungsbedingt begrenzte Teilzeitbeschäftigung sowie künstlerische Arbeit aufrecht. Der Mann arbeitet seit Jahrzehnten intensiv an Kunst und Forschung, kann daraus jedoch aufgrund von Behinderung, struktureller Exklusion und fehlender marktlicher Vergütung kein existenzsicherndes Einkommen erzielen. Durch die Anrechnung des Einkommens der Frau wird seine Existenzsicherung faktisch auf sie verlagert.

Die Untersuchung rekonstruiert diese Konstellation als ein Spiel, das niemand gewinnen kann. Jeder verfügbare Handlungsweg schädigt mindestens eine beteiligte Person: Unterstützt die Frau

den Mann, verbraucht sie ihre eigene wirtschaftliche und gesundheitliche Stabilität. Schützt sie sich selbst, bleibt er unterversorgt. Nimmt der Mann ihre Hilfe an, muss er ihre zunehmende Schädigung mitansehen. Lehnt er sie ab, gefährdet er die eigene Existenz. Ein Auszug könnte die finanzielle Verknüpfung lösen, würde jedoch Familie und Eltern-Kind-Beziehung beschädigen. Die formal private Wahl entsteht damit innerhalb staatlich erzeugter Zwangsbedingungen.

Das Paper entwickelt aus diesem Fall das Konzept der **staatlichen Zwangsverantwortung**. Die Bedarfsgemeinschaft erscheint dabei nicht nur als sozialrechtliches Berechnungsmodell, sondern als relationale Gewaltanordnung, die staatlich erzeugten Mangel in eine intime Beziehung verlagert. Fürsorge wird zur fiskalischen Ressource, Liebe zum Druckverstärker und die Partnerin zum mittelbaren Instrument der Verhaltenssteuerung. Der leistungsberechtigte Mensch wird zugleich zum ohnmächtigen Zeugen der Schädigung eines geliebten Menschen gemacht. Diese Struktur wird als gefesselte Zeugenschaft, delegierte Gewalt und familiäre Doppelbindung analysiert.

Die Untersuchung zeigt ferner, dass die Aktivierungslogik auf einem neurotypischen Fehlmodell beruht. Sie setzt voraus, dass steigender Druck Motivation, Handlung und Erwerbsfähigkeit erzeugt. Unter Bedingungen von Autismus, ADHS, Angststörung und chronischer Überlastung kann Druck jedoch Alarmierung, exekutive Blockade, Ko-Dekompensation und den Verlust vorhandener Arbeitsfähigkeit hervorbringen. Das System produziert damit das Gegenteil seines erklärten Ziels: Statt wirtschaftliche Unabhängigkeit herzustellen, gefährdet es die Erwerbstätigkeit der Frau, vermindert die Funktionsfähigkeit des Mannes und erhöht die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Hilfebedürftigkeit beider.

Zugleich rekonstruiert das Paper die politische Ökonomie der Konstellation. Die Gesellschaft zieht kulturellen und intellektuellen Nutzen aus den jahrzehntelangen Lebenswerken beider Personen, ohne die darin gebundene Arbeit angemessen zu vergüten. Staatliche Institutionen erkennen, archivieren und präsentieren Teile dieser Werke; Bilder der Frau hängen im Landtag. Dennoch wird ihr begrenztes Einkommen als private Sozialressource behandelt. Die Nichtvergütung kultureller Arbeit wird so zunächst gesellschaftlich produziert und anschließend innerhalb der Beziehung privatisiert.

Auf dieser Grundlage untersucht das Paper die Schwelle zwischen Aktivierung, institutioneller Gewalt, grausamer oder unmenschlicher Behandlung und folterförmiger Schmerzerzeugung. Nicht jede Bedarfsgemeinschaft und nicht jede belastende sozialrechtliche Entscheidung erreicht diese Schwelle. Sie wird jedoch dort relevant, wo der Staat absichtlich existenziellen Druck zur Verhaltenssteuerung erzeugt, die verlangte Handlung behinderungsbedingt nicht erreichbar ist, der Druck die dafür notwendige Handlungsfähigkeit weiter vermindert, kein sicherer Ausstieg besteht, schwere Schäden bekannt sind und die Maßnahme dennoch fortgesetzt wird. In dieser Konstellation verliert das Leiden seine glaubwürdige instrumentelle Funktion und wird zur zweckentkoppelten Gewalt.

Das Paper versteht sich als theorieentwickelnde kritische Fallanalyse institutioneller Gewalt im deutschen Sozialleistungssystem. Es beansprucht keine statistische Generalisierung. Der dokumentierte Fall dient als kritische Konstellation, anhand derer ein institutioneller Mechanismus freigelegt wird, dessen Auftreten auch in anderen Fällen geprüft werden kann. Die zentrale

Schlussfolgerung lautet: Ein Sozialstaat darf die Existenzsicherung eines behinderten Menschen nicht in einer Weise auf eine zweite behinderte Person übertragen, die deren Gesundheit, Erwerbsfähigkeit und wirtschaftliche Selbstständigkeit zerstört, die Familie unter Trennungsdruck setzt und dennoch keinen real erreichbaren Ausgang eröffnet. Wo ein solches Experiment sein eigenes Ziel widerlegt und nur noch Schaden produziert, ist es nicht weiter zu optimieren. Es ist abzubrechen.

Keywords: Bedarfsgemeinschaft, institutionelle Gewalt, staatliche Zwangsverantwortung, Neurodivergenz, Behinderung, Autismus, ADHS, Aktivierungslogik, gefesselte Zeugenschaft, familiäre Doppelbindung, delegierte Gewalt, Produktion von Arbeitsunfähigkeit, unbezahlte Kunst, Armutsforschung, Sozialstaat, Menschenrechte, Bürgergeld, Sozialrecht, Bedarfsgemeinschaft nach SGB II, Existenzminimum, Workfare, Sozialdisziplinierung, strukturelle Gewalt, relationale Gewalt, neurodivergente Armut, autistischer Burnout, prekäre Kulturarbeit, unmenschliche Behandlung, Misshandlung, Zersetzung, Folter

Methodische Einordnung

Diese Untersuchung analysiert eine reale und dokumentierte sozialrechtliche Konstellation. Ihr Gegenstand ist nicht die Feststellung sämtlicher Tatsachen des Einzelfalls, sondern die Rekonstruktion des institutionellen Mechanismus, der aus der Verbindung von Behinderung, Einkommensanrechnung, privater Einstandsvermutung und fehlender realer Ausstiegsmöglichkeit entsteht.

Der Fall wird als kritische Konstellation behandelt. Seine Funktion besteht nicht darin, statistische Repräsentativität zu beanspruchen. Er macht vielmehr eine strukturelle Möglichkeit sichtbar: Unter welchen Bedingungen kann die Bedarfsgemeinschaft zu einer Form staatlich erzeugter Zwangsverantwortung werden, in der jeder verfügbare Handlungsweg mindestens eine beteiligte Person schädigt?

Die Darstellung als Spiel und Experiment ist ein analytisches Verfahren. Sie behauptet nicht, dass die beteiligten Institutionen den Vorgang ausdrücklich als Experiment geplant oder bezeichnet hätten. Sie rekonstruiert dessen operative Struktur: gesetzte Regeln, asymmetrische Handlungsmacht, erzeugter Druck, begrenzte Ausstiegsmöglichkeiten, beobachtbare Schäden und das Fehlen einer wirksamen Abbruchschwelle.

Ziel der Untersuchung ist daher keine statistische, sondern eine analytische Generalisierung. Aus dem dokumentierten Fall wird ein institutioneller Mechanismus herausgearbeitet, dessen Auftreten auch in anderen Konstellationen geprüft werden kann.

Die wissenschaftliche Bedeutung eines kritischen Einzelfalls hängt nicht davon ab, dass er statistisch für eine größere Population repräsentativ ist. Fallanalysen können vielmehr institutionelle Mechanismen in einer Dichte sichtbar machen, die in aggregierten Untersuchungen verloren geht, bestehende Annahmen einem besonders anspruchsvollen Belastungstest unterziehen und

unmittelbar zur Theoriebildung beitragen. Der Einzelfall ist damit nicht nur ein vorbereitendes Beispiel für spätere Forschung, sondern kann selbst ein eigenständiger Ort wissenschaftlicher Erkenntnis sein (Flyvbjerg 2006).

Inhaltsverzeichnis

Das Spiel, das niemand gewinnen kann: *Die Bedarfsgemeinschaft als staatliches Gewaltexperiment an zwei behinderten, neurodivergenten Künstler:innen* 1
Abstract 1
Methodische Einordnung 3
1. Das staatliche Spiel 14
2. Die Spielziele 15
3. Die Regeln 16
Regel 1: Nähe gilt als Einkommen 16
Regel 2: Der Mangel wird nicht behoben, sondern verschoben 16
Regel 3: Die wirtschaftlich noch selbstständige Person wird zuerst verbraucht 16
Regel 4: Behinderung verändert die Zielvorgabe nicht 17
Regel 5: Der Staat darf verlieren 17
4. Der erste Zug 17
5. Ziehe eine Karte 18
Ereigniskarte 1: Das Auto ist kaputt 18
Zug A: Repariere das Auto aus Rücklagen 18
Zug B: Nimm einen Kredit auf 18
Zug C: Verzichte auf die Reparatur 19
Zug D: Spare an anderer Stelle 19
Zug E: Arbeite mehr 19
Zug F: Lass den Mann zahlen 19
Ereigniskarte 2: Die Gesundheit verschlechtert sich 19
Zug A: Arbeite trotz Verschlechterung weiter 19
Zug B: Reduziere die Arbeitszeit 19
Zug C: Verzichte auf Behandlung und Regeneration 19
Zug D: Lass den Mann unversorgt 19
Zug E: Beantrage selbst Leistungen 20
Ereigniskarte 3: Der Mann dekompensiert 20
6. Das neurotypische Fehlmodell 20
7. Das unsichtbare Kind 22
8. Zwei Lebenswerke als Spielmaterial 22
9. Bitte fahren Sie fort 24
10. Unterbrechung des Spiels 25
11. Vom Sozialprogramm zum Gewaltexperiment 27
11.1 Experiment ohne Erkenntnisinteresse 29
11.2 Die Betroffenen als Material der Hypothese 30
11.3 Kein negativer Ausgang widerlegt das Spiel 31
11.4 Die Umkehrung von Schutz und Verantwortung 32
11.5 Der entscheidende Übergang 32
12. Die politische Absicht: Schmerz als Aktivierungsinstrument 33
12.1 Die moralische Erzählung des Drucks 35

12.2 Die politische Produktion des Verdachts....36
12.3 Populistische Härte als politischer Selbstzweck....37
12.4 Die Bedarfsgemeinschaft als disziplinarische Architektur....38
12.5 Delegierte Gewalt....39
12.6 Die Zerstörung als Anreiz....40
12.7 Die unmögliche Rettungsleistung....41
12.8 Wenn der Zweck zerfällt....42
12.9 Der Punkt des Umschlags....42
13. Wo beginnt Folter?....43
13.1 Der Schmerz muss nicht körperlich sein....44
13.2 Die gefesselte Zeugenschaft....45
13.3 Die Frau als mittelbar getroffene Person....46
13.4 Absicht und Vorhersehbarkeit....47
13.5 Zweck der Schmerzerzeugung....47
13.6 Der unmögliche Gehorsam....48
13.7 Die Doppelbindung als Gewalttechnik....49
13.8 Kein sicherer Abbruch....50
13.9 Die graduelle Eskalation....51
13.10 Administrative Distanz....52
13.11 Folterförmigkeit....53
13.12 Der Umschlag zur zwecklosen Gewalt....53
13.13 Die Schwelle....55
13.12 Misshandlung und Zersetzung....56
14. Grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung....58
14.1 Die Mindestschwelle....58
14.2 Unmenschliche Behandlung....59
14.3 Erniedrigende Behandlung....60
14.4 Die Erniedrigung durch erzwungene Abhängigkeit....61
14.5 Die Erniedrigung der Liebe....62
14.6 Grausamkeit....63
14.7 Institutionelle Gleichgültigkeit ist nicht neutral....63
14.8 Die besondere Vulnerabilität neurodivergenter Menschen....64
14.9 Positive Schutzpflichten....65
14.10 Keine Rechtfertigung durch Kostenreduktion....65
14.11 Die abgestufte Einordnung....66
14.12 Die Beweislast der Zivilisation....66
15. Bitte fahren Sie fort: Die Milgram-Struktur administrativer Gewalt....67
15.1 Die Gewalt erscheint in kleinen Schritten....68
15.2 Die Autorität des Verfahrens....69
15.3 Die Verteilung der Verantwortung....70
15.4 Das verschwundene Opfer....71
15.5 Die Frau als unfreiwillige Vollstreckerin....71
15.6 Der Mann als Versuchsperson und Zeuge....72
15.7 Der Apparat kennt nur die Fortsetzung....73
15.8 Der Unterschied zu Milgram....74
15.9 Der fehlende Abbruchbefehl....74
15.10 Gehorsam ohne moralische Entlastung....75
15.11 Der Verwaltungsgehorsam....76

15.12 Die experimentelle Erkenntnis....76
15.13 Kein Experiment ohne Experimentierende....77
15.14 Vom Gehorsam zur Grausamkeit....78
16. Die Bedarfsgemeinschaft als Doppelbindung....79
16.1 Die Doppelbindung des Mannes....79
16.2 Überlebe, aber verursache keine Kosten....80
16.3 Die Doppelbindung der Frau....81
16.4 Liebe als Falle....82
16.5 Die Trennung als scheinbarer Ausweg....83
16.6 Das Kind innerhalb der Doppelbindung....83
16.7 Der private Schutzraum als Vollzugsort....84
16.8 Unlösbarkeit als psychische Gewalt....85
16.9 Die Individualisierung des Widerspruchs....86
16.10 Moral Injury....86
16.11 Die negative Verantwortung....87
16.12 Die Zerstörung von Handlungsmacht....88
16.13 Die Doppelbindung als Aktivierungstechnik....89
16.14 Kein Sieg, nur Schadensverlagerung....89
16.15 Doppelbindung und Folterförmigkeit....90
16.16 Die eigentliche Funktion....91
16.17 Auflösung der Doppelbindung....91
17. Die Familienverantwortungsfiktion....92
17.1 Verantwortung ohne Entscheidung....93
17.2 Die Fiktion des verfügbaren Überschusses....94
17.3 Die Privatisierung der Behinderungskosten....95
17.4 Zwei Schutzsubjekte werden gegeneinander verrechnet....95
17.5 Subsidiarität als Entlastungsformel....96
17.6 Die moralische Umkehrung....97
17.7 Liebe als vermutetes Vermögen....97
17.8 Der Staat belohnt nicht Verantwortung, sondern verbraucht sie....98
17.9 Die Enteignung privater Zukunft....98
17.10 Die künstliche Gemeinsamkeit des Mangels....99
17.11 Die Familie als Schattenhaushalt des Sozialstaats....100
17.12 Die geschlechtliche Dimension....101
17.13 Verantwortung ohne Grenze wird Gewalt....101
17.14 Die Fiktion verdeckt den Ursprung der Armut....102
17.15 Die Verantwortung des Staates....102
17.16 Die Familienverantwortungsfiktion als Gewaltlegitimation....103
17.17 Vom Sozialstaat zum familiären Disziplinarstaat....104
17.18 Die eigentliche Perversion....104
18. Die Produktion von Arbeitsunfähigkeit....105
18.1 Erwerbsfähigkeit ist kein unveränderlicher Besitz....105
18.2 Die Arbeitsfähigkeit der Frau als fragiles Gleichgewicht....106
18.3 Erhaltung wird mit Verfügbarkeit verwechselt....107
18.4 Der Staat konsumiert zukünftige Arbeitsfähigkeit....108
18.5 Der Mann wird nicht aktiviert, sondern alarmiert....109
18.6 Chronischer Alarm verhindert komplexe Arbeit....110
18.7 Spezialinteresse ist kein ungenutztes Hobby....110

18.8 Die Zerstörung der Eigenzeit....111
18.9 Die Verwaltung produziert exekutive Last....112
18.10 Die paradoxe Aktivierung....113
18.11 Von begrenzter Erwerbsfähigkeit zu vollständiger Arbeitsunfähigkeit....113
18.12 Ein zweiter Leistungsfall wird hergestellt....114
18.13 Aktivierung als Krankheitserzeugung....115
18.14 Die Produktion dessen, was sanktioniert wird....116
18.15 Die rekursive Gewalt....116
18.16 Neurodivergenz als falsch gelesene Resistenz....117
18.17 Die Vernichtung von Kompetenz....117
18.18 Arbeitsfähigkeit als Gemeingut....118
18.19 Das falsche Erfolgsmaß....119
18.20 Der Sozialstaat als Produzent seiner eigenen Fälle....119
18.21 Die Widerlegung des Aktivierungsmodells....120
18.22 Die eigentliche Bilanz....120
18.23 Von Ineffizienz zu Gewalt....121
19. Die politische Ökonomie unbezahlter Kunst....122
19.1 Kunst ist Arbeit, auch wenn sie nicht bezahlt wird....122
19.2 Der Staat erhält den Wert, aber nicht die Rechnung....123
19.3 Symbolische Anerkennung ersetzt materielle Anerkennung....124
19.4 Die romantische Ausbeutung des Künstlerischen....125
19.5 Neurodivergente Arbeit und Marktinkompatibilität....126
19.6 Der Markt bewertet nicht gesellschaftlichen Wert....127
19.7 Die nachträgliche Bestrafung der Nichtvergütung....128
19.8 Die Bedarfsgemeinschaft als zweite Enteignung....129
19.9 Der Künstler als ökonomischer Nichtexistenter....129
19.10 Die Vernichtung des Werks durch Aktivierung....130
19.11 Die Kunst als stabilisierende Lebensstruktur....131
19.12 Kulturförderung und Sozialdisziplinierung....131
19.13 Kunst als staatliche Selbstdarstellung....132
19.14 Die gesellschaftliche Rendite unbezahlter Arbeit....133
19.15 Die unsichtbare Subvention des Staates....134
19.16 Klassenverhältnisse im kulturellen Feld....134
19.17 Die geschlechtliche Ökonomie der Kunst....135
19.18 Armut als Produktionsbedingung und Zerstörungskraft....135
19.19 Das kulturelle Gegenbild zum Menschen als Humankapital....136
19.20 Die Enteignung neurodivergenter Eigenzeit....137
19.21 Von der Kunstförderung zur Werkvernichtung....137
19.22 Die Armut wird entpolitisiert....138
19.23 Das Werk als Gegenbeweis....138
19.24 Die politische Umkehrung....139
19.25 Die Bedürftigkeit des Staates....139
19.26 Die zentrale Anklage....140
19.27 Im Parlament hängt das Werk....140
19.28 Kunst als Beweismittel....141
20. Der Staat als Mitverursacher und Garant....141
20.1 Behinderung ist kein privater Unfall....142
20.2 Vom medizinischen Defizit zur institutionellen Verantwortung....142

20.3 Dreizehn Jahre ohne wirkliche Förderung....143
20.4 Das unterlassene Fördern....144
20.5 Die staatlich erzeugte Unerreichbarkeit....145
20.6 Schutzpflicht statt Straflogik....145
20.7 Die Garantenstellung aus Macht....146
20.8 Wissen erzeugt Verantwortung....147
20.9 Die verhinderte Rettung....147
20.10 Der Staat als Verursacher der Doppelbindung....148
20.11 Die Verantwortung für systemische Nebenfolgen....149
20.12 Billigende Inkaufnahme....149
20.13 Die Schutzpflicht gegenüber der Frau....150
20.14 Die Schutzpflicht gegenüber dem Mann....150
20.15 Die Schutzpflicht gegenüber dem Kind....151
20.16 Garantenpflicht und Neurodivergenz....151
20.17 Die Umkehr des Subsidiaritätsprinzips....152
20.18 Der Staat kann seine Pflicht nicht an die Verletzliche delegieren....152
20.19 Der Staat als sekundärer Täter....152
20.20 Die staatliche Verantwortung für den Ausgang....153
20.21 Die Garantenpflicht als Gegenbegriff zur Familienverantwortungsfiktion....153
20.22 Vom privaten Versagen zum öffentlichen Unrecht....154
20.23 Die Konsequenz....155
21. Die behindertenrechtliche Umkehrung....155
21.1 Vom Fürsorgeobjekt zum Rechtssubjekt....156
21.2 Behinderung als Relation....156
21.3 Die Versagung angemessener Vorkehrungen....157
21.4 Formale Gleichheit als reale Benachteiligung....158
21.5 Die Sanktionierung fehlender Barrierefreiheit....158
21.6 Teilhabe oder bloße Verwertung....159
21.7 Das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Passung....159
21.8 Die Pflicht zur Erhaltung vorhandener Erwerbsfähigkeit....160
21.9 Die behinderte Frau als Ersatzsystem....161
21.10 Zwei Behinderungen ergeben keine Kompensationsfähigkeit....161
21.11 Von der Unterstützung zur Ausbeutung....162
21.12 Selbstbestimmte Lebensführung....162
21.13 Institutionelle Trennungsgewalt....163
21.14 Abhängigkeit statt Autonomie....163
21.15 Das Menschenrechtsmodell gegen die Aktivierungslogik....164
21.16 Neurodivergenz als politische Blindstelle....164
21.17 Das Recht auf neurodivergente Funktionsbedingungen....165
21.18 Die diskriminierende Wirkung des Drucks....165
21.19 Behinderung wird zur Haftung innerhalb der Beziehung....166
21.20 Die Abwesenheit des Nachteilsausgleichs....166
21.21 Die staatliche Pflicht zur Individualisierung....167
21.22 Der Widerspruch zum Gleichheitsversprechen....167
21.23 Schutz vor Diskriminierung durch Folgen....168
21.24 Die Pflicht, nicht weiter zu behindern....168
21.25 Behindertenrecht als Grenze fiskalischer Verwertung....169
21.26 Die eigentliche Anpassungspflicht....169

21.27 Vom Defizit zur institutionellen Anklage....169
21.28 Die dreifache Verletzung....170
21.29 Vom Schutzrecht zum Druckpunkt....170
21.30 Die Schlussfolgerung....171
22. Rechtliche Schwellen des Gewaltexperiments....171
22.1 Menschenwürde: Der Mensch darf nicht zum Mittel werden....172
22.2 Das menschenwürdige Existenzminimum....173
22.3 Leben und körperliche Unversehrtheit....174
22.4 Gleichheit und Benachteiligung wegen Behinderung....175
22.5 Selbstbestimmte Lebensführung....175
22.6 Schutz von Familie und Kind....176
22.7 Das Recht auf Arbeit und der Schutz bestehender Erwerbsfähigkeit....177
22.8 Soziale Sicherung nach der UN-BRK....177
22.9 Schutz vor unmenschlicher und erniedrigender Behandlung....178
22.10 Folter und die engere Zweckanforderung....179
22.11 Verhältnismäßigkeit....180
22.12 Die Grenze abstrakter Typisierung....180
22.13 Effektiver Rechtsschutz....181
22.14 Die kumulative Grundrechtsprüfung....181
22.15 Einfache Gesetzmäßigkeit genügt nicht....182
22.16 Die rechtliche Schwelle des Wissens....183
22.17 Keine Grundrechtskollision zwischen zwei behinderten Menschen....183
22.18 Die rechtliche Gegenformel....184
22.19 Die offene Rechtsfrage....184
22.20 Die Schwelle ist erreicht, bevor der Mensch zerstört ist....184
23. Wissen, Warnung und Fortsetzung....185
23.1 Wissen aus der Dauer....186
23.2 Wissen über die Behinderung....186
23.3 Wissen über die wirtschaftliche Struktur....187
23.4 Die Erklärung fehlender Einstandsbereitschaft....188
23.5 Notfallhilfe ist keine Einstandsgemeinschaft....189
23.6 Wissen über die gesundheitlichen Schäden....189
23.7 Wissen durch Verfahren....190
23.8 Die Pflicht zur Gesamtschau....190
23.9 Warnungen als Abbruchsignal....191
23.10 Die Eskalation trotz Warnung....192
23.11 Das Wissen des Apparats....192
23.12 Von der Vorhersehbarkeit zur konkreten Kenntnis....193
Erste Stufe: Allgemeine Vorhersehbarkeit....193
Zweite Stufe: Erkennbare besondere Vulnerabilität....193
Dritte Stufe: Konkrete Warnung....193
Vierte Stufe: Dokumentierte Schädigung....193
Fünfte Stufe: Fortsetzung....193
23.13 Die Entscheidung, nicht zu reagieren....193
23.14 Rechtliche Routine als moralische Wahl....194
23.15 Das Problem nachträglichen Rechtsschutzes....194
23.16 Die Beweisfalle....195
23.17 Die Warnung aus dem Werk....195

23.18 Kenntnis durch öffentliche Dokumentation....196
23.19 Keine Unkenntnis durch Nichtwissenwollen....196
23.20 Der Umschlag im Vorsatz....197
23.21 Warnung ohne Wirkung....197
23.22 Die institutionelle Entscheidungsschwelle....198
23.23 Wissen und Grausamkeit....198
23.24 Vom Versuch zur Verantwortung....199
23.25 Der zentrale Satz....199
23.26 Die rechtliche und ethische Konsequenz....200
23.27 Die Beweisfrage des Papers....200
23.28 Die letzte Warnung....201
24. Das unterlassene mildere Mittel....201
24.1 Individuelle Existenzsicherung....202
24.2 Anerkennung der tatsächlichen Wirtschaftsweise....202
24.3 Schutz der Frau als eigenständiges Rechtssubjekt....203
24.4 Rücklagen schützen statt verbrauchen....203
24.5 Die bestehende Arbeit erhalten....204
24.6 Behinderungsgerechte Förderung des Mannes....205
24.7 Angemessene Vorkehrungen im Verfahren....205
24.8 Vorläufiger Schutz bei schweren Schäden....206
24.9 Beweislast nicht beim Zusammenbruch....206
24.10 Unabhängige Gesamtprüfung....207
24.11 Familienerhalt als Schutzgut....207
24.12 Schutz der Kunst- und Forschungsarbeit....208
24.13 Ein Sozialstaat der Erhaltung....208
24.14 Das mildere Mittel war zugleich das geeignetere....209
24.15 Die ideologische Verengung der Alternativen....209
24.16 Nicht Unmöglichkeit, sondern politische Entscheidung....210
24.17 Kostenargumente....210
24.18 Das unterlassene mildere Mittel als Verantwortung....211
24.19 Der Abbruchpunkt....211
24.20 Der Staat war nicht machtlos....212
24.21 Das unterlassene Gegenexperiment....212
24.22 Die Verhältnismäßigkeitsbilanz....213
Behaupteter Nutzen....213
Tatsächliche Schäden....213
Vorhandene Alternativen....213
24.23 Die Pflicht zur Korrektur....214
24.24 Die zentrale Feststellung....214
25. Das Experiment ist abzubrechen....215
25.1 Der Ausgang war unerreichbar....215
25.2 Jeder Zug erzeugte Schaden....216
25.3 Der Staat stand außerhalb des Schmerzes....216
25.4 Das Bild blieb an der Wand....217
25.5 Der Mann musste zusehen....218
25.6 Die Frau wurde zum Instrument....219
25.7 Das Kind lebte im Experiment....219
25.8 Das Experiment hat sein Ergebnis erbracht....219

25.9 Fortsetzung ist keine Neutralität 220
25.10 Es geht nicht mehr um Motivation 221
25.11 Es geht nicht um eine Ausnahme aus Mitgefühl 221
25.12 Abbruch bedeutet nicht Aufgabe 222
25.13 Der Staat muss den ersten Schritt machen 222
25.14 Keine weitere Karte 223
25.15 Die Beweislast der Zivilisation 223
25.16 Die politische Bedeutung des Falls 224
25.17 Die wissenschaftliche Bedeutung 224
25.18 Die moralische Bedeutung 225
25.19 Die Antwort 225
25.20 Das Experiment ist abzubrechen 226
Literaturverzeichnis 228
Rechtsquellen, Übereinkommen und Rechtsprechung 228
Forschungsliteratur 228

Einleitung

Die hier stattfindende Untersuchung beruht auf einem realen und dokumentierten Fall.

Drei Menschen werden durch ein deutsches Jobcenter zu einer Bedarfsgemeinschaft zusammengeschlossen: ein Mann, eine Frau und ihr gemeinsames Kind.

Die Frau bezieht selbst keine Sozialleistungen. Sie ist eine preisgekrönte und institutionell anerkannte bildende Künstlerin und arbeitet zusätzlich in einer Teilzeitbeschäftigung. Beide Erwachsenen sind Kulturschaffende mit jahrzehntelangen Lebenswerken, aus denen die Gesellschaft kulturellen und intellektuellen Nutzen zieht, ohne die darin gebundene Arbeit angemessen zu bezahlen. Teile dieses Werks werden von staatlichen und öffentlichen Institutionen anerkannt, archiviert, ausgestellt und repräsentiert. Bilder der Frau hängen sogar im Landtag.

Beide Erwachsenen sind neurodivergent und behindert. Der Mann ist Autist und von ADHS betroffen. Die Frau lebt mit ADHS und einer Angststörung. Beim gemeinsamen Kind besteht ebenfalls der Verdacht auf Autismus; die diagnostische Klärung steht noch aus.

Ausgangspunkt sind damit zwei Menschen, die über Jahrzehnte hinweg erhebliche Leistungen für das Land, unbezahlte Beiträge zu Kunst, Forschung und Kultur geleistet haben und gerade auch infolge dieser nicht vergüteten Arbeit verarmten. Ihre Neurodivergenz erschwerte zugleich den Zugang zu einem Arbeitsmarkt, dessen Strukturen, Zeitordnungen, sozialen Anforderungen und Produktivitätsnormen nicht für sie geschaffen wurden.

Beide arbeiteten dennoch über lange Zeiträume im Umfang einer Vollzeittätigkeit an Kunst und Forschung. Der Mann arbeitete auch im Sozialleistungsbezug 40 Stunden die Woche an eigenen Projekten.

Sein Werk war im Zusammenhang mit seinem Autismus zu einem zentralen Spezialinteresse geworden, das er mit der Intensität eines Vollzeitberufs betrieb. Auch seine Arbeit war ein

wertvoller Beitrag zur Kunst und Forschung und allgemein in der Szene bekannt. Andere Erwerbsarbeit konnte er aufgrund seiner Behinderung nicht dauerhaft halten.

Die Frau erzielte als Künstlerin zeitweise mehr Einkommen, übte zusätzliche Tätigkeiten aus und blieb dennoch in einer extrem prekären wirtschaftlichen Lage. Ihre Erwerbstätigkeit war keine unbegrenzt verfügbare Ressource. Sie konnte nur in dem Rahmen aufrechterhalten werden, den ADHS, Angststörung und begrenzte Belastbarkeit zuließen.

In dieser Situation erklärte das Jobcenter beide zu einer Bedarfsgemeinschaft.

Damit wurde das Einkommen der Frau nicht mehr ausschließlich als Grundlage ihrer eigenen Existenz, ihrer Gesundheit, ihrer Arbeitsfähigkeit und ihrer wirtschaftlichen Absicherung behandelt. Es wurde zur Ressource für die Versorgung des Mannes erklärt.

Ihr wurde faktisch die Möglichkeit genommen, ausreichende Rücklagen zu bilden. Beide erhielten weder einen angemessenen Nachteilsausgleich noch einen behinderungsbedingten Mehrbedarf. Für den Mann gab es keine auf seine Behinderung zugeschnittenen Arbeitsangebote, keine tatsächliche Förderung und keine sonstige Unterstützung, die seine wirtschaftliche Situation hätte verändern können. Dieser Zustand bestand über mehr als dreizehn Jahre fort.

Das Jobcenter erzeugte damit folgende Anordnung:

Eine behinderte Frau, die nur unter begrenzten Bedingungen arbeitsfähig war und selbst keine Sozialleistungen bezog, sollte zusätzlich die Kosten der Behinderung eines Mannes tragen, mit dem sie nicht verheiratet war, mit dem sie aber zusammenlebte und ein gemeinsames Kind hatte.

Um seine Existenz zu sichern, musste sie ihre eigene wirtschaftliche Stabilität verbrauchen.

Sie sollte nicht nur weiterhin arbeiten, sondern zugleich auf Rücklagen, Absicherung, Regeneration und einen Teil der materiellen Ergebnisse ihrer Arbeit verzichten. Sie wurde mit Gewalt in Armut gedrückt und an die Grenze dessen geführt, was sie gesundheitlich noch tragen konnte.

Der Mann wiederum wurde gezwungen, dabei zuzusehen.

Er musste erleben, wie der Staat die Frau durch behinderungswidrige Überforderung wirtschaftlich und psychisch zerstörte. Zugleich besaß er aufgrund seiner eigenen Behinderung keine realistische Möglichkeit, die Armut und damit die Zwangslage zu beenden.

Als einziger verbleibender Ausweg wäre ihm geblieben, sich von Frau und Kind zu trennen, um die beiden nicht weiter finanziell zu belasten. Eine Horrorvorstellung, nicht nur für den Mann.

Er wurde nicht nur selbst unterversorgt.

Der Staat zwang ihn, die wirtschaftliche und gesundheitliche Zerstörung eines geliebten Menschen als Preis seines eigenen Überlebens anzunehmen.

Er sollte diese Zerstörung beenden, indem er wirtschaftlich unabhängig wurde. Genau diese Leistung konnte er jedoch aufgrund seiner Behinderung, seiner bisherigen Exklusion und der durch das Verfahren zusätzlich erzeugten Überlastung nicht hervorbringen. Das Jobcenter hatte sich auch nie darum gekümmert, weil klar war, es würde nichts werden.

Damit entstand eine fatale Doppelbindung.

Nahm er die Hilfe der Frau an, musste er ihre zunehmende Selbstzerstörung mitansehen.

Nahm er sie nicht an, gefährdete er die eigene Existenz.

Versuchte die Frau ihn zu schützen, beschädigte sie sich selbst.

Versuchte sie sich selbst zu schützen, musste sie seine Unterversorgung hinnehmen.

Der Staat stellte die Frau damit vor die Wahl, entweder sich selbst zu verbrauchen oder den Menschen neben ihr unversorgt zu lassen.

Die Wahl erschien privat.

Ihre Bedingungen waren staatlich erzeugt.

Diese fortgesetzte existenzielle Bedrohung entwickelte eine terrorisierende Wirkung. Sie zerstörte zunehmend die Gesundheit des Mannes und den gerade für neurodivergente Menschen notwendigen privaten Schutz- und Rückzugsraum. Die Beziehung, die Stabilität und Ko-Regulation ermöglichen konnte, wurde zum Ort permanenter Alarmierung.

Der Staat wusste von den durch die Anordnung entstehenden Schäden. Dennoch beendete er sie nicht. Er setzte sie fort und verschärfte sie.

Dies war nicht bloß ein individueller Verwaltungsfehler. Die Eskalation entsprach einer inneren Logik des Bürgergeldsystems.

Dieses System verfolgt das erklärte Ziel, Menschen möglichst schnell in wirtschaftliche Unabhängigkeit und Erwerbsarbeit zu bringen. Druck, Leistungskürzung, Einkommensanrechnung und die Übertragung von Verantwortung auf private Beziehungen gehören zu seinen Steuerungsinstrumenten.

Bedarfsgemeinschaften dienen dabei auch der Reduktion staatlicher Ausgaben. Menschen, die keine rechtliche Unterhaltsgemeinschaft begründet haben, werden so behandelt, als müsse familiäre oder partnerschaftliche Nähe einen Teil staatlicher Existenzsicherung ersetzen.

Familien und Beziehungen sollen intern Verantwortung für eine Armut übernehmen, die sie weder verursacht haben noch aus eigener Kraft überwinden können.

Im vorliegenden Fall war die Armut wesentlich mit Behinderung, neurodivergenter Exklusion und einem nicht zugänglichen Arbeitsmarkt verbunden. Sie war damit nicht Ausdruck verweigerter Eigenverantwortung, sondern auch Folge gesellschaftlicher und staatlicher Versäumnisse.

Gerade daraus hätte eine besondere Schutzpflicht entstehen müssen.

Stattdessen übertrug der Staat die Kosten der Behinderung auf eine zweite behinderte Person und nahm schwerste gesundheitliche, wirtschaftliche und psychische Schäden in Kauf.

Im Folgenden wird dieser reale Vorgang als Spiel rekonstruiert.

Nicht um ihn zu verharmlosen.

Sondern um seine Regeln sichtbar zu machen.

1. Das staatliche Spiel

Dieses Paper untersucht den dokumentierten Vorgang zunächst nicht als Verwaltungsverfahren, Rechtsstreit oder sozialpolitische Kontroverse, sondern als Spielsetting.

Diese Form mag angesichts der realen Schmerzen, Erkrankungen und Existenzgefährdungen unangemessen erscheinen. Doch gerade sie erlaubt es, eine Gewaltstruktur sichtbar zu machen, die in der Sprache des Sozialrechts nahezu vollständig verschwindet.

Das Sozialrecht spricht von Einkommen, Bedarf, Erwerbsfähigkeit, Einstandswille und Haushaltsgemeinschaft.

Diese Begriffe zerlegen das Geschehen in Rechengrößen.

Sie zeigen nicht, wer hungert.

Sie zeigen nicht, wer nachts wach liegt.

Sie zeigen nicht, wer sich über die eigene gesundheitliche Grenze hinaus zur Arbeit zwingt.

Sie zeigen nicht, wer dabei zusehen muss.

Sie zeigen nicht, wie staatlich erzeugter Mangel in eine Beziehung eindringt und sich dort in Schuld, Angst und Selbstzerstörung verwandelt.

Das hier rekonstruierte Spiel ist kein Gedankenexperiment.

Die Regeln sind real.

Die Einsätze sind real.

Das Geld ist real.

Die Behinderungen sind real.

Die Gesundheit ist real.

Die Beziehung ist real.

Auch das Kind ist real.

Die Beteiligten können das Spiel nicht verlassen. Sie können es nicht durch Ablehnung beenden. Sie können die Regeln nicht verändern. Selbst ein Verlassen des gemeinsamen Haushalts oder der Beziehung wäre kein folgenloser Spielabbruch, sondern ein weiterer realer Verlust.

Der Staat dagegen legt die Regeln fest, bewertet die Züge, kontrolliert die Ressourcen und entscheidet, wann ein Ziel erreicht wurde.

Die Schäden trägt er nicht.

2. Die Spielziele

Der Staat eröffnet das Spiel mit einem klaren Ziel:

> Erreiche möglichst schnell die wirtschaftliche Unabhängigkeit der leistungsberechtigten Person.

Dieses Ziel wird mit Begriffen wie Aktivierung, Eigenverantwortung, Mitwirkung, Vermittlung und Überwindung der Hilfebedürftigkeit beschrieben.

Die zugrunde liegende Annahme lautet:

> Wenn der ökonomische Druck groß genug wird, verändert die betroffene Person ihr Verhalten.

Der Staat betrachtet die leistungsberechtigte Person damit als steuerbaren Spieler. Durch die Reduktion von Sicherheit soll sie dazu gebracht werden, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, auszuweiten oder eine andere Form wirtschaftlicher Selbstständigkeit hervorzubringen.

Das tatsächliche Ziel des Mannes lautet:

> Überlebe, ohne den Menschen zu zerstören, den du liebst.

Das Ziel der Frau lautet:

> Erhalte deine Gesundheit, deine Arbeit und deine wirtschaftliche Selbstständigkeit, während der Staat dich zwingt, einen zweiten behinderten Menschen mitzuversorgen.

Das Ziel des Kindes müsste lauten:

> Bewahre einen sicheren Lebensraum, obwohl beide Eltern zunehmend destabilisiert werden.

Diese Ziele sind nicht gleichwertig und nicht symmetrisch.

Der Staat kann sein Ziel verfehlen, ohne krank zu werden.

Er kann einen Vorgang neu berechnen.

Er kann einen weiteren Bescheid erlassen.

Er kann auf ein Gericht, eine Mitwirkungspflicht oder eine gesetzliche Vermutung verweisen.

Für die Betroffenen bedeutet das Scheitern dagegen möglicherweise:

- Verlust von Gesundheit,
- Verlust von Erwerbsfähigkeit,
- Verlust wirtschaftlicher Selbstständigkeit,
- Verschuldung,
- Zerstörung der künstlerischen Arbeit,
- Beschädigung der Beziehung,

- Verlust des privaten Schutzraums,
- und den Eintritt beider Erwachsenen in vollständige Hilfebedürftigkeit.

Der Staat verfolgt ein abstraktes Ziel.

Die Betroffenen kämpfen um ihr Überleben.

3. Die Regeln

Das Spiel beginnt mit drei Grundregeln.

Regel 1: Nähe gilt als Einkommen

Die persönliche Beziehung zwischen zwei Menschen wird als wirtschaftliche Ressource behandelt.

Der Staat fragt nicht zuerst, ob tatsächlich eine freiwillige und tragfähige Unterhaltsgemeinschaft besteht. Er erzeugt durch seine rechtliche Zuschreibung die Erwartung, dass die eine Person für die andere einsteht.

Liebe, Nähe und gemeinsames Wohnen werden damit zu fiskalisch nutzbaren Größen. Der damit verbundene fundamentale Konflikt für die betroffenen Personen wird ignoriert.

Denn hier bedeutet mehr Liebe automatisch mehr Schmerz, die man den Betroffenen zufügen kann. Hier zeigt sich schon die erste ethische Grenzverletzung.

Beziehung wird bestraft.

Regel 2: Der Mangel wird nicht behoben, sondern verschoben

Reduziert der Staat die Leistungen des Mannes, verschwindet dessen Bedarf nicht.

Er benötigt weiterhin Nahrung, Kleidung, Mobilität, Gesundheit, Strom und Wohnraum.

Die Lücke bleibt bestehen.

Sie wird lediglich aus dem staatlichen Haushalt in die private Beziehung verschoben.

Regel 3: Die wirtschaftlich noch selbstständige Person wird zuerst verbraucht

Das Einkommen der Frau wird nicht als Teil eines empfindlichen Gleichgewichts behandelt, das Investitionen, Rücklagen und Phasen der Ruhe benötigt, um ihre begrenzte Arbeitsfähigkeit zu erhalten.

Es gilt als freie Ressource.

Rücklagen, Regeneration, gesundheitliche Vorsorge und die Absicherung ihrer Erwerbstätigkeit werden gegenüber dem zugerechneten Bedarf des Mannes nachrangig.

Die Person, die noch nicht vollständig hilfebedürftig ist, wird belastet, bis ihre eigene Selbstständigkeit gefährdet ist.

Regel 4: Behinderung verändert die Zielvorgabe nicht

Der Mann soll wirtschaftlich unabhängig werden.

Die Frau soll weiterarbeiten. Oder mehr arbeiten.

Dass beide nur unter bestimmten Bedingungen funktionsfähig bleiben, verändert die Grundanforderung nicht.

Die Behinderung wird nicht als Grenze der Belastbarkeit begriffen, sondern als individuelles Hindernis, das innerhalb derselben Logik überwunden werden soll.

Regel 5: Der Staat darf verlieren

Führt die Maßnahme nicht zu wirtschaftlicher Unabhängigkeit, hat der Staat sein Ziel verfehlt.

Für ihn entstehen daraus keine unmittelbaren körperlichen oder psychischen Folgen.

Verlieren die Betroffenen, verlieren sie ihre Gesundheit, Arbeit, Beziehung und Existenzgrundlage.

4. Der erste Zug

Der Staat reduziert die individuelle Existenzsicherung des Mannes, weil das Einkommen der Frau den Regelwert um 250 Euro übersteigt.

Damit wird der erste Zug ausgeführt.

Die Frau erhält keinen ausdrücklichen Befehl, den fehlenden Betrag zu ersetzen.

Es genügt, dass das Geld fehlt.

Sie kann den Mangel auffangen.

Oder sie kann zusehen, wie der Mann unterversorgt bleibt.

Die formale Freiheit der Entscheidung verdeckt den materiellen Zwang.

Übernimmt sie die Kosten, verliert sie Rücklagen, Sicherheit und Regenerationsmöglichkeiten.

Übernimmt sie sie nicht, wird der Mann unmittelbar getroffen.

Der Staat muss ihr nicht sagen:

> Opfere dich.

Er muss nur sicherstellen, dass die Person neben ihr nicht genug zum Leben hat.

Der Mann befindet sich in der spiegelbildlichen Zwangslage.

Er kann die Unterstützung annehmen.

Dann sieht er, wie die Frau zunehmend ihr eigenes Leben verbraucht.

Oder er kann sie ablehnen.

Dann muss er selbst auf notwendige Mittel verzichten.

Die Gewalt liegt nicht allein in der Verarmung.

Sie liegt in der Wahl, die keine Wahl ist.

Entscheide, welcher von euch beschädigt werden soll.

Das Spiel besitzt keinen Zug, durch den beide geschützt werden.

5. Ziehe eine Karte

Das sozialrechtliche Modell behandelt das Leben als kalkulierbare Folge monatlicher Bedarfe.

Das wirkliche Leben besteht jedoch aus Störungen.

Autos gehen kaputt.

Menschen werden krank.

Geräte fallen aus.

Nebenkosten steigen.

Behandlungen werden notwendig.

Arbeitszeiten verändern sich.

Im Spiel erscheinen diese Vorgänge als Ereigniskarten.

Ereigniskarte 1: Das Auto ist kaputt

Die Frau benötigt das Auto, um ihren Arbeitsplatz zu erreichen.

Die Reparatur kostet mehr, als aus dem laufenden Einkommen bezahlt werden kann.

Normalerweise könnten Rücklagen ein solches Ereignis auffangen.

Doch die Rücklagen fehlen, weil das Einkommen bereits zur Kompensation der vom Staat erzeugten Unterdeckung verwendet wurde.

Mögliche Züge:

Zug A: Repariere das Auto aus Rücklagen

Nicht möglich.

Die Rücklagen wurden aufgebraucht oder konnten gar nicht erst entstehen.

Zug B: Nimm einen Kredit auf

Die Frau verschuldet sich, um die Voraussetzung ihrer Arbeit zu erhalten.

Ihre wirtschaftliche Unsicherheit wächst.

Zug C: Verzichte auf die Reparatur

Der Arbeitsplatz wird gefährdet.

Die bislang noch selbstständige Person nähert sich eigener Hilfebedürftigkeit.

Zug D: Spare an anderer Stelle

Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Behandlung oder Erholung müssen zurückgestellt werden.

Zug E: Arbeite mehr

Die Frau überschreitet die Grenze ihrer behinderungsbedingt eingeschränkten Belastbarkeit. Droht selbst schwerwiegend zu erkranken.

Zug F: Lass den Mann zahlen

Nicht möglich.

Seine fehlende Zahlungsfähigkeit ist der Ausgangspunkt des Spiels.

Das Ergebnis der Runde lautet:

> Eine Maßnahme, die wirtschaftliche Unabhängigkeit herstellen soll, zerstört die materielle Voraussetzung bereits vorhandener Erwerbstätigkeit.

Der Staat hat keine neue Arbeitsfähigkeit erzeugt.

Er hat vorhandene Arbeitsfähigkeit angegriffen.

Ereigniskarte 2: Die Gesundheit verschlechtert sich

Die Frau kann ihre bisherige Arbeitszeit gesundheitlich nicht mehr aufrechterhalten.

Mögliche Züge:

Zug A: Arbeite trotz Verschlechterung weiter

Die gesundheitliche Schädigung nimmt zu.

Zug B: Reduziere die Arbeitszeit

Das Einkommen sinkt.

Die wirtschaftliche Instabilität steigt.

Zug C: Verzichte auf Behandlung und Regeneration

Die kurzfristige Erwerbsfähigkeit wird auf Kosten langfristiger Gesundheit erhalten.

Zug D: Lass den Mann unversorgt

Die eigene Stabilität wird geschützt, indem seine Unterversorgung in Kauf genommen wird.

Zug E: Beantrage selbst Leistungen

Die Person, deren Erwerbstätigkeit durch das System angeblich geschützt und gefördert werden sollte, wird selbst in Hilfebedürftigkeit gedrängt.

Jeder Zug erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass aus begrenzter Erwerbsfähigkeit vollständige Arbeitsunfähigkeit entsteht.

Ereigniskarte 3: Der Mann dekompensiert

Der Mann erlebt dauerhaft:

- Existenzangst,
- Schuld gegenüber der Frau,
- die sichtbare Verschlechterung ihrer Gesundheit,
- die Unmöglichkeit, sie zu schützen,
- bürokratische Überforderung,
- und den Verlust des privaten Rückzugsraums.

Seine Konzentrationsfähigkeit nimmt ab.

Seine exekutive Handlungsfähigkeit nimmt ab.

Seine Belastbarkeit sinkt.

Die Fähigkeit zur Antragstellung, Rechtsverteidigung, Planung und Erwerbsaufnahme verschlechtert sich.

Das staatliche Ziel bleibt unverändert:

> Werde wirtschaftlich unabhängig.

Die reale Wirkung lautet:

> Werde durch den Druck zunehmend unfähig, wirtschaftlich unabhängig zu werden.

Das System erzeugt damit das Gegenteil seines erklärten Ziels.

Die Antwort kann dennoch lauten:

> Es muss mehr Druck ausgeübt werden.

6. Das neurotypische Fehlmodell

Die Aktivierungslogik des Sozialstaats beruht auf einem bestimmten Modell des Menschen.

Dieses Modell nimmt an:

1. Druck erzeugt Motivation.

2. Motivation wird in Handlung übersetzt.
3. Die Handlung erhöht Erwerbsfähigkeit.
4. Erwerbsfähigkeit führt zu wirtschaftlicher Unabhängigkeit.

Bei neurodivergenten Menschen kann jeder dieser Übergänge scheitern.

Druck kann nicht Aktivierung, sondern Alarmierung erzeugen.

Motivation kann vorhanden sein, ohne in Handlung übersetzt werden zu können.

Mehr Anforderungen können exekutive Steuerungsfähigkeit nicht erhöhen, sondern blockieren.

Unsicherheit kann nicht Flexibilität erzeugen, sondern die gesamte verfügbare Aufmerksamkeit binden.

Bei Autismus, ADHS, Angststörungen und chronischer Überlastung kann zunehmender Druck zu folgenden Wirkungen führen:

- exekutive Blockade,
- Vermeidungsverhalten,
- Shutdown,
- Reizüberlastung,
- chronische Alarmierung,
- Schlafstörungen,
- Verlust von Regenerationsfähigkeit,
- autistischem Burnout,
- und dauerhaft verringerter Erwerbsfähigkeit.

Die Forschung zu autistischem Burnout beschreibt einen Zustand tiefgreifender Erschöpfung, verminderten Zugangs zu zuvor verfügbaren Fähigkeiten und reduzierter Belastbarkeit, der aus chronischer Überforderung, dauerhaftem Anpassungsdruck und fehlender ausreichender Unterstützung entstehen kann (Raymaker et al. 2020). Entscheidend ist dabei, dass der Funktionsverlust nicht aus fehlender Motivation folgt. Er kann gerade das Ergebnis eines über lange Zeit aufrechterhaltenen Versuchs sein, Anforderungen zu erfüllen, die die verfügbaren inneren und äußeren Ressourcen übersteigen.

Die Maßnahme scheitert damit nicht bloß an mangelndem Willen.

Sie beruht auf einem falschen kausalen Modell.

Im vorliegenden Fall betrifft dieses Fehlmodell beide Erwachsenen.

Beide benötigen ein Mindestmaß an Stabilität, Vorhersehbarkeit, Eigenzeit und Regeneration, um ihre jeweilige Funktionsfähigkeit aufrechtzuerhalten.

Die Bedarfsgemeinschaft zerstört genau diese Bedingungen.

Die Frau kann nicht mehr ausschließlich ihre eigene Belastbarkeit regulieren. Sie muss zusätzlich eine staatlich erzeugte Unterdeckung auffangen.

Der Mann kann den gemeinsamen Lebensraum nicht mehr als Schutzraum erleben. Er erlebt ihn als Ort, an dem die Kosten seiner Existenz im Körper und in der Gesundheit der Frau sichtbar werden.

Die Beziehung wird zum Übertragungsmedium staatlicher Gewalt.

Ko-Regulation kippt in Ko-Dekompensation.

Der Staat fördert nicht Arbeitsfähigkeit.

Er verbraucht sie.

7. Das unsichtbare Kind

Die sozialrechtliche Konstruktion betrifft nicht nur zwei Erwachsene.

Im gemeinsamen Haushalt lebt ein Kind.

Ein Kind erlebt nicht zuerst Bescheide, Rechtsbegriffe oder Berechnungsformeln.

Es erlebt Stimmung.

Es erlebt Erschöpfung.

Es erlebt Angst.

Es erlebt, dass Geld fehlt.

Es erlebt, dass beide Eltern weniger belastbar werden.

Es erlebt den Verlust von Sicherheit und Verlässlichkeit im familiären Raum.

Besteht beim Kind selbst Neurodivergenz, gewinnt dieser Schutzraum zusätzliche Bedeutung. Vorhersehbarkeit, emotionale Regulation, stabile Routinen und verfügbare Bezugspersonen sind dann nicht bloß angenehme Begleitumstände, sondern zentrale Bedingungen seines Wohlbefindens.

Die Bedarfsgemeinschaft kann damit genau den familiären Raum destabilisieren, den der Staat rhetorisch als Ort gegenseitiger Verantwortung voraussetzt.

Der Staat beruft sich auf Familie.

Zugleich verbraucht er ihre stabilisierenden Bedingungen.

8. Zwei Lebenswerke als Spielmaterial

Die ethische Fallhöhe wird dadurch weiter erhöht, dass beide Erwachsenen seit Jahrzehnten künstlerisch und forschend arbeiten.

Ihre Werke sind keine Freizeitprodukte.

Sie sind langfristige Kunst-, Forschungs- und Lebenszusammenhänge.

In ihnen ist Arbeit gespeichert, die gesellschaftlich kaum vergütet wurde, aber kulturellen und öffentlichen Wert hervorgebracht hat.

Der Staat kann diese Ergebnisse anerkennen, ausstellen, archivieren und zur eigenen kulturellen Repräsentation verwenden.

Die materielle Existenz ihrer Urheber:innen schützt er dadurch nicht.

Im Fall der Frau erreicht dieser Widerspruch eine groteske Form:

> Ihre Kunst hängt im Landtag, während die politische Ordnung desselben Landes ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit als Ressource zur Versorgung eines zweiten behinderten Menschen verbraucht.

Das Werk darf das Parlament repräsentieren.

Die Künstlerin selbst wird als private Finanzierungsquelle behandelt.

Der Staat bezahlt damit zweimal nicht.

Zuerst bezahlt er nicht angemessen für die künstlerische Arbeit.

Dann verweigert er die vollständige Verantwortung für die Armut, die aus dieser Nichtvergütung mit hervorgegangen ist.

Schließlich erklärt er, die beiden prekären Künstler:innen müssten die Folgen untereinander ausgleichen.

Die gesellschaftlich produzierte Nichtvergütung wird privatisiert.

Der Staat sagt nicht:

> Diese Menschen haben über Jahrzehnte kulturellen Wert erzeugt, ohne dass unsere Institutionen ihnen eine tragfähige Existenz ermöglicht haben.

Er sagt:

> Einer von euch verfügt noch über Einkommen. Daher kann der Staat bei der Existenzsicherung des anderen sparen.

Die Formel lautet:

> Der Staat hängt die Kunst an seine Wände und entzieht den Künstler:innen die Bedingungen ihrer weiteren Produktion.

Oder noch konkreter:

> Im Parlament hängt das Werk. Außerhalb des Parlaments wird die Existenz der Künstlerin als verfügbare Sozialressource behandelt.

9. Bitte fahren Sie fort

Die Versuchsanordnung ähnelt nicht deshalb historischen psychologischen Experimenten, weil ein Jobcenter ein Labor wäre.

Die Formulierung „Bitte fahren Sie fort“ nimmt bewusst auf Stanley Milgrams Untersuchungen zum Gehorsam gegenüber Autorität Bezug (Milgram 1963, 1974). Die Konstellationen werden damit nicht gleichgesetzt. Vergleichbar ist vielmehr ein begrenzter Funktionszusammenhang: Schädigende Handlungen werden schrittweise gesteigert, Verantwortung wird an eine legitim erscheinende Autorität abgegeben und jeder einzelne Schritt kann gegenüber der Gesamtwirkung als klein oder verfahrensförmig erscheinen. Milgrams Forschung zeigt, wie stark die institutionelle Aufforderung zum Fortfahren die eigene moralische Abbruchentscheidung verdrängen kann.

Die Nähe entsteht aus einer anderen Struktur.

Eine Autorität erzeugt Schmerz.

Sie tut dies schrittweise.

Jeder einzelne Schritt erscheint administrativ begrenzt.

Eine Berechnung wird geändert.

Ein Einkommen wird angerechnet.

Eine Zahlung wird reduziert.

Ein Widerspruch wird zurückgewiesen.

Ein weiterer Nachweis wird verlangt.

Doch die einzelnen Schritte addieren sich zu einer Gesamtwirkung, die im jeweiligen Verwaltungsvorgang nicht mehr sichtbar ist.

Die Frau verliert Sicherheit.

Der Mann verliert Handlungskraft.

Das Kind verliert Stabilität.

Die Beziehung verliert ihre Schutzfunktion.

Trotzdem lautet die institutionelle Grundanweisung:

> Fahren Sie fort.

Die sichtbare Schädigung führt nicht zwingend zum Abbruch.

Sie kann als Beweis dafür gelesen werden, dass die Betroffenen noch nicht ausreichend aktiviert wurden.

Der Mann wird kränker.

Bitte fahren Sie fort.

Die Frau arbeitet über ihre Belastungsgrenze.

Bitte fahren Sie fort.

Rücklagen verschwinden.

Bitte fahren Sie fort.

Der Arbeitsplatz wird gefährdet.

Bitte fahren Sie fort.

Der private Schutzraum zerfällt.

Bitte fahren Sie fort.

Die Maßnahme erzeugt weniger statt mehr Erwerbsfähigkeit.

Bitte fahren Sie fort.

An diesem Punkt verliert die Gewalt ihre behauptete instrumentelle Funktion.

Wenn die verlangte Handlung behinderungsbedingt nicht erreichbar ist, kann der Druck sie nicht hervorbringen.

Wenn der Druck dennoch fortgesetzt wird, führt er nicht mehr zu einem realen Ausgang.

Er erzeugt nur weiteres Leiden.

10. Unterbrechung des Spiels

Bis zu diesem Punkt wurde der dokumentierte Vorgang als Spiel rekonstruiert.

Doch nichts daran ist symbolisch.

Das Geld ist real.

Die Angst ist real.

Die Behinderungen sind real.

Die Schmerzen sind real.

Die Arbeitsplätze sind real.

Die wirtschaftliche Zerstörung ist real.

Die Schuld und Ohnmacht sind real.

Die Beziehung ist real.

Das Kind ist real.

Auch die Lebenswerke sind real.

Die Beteiligten können das Spiel nicht durch das Umwerfen des Spielbretts beenden.

Der Staat kann hingegen jeden einzelnen Schaden in eine andere Kategorie verschieben:

als unbeabsichtigte Nebenfolge,

als privaten Beziehungskonflikt,

als gesundheitliche Vorbelastung,

als mangelnde Mitwirkung,

als unzureichende Arbeitsmarktintegration,

oder als individuelles Scheitern.

Gerade darin liegt die Funktion der sozialrechtlichen Abstraktion.

Sie zerlegt den Gewaltzusammenhang in einzelne Verwaltungsvorgänge, bis niemand mehr für seine Gesamtwirkung verantwortlich erscheint.

Der hier verwendete Gewaltbegriff beschränkt sich daher nicht auf unmittelbare körperliche Handlungen eines identifizierbaren Täters. Strukturelle Gewalt kann auch dort entstehen, wo institutionelle Ordnungen Menschen vorhersehbar daran hindern, ihre grundlegenden Bedürfnisse und Möglichkeiten zu verwirklichen, während die Schädigung als normaler Vollzug gesellschaftlicher Regeln erscheint (Galtung 1969). Farmer hat diese Perspektive um die Frage erweitert, wie politische und wirtschaftliche Strukturen sich in Körper, Krankheit und verkürzte Handlungsmöglichkeiten einschreiben. Institutionelle Ordnung wird dadurch nicht nur sozial erfahren, sondern körperlich verkörpert (Farmer 2004).

Die folgende Analyse untersucht daher nicht nur, ob die Bedarfsgemeinschaft zweckmäßig, sozialpolitisch sinnvoll oder verfassungsrechtlich problematisch ist.

Die Analyse folgt damit einer Bewegung, die der institutionellen Ethnografie nahesteht: Sie beginnt bei der gelebten Erfahrung und verfolgt von dort aus, wie administrative Texte, Kategorien und Zuständigkeitsordnungen den Alltag der Betroffenen koordinieren (Smith 2005). Die institutionelle Kategorie ist nicht nur eine Beschreibung einer bereits vorhandenen Realität. Sie wird praktisch wirksam, indem sie Zahlungen verändert, Handlungsmöglichkeiten begrenzt und Beziehungen in administrativ definierte Verantwortungsformen überführt. Die Untersuchung beansprucht damit nicht, selbst eine klassische institutionelle Ethnografie zu sein, teilt jedoch deren Blick auf die textlich vermittelte Organisation des Lebens.

Sie stellt weitergehende Fragen:

- Wann wird staatlich erzeugter Druck zu institutioneller Gewalt?
- Wann verliert Verhaltenssteuerung ihren behaupteten Zweck?
- Was geschieht, wenn die verlangte Handlung behinderungsbedingt nicht erreichbar ist?
- Wann kippt eine Aktivierungsmaßnahme in reine Schädigung?
- Welche Bedeutung hat es, wenn der Staat schwere Folgen kennt oder kennen muss und die Anordnung dennoch aufrechterhält?
- Wann wird die private Beziehung zum Vollzugsraum staatlicher Gewalt?

- Wann erreicht ein auswegloses Zwangsarrangement die Schwelle grausamer, unmenschlicher oder folterförmiger Behandlung?
- Und wie gelingt es dem Staat, diese Gewalt als private Verantwortung der Betroffenen erscheinen zu lassen?

Die zentrale These lautet:

> Die Bedarfsgemeinschaft kann unter den Bedingungen mehrfacher Behinderung und Neurodivergenz zu einem staatlichen Gewaltexperiment der Zwangsverantwortung werden. Sie erzeugt keine wirtschaftliche Unabhängigkeit, sondern verlagert staatlich produzierte Unterversorgung in eine intime Beziehung und einen familiären Schutzraum. Die eine Person wird zur gesundheitlichen und wirtschaftlichen Selbstaufopferung gedrängt. Die andere wird zum ohnmächtigen Zeugen dieser Schädigung gemacht. Das Kind wird einer zunehmenden Destabilisierung seines Lebensraums ausgesetzt. Wo jeder verfügbare Zug mindestens einen Menschen beschädigt, kein realer Ausgang aus dem Zwangssystem besteht und der Staat den Druck dennoch fortsetzt, endet Aktivierung. Es beginnt zweckentkoppelte Gewalt.

11. Vom Sozialprogramm zum Gewaltexperiment

Die bisherige Rekonstruktion hat den dokumentierten Fall als Spiel dargestellt. Diese Darstellungsform war keine literarische Verzierung. Sie diente dazu, die operative Struktur eines Vorgangs freizulegen, der in der administrativen Sprache des Sozialrechts unsichtbar bleibt.

Das Bürgergeldsystem bezeichnet seine Eingriffe nicht als Zufügung von Schmerz.

Es spricht von Anrechnung.

Es spricht von Mitwirkung.

Es spricht von Aktivierung.

Es spricht von Eigenverantwortung.

Es spricht von der Überwindung der Hilfebedürftigkeit.

Doch diese Begriffe benennen lediglich die institutionell behauptete Funktion der Maßnahme. Sie sagen nichts darüber aus, durch welchen Mechanismus die gewünschte Verhaltensänderung erzeugt werden soll.

Im untersuchten Fall besteht dieser Mechanismus in der Herstellung existenziellen Drucks.

Der Staat reduziert die individuelle materielle Sicherheit eines Menschen. Er weiß, dass diese Person Nahrung, Unterkunft, Mobilität, medizinische Versorgung und soziale Stabilität weiterhin benötigt. Er geht davon aus, dass der entstehende Mangel eine Verhaltensänderung erzwingen werde.

Der Schmerz ist damit nicht bloß eine zufällige Begleiterscheinung.

Er ist Teil der Steuerungstechnik.

Die leistungsberechtigte Person soll die Differenz zwischen einem gesicherten und einem bedrohten Leben wahrnehmen. Sie soll erfahren, dass die gegenwärtige Lebensweise nicht länger getragen wird. Diese Erfahrung soll sie dazu bringen, ihr Verhalten zu ändern.

Das politische Versprechen lautet:

> Druck erzeugt Bewegung.

Die sozialstaatliche Intervention beruht damit auf einer impliziten experimentellen Hypothese:

> Wird ein Mensch ausreichend stark mit materieller Unsicherheit, Abhängigkeit und Verlust bedroht, wird er sein Verhalten in die vom Staat gewünschte Richtung verändern.

Diese Hypothese wird nicht an einem abstrakten Modell geprüft.

Sie wird an lebenden Menschen vollzogen.

Im vorliegenden Fall wird sie an zwei behinderten und neurodivergenten Erwachsenen sowie mittelbar an ihrem Kind vollzogen.

Der Staat verändert eine Variable: die individuelle materielle Sicherheit.

Anschließend beobachtet oder verwaltet er die Folgen:

- Reagiert der Mann mit Erwerbsarbeit?
- Arbeitet die Frau mehr?
- übernimmt sie zusätzliche Kosten?
- werden Rücklagen eingesetzt?
- wird der gemeinsame Haushalt aufrechterhalten?
- verlässt eine Person die Beziehung?
- entsteht weitere Hilfebedürftigkeit?
- verschlechtert sich die Gesundheit?

Anders als ein wissenschaftliches Experiment besitzt dieses Verfahren jedoch keine erkennbare ethische Grenze, an der es wegen schwerer Schäden abgebrochen werden müsste.

Es gibt kein unabhängiges Monitoring der Gesamtwirkung.

Es gibt keine informierte Einwilligung.

Es gibt keinen Schutz besonders vulnerabler Versuchspersonen.

Es gibt keine Verpflichtung, die zugrunde liegende Hypothese zu verwerfen, wenn das Ergebnis dem behaupteten Ziel widerspricht.

Und es gibt keinen neutralen Abbruchknopf.

Die Betroffenen können nicht sagen:

Der Versuch schädigt uns. Wir nehmen nicht länger teil.

Sie können Widerspruch einlegen, klagen, Nachweise erbringen und auf gesundheitliche Folgen hinweisen. Doch solange die zugrunde liegende rechtliche Konstruktion aufrechterhalten bleibt, läuft das Experiment weiter.

Das unterscheidet ein staatliches Gewaltexperiment von einem bloßen politischen Irrtum.

Ein politischer Irrtum könnte erkannt und korrigiert werden.

Ein Gewaltexperiment setzt die Schädigung als Mittel ein und hält an ihr fest, obwohl die Betroffenen zeigen, dass das Mittel das Ziel nicht erreicht.

11.1 Experiment ohne Erkenntnisinteresse

Der Begriff des Experiments könnte nahelegen, dass der Staat wenigstens herausfinden wolle, ob seine Maßnahmen funktionieren.

Doch auch dies ist zweifelhaft.

Im untersuchten Fall gab es über Jahre keine ernsthafte Intervention, die die behauptete wirtschaftliche Unabhängigkeit hätte ermöglichen können.

Dem Mann wurden keine auf seine Behinderung zugeschnittenen Arbeitsangebote gemacht.

Es wurde keine geeignete Arbeitsumgebung entwickelt.

Es wurde kein neurodivergenzgerechtes Modell künstlerischer oder wissenschaftlicher Erwerbstätigkeit erprobt.

Es wurde nicht untersucht, welche Bedingungen seine tatsächliche Arbeitsfähigkeit erhöhen könnten.

Es gab keinen angemessenen Nachteilsausgleich.

Es gab keinen hinreichenden behinderungsbedingten Mehrbedarf.

Die entscheidende Intervention bestand nicht im Fördern.

Sie bestand im Entziehen.

Damit wird die deutsche Formel „Fördern und Fordern“ im konkreten Fall asymmetrisch.

Das Fordern ist real.

Das Fördern bleibt abstrakt.

Der Staat verändert nicht die Arbeitswelt, nicht die Zugänglichkeit, nicht die Unterstützungsstrukturen und nicht die Bedingungen neurodivergenter Arbeit.

Er verändert vor allem die Intensität des Mangels.

Das vermeintliche Experiment prüft deshalb nicht:

Unter welchen Bedingungen kann dieser Mensch arbeiten?

Es prüft:

Wie viel Druck kann auf diesen Menschen und seine Beziehung ausgeübt werden, bevor sich etwas verändert?

Diese Verschiebung ist ethisch entscheidend.

Der Gegenstand staatlicher Aktivierung ist nicht mehr die Herstellung von Möglichkeiten.

Der Gegenstand wird die Belastungsgrenze der Betroffenen.

11.2 Die Betroffenen als Material der Hypothese

In der Logik des Systems werden die beteiligten Menschen nicht als eigenständige epistemische Subjekte behandelt.

Ihre Kenntnisse über die eigene Behinderung, Belastbarkeit, Beziehung und wirtschaftliche Realität besitzen nur begrenzte Bedeutung.

Sagt der Mann:

Der Druck macht mich weniger handlungsfähig und macht mich krank,

kann dies als subjektives Erleben behandelt werden.

Sagt die Frau:

Die Anrechnung gefährdet meine Arbeit und meine Gesundheit,

kann dies als private Folge gemeinsamer Lebensführung eingeordnet werden.

Sagen beide:

Wir stehen wirtschaftlich nicht in der vom Staat unterstellten Form füreinander ein,

kann die institutionelle Vermutung dennoch aufrechterhalten werden.

Das System besitzt damit eine geschlossene Erkenntnisstruktur.

Seine Grundannahmen definieren, welche Beobachtungen zählen.

Steigt der Druck und nimmt der Mann keine Erwerbsarbeit auf, gilt dies nicht zwingend als Widerlegung der Maßnahme. Es kann als Zeichen unzureichender Mitwirkung erscheinen.

Wird die Frau krank, gilt dies nicht notwendig als Folge der staatlichen Konstruktion. Es kann als persönliche gesundheitliche Vorbelastung behandelt werden.

Wird die Beziehung beschädigt, erscheint dies als privater Konflikt.

Wird das Kind belastet, verschwindet diese Belastung aus der individuellen Leistungsberechnung.

Jeder auftretende Schaden kann so aus dem Kausalzusammenhang entfernt werden.

Der Staat setzt die Bedingungen.

Die Betroffenen tragen die Folgen.

Die institutionelle Interpretation trennt anschließend beides wieder voneinander.

11.3 Kein negativer Ausgang widerlegt das Spiel

Ein wissenschaftliches Experiment muss grundsätzlich scheitern können.

Eine Hypothese muss durch Beobachtungen widerlegbar sein.

Im vorliegenden Gewaltexperiment existiert diese Möglichkeit kaum.

Führt Druck zu Erwerbsarbeit, bestätigt dies die Aktivierungslogik.

Führt Druck nicht zu Erwerbsarbeit, gilt möglicherweise, dass noch mehr Aktivierung notwendig sei.

Wird die Frau gezwungen, zusätzliche Kosten zu übernehmen, gilt dies als funktionierende private Verantwortung.

Wird sie dadurch selbst hilfebedürftig, entsteht ein neuer Leistungsfall.

Trennt sich das Paar, entfällt möglicherweise die Bedarfsgemeinschaft.

Dann erscheint nicht die staatliche Konstruktion als gescheitert. Die Beziehung hat lediglich aufgehört, die Voraussetzungen der Konstruktion zu erfüllen.

Wird der Mann krank, kann seine Erwerbsferne als Ausdruck seiner individuellen Einschränkungen behandelt werden.

Wird die Frau krank, war ihre Belastbarkeit offenbar geringer als angenommen.

Kein Ergebnis zwingt das System dazu, seine eigene Hypothese aufzugeben.

Das Spiel ist damit nicht nur asymmetrisch.

Es ist institutionell unfalsifizierbar.

Seine Regeln sorgen dafür, dass jeder Ausgang in die Logik des Systems zurückübersetzt werden kann.

Gerade deshalb kann es über Jahre weiterlaufen.

11.4 Die Umkehrung von Schutz und Verantwortung

Der Sozialstaat besitzt gegenüber behinderten Menschen nicht nur das Recht, Verhalten zu steuern.

Er besitzt vor allem die Pflicht, ihre Existenz, Teilhabe, Gesundheit und Selbstbestimmung zu schützen.

Im untersuchten Fall wird diese Schutzrichtung umgekehrt.

Die Behinderung des Mannes führt nicht zu stärkerer individueller Absicherung.

Sie wird zum Grund, weshalb die Frau zusätzliche Lasten übernehmen soll.

Die Behinderung der Frau führt nicht zum Schutz ihrer begrenzten Erwerbsfähigkeit.

Sie wird gegenüber der angenommenen privaten Verantwortung nachrangig.

Die neurodivergenten Bedürfnisse des Kindes führen nicht zu besonderem Schutz familiärer Stabilität.

Sie bleiben außerhalb der Berechnung.

So verwandelt der Staat Schutzsubjekte in gegenseitige Ausgleichsressourcen.

Eine behinderte Person wird eingesetzt, um die Kosten einer anderen behinderten Person zu reduzieren.

Die Beziehung wird eingesetzt, um staatliche Verantwortung zu ersetzen.

Die noch vorhandene Arbeitsfähigkeit wird eingesetzt, bis sie selbst gefährdet ist.

Die Kunst wird gesellschaftlich genutzt, während ihre Produzent:innen materiell verbraucht werden.

Dies ist mehr als eine fehlerhafte Verteilung von Einkommen.

Es ist eine strukturelle Umkehrung des Sozialstaats.

Der Staat schützt nicht vor dem Risiko.

Er verteilt das Risiko innerhalb der Familie neu und bezeichnet diese Verlagerung als Verantwortung.

11.5 Der entscheidende Übergang

Nicht jede staatliche Maßnahme, die Druck erzeugt, ist bereits Folter.

Nicht jede ungerechte Einkommensanrechnung ist ein Gewaltexperiment.

Nicht jeder gesundheitliche Schaden begründet für sich eine gezielte unmenschliche Behandlung.

Die entscheidende Grenze liegt dort, wo mehrere Bedingungen zusammentreffen:

1. Der Staat erzeugt absichtlich materiellen und psychischen Druck.

2. Dieser Druck dient ausdrücklich der Verhaltenssteuerung.
3. Die verlangte Verhaltensänderung ist für die betroffene Person tatsächlich oder behinderungsbedingt nicht erreichbar.
4. Die Maßnahme vermindert nachweisbar gerade jene Handlungs- und Erwerbsfähigkeit, die sie angeblich herstellen soll.
5. Die schweren Schäden sind bekannt oder vorhersehbar.
6. Es existiert kein realer, gewaltfreier Ausgang aus der Anordnung.
7. Der Staat setzt den Druck dennoch fort.

An diesem Punkt verändert sich die Qualität des Vorgangs.

Der Druck kann nicht länger glaubwürdig allein durch ein erreichbares Aktivierungsziel gerechtfertigt werden.

Die Schädigung bleibt bestehen, obwohl ihre instrumentelle Funktion entfallen ist.

Der Staat fährt fort, obwohl das Experiment sein eigenes Ziel widerlegt.

Hier beginnt die folgende Untersuchung.

Sie fragt nicht nur, ob das System scheitert.

Sie fragt, was es bedeutet, wenn ein Staat absichtlich Schmerz erzeugt, keinen realistischen Ausgang eröffnet und die Schädigung trotz erkennbarer Wirkung fortsetzt.

Sie fragt, an welchem Punkt aus Aktivierung Gewalt wird.

Und sie fragt, an welchem Punkt diese Gewalt als grausam, unmenschlich oder folterförmig bezeichnet werden muss.

12. Die politische Absicht: Schmerz als Aktivierungsinstrument

Die im vorherigen Kapitel beschriebene Gewalt darf nicht als unbeabsichtigte Fehlfunktion missverstanden werden.

Das Bürgergeldsystem (Grundsicherung) erzeugt materiellen und psychischen Druck nicht zufällig.

Es verwendet Druck als Instrument.

Die politische Grundannahme lautet, dass Menschen ihre Hilfebedürftigkeit schneller überwinden, wenn der Zustand des Leistungsbezugs hinreichend unangenehm, unsicher und kontrolliert gestaltet wird.

Existenzielle Sicherheit erscheint in dieser Logik nicht nur als Schutzgut.

Sie erscheint zugleich als mögliches Hindernis.

Ist die Absicherung zu verlässlich, so die implizite Annahme, sinkt der Anreiz, die eigene Situation zu verändern. Wird die Sicherheit dagegen reduziert oder an Bedingungen geknüpft, soll daraus Bewegung entstehen.

Die staatliche Steuerung arbeitet deshalb mit einer kalkulierten Differenz:

> Das Verbleiben im Leistungsbezug muss belastender erscheinen als die verlangte Verhaltensänderung.

Diese Belastung wird politisch selten als Schmerz bezeichnet.

Sie trägt andere Namen:

- Anreiz,
- Verbindlichkeit,
- Mitwirkung,
- Eigenverantwortung,
- Fordern,
- Vermittlungsdruck,
- Konsequenz,
- oder Aktivierung.

Die Begriffe verändern jedoch nicht den Mechanismus.

Ein Mensch soll etwas tun, weil die Alternative mit materiellen, sozialen oder psychischen Nachteilen verbunden wird.

Der Staat erzeugt eine Bedrohung und bietet anschließend die Befolgung seiner Erwartung als möglichen Ausgang an.

In dieser Struktur ist das Leiden nicht lediglich ein unerwünschter Nebeneffekt.

Seine Wahrnehmbarkeit ist notwendig.

Ein Druck, der nicht gespürt wird, kann kein Verhalten steuern.

Eine Leistungskürzung, die keine materielle Wirkung entfaltet, kann keine disziplinierende Funktion erfüllen.

Eine Einkommensanrechnung, die das Leben der Betroffenen nicht verändert, erzeugt keinen Anpassungsdruck.

Das System ist deshalb darauf angewiesen, dass der Eingriff reale Folgen hat.

Es muss etwas fehlen.

Die Person muss die Unsicherheit wahrnehmen.

Die Beziehung muss die entstehende Lücke auffangen.

Die Konsequenz muss schwer genug sein, um eine Verhaltensänderung plausibel erscheinen zu lassen.

Der Schmerz gehört damit zur politischen Technologie der Aktivierung.

Diese Steuerungslogik steht im Zusammenhang mit dem internationalen Übergang von sozialer Sicherung zu konditionierter Aktivierung und Workfare. Unterstützung wird dabei zunehmend mit Verhaltensanforderungen, Arbeitsbereitschaft und der glaubhaften Demonstration eigener Aktivität verbunden (Lødemel & Trickey 2001). Wacquant beschreibt diese Entwicklung als Teil einer staatlichen Politik, die soziale Unsicherheit nicht nur verwaltet, sondern durch Kontrolle, Disziplinierung und die moralische Unterscheidung zwischen legitimer und illegitimer Bedürftigkeit politisch organisiert (Wacquant 2009). Der Leistungsbezug wird so zugleich Sicherungs- und Disziplinarverhältnis.

12.1 Die moralische Erzählung des Drucks

Damit eine solche Politik gesellschaftlich akzeptiert wird, benötigt sie eine moralische Rechtfertigung.

Die Zufügung von Not darf nicht als Gewalt erscheinen.

Sie muss als Hilfe umgedeutet werden.

Der Staat behauptet deshalb, der Druck geschehe letztlich im Interesse der betroffenen Person.

Die Maßnahme soll sie aus Abhängigkeit, Passivität und Hilfebedürftigkeit herausführen.

Schmerz wird in dieser Erzählung zu einer Form pädagogischer Fürsorge.

> Wir entziehen dir Sicherheit, damit du selbstständig wirst.
>
> Wir erhöhen den Druck, damit du deine Möglichkeiten nutzt.
>
> Wir verpflichten deine Partnerin, damit ihr füreinander Verantwortung übernehmt.
>
> Wir gefährden deine gegenwärtige Stabilität, um deine zukünftige Unabhängigkeit zu ermöglichen.

Diese Erzählung verleiht dem Eingriff eine erzieherische Struktur.

Der leistungsberechtigte Mensch erscheint nicht primär als Träger eines Rechts auf Existenzsicherung, sondern als Person, deren Verhalten korrigiert werden muss.

Seine Armut wird zu einem pädagogischen Problem.

Seine Abhängigkeit wird als unzureichend überwundener Zustand behandelt.

Seine Lebensführung steht unter dem Verdacht, ohne äußeren Druck nicht in die gesellschaftlich gewünschte Richtung zu führen.

Damit verschiebt sich das Verhältnis zwischen Staat und Betroffenen.

Der Staat schützt nicht nur vor Armut.

Er bewertet, ob eine Person ausreichend unternimmt, um diese Armut zu verlassen.

Er entscheidet, welche Tätigkeiten als Arbeit gelten.

Er entscheidet, welche Belastungen zumutbar sind.

Er entscheidet, welche Beziehung als wirtschaftliche Einstandsgemeinschaft behandelt wird.

Er entscheidet, wie viel Schmerz als notwendige Konsequenz gelten darf.

Die betroffene Person wird damit gleichzeitig versorgt und diszipliniert.

12.2 Die politische Produktion des Verdachts

Die Aktivierungslogik beruht auf einem grundlegenden Misstrauen.

Der Staat geht nicht einfach davon aus, dass Menschen Armut, Abhängigkeit und soziale Kontrolle vermeiden wollen.

Er nimmt an, dass ein Teil von ihnen ohne Druck im Leistungsbezug verbleiben könnte.

Aus dieser Annahme entsteht der politische Verdacht:

> Wer wirtschaftlich nicht unabhängig wird, unternimmt möglicherweise nicht genug.

Dieser Verdacht kann auch dort bestehen bleiben, wo Behinderung, Krankheit, Diskriminierung oder strukturelle Ausschlüsse dokumentiert sind.

Die Frage lautet dann nicht mehr:

> Welche Bedingungen verhindern die wirtschaftliche Unabhängigkeit dieses Menschen?

Sie lautet:

> Welche weitere Anforderung könnte ihn doch noch dazu bewegen?

Damit wird strukturelles Scheitern individualisiert.

Ein nicht zugänglicher Arbeitsmarkt erscheint als unzureichende Anpassungsleistung der betroffenen Person.

Fehlende Unterstützung erscheint als mangelnde Eigeninitiative.

Nicht vergütete künstlerische und wissenschaftliche Arbeit erscheint als Erwerbslosigkeit.

Neurodivergente Überlastung erscheint als fehlende Motivation oder unzureichende Mitwirkung.

Die politische Produktion des Verdachts schützt das System vor Kritik.

Solange der betroffene Mensch als potenziell unwillig betrachtet werden kann, muss die Wirksamkeit der Maßnahme nicht grundsätzlich infrage gestellt werden.

Das Scheitern wird dem Spieler zugerechnet.

Nicht den Regeln.

12.3 Populistische Härte als politischer Selbstzweck

Der Druck erfüllt nicht nur eine behauptete arbeitsmarktpolitische Funktion.

Er besitzt auch eine öffentliche und symbolische Funktion.

Sozialpolitik richtet sich nicht ausschließlich an die Menschen, die von ihr betroffen sind.

Sie richtet sich zugleich an eine politische Öffentlichkeit.

Härte soll zeigen, dass der Staat vermeintlichen Missbrauch verhindert.

Sie soll Steuerzahlenden versichern, dass niemand „ohne Gegenleistung“ versorgt werde.

Sie soll die Grenze zwischen den als produktiv und den als abhängig markierten Bevölkerungsgruppen sichtbar halten.

Sie soll demonstrieren, dass Unterstützung nicht bedingungslos ist.

Damit kann Druck auch dann politisch attraktiv bleiben, wenn seine tatsächliche Wirkung auf Erwerbsfähigkeit zweifelhaft oder sogar negativ ist.

Die Maßnahme produziert dann nicht notwendig Arbeit.

Sie produziert ein Bild staatlicher Konsequenz.

Die betroffene Person wird zum Objekt einer politischen Inszenierung:

> An ihr zeigt der Staat, dass Armut nicht komfortabel sein darf.

Dieser symbolische Nutzen verändert die Logik des Systems.

Denn wenn der Zweck einer Maßnahme nicht nur in der konkreten Verbesserung der Lebenssituation liegt, sondern auch in der öffentlichen Demonstration von Härte, kann ihr praktisches Scheitern politisch folgenlos bleiben.

Selbst wenn der Mann keine Arbeit findet, zeigt die Kürzung, dass der Staat Druck ausübt.

Selbst wenn die Frau erkrankt, zeigt die Einkommensanrechnung, dass private Verantwortung eingefordert wird.

Selbst wenn beide weniger arbeitsfähig werden, bleibt die politische Botschaft erhalten:

> Der Staat hat nicht einfach gezahlt.

Der symbolische Erfolg kann damit neben dem realen sozialen Misserfolg bestehen.

12.4 Die Bedarfsgemeinschaft als disziplinarische Architektur

Die Bedarfsgemeinschaft ist innerhalb dieser Logik mehr als ein Berechnungsmodell.

Sie ist eine disziplinarische Architektur.

Sie erweitert den staatlichen Zugriff von der einzelnen leistungsberechtigten Person auf deren intime Beziehungen.

Der Staat übt Druck nicht mehr ausschließlich über den individuellen Leistungsanspruch aus.

Er macht die Partnerin zum Teil des Steuerungsmechanismus.

Ihre Arbeit wird angerechnet.

Ihr Einkommen wird beobachtet.

Ihre Rücklagen werden relevant.

Ihre Lebensentscheidungen beeinflussen den Anspruch des Mannes.

Ihre Bereitschaft, ihn zu unterstützen, wird vorausgesetzt oder vermutet.

Der staatliche Zugriff endet damit nicht an der Grenze der Person.

Er dringt in die Beziehung ein.

Die Partnerin wird zur wirtschaftlichen Umwelt des Leistungsbeziehers erklärt.

Ihre Ressourcen werden Teil seiner Aktivierungsbedingungen.

Dadurch vervielfacht sich der Druck.

Der Mann erlebt nicht nur die eigene Unterversorgung.

Er erlebt die Belastung der Frau.

Die Frau erlebt nicht nur den Verlust eigener Mittel.

Sie erlebt die Unterversorgung des Mannes.

Beide werden durch die mögliche Schädigung des jeweils anderen diszipliniert.

Die Beziehung wird zum Druckverstärker.

Je stärker die Bindung, desto wirksamer die Maßnahme.

Denn ein Mensch, dem die andere Person gleichgültig ist, wird weniger leicht durch deren Leiden gesteuert.

Liebe erhöht dagegen die Empfindlichkeit des Systems.

Die Sorge umeinander wird zur staatlich nutzbaren Ressource.

Das ist die tiefere Gewalt der Bedarfsgemeinschaft:

> Der Staat nutzt nicht nur das Einkommen der Partnerin. Er nutzt die Bindung zwischen beiden Menschen.

Er benötigt keine unmittelbare Zwangsanweisung an die Frau.

Er muss ihr nicht befehlen, den Mann zu versorgen.

Er erzeugt lediglich dessen Not und überlässt es ihrer Beziehung, daraus die gewünschte Handlung hervorzubringen.

Die Liebe übernimmt den Vollzug.

12.5 Delegierte Gewalt

Der Staat kann dadurch Distanz zu den Folgen seiner eigenen Maßnahme wahren.

Er kürzt oder reduziert einen Anspruch.

Er zwingt die Frau formal zu keiner Zahlung.

Er zwingt den Mann formal nicht, ihre Unterstützung anzunehmen.

Auf der Ebene einzelner Verwaltungsakte scheint niemand zur Selbstzerstörung verpflichtet zu werden.

Die Gewalt wird delegiert.

Sie wird vom Staat in die Beziehung verschoben.

Die Frau vollzieht sie gegen sich selbst, indem sie ihre Rücklagen, Gesundheit und Arbeitsfähigkeit verbraucht.

Der Mann vollzieht sie gegen sich selbst, indem er Unterversorgung, Schuld und Ohnmacht erträgt.

Beide vollziehen sie gegeneinander, ohne dies zu wollen, weil jede Entscheidung die andere Person mitbetrifft.

Der Staat setzt die Ausgangsbedingungen.

Die Betroffenen müssen die Folgen innerhalb ihrer Beziehung ausführen.

Diese Konstruktion erlaubt eine moralische Entlastung der Institution.

Das Jobcenter kann erklären, es habe die Frau nicht verpflichtet, den Mann zu finanzieren.

Es habe lediglich den gesetzlichen Bedarf berechnet.

Die Frau habe selbst entschieden, welche Ausgaben sie übernehme.

Der Mann habe selbst entschieden, in der Beziehung und im gemeinsamen Haushalt zu bleiben.

Jede einzelne Entscheidung erscheint privat.

Doch der Zwang entsteht nicht erst durch einen ausdrücklichen Befehl.

Er entsteht durch die absichtliche Verengung der verfügbaren Möglichkeiten.

Eine Person hat formal mehrere Optionen.

Tatsächlich führen alle Optionen zu schwerem Schaden.

Die Delegation verändert damit nicht den Ursprung der Gewalt.

Sie verändert nur ihren sichtbaren Vollstrecker.

12.6 Die Zerstörung als Anreiz

Im vorliegenden Fall erhält der Druck eine besonders grausame Form.

Der Mann soll nicht nur durch die eigene Armut motiviert werden.

Er soll durch die sichtbare Schädigung der Frau motiviert werden.

Die Botschaft lautet faktisch:

> Solange du nicht wirtschaftlich unabhängig wirst, muss sie für dich bezahlen.
>
> Solange du nicht wirtschaftlich unabhängig wirst, verliert sie Sicherheit.
>
> Solange du nicht wirtschaftlich unabhängig wirst, gefährdest du ihre Gesundheit und ihre Arbeit.

Der Staat macht die Frau damit zum negativen Anreiz.

Ihre zunehmende Schädigung soll dem Mann zeigen, dass der gegenwärtige Zustand nicht fortbestehen darf.

Das bedeutet nicht, dass ein einzelner Sachbearbeiter diesen Satz bewusst formuliert.

Die Struktur der Maßnahme erzeugt ihn dennoch.

Der Mann erlebt die Folgen der Anrechnung in ihrem Leben.

Jede Rechnung, jede notwendige Ausgabe und jede Überlastung kann ihm als Erinnerung erscheinen:

> Du hast die verlangte Unabhängigkeit noch nicht erreicht.

Die Schädigung der geliebten Person wird damit zum Druckmittel.

Das ist eine erhebliche ethische Verschärfung gegenüber einer Maßnahme, die ausschließlich die leistungsberechtigte Person selbst betrifft.

Der Staat verwendet nicht mehr nur deren eigenen Schmerz.

Er verwendet den Schmerz eines Dritten.

Und er zwingt die betroffene Person, diesen Schmerz zu beobachten.

12.7 Die unmögliche Rettungsleistung

Der Mechanismus setzt voraus, dass der Mann grundsätzlich in der Lage ist, die Belastung der Frau durch eine eigene Verhaltensänderung zu beenden.

Nur dann könnte der Druck wenigstens innerhalb seiner eigenen Logik als instrumentell erscheinen.

Im dokumentierten Fall fehlt jedoch genau diese Voraussetzung.

Der Mann konnte nicht einfach entscheiden, wirtschaftlich unabhängig zu werden.

Seine Erwerbsbiografie, sein Autismus, sein ADHS, die jahrzehntelange Exklusion und das Fehlen geeigneter Unterstützungsangebote begrenzten die tatsächlich verfügbaren Möglichkeiten.

Das Jobcenter eröffnete keinen konkreten Weg aus der Situation.

Es stellte keine geeignete Tätigkeit bereit.

Es schuf keine angepassten Arbeitsbedingungen.

Es übersetzte seine künstlerische und forschende Arbeit nicht in eine tragfähige Erwerbsstruktur.

Es kompensierte nicht die behinderungsbedingten Barrieren.

Es erhöhte lediglich den Druck.

Damit wurde dem Mann eine Rettungsaufgabe auferlegt, ohne ihm ein Rettungsmittel zu geben.

> Beende die Schädigung der Frau.
>
> Werde wirtschaftlich unabhängig.
>
> Wie dies geschehen soll, bleibt dein Problem.

Diese Forderung ist nicht bloß schwer erfüllbar.

Sie kann unter den konkreten Bedingungen unerfüllbar sein.

Der Mann wird damit in die Position eines gefesselten Zeugen versetzt.

Vor seinen Augen wird die Frau zunehmend belastet.

Ihm wird gesagt, er könne dies beenden.

Doch die verlangte Handlung steht ihm nicht zur Verfügung.

Genau darin liegt die psychische Struktur der Doppelbindung.

Er wird für die Fortsetzung einer Gewalt moralisch verantwortlich gemacht, die er nicht angeordnet hat und nicht beenden kann.

12.8 Wenn der Zweck zerfällt

Eine politische Maßnahme, die bewusst Schmerz als Instrument einsetzt, trägt eine besondere Begründungslast.

Sie müsste zumindest zeigen können:

- dass das verlangte Ziel erreichbar ist,
- dass der Druck geeignet ist, dieses Ziel zu fördern,
- dass mildere Mittel nicht ausreichen,
- dass die Schäden begrenzt bleiben,
- und dass die Maßnahme beendet wird, sobald sie ihr Ziel erkennbar verfehlt.

Im untersuchten Fall zerfallen diese Voraussetzungen.

Das Ziel ist nicht konkret erreichbar gemacht worden.

Der Druck vermindert die vorhandene Arbeitsfähigkeit.

Eine zweite behinderte Person wird zusätzlich gefährdet.

Das Kind verliert Stabilität.

Die Beziehung wird beschädigt.

Mildere und unterstützende Maßnahmen wurden nicht ausgeschöpft.

Dennoch läuft der Mechanismus weiter.

An diesem Punkt kann die Schädigung nicht mehr als bloßes Mittel eines rationalen Aktivierungsprogramms beschrieben werden.

Das Mittel löst sich vom Zweck.

Übrig bleibt die politische Anweisung, Druck auszuüben.

Der Staat weiß weiterhin, dass Härte gezeigt werden soll.

Er weiß weiterhin, dass wirtschaftliche Unabhängigkeit das offizielle Ziel ist.

Er prüft jedoch nicht mehr, ob der konkrete Druck noch einen realen Weg zu diesem Ziel eröffnet.

Die Gewalt wird zweckentkoppelt.

Sie setzt sich fort, weil das System Druck vorsieht, nicht weil der Druck noch etwas anderes erzeugen könnte als weiteren Schaden.

12.9 Der Punkt des Umschlags

Der entscheidende Umschlag geschieht daher nicht bereits mit jeder belastenden sozialrechtlichen Regelung.

Er geschieht dort, wo absichtlich erzeugter Schmerz auf eine ausweglose Situation trifft.

Zunächst lautet die Rechtfertigung:

> Der Druck soll Verhalten verändern.

Dann zeigt sich:

> Die verlangte Veränderung ist nicht erreichbar.

Weiter zeigt sich:

> Der Druck zerstört die verbleibende Handlungsfähigkeit.

Schließlich wird er trotzdem fortgesetzt.

Von diesem Moment an besitzt das Leiden keine glaubwürdige instrumentelle Funktion mehr.

Es wird nicht länger zugefügt, um einen real erreichbaren Ausgang herzustellen.

Es wird zugefügt, weil der Apparat keine andere Reaktion auf das Ausbleiben des gewünschten Verhaltens kennt.

Der Staat erhöht weiter die Spannung, obwohl der Stromkreis längst keine Handlung mehr erzeugt.

Er erzeugt nur Schmerz.

Die nächste Frage lautet deshalb nicht mehr lediglich, ob die Maßnahme ungerecht oder ineffizient ist.

Sie lautet:

> Welche rechtliche und ethische Qualität besitzt staatlich erzeugtes Leiden, wenn es absichtlich als Druckmittel eingesetzt, trotz offensichtlicher Aussichtslosigkeit fortgesetzt und auf einen geliebten Menschen ausgeweitet wird?

Damit beginnt die Untersuchung der Grenze zwischen Sozialdisziplinierung, unmenschlicher Behandlung und Folter.

13. Wo beginnt Folter?

Der Begriff Folter bezeichnet gewöhnlich eine extreme Form staatlicher Gewalt.

Er ruft Bilder hervor, in denen ein Mensch festgehalten, verhört, geschlagen, elektrisch gequält oder durch andere körperliche und psychische Methoden gebrochen wird. Täter und Opfer scheinen eindeutig voneinander getrennt. Die Gewalt ist sichtbar. Ein Raum, ein Körper, ein Instrument und eine staatliche Autorität bilden einen unmittelbar erkennbaren Zusammenhang.

Die im vorliegenden Fall ausgeübte Gewalt besitzt eine andere Form.

Es gibt keinen Verhörraum.

Es gibt keine Elektroden.

Kein Beschäftigter des Jobcenters steht in der Wohnung und zwingt die Frau, ihr Einkommen auszugeben.

Niemand hält den Mann körperlich fest, während er ihre zunehmende Überlastung beobachtet.

Und dennoch entsteht eine Struktur, in der schweres Leiden staatlich erzeugt, als Druckmittel verwendet und trotz bekannter Aussichtslosigkeit fortgesetzt wird.

Die Frage lautet deshalb nicht, ob eine Bedarfsgemeinschaft äußerlich einem klassischen Folterszenario gleicht.

Die Frage lautet:

> Welche Elemente machen Folter zu Folter, und können diese Elemente auch in einer administrativ vermittelten Gewaltstruktur auftreten?

Diese Frage darf weder vorschnell bejaht noch aus Angst vor dem Begriff vermieden werden.

Würde jede belastende staatliche Maßnahme als Folter bezeichnet, verlöre der Begriff seine analytische und rechtliche Schärfe.

Würde Folter dagegen ausschließlich dort anerkannt, wo ein unmittelbar sichtbarer Täter körperliche Gewalt ausübt, könnten moderne Formen institutioneller Schmerzerzeugung grundsätzlich nicht erfasst werden.

Die Untersuchung muss deshalb zwischen einer bloßen Metapher und einer strukturellen Vergleichbarkeit unterscheiden.

13.1 Der Schmerz muss nicht körperlich sein

Folter wird häufig zuerst mit körperlichen Schmerzen verbunden.

Doch auch psychisches Leiden kann eine Intensität erreichen, die den Menschen in seinem inneren Bestand angreift.

Psychische Gewalt kann:

- die Wahrnehmung von Sicherheit zerstören,
- einen Menschen in dauernde Alarmbereitschaft versetzen,
- Schlaf und Regeneration verhindern,
- Schuld und Scham erzeugen,
- die eigene Handlungsfähigkeit auflösen,
- Beziehungen als Schutzräume zerstören,
- und einen Zustand vollständiger Ausweglosigkeit hervorbringen.

Im untersuchten Fall besteht der Schmerz nicht nur in materieller Armut.

Er entsteht aus der Verbindung mehrerer Gewaltwirkungen.

Der Mann erlebt die eigene Existenz als Ursache der zunehmenden Schädigung der Frau.

Er sieht, dass ihr Einkommen verschwindet.

Er sieht, dass ihre Rücklagen fehlen.

Er sieht, dass sie trotz ihrer Behinderung weiter funktionieren muss.

Er sieht, dass ihre Gesundheit gefährdet wird.

Er weiß, dass der Staat diesen Vorgang ausgelöst hat.

Zugleich wird ihm vermittelt, er selbst könne ihn beenden, indem er wirtschaftlich unabhängig werde.

Gerade diese Handlung ist ihm jedoch nicht real verfügbar.

Der Schmerz besteht damit nicht lediglich im Mangel.

Er besteht in der erzwungenen Beobachtung eines geliebten Menschen, dessen Schädigung als Folge der eigenen fortdauernden Bedürftigkeit erscheint.

Diese Verbindung von Liebe, Schuld, Ohnmacht und Unentrinnbarkeit erzeugt eine besondere psychische Intensität.

Der Mensch wird nicht nur selbst getroffen.

Er wird über die Verletzung eines anderen Menschen getroffen.

13.2 Die gefesselte Zeugenschaft

Eine zentrale Gewaltform des Falls kann als **gefesselte Zeugenschaft** bezeichnet werden.

Der Mann wird zum Zeugen eines Vorgangs gemacht, den er moralisch nicht hinnehmen kann und praktisch nicht beenden kann.

Seine Lage ähnelt der eines Menschen, der gezwungen wird, die Misshandlung einer nahestehenden Person mitanzusehen, während ihm zugleich erklärt wird, er trage Verantwortung dafür, dass sie fortgesetzt werde.

Die Fessel ist hier nicht körperlich.

Sie besteht aus:

- Behinderung,
- Armut,
- fehlenden zugänglichen Erwerbsmöglichkeiten,
- fehlender Unterstützung,
- staatlicher Rechtsmacht,

- und der Unmöglichkeit, das Arrangement ohne weitere schwere Verluste zu verlassen.

Der Staat sagt nicht:

> Sie dürfen nicht eingreifen.

Er erzeugt vielmehr eine Situation, in der kein wirksamer Eingriff zur Verfügung steht.

Der Mann kann die Frau nicht finanziell entlasten.

Er kann die eigene Behinderung nicht ablegen.

Er kann nicht spontan eine Arbeitsfähigkeit erzeugen, die über Jahre nicht vorhanden war.

Er kann die staatliche Berechnung nicht selbst außer Kraft setzen.

Er kann sich nur trennen, ausziehen oder die gemeinsame Lebensform zerstören.

Damit wird selbst der scheinbare Ausgang zu einer weiteren Form des Schadens.

Die gefesselte Zeugenschaft besteht daher in einer praktisch geschlossenen Situation:

> Der Betroffene muss sehen, was geschieht. Er muss verstehen, warum es geschieht. Er soll es beenden. Aber jeder real verfügbare Weg führt zu weiterem Verlust.

13.3 Die Frau als mittelbar getroffene Person

Die Frau ist nicht lediglich ein wirtschaftlich beteiligtes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft.

Sie wird selbst zum Objekt staatlicher Druckausübung.

Formal richtet sich die existenzsichernde Leistung an den Mann.

Materiell trifft die Reduktion jedoch auch sie.

Die staatliche Konstruktion setzt voraus, dass sie die entstehende Lücke auffängt.

Ihre Bindung an den Mann macht vorhersehbar, dass sie ihn nicht ohne Weiteres unterversorgt lassen wird.

Dadurch wird ihre moralische Beziehung zu ihm gegen sie verwendet.

Der Staat greift nicht unmittelbar auf ihr Konto zu, um jede einzelne Ausgabe anzuordnen.

Er erzeugt jedoch die Bedingungen, unter denen ihr Einkommen faktisch zur Kompensation staatlicher Unterversorgung eingesetzt wird.

Ihre Wahlmöglichkeiten lauten:

- den Mann unterstützen und sich selbst schädigen,
- den Mann nicht unterstützen und seine Schädigung beobachten,
- die Beziehung oder den gemeinsamen Haushalt aufgeben,
- oder selbst in vollständige Hilfebedürftigkeit geraten.

Keine dieser Möglichkeiten bewahrt unversehrt, was der Staat angeblich schützen soll: Gesundheit, Selbstständigkeit, Familie und Erwerbsfähigkeit.

Die Frau wird damit nicht bloß als Ressource genutzt.

Sie wird in ein Arrangement gezwungen, das ihre Fürsorgebereitschaft zur Vollzugsform staatlicher Gewalt macht.

13.4 Absicht und Vorhersehbarkeit

Für die Frage nach Folter oder folterförmiger Gewalt ist entscheidend, ob das Leiden lediglich zufällig entsteht oder ob es Teil eines absichtlichen staatlichen Mechanismus ist.

Im Bürgergeldsystem ist Druck kein Unfall.

Er soll Verhalten verändern.

Materielle Unsicherheit, Einkommensanrechnung, Abhängigkeit und die Gefahr des Verlusts sollen wahrgenommen werden. Andernfalls könnten sie keine aktivierende Funktion besitzen.

Das bedeutet nicht, dass der Staat ausdrücklich das Ziel formuliert:

> Zerstöre diese Frau.

Oder:

> Zwinge diesen Mann, ihre Zerstörung mitanzusehen.

Die konkrete Schädigungsfolge kann enger sein als die allgemeine politische Absicht.

Doch der Staat beabsichtigt den Druckmechanismus, aus dem die Schädigung hervorgeht.

Er weiß, dass die individuelle Existenzsicherung reduziert wird.

Er weiß, dass der ungedeckte Bedarf bestehen bleibt.

Er weiß, dass nahestehende Personen typischerweise versuchen werden, diesen Bedarf aufzufangen.

Er weiß oder muss wissen, dass behinderte Menschen nur begrenzte Belastungsreserven besitzen.

Er weiß oder muss wissen, dass fehlende Rücklagen, Überarbeitung und dauerhafte Angst gesundheitliche Folgen erzeugen können.

Wird der Mechanismus trotz konkreter Hinweise auf schwere Schädigungen fortgesetzt, verändert sich die Bedeutung dieses Wissens.

Was zunächst als allgemeines Risiko behandelt werden konnte, wird zur bekannten Wirkung.

Der Staat handelt dann nicht mehr in Unkenntnis.

Er setzt eine Maßnahme fort, deren Zerstörungspotenzial im konkreten Fall sichtbar geworden ist.

13.5 Zweck der Schmerzerzeugung

Folter ist nicht nur intensiver Schmerz.

Sie besitzt typischerweise einen Zweck.

Ein Mensch soll etwas sagen, gestehen, tun, unterlassen, akzeptieren oder erdulden.

Auch die hier untersuchte Gewalt ist zweckgerichtet.

Der Mann soll wirtschaftlich unabhängig werden.

Er soll seine Bedürftigkeit überwinden.

Er soll sein Verhalten an die Anforderungen des Arbeitsmarkts und des Sozialleistungssystems anpassen.

Die Frau soll private Verantwortung übernehmen.

Sie soll die staatlich definierte Gemeinschaft materiell mittragen.

Beide sollen die staatliche Zuschreibung akzeptieren und sich entsprechend verhalten.

Der Druck besitzt damit disziplinierende, zwingende und einschüchternde Elemente.

Die Botschaft lautet:

> Solange ihr euch nicht in der verlangten Weise verhaltet, bleibt die Belastung bestehen.

Der Mann kann die Schädigung der Frau theoretisch beenden, indem er das staatlich gewünschte Ziel erreicht.

Die Frau kann die eigene Belastung theoretisch beenden, indem sie den Mann nicht mehr unterstützt, den gemeinsamen Haushalt aufgibt oder die Beziehung zum Schaden des Kindes beendet.

Damit wirkt der Schmerz als Aufforderung zur Verhaltensänderung.

Er ist nicht bloß Folge einer statischen Berechnung.

Er enthält eine Botschaft.

13.6 Der unmögliche Gehorsam

Die besondere Grausamkeit entsteht dort, wo die verlangte Verhaltensänderung nicht tatsächlich verfügbar ist.

Eine Zwangsanordnung kann nur dann einen instrumentellen Sinn beanspruchen, wenn der Betroffene grundsätzlich in der Lage ist, das Leiden durch Gehorsam zu beenden.

Im vorliegenden Fall lautet die Forderung an den Mann:

> Werde wirtschaftlich unabhängig.

Doch es wird kein zugänglicher Weg dorthin geschaffen.

Die Behinderung bleibt bestehen.

Die strukturelle Exklusion bleibt bestehen.

Die nicht vergütete Arbeit bleibt bestehen.

Die fehlenden Unterstützungsangebote bleiben bestehen.

Der Druck selbst reduziert zusätzlich die verbleibende Handlungsfähigkeit.

Gehorsam ist damit nicht einfach schwierig.

Er ist möglicherweise unmöglich.

Der Mann kann der Anweisung nicht entsprechen, weil die dazu notwendige Funktionsfähigkeit gerade fehlt und durch die Maßnahme weiter zerstört wird.

Dennoch bleibt die Schädigung an die Nichterfüllung der Anweisung gekoppelt.

Die Frau wird weiter belastet.

Der Mann sieht weiter zu.

Das System verhält sich, als könne er jederzeit den richtigen Schalter betätigen.

Doch dieser Schalter existiert nicht.

Damit entsteht eine Form unmöglichen Gehorsams:

> Der Staat macht die Beendigung des Leidens von einer Handlung abhängig, die der betroffene Mensch nicht hervorbringen kann.

Eine solche Struktur unterscheidet sich qualitativ von einer bloßen Anforderung.

Sie macht das Leiden unausweichlich.

13.7 Die Doppelbindung als Gewalttechnik

Die Doppelbindung ist nicht nur ein psychologischer Nebeneffekt.

Sie ist ein zentraler Bestandteil des Zwangsarrangements.

Dem Mann werden gleichzeitig mehrere unvereinbare Anforderungen gestellt:

> Sorge für dich selbst.
>
> Nimm die Hilfe der Frau in Anspruch, weil der Staat weniger leistet.
>
> Verhindere, dass sie durch deine Bedürftigkeit belastet wird.
>
> Erhalte die Familie.
>
> Verlasse die Bedarfsgemeinschaft, wenn du ihre Folgen vermeiden willst.

Jede Befolgung einer Anforderung verletzt eine andere.

Nimmt er Unterstützung an, verletzt er das Ziel, die Frau zu schützen.

Lehnt er sie ab, verletzt er das Ziel des eigenen Überlebens.

Bleibt er in der Familie, bleibt die Einkommensanrechnung bestehen.

Trennt er sich, zerstört er den familiären Zusammenhang, den der Staat zugleich rhetorisch schützt.

Die Frau befindet sich in einer parallelen Doppelbindung:

> Bleibe wirtschaftlich selbstständig.
>
> Verwende dein Einkommen für die Gemeinschaft.
>
> Erhalte deine Gesundheit.
>
> Arbeite mehr, wenn das Geld nicht reicht.
>
> Schütze den Mann.
>
> Verhindere, dass du selbst hilfebedürftig wirst.

Auch für sie existiert keine Handlung, die alle Anforderungen erfüllen kann.

Die Doppelbindung zwingt beide Menschen, das unvermeidliche Scheitern als persönliches Versagen zu erleben.

Gerade darin liegt ihre zerstörerische Wirkung.

Der Widerspruch des Systems wird in die Psyche der Betroffenen verlagert.

13.8 Kein sicherer Abbruch

Ein zentrales Merkmal ethisch regulierter Eingriffe wäre die Möglichkeit, bei schwerem Schaden abzubrechen.

Diese Möglichkeit fehlt hier.

Widerspruch und Klage beenden die materielle Wirkung nicht notwendig sofort. Wenn überhaupt.

Der Hinweis auf gesundheitliche Schäden führt nicht automatisch zur Aussetzung.

Die Partnerin kann die Anrechnung nicht einseitig zurückweisen.

Der Mann kann seine Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft nicht ohne Weiteres beenden, solange die tatsächliche Lebenssituation institutionell anders bewertet wird.

Ein Auszug oder eine Trennung wären keine neutralen Abbruchhandlungen.

Sie würden:

- das Familienleben verändern,
- den Kontakt zum Kind beeinträchtigen,
- zusätzliche Kosten erzeugen,
- psychische Schäden verursachen,
- und möglicherweise den notwendigen gegenseitigen Schutz beider Erwachsenen zerstören.

Der einzige sichere Abbruch wäre eine institutionelle Korrektur.

Gerade über diese verfügt jedoch der Staat.

Die Gewalt endet daher nur, wenn die Instanz, die sie erzeugt, selbst entscheidet, sie zu beenden, oder durch eine andere staatliche Instanz dazu gezwungen wird.

Die Betroffenen bleiben bis dahin der Anordnung ausgesetzt.

13.9 Die graduelle Eskalation

Die Gewalt tritt nicht notwendig in einem einzigen dramatischen Akt auf.

Sie entwickelt sich schrittweise.

Zunächst wird Einkommen angerechnet.

Dann fehlen Rücklagen.

Dann wird eine Reparatur schwierig.

Dann werden Ausgaben verschoben.

Dann nimmt die Angst zu.

Dann verschlechtert sich die Gesundheit.

Dann sinkt die Arbeitsfähigkeit.

Dann verschärft sich die Abhängigkeit.

Jeder einzelne Schritt kann administrativ klein erscheinen.

Die Gesamtwirkung kann dennoch vernichtend sein.

Gerade diese schrittweise Struktur erinnert an experimentelle Formen eskalierender Gewalt.

Die nächste Stufe erscheint jeweils nur wenig schwerer als die vorherige.

Ein einzelner Bescheid scheint keine Beziehung zu zerstören.

Eine einzelne Einkommensanrechnung scheint keine Arbeitsunfähigkeit hervorzurufen.

Eine einzelne verschobene Behandlung scheint keine Folter zu sein.

Doch die Addition der Schritte erzeugt eine Situation, in der alle Lebensbereiche von derselben Zwangsstruktur durchzogen werden.

Die Frage nach Folter darf deshalb nicht ausschließlich am einzelnen Verwaltungsakt gestellt werden.

Sie muss die kumulative Wirkung der gesamten Anordnung untersuchen.

13.10 Administrative Distanz

Moderne institutionelle Gewalt besitzt häufig keinen einzelnen Täter, der die Gesamtwirkung kontrolliert.

Der Gesetzgeber schafft Regeln.

Das Jobcenter wendet sie an.

Ein Sachbearbeiter berechnet Einkommen.

Ein anderer fordert Unterlagen.

Eine Widerspruchsstelle bestätigt den Bescheid.

Ein Gericht prüft einzelne Rechtsfragen.

Jede Stelle sieht nur einen Ausschnitt.

Dadurch kann schweres Leiden produziert werden, ohne dass eine einzelne Person sich als Urheberin der Gesamtgewalt verstehen muss.

Die institutionelle Arbeitsteilung erzeugt moralische Distanz.

Bauman hat die Bedeutung moderner Bürokratie für die Distanzierung von Handlung und Folge herausgearbeitet: Arbeitsteilung, technische Sprache und begrenzte Zuständigkeit können dazu führen, dass Beteiligte jeweils nur eine funktionale Teilaufgabe wahrnehmen, während die moralische Bedeutung des Gesamtvorgangs außerhalb ihres unmittelbaren Blickfelds bleibt (Bauman 1989). Die Bezugnahme behauptet keine historische Gleichsetzung. Sie betrifft allein das Problem, dass bürokratische Rationalität schwere Gewalt ermöglichen kann, ohne dass einzelne Handelnde sich als Urheber ihrer Gesamtwirkung verstehen.

Die Grenze zwischen außergewöhnlicher und alltäglich normalisierter Gewalt ist dabei weniger eindeutig, als institutionelle Kategorien vermuten lassen. Scheper-Hughes und Bourgois beschreiben Gewalt als ein Kontinuum, das offene körperliche Angriffe ebenso umfassen kann wie gesellschaftlich normalisierte Praktiken, deren schädigende Wirkung durch Gewöhnung, Institutionalisierung und moralische Entlastung unsichtbar wird (Scheper-Hughes & Bourgois 2004). Für den vorliegenden Fall ist gerade dieser Übergang entscheidend: Die administrative Normalität der einzelnen Handlung sagt noch nichts über die Gewaltintensität ihrer kumulativen Wirkung aus.

Jede Handlung erscheint regelgebunden.

Jeder Schritt kann als technisch notwendig beschrieben werden.

Die Verantwortung verteilt sich so weit, bis sie scheinbar verschwindet.

Für die Betroffenen verschwindet die Gewalt jedoch nicht.

Sie erleben nicht einzelne Zuständigkeiten.

Sie erleben eine einzige, fortlaufende staatliche Macht.

Die Tatsache, dass diese Macht organisatorisch fragmentiert ist, vermindert ihre Wirkung nicht.

Sie erschwert lediglich die Zuschreibung von Verantwortung.

13.11 Folterförmigkeit

An diesem Punkt lässt sich eine erste strukturelle Bestimmung vornehmen.

Die untersuchte Anordnung weist folterförmige Elemente auf, wenn sie:

- schweres körperliches oder psychisches Leiden erzeugt,
- dieses Leiden staatlich hervorbringt,
- es als Mittel der Verhaltenssteuerung einsetzt,
- einen Menschen über die Schädigung eines geliebten Dritten trifft,
- eine ausweglose Doppelbindung erzeugt,
- keinen real erreichbaren Gehorsam ermöglicht,
- keinen sicheren Abbruch zulässt,
- und trotz bekannter schwerer Folgen fortgesetzt wird.

Der Begriff **folterförmig** behauptet zunächst nicht, dass die rechtliche Definition von Folter bereits abschließend erfüllt ist.

Er bezeichnet eine strukturelle Nähe.

Diese Nähe besteht nicht in der äußeren Form, sondern im Funktionszusammenhang von:

- staatlicher Macht,
- absichtlicher Schmerzerzeugung,
- Zwang,
- Ausweglosigkeit,
- Brechung von Handlungsfähigkeit,
- und Fortsetzung trotz sichtbarer Schädigung.

Die Bedarfsgemeinschaft wird dadurch nicht pauschal zur Folter erklärt.

Untersucht wird vielmehr eine konkrete Konstellation, in der die staatliche Konstruktion unter Bedingungen mehrfacher Behinderung eine Gewaltintensität erzeugt, die eine solche Prüfung zwingend macht.

13.12 Der Umschlag zur zwecklosen Gewalt

Entscheidend bleibt der bereits beschriebene Umschlag.

Solange der Staat behauptet, der Schmerz führe zu einer erreichbaren Verhaltensänderung, präsentiert er ihn als instrumentell.

Diese Rechtfertigung zerfällt, wenn:

- kein realistischer Weg zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit besteht,
- der Druck die Handlungsfähigkeit weiter reduziert,
- die Frau zunehmend geschädigt wird,
- das Kind Stabilität verliert,
- und die Maßnahme dennoch fortgesetzt wird.

Dann besitzt das Leiden keinen realen Ausgang mehr.

Die Betroffenen können die geforderte Lösung nicht herstellen.

Der Staat weiß oder muss wissen, dass die Maßnahme ihr erklärtes Ziel verfehlt.

Dennoch bleibt der Schmerz bestehen.

Von diesem Punkt an ist er nicht mehr lediglich Mittel.

Er wird zum einzigen verlässlichen Ergebnis der staatlichen Handlung.

Das System kann weiterhin behaupten, wirtschaftliche Unabhängigkeit anzustreben.

Doch operativ produziert es:

- Unterversorgung,
- Angst,
- Schuld,
- Selbstaufopferung,
- Krankheit,
- Beziehungsschäden,
- und verringerte Erwerbsfähigkeit.

Die Absicht bleibt sprachlich auf Aktivierung gerichtet.

Die reale Handlung ist auf die Fortsetzung von Druck gerichtet.

Genau in dieser Trennung zwischen offizieller Zielbeschreibung und tatsächlicher Wirkung entsteht zweckentkoppelte Gewalt.

13.13 Die Schwelle

Wo beginnt also Folter?

Nicht jede Armut ist Folter.

Nicht jede staatliche Härte ist Folter.

Nicht jede fehlerhafte Entscheidung ist Folter.

Die Schwelle wird dort denkbar, wo ein Staat bewusst schweres Leiden als Zwangsmittel einsetzt und dieses Leiden trotz erwiesener Aussichtslosigkeit, besonderer Vulnerabilität und fehlender Fluchtmöglichkeit fortsetzt.

Im vorliegenden Fall wird diese Schwelle zusätzlich dadurch verschärft, dass der Staat nicht nur die leistungsberechtigte Person trifft.

Er macht einen geliebten Menschen zum Träger und sichtbaren Ort der Gewalt.

Er zwingt den Mann, die Schädigung der Frau zu beobachten.

Er zwingt die Frau, zwischen seiner Schädigung und ihrer eigenen zu wählen.

Er destabilisiert den Lebensraum des Kindes.

Und er macht die Beendigung dieser Gewalt von einer Handlung abhängig, die nicht real erreichbar ist.

Die Frage nach Folter entsteht daher nicht aus rhetorischer Übertreibung.

Sie entsteht aus der Struktur des Vorgangs selbst.

> Wenn ein Staat einem Menschen sagt, er könne die sichtbare Zerstörung eines geliebten Menschen beenden, indem er eine behinderungsbedingt unmögliche Leistung erbringt, und wenn der Staat die Zerstörung trotz Kenntnis dieser Unmöglichkeit fortsetzt, hat die Maßnahme den Bereich gewöhnlicher Sozialverwaltung verlassen.

Die anschließende Untersuchung muss klären, ob dieser Vorgang im engeren rechtlichen Sinn als Folter, als grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder als eine eigenständige Form institutioneller Gewalt zu bestimmen ist.

Fest steht bereits:

Der Schmerz ist nicht zufällig.

Der Zwang ist nicht privat.

Die Ausweglosigkeit ist nicht selbst gewählt.

Und die Fortsetzung ist staatlich.

13.12 Misshandlung und Zersetzung

Auch wenn die enge rechtliche Schwelle der Folter nicht abschließend festgestellt wird, bleibt die Frage, wie die konkrete Behandlung unterhalb dieser Schwelle zu benennen ist.

Der Begriff der Misshandlung beschreibt eine Behandlung, durch die einem Menschen erhebliche körperliche oder psychische Schäden zugefügt werden, ohne dass hierfür notwendig die äußerlich sichtbaren Formen unmittelbarer Gewalt vorliegen müssen.

Im untersuchten Fall besteht die Misshandlung nicht in einem einzelnen Akt.

Sie besteht in der fortgesetzten Erzeugung einer Lebenslage, in der beide Erwachsenen zwischen Unterversorgung, Selbstüberforderung, Krankheit und familiärer Zerstörung wählen müssen.

Der Mann wird nicht nur materiell eingeschränkt.

Er wird in eine Situation gezwungen, in der sein eigenes Überleben an die zunehmende Schädigung der Frau gekoppelt wird.

Die Frau wird nicht nur finanziell belastet.

Sie wird dazu gedrängt, ihre begrenzte Gesundheit, ihre Arbeitsfähigkeit und ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit aufzubrauchen, um eine staatlich erzeugte Versorgungslücke zu schließen.

Der Begriff der Misshandlung ist deshalb angemessen, weil die Betroffenen nicht lediglich ungünstigen Folgen einer neutralen Berechnung ausgesetzt sind. Sie werden durch eine staatlich angeordnete und trotz bekannter Schäden fortgesetzte Zwangsstruktur behandelt, die ihre Integrität unmittelbar angreift.

Während Misshandlung die Qualität der Behandlung bezeichnet, beschreibt **Zersetzung** deren zeitliche und psychische Wirkungsweise.

Zersetzung erfolgt nicht notwendig durch einen einzelnen dramatischen Eingriff.

Sie wirkt durch Wiederholung.

Durch Unsicherheit.

Durch ständige kleine Verluste.

Durch die Auflösung von Rücklagen.

Durch die Beschädigung von Vertrauen.

Durch die Umwandlung des privaten Schutzraums in einen Ort dauernder Alarmierung.

Durch die Erfahrung, dass jede Handlung den Schaden lediglich verschiebt.

Die wirtschaftliche Zersetzung beginnt dort, wo keine Reserven mehr entstehen können und jedes unvorhergesehene Ereignis zur Existenzbedrohung wird.

Die gesundheitliche Zersetzung beginnt dort, wo Regeneration dauerhaft verhindert und begrenzte Belastbarkeit systematisch überschritten wird.

Die psychische Zersetzung beginnt dort, wo Schuld, Ohnmacht und Angst nicht mehr vorübergehende Reaktionen sind, sondern zum Grundzustand des Lebens werden.

Die relationale Zersetzung beginnt dort, wo Liebe, Fürsorge und gemeinsame Verantwortung nicht mehr schützen, sondern zu Übertragungswegen staatlich erzeugten Drucks werden.

Die epistemische Zersetzung beginnt dort, wo die Betroffenen ihre Lage klar beschreiben, ihre Erfahrungen jedoch in der institutionellen Sprache nicht als Wissen gelten. Die eigene Wahrnehmung verliert gegenüber der Berechnungslogik des Apparats fortlaufend an Geltung.

Zersetzung bedeutet in diesem Zusammenhang nicht notwendig, dass jede einzelne schädigende Folge als ausdrücklich geplanter Endzustand festgelegt wurde.

Entscheidend ist, dass ein System seine belastende Struktur trotz sichtbar werdender Schäden aufrechterhält und dadurch schrittweise genau jene Fähigkeiten zerstört, die es offiziell zu fördern behauptet.

Der Mann verliert zunehmend die Kraft, sich rechtlich zu verteidigen, zu planen und wirtschaftliche Alternativen zu entwickeln.

Die Frau verliert zunehmend die Reserven, durch die ihre begrenzte Erwerbstätigkeit überhaupt möglich bleibt.

Die Familie verliert zunehmend die Funktion eines Schutzraums.

Die staatliche Maßnahme zerstört damit nicht plötzlich.

Sie zerlegt.

Sie entzieht nacheinander Sicherheit, Rücklagen, Regeneration, Vertrauen, Handlungsfähigkeit und Zukunft.

Gerade diese Langsamkeit kann die Gewalt unsichtbar machen.

Jeder einzelne Schritt erscheint für sich genommen begrenzt.

Die kumulative Wirkung ist jedoch die fortschreitende Auflösung der materiellen, psychischen und sozialen Existenz der Betroffenen.

Der Begriff der Zersetzung benennt daher einen wesentlichen Unterschied zwischen einem einmaligen Schaden und dem hier untersuchten Vorgang:

> Der Staat fügt nicht nur Schmerz zu. Er schafft Bedingungen, unter denen die betroffenen Menschen über längere Zeit ihre Fähigkeit verlieren, sich dem Schmerz zu entziehen, ihn zu kompensieren oder ihre eigene Existenz gegen ihn zu stabilisieren.

Misshandlung bezeichnet die Behandlung.

Zersetzung bezeichnet ihren Verlauf.

Folterförmigkeit bezeichnet die mögliche Grenzüberschreitung, die dort entsteht, wo schweres Leiden absichtlich als Zwangsmittel eingesetzt, an eine unerfüllbare Forderung gekoppelt und trotz bekannter Ausweglosigkeit fortgesetzt wird.

14. Grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung

Die bisherige Analyse hat gezeigt, weshalb die untersuchte Anordnung folterförmige Elemente aufweisen kann.

Damit ist noch nicht entschieden, ob sämtliche Voraussetzungen des Folterbegriffs im engen rechtlichen Sinn erfüllt sind. Diese Offenheit darf jedoch nicht zu dem Fehlschluss führen, die Maßnahme sei deshalb lediglich hart, unzweckmäßig oder sozialpolitisch misslungen.

Zwischen rechtmäßiger Sozialverwaltung und Folter liegt kein rechtsfreier Zwischenraum.

Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verbietet nicht nur Folter. Er verbietet ebenso unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Das Verbot gilt absolut. Eine Behandlung kann daher menschenrechtswidrig sein, ohne bereits die höchste Intensitätsstufe der Folter zu erreichen.

Auch die UN-Antifolterkonvention unterscheidet zwischen Folter und anderen Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung. Der Staat bleibt verpflichtet, auch solche Gewaltformen zu verhindern.

Für den vorliegenden Fall ist diese Abstufung entscheidend.

Die Frage lautet nicht nur:

> Ist dies Folter?

Sie lautet ebenso:

> Kann ein Staat zwei behinderte Menschen einer vorhersehbar zerstörerischen, ausweglosen und absichtlich druckerzeugenden Anordnung aussetzen, ohne dass zumindest die Schwelle unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung berührt wird?

14.1 Die Mindestschwelle

Nicht jede belastende staatliche Maßnahme erreicht die menschenrechtliche Schwelle unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung.

Es muss eine bestimmte Intensität vorliegen.

Diese Intensität lässt sich jedoch nicht allein an der Höhe eines Geldbetrags, an einem einzelnen Bescheid oder an der Dauer einer einzelnen Leistungskürzung bestimmen.

Entscheidend ist die Gesamtwirkung der Behandlung.

Zu berücksichtigen sind insbesondere:

- die Dauer der Belastung,
- ihre körperlichen und psychischen Wirkungen,
- die besondere Vulnerabilität der Betroffenen,

- ihre tatsächlichen Möglichkeiten, sich der Situation zu entziehen,
- die Abhängigkeit von staatlicher Existenzsicherung,
- die Kenntnis der Behörden von den Folgen,
- und die kumulative Wirkung mehrerer Eingriffe.

Im untersuchten Fall liegt keine isolierte Unannehmlichkeit vor.

Die Anordnung erstreckte sich über Jahre.

Sie erfasste Einkommen, Rücklagen, Gesundheit, Erwerbsfähigkeit, Beziehung, familiäre Stabilität und künstlerische Arbeit.

Sie traf nicht auf uneingeschränkt belastbare Personen, sondern auf zwei neurodivergente und behinderte Menschen mit bereits begrenzten Ressourcen.

Sie erzeugte keine kurzfristige Einschränkung, sondern eine dauerhafte Lebenslage.

Die Schwelle darf deshalb nicht anhand eines einzelnen Rechenschritts geprüft werden.

Sie muss anhand des gesamten staatlich erzeugten Arrangements beurteilt werden.

14.2 Unmenschliche Behandlung

Eine Behandlung wird unmenschlich, wenn sie schwere körperliche oder psychische Leiden verursacht oder einen Menschen einer Intensität von Angst, Not und Hilflosigkeit aussetzt, die mit der Achtung seiner menschlichen Integrität nicht mehr vereinbar ist.

Im vorliegenden Fall entsteht diese Qualität aus mehreren miteinander verbundenen Elementen.

Der Mann wird dauerhaft einer existenziellen Unsicherheit ausgesetzt.

Er muss mitansehen, wie die Frau ihre wirtschaftliche Sicherheit und gesundheitliche Belastbarkeit verbraucht.

Er erlebt sich als Anlass dieser Schädigung.

Er kann sie nicht beenden.

Er kann die eigene Bedürftigkeit nicht ablegen.

Er kann die staatliche Anordnung nicht selbst außer Kraft setzen.

Der scheinbare Ausweg bestünde darin, Frau und Kind zu verlassen.

Damit wird das Ende der materiellen Belastung an die mögliche Zerstörung der Familie gekoppelt.

Die Frau wiederum wird vor die Wahl gestellt, entweder ihre eigene Gesundheit und wirtschaftliche Stabilität einzusetzen oder die Unterversorgung des Mannes hinzunehmen.

Auch sie kann die staatliche Anordnung nicht folgenlos verlassen.

Die Kombination aus Dauer, Angst, Schuld, gesundheitlicher Gefährdung und fehlender Ausweichmöglichkeit kann eine Intensität erreichen, bei der nicht mehr von einer gewöhnlichen sozialrechtlichen Belastung gesprochen werden kann.

Unmenschlich ist die Behandlung dabei nicht erst dann, wenn eine Person vollständig zusammenbricht.

Ein Menschenrecht schützt nicht nur den bereits zerstörten Menschen.

Es muss auch vor einer staatlichen Anordnung schützen, die ihn vorhersehbar in Richtung dieser Zerstörung treibt.

Besonders bei neurodivergenten Personen, die in einer solchen Situation anders reagieren, anders betroffen sind als neurotypische Menschen.

14.3 Erniedrigende Behandlung

Erniedrigung besteht nicht nur in öffentlicher Beschämung.

Eine Behandlung kann auch dann erniedrigend sein, wenn sie einem Menschen vermittelt, dass seine Bedürfnisse, Bindungen, Kenntnisse und Grenzen gegenüber der staatlichen Zielsetzung keinen eigenständigen Wert besitzen.

Im vorliegenden Fall werden die Betroffenen auf Funktionen reduziert.

Der Mann erscheint als nicht ausreichend wirtschaftlich verwertete Person.

Seine jahrzehntelange künstlerische und wissenschaftliche Arbeit verliert in der sozialrechtlichen Bewertung ihren Charakter als Arbeit, weil sie kein ausreichendes Markteinkommen erzeugt.

Seine Behinderung begründet nicht zuerst Schutz und Unterstützung.

Sie erscheint als Hindernis, dessen Kosten innerhalb der Beziehung aufgefangen werden sollen.

Die Frau erscheint als Einkommensquelle.

Ihre eigene Behinderung, ihre begrenzte Belastbarkeit, ihre Kunst, ihre notwendige Regeneration und ihre wirtschaftlichen Risiken werden gegenüber der zugeschriebenen Einstandspflicht nachrangig behandelt.

Ihre Person wird auf die Frage reduziert:

> Wie viel kann aus ihrem Einkommen für die Bedarfsgemeinschaft eingesetzt werden?

Die Beziehung erscheint nicht als autonomer Lebenszusammenhang.

Sie wird als fiskalisch verwertbare Struktur behandelt.

Das Kind erscheint in der Aktivierungslogik kaum als eigenes Schutzsubjekt.

Seine familiäre Sicherheit wird der wirtschaftlichen Konstruktion untergeordnet.

Die Erniedrigung liegt damit in einer institutionellen Herabsetzung der Beteiligten.

Sie werden nicht als Menschen mit eigenständigen Lebenswerken, Behinderungen, Grenzen und Beziehungen behandelt.

Die spezielle Beziehungsform, nicht verheiratet, in der keine Einstehungsabsicht besteht, gar geleistet werden kann, wird ignoriert.

Sie werden zu gegenseitig verrechenbaren Ressourcen.

14.4 Die Erniedrigung durch erzwungene Abhängigkeit

Der Staat begründet die Bedarfsgemeinschaft mit privater Verantwortung.

Tatsächlich erzeugt er jedoch eine Form unfreiwilliger Abhängigkeit.

Der Mann verliert einen Teil seiner individuellen Existenzsicherung und wird darauf verwiesen, dass die Frau über Einkommen verfüge.

Damit wird seine materielle Existenz als Mensch mit Behinderung an eine private Beziehung gebunden.

Er muss um Unterstützung bitten oder sie zumindest annehmen.

Die Behinderung wird zum Schuldverhältnis.

Er kann nicht mehr eigenständig entscheiden, welche Ausgaben notwendig sind.

Er kann nicht vermeiden, dass seine Bedürfnisse das Einkommen der Frau berühren.

Diese Abhängigkeit ist besonders erniedrigend, weil sie anschließend als Ausdruck gegenseitiger Verantwortung dargestellt wird.

Der Staat erzeugt die Abhängigkeit und behandelt sie danach als private Lebensentscheidung.

Auch die Frau wird abhängig gemacht.

Ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit hängt zunehmend davon ab, ob keine Reparatur, Krankheit, Nachzahlung oder andere unerwartete Belastung eintritt.

Sie arbeitet, bleibt aber dennoch ohne wirkliche Verfügung über den materiellen Ertrag ihrer Arbeit.

Je mehr sie verdient, desto stärker kann ihr Einkommen zur Begründung staatlicher Leistungsreduzierung herangezogen werden.

Ihre Erwerbstätigkeit führt damit nicht zuverlässig zu größerer Freiheit.

Sie kann zu größerer finanzieller Verantwortung für einen zweiten Menschen führen.

Das System fordert Selbstständigkeit und produziert Abhängigkeit.

Es fordert Eigenverantwortung und entzieht die Mittel eigenständiger Lebensführung.

Der Staat übernimmt keinerlei Verantwortung für die Behinderung beider Personen und die damit verbundene staatlich mitgetragene Diskriminierung beider im Arbeitsmarkt.

14.5 Die Erniedrigung der Liebe

Besonders tief reicht die Erniedrigung dort, wo die Bindung zwischen zwei Menschen staatlich funktionalisiert wird.

Die Frau hilft dem Mann nicht deshalb, weil ein Gesetz Liebe erzeugen könnte.

Sie hilft ihm, weil sie ihn nicht leiden lassen will.

Der Staat kann diese Bindung vorhersehen.

Er weiß, dass nahestehende Menschen einander gewöhnlich nicht ohne Nahrung, Mobilität oder medizinische Versorgung lassen.

Gerade deshalb kann die Leistung reduziert werden, ohne dass die sichtbaren Folgen sofort vollständig beim Staat erscheinen.

Die Beziehung absorbiert den Schaden.

Damit wird Liebe von einem Schutzverhältnis in ein Instrument staatlicher Kostenreduktion verwandelt.

Je stärker die Partnerin sich verantwortlich fühlt, desto mehr Last kann in die Beziehung verlagert werden.

Je stärker der Mann sie liebt, desto schwerer wiegt für ihn ihre Schädigung.

Das System nutzt somit gerade jene menschlichen Eigenschaften, auf die sich seine moralische Rechtfertigung beruft:

- Fürsorge,
- Loyalität,
- Bindung,
- Verantwortungsgefühl,
- und die Weigerung, einen geliebten Menschen leiden zu lassen.

Dies besitzt eine erniedrigende Qualität, weil die intimste menschliche Bindung nicht respektiert, sondern operationalisiert wird.

Die Beziehung darf bestehen.

Aber ihre Existenz wird zum finanziellen Nachteil.

Liebe wird besteuert, indem sie als Belastbarkeit behandelt wird.

14.6 Grausamkeit

Der Begriff der Grausamkeit bezeichnet mehr als die bloße Erzeugung eines Schadens.

Grausam wird eine Behandlung dort, wo schweres Leiden vorhersehbar ist, vermieden werden könnte und dennoch einer abstrakten Regel, einem politischen Signal oder einem fiskalischen Interesse untergeordnet wird.

Im vorliegenden Fall liegt die Grausamkeit nicht notwendig in einer offen sadistischen Absicht einzelner Beschäftigter. Obwohl dies auch zutreffen kann.

Sie liegt in der institutionellen Gleichgültigkeit gegenüber der konkreten Wirkung.

Der Staat weiß oder muss wissen:

- dass beide Erwachsenen behindert sind,
- dass die Frau nur begrenzt arbeitsfähig ist,
- dass der Mann keine realistische kurzfristige Möglichkeit wirtschaftlicher Unabhängigkeit besitzt,
- dass Rücklagen zur Erhaltung von Erwerbstätigkeit notwendig sind,
- dass die Beziehung und das Kind einen stabilen Schutzraum benötigen,
- und dass dauerhafter Druck neurodivergente Funktionsfähigkeit vermindern kann.

Trotzdem wird die Anrechnung fortgesetzt.

Die Maßnahme könnte korrigiert, dauerhaft ausgesetzt oder individuell angepasst werden.

Stattdessen wird der abstrakten Konstruktion Vorrang gegeben.

Grausamkeit erscheint hier als eine Form verwalteter Rücksichtslosigkeit:

> Das Leiden wird nicht notwendig genossen. Es wird für unerheblich erklärt.

Es wird hingenommen, weil die Regel wichtiger erscheint als der Mensch, auf den sie angewendet wird.

14.7 Institutionelle Gleichgültigkeit ist nicht neutral

Behörden können einwenden, sie hätten die Schädigung nicht beabsichtigt.

Sie hätten lediglich geltendes Recht angewendet.

Doch institutionelle Gleichgültigkeit ist nicht neutral, wenn schwere Folgen bekannt sind.

Ab dem Moment, in dem konkrete Hinweise auf gesundheitliche, wirtschaftliche und familiäre Zerstörung vorliegen, kann die Fortsetzung nicht mehr vollständig als unwissende Routine beschrieben werden.

Das Wissen verändert die Verantwortung.

Wer eine Maßnahme trotz bekannter schwerer Folgen fortsetzt, entscheidet sich nicht notwendig positiv für jeden einzelnen Schaden.

Er entscheidet sich aber dagegen, ihn zum Anlass einer Korrektur zu machen.

Das Leiden wird gegenüber anderen Zielen nachrangig gestellt.

Damit wird es billigend in die Funktionsweise der Maßnahme aufgenommen.

Die entscheidende Frage lautet dann nicht mehr:

> Wollte diese Behörde exakt diesen gesundheitlichen Zusammenbruch?

Sie lautet:

> Wusste sie, dass ihre Anordnung schwere Schäden hervorruft, besaß sie Möglichkeiten zur Prüfung oder Unterbrechung und setzte sie den Vorgang dennoch fort?

Eine Menschenrechtsverletzung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass ein Amt seine Grausamkeit ausdrücklich protokolliert.

14.8 Die besondere Vulnerabilität neurodivergenter Menschen

Die Intensität einer Behandlung kann nicht unabhängig von den betroffenen Personen bestimmt werden.

Eine Maßnahme, die bei einer Person eine begrenzte Belastung erzeugt, kann bei einer anderen zu schwerer Dekompensation führen.

Das bedeutet nicht, neurodivergente Menschen als grundsätzlich schwach oder unfähig darzustellen.

Es bedeutet, konkrete Funktionsbedingungen ernst zu nehmen.

Autistische und von ADHS betroffene Menschen können hoch leistungsfähig sein, wenn ihre Arbeits- und Lebensbedingungen zu ihrem neurologischen Profil passen.

Dieselben Menschen können unter dauernder Unsicherheit, widersprüchlichen Anforderungen, sozialer Kontrolle, Reizüberlastung und fehlender Regeneration einen massiven Funktionsverlust erleben.

Der Staat darf daher nicht ausschließlich die abstrakte Form einer Maßnahme betrachten.

Er muss deren konkrete Wirkung auf besonders vulnerable Personen berücksichtigen.

Wer weiß, dass ein Mensch auf chronischen Druck mit Shutdown, Burnout, exekutiver Blockade oder schwerer Angst reagiert, kann nicht behaupten, derselbe Druck sei neutral, weil er formal für alle gleich ausgestaltet sei.

Formale Gleichbehandlung kann unter ungleichen Voraussetzungen zu besonders schwerer Misshandlung führen.

14.9 Positive Schutzpflichten

Das Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung erschöpft sich nicht notwendig darin, dass staatliche Beschäftigte keine unmittelbare Gewalt ausüben dürfen.

Der Staat muss auch verhindern, dass Menschen durch seine Regelungen oder durch bekannte Zwangslagen schweren Misshandlungen ausgesetzt bleiben.

Im vorliegenden Fall wird die Gefahr nicht ausschließlich von einer privaten Person erzeugt.

Die staatliche Konstruktion selbst schafft die Zwangslage.

Sie reduziert die individuelle Existenzsicherung.

Sie rechnet das Einkommen der Frau an.

Sie verweigert die Anerkennung getrennter wirtschaftlicher Verantwortung.

Sie hält die Anordnung trotz der mitgeteilten Folgen aufrecht.

Der Staat kann sich deshalb nicht ohne Weiteres darauf zurückziehen, die anschließenden Konflikte innerhalb der Beziehung seien privat.

Er hat die Bedingungen geschaffen, unter denen diese Konflikte entstehen.

Je stärker er private Fürsorge zur Entlastung eigener Pflichten nutzt, desto weniger kann er die daraus hervorgehenden Schäden der Privatsphäre zurechnen.

14.10 Keine Rechtfertigung durch Kostenreduktion

Wirtschaftliche und administrative Interessen können legitime Gegenstände staatlicher Politik sein.

Sie können jedoch nicht ohne Grenze über Gesundheit, Menschenwürde und das Verbot unmenschlicher Behandlung gestellt werden.

Die Einsparung von Sozialleistungen rechtfertigt keine Behandlung, die einen behinderten Menschen in schweres psychisches Leiden zwingt.

Sie rechtfertigt nicht, eine zweite behinderte Person bis zur Gefährdung ihrer Erwerbsfähigkeit zu belasten.

Sie rechtfertigt nicht, ein Kind einem zunehmend destabilisierten familiären Lebensraum auszusetzen.

Und sie rechtfertigt nicht, die Beziehung als Vollzugsraum einer Gewalt zu nutzen, die der Staat selbst nicht offen aussprechen würde.

Der Satz:

> Die Partnerin verfügt rechnerisch über Einkommen,

beantwortet nicht die menschenrechtliche Frage:

> Was geschieht mit diesen Menschen, wenn dieses Einkommen als Ersatz staatlicher Existenzsicherung behandelt wird?

Eine korrekte Berechnung kann eine unmenschliche Gesamtwirkung besitzen.

Rechtmäßigkeit im einfachen Sozialrecht und Menschenrechtskonformität sind nicht identisch.

14.11 Die abgestufte Einordnung

Die untersuchte Behandlung lässt sich deshalb auf mehreren Ebenen prüfen.

Als Misshandlung bezeichnet sie die fortgesetzte schädigende Behandlung zweier behinderter Menschen.

Als Zersetzung bezeichnet sie den zeitlichen Vorgang, durch den Rücklagen, Gesundheit, Arbeitsfähigkeit, Beziehung und Handlungsmacht schrittweise aufgelöst werden.

Als grausame Behandlung bezeichnet sie die Aufrechterhaltung vorhersehbaren, vermeidbaren Leidens zugunsten abstrakter politischer und fiskalischer Ziele.

Als unmenschliche Behandlung bezeichnet sie die schwere psychische und materielle Not, die Ausweglosigkeit und die Gefährdung menschlicher Integrität.

Als erniedrigende Behandlung bezeichnet sie die Reduktion der Beteiligten auf verwertbare, gegenseitig verrechenbare Ressourcen und die erzwungene Abhängigkeit innerhalb ihrer Beziehung.

Als folterförmig bezeichnet sie die strukturelle Verbindung von staatlicher Schmerzerzeugung, Zwang, unerfüllbarer Forderung, gefesselter Zeugenschaft und Fortsetzung trotz bekannter Aussichtslosigkeit.

Als Folter im engen rechtlichen Sinn wäre sie nur dann zu bestimmen, wenn die hierfür geltenden zusätzlichen Voraussetzungen nachgewiesen werden können.

Diese Abstufung schwächt die Anklage nicht.

Sie macht sie präziser.

Die ethische und menschenrechtliche Unhaltbarkeit des Vorgangs hängt nicht davon ab, ob ein Gericht bereit ist, unmittelbar den äußersten Begriff zu verwenden.

Bereits unterhalb der Folterschwelle kann die Behandlung absolut verboten sein.

14.12 Die Beweislast der Zivilisation

Ein demokratischer Sozialstaat darf sich nicht damit begnügen, dass seine Gewalt weniger sichtbar ist als ein Schlag.

Administrative Gewalt hinterlässt nicht notwendig Blutergüsse.

Sie kann Kontoauszüge hinterlassen.

Krankmeldungen.

Schlaflosigkeit.

Panik.

Erschöpfung.

Abgebrochene Kunst.

Verlorene Arbeitsfähigkeit.

Zerstörte Beziehungen.

Und ein Kind, das in einem dauerhaft alarmierten Haushalt aufwächst.

Die Unsichtbarkeit dieser Spuren macht die Behandlung nicht weniger real.

Sie erhöht vielmehr die Gefahr, dass sie fortgesetzt wird.

Die zivilisatorische Prüfung eines Staates beginnt daher nicht erst dort, wo er sich offener Folter enthält.

Sie beginnt dort, wo er erkennt, dass auch seine sozialpolitischen Instrumente Menschen brechen können.

Ein Staat, der Existenzsicherung an Bedingungen knüpft, trägt Verantwortung für die Gewalt, die durch diese Bedingungen entsteht.

Ein Staat, der behinderte Menschen durch Druck aktivieren will, muss beweisen, dass er ihre Funktionsfähigkeit nicht zerstört.

Ein Staat, der private Beziehungen zur Kompensation öffentlicher Pflichten nutzt, muss beweisen, dass er diese Beziehungen nicht in Orte erzwungener Selbstaufopferung verwandelt.

Im vorliegenden Fall spricht vieles dafür, dass diese Grenze überschritten wurde.

Die Frage ist nicht mehr nur, ob das Jobcenter falsch gerechnet hat.

Die Frage ist, ob ein Sozialstaat zwei behinderte Menschen so behandeln darf.

Die Antwort muss lauten:

Nein.

15. Bitte fahren Sie fort: Die Milgram-Struktur administrativer Gewalt

Der Vergleich mit dem Milgram-Experiment darf nicht als Gleichsetzung missverstanden werden.

Ein Jobcenter ist kein psychologisches Labor.

Beschäftigte betätigen keine sichtbaren Stromschalter.

Die betroffenen Personen sitzen nicht festgeschnallt in einem Nebenraum.

Dennoch weist der untersuchte Vorgang eine Struktur auf, die durch Milgrams Experiment besonders deutlich sichtbar gemacht wurde.

Es geht um die Frage, wie Menschen innerhalb einer institutionellen Ordnung an einer Schädigung mitwirken können, obwohl deren Folgen erkennbar sind.

Es geht um Autorität.

Um graduelle Eskalation.

Um die Zerlegung von Verantwortung.

Und um eine Anweisung, die auch dann fortbesteht, wenn der ursprüngliche Sinn des Vorgangs längst zerfallen ist:

> Bitte fahren Sie fort.

15.1 Die Gewalt erscheint in kleinen Schritten

Institutionelle Gewalt beginnt selten mit der offen ausgesprochenen Entscheidung, einen Menschen zu zerstören.

Sie beginnt mit einzelnen, scheinbar begrenzten Handlungen.

Ein Einkommen wird angerechnet.

Ein Betrag wird reduziert.

Eine Erklärung wird nicht anerkannt.

Ein Nachweis wird angefordert.

Ein Widerspruch wird zurückgewiesen.

Eine gesundheitliche Folge wird nicht als entscheidungserheblich behandelt.

Jeder dieser Schritte kann für sich genommen technisch, rechtlich oder administrativ erscheinen.

Die Gesamtwirkung entsteht erst durch ihre Addition.

Der Mann erhält weniger Geld.

Die Frau gleicht die Differenz aus.

Rücklagen verschwinden.

Ein unvorhergesehenes Ereignis kann nicht mehr aufgefangen werden.

Die Arbeitsfähigkeit der Frau wird gefährdet.

Die Schuld und Überlastung des Mannes wachsen.

Der gemeinsame Lebensraum verliert seine Schutzfunktion.

Das Kind erlebt die zunehmende Instabilität.

Kein einzelner Schritt muss für sich die vollständige Gewalt enthalten.

Aber jeder Schritt erhöht die Spannung.

Die nächste Belastung erscheint nur geringfügig größer als die vorherige.

Genau dadurch kann eine Institution immer weitergehen, ohne an einem einzelnen Punkt die gesamte moralische Bedeutung ihres Handelns wahrnehmen zu müssen.

15.2 Die Autorität des Verfahrens

Im Milgram-Experiment kam die Autorität nicht nur aus einer einzelnen Person.

Sie kam aus dem wissenschaftlichen Setting.

Aus dem Labor.

Aus der institutionellen Sprache.

Aus der Annahme, dass die Versuchsleitung wisse, was sie tue.

Auch sozialrechtliche Gewalt erscheint nicht als privater Wille einzelner Beschäftigter.

Sie tritt im Namen eines Verfahrens auf.

Die Berechnung folgt einer Vorschrift.

Die Anrechnung folgt einer gesetzlichen Konstruktion.

Die Entscheidung trägt ein Aktenzeichen.

Der Bescheid enthält Rechtsgrundlagen.

Der Widerspruch wird durch eine andere Stelle geprüft.

Ein Gericht kann die Maßnahme bestätigen oder zunächst nicht aufheben.

Dadurch erhält die Gewalt eine Aura institutioneller Legitimität.

Die ausführende Person kann sich sagen:

> Ich entscheide dies nicht persönlich.
>
> Ich wende geltendes Recht an.
>
> Die Berechnung erfolgt nach den Vorgaben.
>
> Für die gesundheitlichen Folgen bin ich nicht zuständig.
>
> Über die Rechtmäßigkeit entscheiden andere Stellen.

Die Autorität liegt damit im Verfahren selbst.

Sie entlastet die einzelnen Beteiligten moralisch, ohne die Wirkung auf die Betroffenen zu vermindern.

15.3 Die Verteilung der Verantwortung

Die untersuchte Gewalt besitzt keinen einzelnen sichtbaren Urheber.

Der Gesetzgeber schafft die Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft.

Politische Akteure rechtfertigen Druck als notwendige Aktivierung.

Das Jobcenter setzt die Regelung um.

Sachbearbeitende erfassen Einkommen und Bedarfe.

Die Widerspruchsstelle kontrolliert den Bescheid.

Gerichte prüfen einzelne Rechtsfragen.

Medizinische und sozialrechtliche Stellen bewerten Behinderung, Erwerbsfähigkeit oder Mehrbedarf.

Jede Institution bearbeitet nur einen Ausschnitt.

Gerade dadurch kann die Gesamtverantwortung verschwinden.

Der Gesetzgeber kann erklären, er habe eine allgemeine Regel geschaffen.

Das Jobcenter kann erklären, es vollziehe diese Regel lediglich.

Das Gericht kann erklären, es prüfe nur den konkreten Streitgegenstand.

Die medizinische Stelle kann erklären, sie entscheide nicht über Leistungen.

Die Politik kann erklären, für Einzelfälle seien Behörden und Gerichte zuständig.

Jede Stelle verweist auf eine andere.

Für die Betroffenen handelt dennoch ein einziger Staat.

Sie erleben keine getrennten Zuständigkeiten.

Sie erleben eine zusammenhängende Macht, die ihre Lebensbedingungen verändert.

Die institutionelle Fragmentierung schützt nicht die Betroffenen.

Sie schützt die Institutionen vor der Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Wirkung.

15.4 Das verschwundene Opfer

In der administrativen Bearbeitung kann das konkrete Leiden aus dem Blick verschwinden.

Die Frau erscheint als Einkommen.

Der Mann erscheint als Bedarf.

Das Kind erscheint als Teil der Haushaltskonstellation.

Die Beziehung erscheint als Einstandsvermutung.

Die Behinderungen erscheinen als Diagnosen oder noch zu prüfende Voraussetzungen.

Das Lebenswerk erscheint gar nicht.

Die Kunst erscheint nicht als Arbeit, solange sie kein ausreichendes Einkommen erzeugt.

Die Angst erscheint als gesundheitliche Begleiterscheinung.

Die Zerstörung der Beziehung erscheint als privates Risiko.

Das Opfer verschwindet hinter seinen Daten.

Dadurch kann die Institution den nächsten Schritt vollziehen, ohne den gesamten Menschen sehen zu müssen.

Ein Betrag wird nicht mit einem Gesicht verbunden.

Eine Anrechnung wird nicht als verlorene Reparatur verstanden.

Eine Rückforderung wird nicht als schlaflose Nacht gelesen.

Eine Ablehnung erscheint nicht als weiterer Schlag gegen einen bereits destabilisierten Schutzraum.

Die Abstraktion ist nicht bloß eine notwendige Form moderner Verwaltung.

Sie kann zur Bedingung dafür werden, dass Gewalt fortgesetzt werden kann.

15.5 Die Frau als unfreiwillige Vollstreckerin

Im klassischen Milgram-Setting wird eine Versuchsperson dazu gebracht, einer anderen Person vermeintlich Stromstöße zuzufügen.

Im vorliegenden Fall ist die Rollenverteilung komplizierter.

Die Frau wird nicht zur Täterin im moralischen Sinn.

Sie wird zur unfreiwilligen Vollstreckerin einer staatlich erzeugten Unterversorgung.

Sie soll die Lücke schließen.

Sie soll zusätzliche Kosten tragen.

Sie soll Rücklagen einsetzen.

Sie soll weiterarbeiten.

Sie soll ihre Gesundheit belasten.

Tut sie dies, vollzieht sich die Gewalt an ihr selbst.

Tut sie es nicht, trifft die Gewalt den Mann.

Der Staat zwingt sie nicht ausdrücklich, einen Schalter zu betätigen.

Er gestaltet das Setting so, dass ihre Fürsorge die Funktion des Schalters übernimmt.

Jede Zahlung hält den Mann zunächst über Wasser.

Zugleich erhöht sie ihre eigene Gefährdung.

Die Frau wird damit nicht zur Täterin, sondern zum Medium.

Ihre Liebe, ihr Verantwortungsgefühl und ihre Weigerung, den Mann leiden zu lassen, übertragen die staatliche Gewalt auf ihren eigenen Körper und ihre wirtschaftliche Existenz.

15.6 Der Mann als Versuchsperson und Zeuge

Der Mann nimmt mehrere Positionen zugleich ein.

Er ist Ziel der Aktivierungsmaßnahme.

Er ist Empfänger der Leistungskürzung.

Er ist abhängig von der Reaktion der Frau.

Und er ist Zeuge ihrer zunehmenden Schädigung.

Die Gewalt wirkt deshalb doppelt.

Sie trifft ihn materiell.

Und sie trifft ihn über die Frau.

Sein Schmerz soll möglicherweise eine Verhaltensänderung auslösen.

Doch der stärkere Schmerz entsteht daraus, dass die Konsequenz seiner fortbestehenden Bedürftigkeit im Leben eines geliebten Menschen sichtbar wird.

Die Botschaft des Settings lautet:

> Solange du nicht wirtschaftlich unabhängig wirst, wird sie weiter belastet.

Damit wird die Frau zu einem lebenden Messgerät des staatlichen Drucks.

Ihre Erschöpfung zeigt an, dass der Mann das staatliche Ziel noch nicht erreicht hat.

Ihre fehlenden Rücklagen zeigen es.

Ihre Angst zeigt es.

Die Gefahr des Arbeitsplatzverlustes zeigt es.

Der Mann wird gezwungen, jeden Schaden als Erinnerung an seine angebliche Pflicht zur Selbstrettung zu lesen.

15.7 Der Apparat kennt nur die Fortsetzung

Eine Institution könnte auf die sichtbaren Schäden mit einem Abbruch reagieren.

Sie könnte sagen:

> Die Maßnahme erreicht ihr Ziel nicht.
>
> Sie verschlechtert die Erwerbsfähigkeit.
>
> Sie gefährdet eine zweite behinderte Person.
>
> Sie destabilisiert ein Kind.
>
> Sie muss beendet oder grundlegend verändert werden.

Doch das Aktivierungsmodell kennt eine andere Interpretation.

Bleibt die gewünschte Verhaltensänderung aus, kann dies als Zeichen gelten, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichten.

Der Mensch wurde noch nicht erreicht.

Die Mitwirkung war noch nicht ausreichend.

Die Anstrengung war noch nicht groß genug.

Die private Verantwortung wurde noch nicht vollständig realisiert.

Damit verwandelt sich das Scheitern der Maßnahme in eine Begründung ihrer Fortsetzung.

Der Mann wird kränker.

Bitte fahren Sie fort.

Die Frau verliert Rücklagen.

Bitte fahren Sie fort.

Ihre Arbeit wird unsicherer.

Bitte fahren Sie fort.

Das Kind erlebt zunehmende Instabilität.

Bitte fahren Sie fort.

Die Erwerbsfähigkeit beider sinkt.

Bitte fahren Sie fort.

Die Wiederholung macht sichtbar, dass der Apparat zwar noch eine Anweisung besitzt, aber keinen überprüften Zweck mehr.

15.8 Der Unterschied zu Milgram

Der Vergleich hat jedoch Grenzen.

In Milgrams Versuch war die Schädigung zeitlich begrenzt.

Die Versuchsperson konnte das Labor verlassen.

Die vermeintlichen Stromstöße wurden innerhalb eines klar erkennbaren Settings verabreicht.

Im sozialrechtlichen Gewaltexperiment gibt es keine vergleichbar klare Grenze.

Das Labor ist die Wohnung.

Der Versuchszeitraum ist das tägliche Leben.

Die Instrumente sind Geld, Zeit, Angst, Beziehung und behördliche Macht.

Die Schädigung kann Monate oder Jahre dauern.

Es gibt keinen Moment, an dem ein Versuchsleiter erklärt, dass die Schocks nicht real gewesen seien.

Es gibt keine nachträgliche Auflösung der Situation.

Die Betroffenen wachen am nächsten Morgen im selben Setting auf.

Sie öffnen dieselben Rechnungen.

Sie sehen dieselben Kontostände.

Sie tragen dieselben Diagnosen.

Sie bleiben denselben Regeln unterworfen.

In diesem Sinne ist das sozialrechtliche Setting nicht identisch mit Milgram.

Es ist lebensnäher, langsamer und in seiner Dauer potenziell umfassender.

15.9 Der fehlende Abbruchbefehl

Bei einem ethisch regulierten Experiment müsste der Versuch beendet werden, sobald schwere Schäden auftreten.

Im untersuchten System fehlt ein verbindlicher Abbruchbefehl.

Es gibt kein automatisch wirksames Prinzip:

> Wenn eine Maßnahme die Gesundheit verschlechtert, ist sie auszusetzen.
>
> Wenn sie Erwerbsfähigkeit zerstört, darf sie nicht fortgesetzt werden.
>
> Wenn sie eine zweite behinderte Person in Hilfebedürftigkeit treibt, ist die Konstruktion zu korrigieren.
>
> Wenn sie den familiären Schutzraum eines Kindes destabilisiert, hat Schutz Vorrang vor Kostenreduktion.

Stattdessen müssen die Betroffenen selbst den Abbruch erzwingen.

Sie müssen Beweise sammeln.

Sie müssen Widerspruch einlegen.

Sie müssen medizinische Nachweise beschaffen.

Sie müssen klagen.

Sie müssen Fristen einhalten.

Sie müssen ihre eigene Zerstörung in die Sprache des Systems übersetzen, während genau diese Zerstörung ihre Fähigkeit zur Rechtsverteidigung vermindert.

Das Opfer muss damit nicht nur leiden.

Es muss zugleich die institutionelle Beweisführung gegen das Leiden organisieren.

15.10 Gehorsam ohne moralische Entlastung

Die Milgram-Struktur erklärt, wie institutionelle Autorität individuelle Verantwortung schwächen kann.

Sie darf jedoch nicht als vollständige Entschuldigung dienen.

Wer innerhalb einer Institution handelt, bleibt verantwortlich dafür, wahrnehmbare schwere Schäden nicht vollständig hinter Vorschriften verschwinden zu lassen.

Je deutlicher die Folgen werden, desto weniger reicht der Satz:

> Ich habe nur die Regeln angewendet.

Regeln besitzen keine eigene moralische Wahrnehmung.

Menschen besitzen sie.

Institutionen müssen deshalb Strukturen schaffen, in denen Beschäftigte eine Maßnahme unterbrechen, eskalieren oder zur erneuten Prüfung stellen können, wenn sie erkennbar zerstörerisch wirkt.

Fehlen solche Strukturen oder werden Hinweise konsequent neutralisiert, ist dies nicht bloß individuelles Versagen.

Es ist ein Organisationsfehler mit Gewaltwirkung.

15.11 Der Verwaltungsgehorsam

Für den hier untersuchten Mechanismus lässt sich der Begriff **Verwaltungsgehorsam** verwenden.

Er bezeichnet eine Form institutioneller Pflichterfüllung, bei der:

- einzelne Schritte formal korrekt erscheinen,
- die Gesamtwirkung außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs liegt,
- die Verantwortung nach oben, unten oder zur Seite weitergegeben wird,
- und die Fortsetzung des Verfahrens Vorrang vor der moralischen Bewertung seiner Folgen erhält.

Verwaltungsgehorsam bedeutet nicht, dass Beschäftigte willenlose Werkzeuge wären.

Er beschreibt eine institutionelle Kultur, in der das korrekte Verfahren leichter sichtbar ist als der beschädigte Mensch.

Die Akte ist vollständig.

Die Berechnung ist nachvollziehbar.

Die Frist wurde eingehalten.

Die Rechtsbehelfsbelehrung wurde erteilt.

Gleichzeitig zerfällt außerhalb der Akte eine Familie.

15.12 Die experimentelle Erkenntnis

Was zeigt dieses Gewaltexperiment?

Nicht, dass Druck Menschen zuverlässig in Arbeit bringt.

Es zeigt, dass institutionelle Gewalt lange fortgesetzt werden kann, wenn sie:

- in kleine Schritte zerlegt wird,
- durch rechtliche Sprache legitimiert erscheint,
- auf mehrere Stellen verteilt ist,
- in private Beziehungen ausgelagert wird,
- und kein verbindliches Abbruchsignal besitzt.

Es zeigt außerdem, dass die sichtbare Schädigung eines Menschen nicht notwendig zur Korrektur führt.

Sie kann innerhalb eines geschlossenen Aktivierungsmodells als unzureichende Anpassung der betroffenen Person interpretiert werden.

Damit besteht die Nähe zu Milgram nicht in einer oberflächlichen Ähnlichkeit von Instrumenten.

Sie besteht in einer fundamentalen Frage:

> Wie weit fährt eine institutionelle Ordnung fort, wenn Autorität, Verfahren und Verantwortungszerlegung ihr erlauben, das eigene moralische Urteil auszusetzen?

Im vorliegenden Fall lautet die Antwort:

Bis die Frau ihre wirtschaftliche und gesundheitliche Stabilität verliert.

Bis der Mann seine Handlungsfähigkeit verliert.

Bis das Kind seinen Schutzraum verliert.

Und möglicherweise noch weiter.

15.13 Kein Experiment ohne Experimentierende

Der Begriff des staatlichen Gewaltexperiments darf die Verantwortung nicht in eine anonyme Systemmetapher auflösen.

Ein System handelt durch Menschen.

Gesetze werden beschlossen.

politische Programme werden entworfen.

Bescheide werden erlassen.

Hinweise werden gelesen.

Entscheidungen werden aufrechterhalten.

Rechtsmittel werden abgewehrt.

Gerichte entscheiden über vorläufigen Schutz.

Die Verteilung der Verantwortung bedeutet nicht ihre Abwesenheit.

Gerade weil kein einzelner Akteur die gesamte Gewalt vollzieht, muss Verantwortung auf jeder Ebene neu hergestellt werden.

Der Gesetzgeber trägt Verantwortung für die vorhersehbaren Wirkungen seiner Konstruktion.

Die Verwaltung trägt Verantwortung für die konkrete Anwendung.

Die Leitung trägt Verantwortung für organisatorische Schutz- und Korrekturmechanismen.

Die Gerichte tragen Verantwortung für wirksamen Rechtsschutz.

Die Politik trägt Verantwortung für eine Sprache, die Härte erzeugt und ihre Folgen moralisch entlastet.

Die experimentelle Struktur darf daher nicht in dem Satz enden:

> Niemand wollte dies.

Sie zwingt zu der Frage:

> Wer hätte den nächsten Schritt verhindern können und tat es nicht?

15.14 Vom Gehorsam zur Grausamkeit

Gehorsam erklärt, wie Gewalt fortgesetzt werden kann.

Er entscheidet noch nicht, wann diese Gewalt grausam wird.

Der Übergang liegt dort, wo die Institution nicht nur abstrakte Regeln befolgt, sondern konkrete Hinweise auf schwere Schädigung erhält und dennoch fortfährt.

Dann wird aus Unwissen Wissen.

Aus Routine wird Entscheidung.

Aus einer allgemeinen Regel wird eine konkrete Behandlung dieses Menschen.

Je länger die Schädigung andauert, je klarer sie dokumentiert wird und je weniger erreichbar das behauptete Ziel ist, desto schwächer wird die Entlastung durch Verfahren.

An einem bestimmten Punkt kann niemand mehr glaubwürdig sagen:

> Wir wussten nicht, was geschieht.

Dann bleibt nur:

> Wir wussten es und hielten andere Ziele für wichtiger.

Genau dort verbindet sich die Milgram-Struktur mit der Frage nach Misshandlung, Zersetzung, unmenschlicher Behandlung und Folterförmigkeit.

Damit treffen drei theoretisch unterscheidbare Mechanismen zusammen: die strukturelle Erzeugung vermeidbarer Schädigung (Galtung 1969; Farmer 2004), die bürokratische Distanzierung von Handlung und Gesamtfolge (Bauman 1989) und die Fortsetzung schädigender Handlungen unter dem legitimierenden Druck institutioneller Autorität (Milgram 1963, 1974). Keines dieser Modelle beschreibt den vorliegenden Fall vollständig. In ihrer Verbindung erklären sie jedoch, wie schwere Gewalt entstehen und fortgesetzt werden kann, obwohl kein einzelner Beteiligter den Gesamtvorgang ausdrücklich geplant oder persönlich vollzogen haben muss.

Die Autorität sagt:

> Bitte fahren Sie fort.

Die moralische Verantwortung beginnt dort, wo ein Mensch oder eine Institution antworten müsste:

> Nein. Dieser Versuch ist zu beenden.

16. Die Bedarfsgemeinschaft als Doppelbindung

Die bisherige Analyse hat gezeigt, wie staatlicher Druck schrittweise erzeugt, institutionell verteilt und in eine private Beziehung verlagert wird.

Im Zentrum des untersuchten Falls steht jedoch noch eine weitere Struktur: die Doppelbindung.

Eine Doppelbindung entsteht dort, wo ein Mensch gleichzeitig mehreren widersprüchlichen Anforderungen unterworfen wird, die nicht gemeinsam erfüllt werden können, während ein Ausstieg aus der Situation selbst mit schwerem Schaden verbunden ist.

Die betroffene Person kann nicht richtig handeln.

Jede mögliche Handlung verletzt eine andere Erwartung.

Jede Entscheidung erzeugt Schuld.

Und gerade weil die Anforderungen als vernünftig, moralisch oder alternativlos erscheinen, wird der strukturelle Widerspruch leicht als persönliches Versagen erlebt.

Die Bedarfsgemeinschaft erzeugt eine solche Doppelbindung nicht nur bei einer Person.

Sie erzeugt sie gleichzeitig beim Mann, bei der Frau und innerhalb der Beziehung zwischen beiden.

Der Begriff der Doppelbindung geht auf Bateson, Jackson, Haley und Weakland zurück und bezeichnet eine Kommunikations- und Beziehungssituation, in der widersprüchliche Anforderungen gleichzeitig gelten, die Widersprüchlichkeit selbst nicht wirksam thematisiert werden kann und ein Verlassen der Situation nicht schadensfrei möglich ist (Bateson et al. 1956). Die hier vorgenommene Übertragung übernimmt nicht die historische und heute überholte Verbindung des Konzepts mit einer Entstehungstheorie der Schizophrenie. Verwendet wird ausschließlich seine strukturelle Bestimmung unvereinbarer Anforderungen unter Bedingungen eingeschränkter Flucht- und Metakommunikationsmöglichkeiten.

16.1 Die Doppelbindung des Mannes

An den Mann werden mehrere Anforderungen zugleich gerichtet.

Er soll wirtschaftlich unabhängig werden.

Er soll die Frau nicht finanziell belasten.

Er soll die Familie erhalten.

Er soll seine Behinderung überwinden oder zumindest so kompensieren, dass sie keine staatlichen Kosten mehr verursacht.

Er soll Unterstützung annehmen, wenn seine eigenen Mittel nicht reichen.

Er soll zugleich vermeiden, dass diese Unterstützung die Frau zerstört.

Diese Anforderungen können nicht gemeinsam erfüllt werden.

Bleibt er in der Familie und nimmt die Unterstützung der Frau an, wird ihre wirtschaftliche und gesundheitliche Stabilität gefährdet.

Lehnt er ihre Unterstützung ab, nimmt er eigene Unterversorgung in Kauf.

Versucht er, die Frau durch einen Auszug zu entlasten, beschädigt er die Familie und verliert möglicherweise den täglichen Kontakt zu seinem Kind.

Versucht er, trotz Überlastung irgendeine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, riskiert er weitere gesundheitliche Dekompensation und das Scheitern unter Bedingungen, die seine Behinderung nicht berücksichtigen.

Konzentriert er sich weiter auf seine tatsächliche künstlerische und wissenschaftliche Arbeit, gilt diese nicht als ausreichende wirtschaftliche Selbstständigkeit.

Gibt er diese Arbeit auf, verliert er den zentralen Zusammenhang seines Lebens, seiner Identität und seiner neurodivergenten Funktionsweise.

Jeder Zug verlangt die Preisgabe eines anderen Schutzguts.

Der Mann kann die staatliche Forderung daher nicht einfach erfüllen.

Er kann nur entscheiden, welche Form des Schadens zuerst eintreten soll.

16.2 Überlebe, aber verursache keine Kosten

Die tiefste widersprüchliche Botschaft lautet:

> Überlebe, aber belaste niemanden.

Der Mann soll seine Existenz sichern.

Doch die dafür notwendigen Mittel werden reduziert.

Er soll die Frau nicht beanspruchen.

Doch der Staat verweist faktisch auf ihr Einkommen.

Er soll Verantwortung übernehmen.

Doch die Bedingungen, unter denen Verantwortung praktisch wirksam werden könnte, werden nicht hergestellt.

Er soll autonom sein.

Doch seine Autonomie wird durch die Verknüpfung seines Existenzminimums mit dem Einkommen der Frau eingeschränkt.

Er soll die Beziehung schützen.

Doch gerade die Beziehung löst die staatliche Anrechnung aus.

Damit wird das bloße Fortbestehen seiner Existenz zu einem moralischen Problem gemacht.

Solange er Leistungen benötigt, erscheint er als Belastung.

Solange er mit der Frau zusammenlebt, erscheint ihr Einkommen als verfügbare Ressource.

Solange sie ihn unterstützt, verbraucht sie sich.

Solange sie sich verbraucht, erlebt er Schuld.

Die staatliche Konstruktion übersetzt damit Bedürftigkeit in moralische Verschuldung.

Der Mann schuldet der Frau scheinbar eine wirtschaftliche Selbstständigkeit, die er nicht herstellen kann.

Er schuldet dem Staat die Beendigung einer Hilfebedürftigkeit, deren strukturelle Ursachen der Staat nicht beseitigt.

Und er schuldet sich selbst das Überleben.

Diese Schulden widersprechen einander.

16.3 Die Doppelbindung der Frau

Auch die Frau wird mehreren unvereinbaren Anforderungen unterworfen.

Sie soll wirtschaftlich selbstständig bleiben.

Sie soll weiterhin arbeiten.

Sie soll ihre Behinderung so regulieren, dass ihre Erwerbstätigkeit erhalten bleibt.

Sie soll Rücklagen bilden und für unvorhersehbare Ausgaben vorsorgen.

Zugleich soll ihr Einkommen zur Versorgung des Mannes eingesetzt werden.

Sie soll ihre Gesundheit schützen.

Zugleich soll sie zusätzliche materielle Verantwortung übernehmen.

Sie soll den Mann nicht unterversorgt lassen.

Zugleich soll sie vermeiden, selbst hilfebedürftig zu werden.

Sie soll die Familie erhalten.

Zugleich wird die Familie durch ihre ökonomische Existenz bestraft.

Diese Anforderungen lassen sich nicht miteinander vereinbaren.

Arbeitet sie mehr, gefährdet sie ihre Gesundheit.

Arbeitet sie weniger, sinkt das Einkommen.

Verwendet sie ihr Einkommen für sich selbst, bleibt der Mann unterversorgt.

Verwendet sie es für ihn, fehlen Rücklagen und Absicherung.

Schützt sie die Beziehung, wird ihre Fürsorge wirtschaftlich ausgenutzt.

Schützt sie ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit, muss sie Grenzen gegen einen geliebten Menschen setzen, dessen Not staatlich erzeugt wurde.

Die Frau soll damit gleichzeitig fürsorglich und unberührbar sein.

Sie soll helfen, ohne dadurch belastet zu werden.

Sie soll arbeiten, ohne die Bedingungen ihrer Arbeitsfähigkeit zu verbrauchen.

Sie soll unabhängig bleiben, während der Staat ihr Einkommen als gemeinschaftliche Ressource behandelt.

Auch für sie existiert kein richtiger Zug.

16.4 Liebe als Falle

Die Doppelbindung wird durch die emotionale Bindung zwischen beiden verschärft.

Wären die Beteiligten einander gleichgültig, könnte die Frau die Unterversorgung des Mannes möglicherweise ignorieren.

Der Mann könnte ihre Belastung möglicherweise als ihr eigenes Problem behandeln.

Doch gerade weil beide einander nahestehen, können sie die Schädigung des anderen nicht einfach ausblenden.

Liebe verändert deshalb die Wirkung der staatlichen Anordnung.

Sie erhöht nicht die Freiheit.

Sie erhöht die Verwundbarkeit.

Je stärker die Frau den Mann schützen will, desto wahrscheinlicher ist es, dass sie eigene Ressourcen einsetzt.

Je stärker der Mann die Frau schützen will, desto stärker erlebt er ihre Selbstaufopferung als eigene moralische Schuld.

Die Beziehung wird dadurch in eine Falle verwandelt.

> Je mehr beide einander schützen wollen, desto tiefer geraten sie in die Zwangsanordnung.

Die Gewalt richtet sich nicht gegen die Liebe von außen.

Sie nutzt ihre innere Logik.

Fürsorge wird zur ökonomischen Übertragung.

Loyalität wird zur Belastbarkeit.

Nähe wird zur Begründung staatlicher Einsparung.

Schuld wird zur unsichtbaren Sanktion.

16.5 Die Trennung als scheinbarer Ausweg

Ein möglicher Ausweg scheint darin zu bestehen, die Beziehung oder den gemeinsamen Haushalt zu beenden.

Der Mann könnte ausziehen.

Die Bedarfsgemeinschaft könnte entfallen.

Das Einkommen der Frau würde nicht länger in gleicher Weise berücksichtigt.

Formal erscheint damit eine Lösung.

Tatsächlich wäre dies kein neutraler Ausgang.

Es wäre die Zerstörung genau jener Lebensform, die der Staat rhetorisch als Ort gegenseitiger Verantwortung voraussetzt.

Der Mann müsste Frau und Kind verlassen, um sie vor den finanziellen Folgen seiner Bedürftigkeit zu schützen.

Die Botschaft lautet:

> Wenn du deine Familie liebst, musst du sie verlassen.

Damit erreicht die Doppelbindung eine besonders grausame Form.

Bleibt der Mann, schädigt seine Anwesenheit die Frau wirtschaftlich.

Geht er, beschädigt er die Familie.

Die Beziehung selbst wird zum Problem erklärt, obwohl nicht die Beziehung den Mangel erzeugt, sondern die staatliche Anrechnung.

Der Staat produziert damit eine Trennungsprämie.

Nicht unbedingt in Form einer ausdrücklichen Zahlung, sondern durch die unterschiedliche Behandlung gemeinsamer und getrennter Lebensführung.

Die Familie wird wirtschaftlich dafür bestraft, dass sie besteht.

16.6 Das Kind innerhalb der Doppelbindung

Das Kind ist nicht nur passiv von den Folgen betroffen.

Es wird Teil der widersprüchlichen Entscheidungsstruktur.

Der Mann soll die Frau entlasten.

Ein Auszug könnte dies ermöglichen.

Doch ein Auszug würde den Alltag mit dem Kind verändern.

Die Frau soll ihre Gesundheit und Arbeit schützen.

Doch dazu müsste sie möglicherweise die Unterstützung des Mannes begrenzen oder eine räumliche Trennung akzeptieren.

Beide sollen eine stabile Familie gewährleisten.

Doch die staatliche Konstruktion macht die gemeinsame Lebensform zur Ursache der wirtschaftlichen Belastung.

Das Kind steht damit zwischen mehreren unvereinbaren Schutzinteressen:

- materielle Stabilität,
- Anwesenheit beider Eltern,
- gesundheitliche Stabilität der Mutter,
- gesundheitliche Stabilität des Vaters,
- verlässliche Routinen,
- und der Erhalt des gemeinsamen Haushalts.

Keines dieser Güter kann vollständig geschützt werden, solange das Spiel unverändert bleibt.

Gerade bei einem möglicherweise selbst neurodivergenten Kind ist diese Destabilisierung besonders schwerwiegend.

Das System zwingt die Eltern, zwischen Schutzgütern zu wählen, die für das Kind gemeinsam notwendig wären.

16.7 Der private Schutzraum als Vollzugsort

Für neurodivergente Menschen besitzt der private Raum häufig eine besondere Funktion.

Er ist nicht nur Wohnung.

Er ist ein Ort der Reizreduktion, Regeneration, Vorhersehbarkeit und Wiederherstellung von Handlungsfähigkeit.

Im untersuchten Fall verliert dieser Raum seine Schutzfunktion.

Die staatliche Anordnung bleibt nicht außerhalb der Wohnung.

Sie tritt mit jedem Kontoauszug ein.

Mit jeder Rechnung.

Mit jeder notwendigen Ausgabe.

Mit jeder Frage, wer etwas bezahlen kann.

Mit jeder Erschöpfung der Frau.

Mit jeder Schuld des Mannes.

Die Wohnung wird zum Ort, an dem die staatliche Entscheidung täglich neu vollzogen wird.

Der Mann kann sich nicht von der Belastung zurückziehen, weil sie im gemeinsamen Alltag sichtbar bleibt.

Die Frau kann sich nicht regenerieren, weil die finanzielle Lücke fortbesteht.

Der Schutzraum wird zum Vollzugsraum.

Gerade dies verschärft die neurodivergente Belastung.

Es existiert kein Ort mehr, an dem das Nervensystem die Gefahr als beendet behandeln kann.

Die institutionelle Bedrohung wird zum permanenten Hintergrundreiz.

16.8 Unlösbarkeit als psychische Gewalt

Eine schwierige Situation ist nicht notwendig eine Doppelbindung.

Entscheidend ist, dass keine Handlung die widersprüchlichen Anforderungen auflösen kann.

Die Betroffenen können sich anstrengen.

Sie können sparen.

Sie können verzichten.

Sie können arbeiten.

Sie können Anträge stellen.

Sie können klagen.

Doch solange die Grundstruktur bestehen bleibt, verschieben diese Handlungen den Schaden nur.

Mehr Arbeit der Frau kann kurzfristig Einkommen erhöhen, langfristig aber ihre Gesundheit zerstören.

Mehr Anpassungsdruck auf den Mann kann kurzfristig Aktivität erzeugen, langfristig aber seine Funktionsfähigkeit reduzieren.

Mehr gegenseitige Unterstützung kann akute Not lindern, zugleich aber die ökonomische Selbstständigkeit der Frau weiter untergraben.

Mehr Distanz kann die Einkommensanrechnung reduzieren, aber die Familie beschädigen.

Die Unlösbarkeit selbst wird zur Form psychischer Gewalt.

Der Mensch bleibt ständig in Bewegung, ohne einen Ausgang erreichen zu können.

Er muss fortwährend entscheiden, ohne eine richtige Entscheidung treffen zu können.

Er trägt Verantwortung, ohne wirksame Handlungsmacht zu besitzen.

16.9 Die Individualisierung des Widerspruchs

Der strukturelle Widerspruch wird von der Institution nicht als eigener Fehler anerkannt.

Er wird den Betroffenen zurückgegeben.

Der Mann erlebt sich als unzureichend selbstständig.

Die Frau erlebt sich als möglicherweise nicht belastbar genug.

Beide können beginnen, einander als Ursache der Not zu erleben.

Die Beziehung kann Konflikte entwickeln, die scheinbar privat sind:

- Wer gibt zu viel aus?
- Wer arbeitet genug?
- Wer trägt welche Kosten?
- Wer schützt wen?
- Wer ist wem etwas schuldig?
- Wer müsste seine Grenzen verändern?

Doch diese Konflikte entstehen innerhalb eines staatlich erzeugten Mangels.

Die institutionelle Konstruktion verschwindet hinter der privaten Auseinandersetzung.

Der Staat erzeugt den Widerspruch.

Die Betroffenen erleben ihn als persönliches oder partnerschaftliches Problem.

Dies ist eine zentrale Form der Gewaltverlagerung.

16.10 Moral Injury

Die Doppelbindung kann eine moralische Verletzung erzeugen.

Das Konzept der moralischen Verletzung wurde insbesondere für Situationen entwickelt, in denen Menschen Handlungen ausführen, unterlassen oder miterleben müssen, die fundamentalen eigenen moralischen Überzeugungen widersprechen und dadurch Schuld, Scham, Vertrauensverlust und eine Beschädigung des Selbstverständnisses hervorrufen können (Litz et al. 2009). Obwohl das Konzept vor allem im Kontext militärischer Erfahrungen entwickelt wurde, ist seine Grundstruktur auch hier relevant: Beide Betroffenen werden gezwungen, entweder die eigene Schutzpflicht

gegenüber dem anderen oder die Verpflichtung zum Schutz der eigenen Gesundheit und Existenz zu verletzen.

Moralische Verletzung entsteht, wenn ein Mensch gezwungen wird, gegen zentrale eigene Werte zu handeln, schwere Verletzungen dieser Werte mitzuerleben oder sich für ein Geschehen verantwortlich zu fühlen, das er nicht verhindern konnte.

Im untersuchten Fall will der Mann die Frau schützen.

Er muss jedoch ihre Unterstützung annehmen oder selbst unterversorgt bleiben.

Er will ein verantwortlicher Vater und Partner sein.

Die staatliche Konstruktion macht seine Anwesenheit zugleich zur wirtschaftlichen Belastung.

Er will arbeiten und gesellschaftlich beitragen.

Seine tatsächliche Arbeit wird jedoch nicht als ausreichende wirtschaftliche Leistung anerkannt.

Er will autonom sein.

Er wird in private Abhängigkeit gezwungen.

Die Frau will den Mann schützen.

Sie muss dabei ihre eigenen Grenzen überschreiten.

Sie will ihre Arbeit erhalten.

Sie muss Ressourcen, die dafür notwendig wären, zur Kompensation staatlicher Unterversorgung einsetzen.

Sie will für das Kind stabil bleiben.

Die Zwangsanordnung vermindert ihre Stabilität.

Beide werden somit gezwungen, gegen ihre eigenen moralischen Verpflichtungen zu handeln, unabhängig davon, welche Entscheidung sie treffen.

Der daraus entstehende Schmerz ist nicht bloß Stress.

Er betrifft das Selbstverständnis.

16.11 Die negative Verantwortung

Die Bedarfsgemeinschaft erzeugt eine besondere Form negativer Verantwortung.

Der Mann wird nicht für eine Handlung verantwortlich gemacht, die er begangen hat.

Er wird für das Ausbleiben einer Handlung verantwortlich gemacht, die er nicht hervorbringen kann.

Er hat keine wirtschaftliche Unabhängigkeit erreicht.

Deshalb bleibt die Frau belastet.

Die Frau wird wiederum dafür verantwortlich gemacht, den Mangel auszugleichen, weil sie Einkommen erzielt.

Nicht weil sie eine rechtliche Unterhaltspflicht freiwillig übernommen hätte.

Nicht weil sie die Behinderung des Mannes verursacht hätte.

Sondern weil sie existiert, arbeitet und mit ihm verbunden ist.

Beide werden damit für etwas haftbar gemacht, das außerhalb ihrer tatsächlichen Verfügung liegt.

Der Mann für seine Behinderung und Exklusion.

Die Frau für die Folgen seiner Behinderung.

Diese negative Verantwortung dient der Entlastung des Staates.

Was staatlich nicht getragen wird, erscheint als unerfüllte Pflicht der Betroffenen.

16.12 Die Zerstörung von Handlungsmacht

Die offizielle Logik behauptet, Eigenverantwortung zu stärken.

Die Doppelbindung bewirkt das Gegenteil.

Handlungsmacht entsteht dort, wo Menschen zwischen realen Alternativen wählen und mit ihren Entscheidungen wirksame Veränderungen hervorrufen können.

Im untersuchten Setting fehlen solche Alternativen.

Jede Entscheidung wird durch eine andere staatliche oder materielle Bedingung neutralisiert.

Dadurch entsteht erlernte Wirkungslosigkeit.

Die Betroffenen handeln weiter, erleben aber, dass ihre Handlungen keinen stabilen Ausgang erzeugen.

Sie sparen, bleiben aber arm.

Sie arbeiten, verlieren aber Sicherheit.

Sie unterstützen einander, werden aber dadurch weiter belastet.

Sie legen Rechtsmittel ein, während die Wirkung der Entscheidung fortbesteht.

Sie weisen auf Schäden hin, ohne dass der Mechanismus endet.

Die Erfahrung lautet:

> Was wir tun, genügt nie.

Diese Erfahrung vermindert Initiative, Planung und Zukunftsorientierung.

Gerade jene Handlungsfähigkeit, die der Staat zu fördern vorgibt, wird durch die Doppelbindung aufgelöst.

16.13 Die Doppelbindung als Aktivierungstechnik

Die Doppelbindung ist nicht notwendig ausdrücklich geplant.

Sie entsteht jedoch vorhersehbar aus der Konstruktion.

Der Staat setzt mehrere Ziele gleichzeitig:

- Senkung der Ausgaben,
- Aktivierung des Mannes,
- Erhalt der Erwerbstätigkeit der Frau,
- private Einstandsverantwortung,
- Schutz der Familie,
- Schutz vor Hilfebedürftigkeit,
- und individuelle Eigenverantwortung.

Diese Ziele widersprechen einander im konkreten Fall.

Die Kostenreduktion gefährdet die Erwerbsfähigkeit der Frau.

Der Aktivierungsdruck vermindert die Funktionsfähigkeit des Mannes.

Die private Einstandspflicht destabilisiert die Familie.

Die formale Eigenverantwortung erzeugt faktische Abhängigkeit.

Der Staat muss keinen dieser Widersprüche offen lösen.

Er überträgt ihre Lösung auf die Betroffenen.

Sie sollen das Unvereinbare privat vereinbaren.

Gerade dadurch wird die Doppelbindung zur Aktivierungstechnik.

Die Betroffenen bleiben in ständiger Bewegung.

Sie müssen fortwährend reagieren, improvisieren und kompensieren.

Ihre gesamte Energie wird an die Verwaltung des Mangels gebunden.

16.14 Kein Sieg, nur Schadensverlagerung

Damit bestätigt sich die Grundstruktur des Spiels.

Es gibt keinen Siegzug.

Es gibt nur unterschiedliche Arten, den Schaden zu verteilen.

Der Mann kann sich stärker schädigen, um die Frau zu entlasten.

Die Frau kann sich stärker schädigen, um den Mann zu schützen.

Beide können die Beziehung beschädigen, um wirtschaftliche Entlastung zu erreichen.

Sie können Rücklagen aufgeben, um den gegenwärtigen Mangel zu verdecken.

Sie können Gesundheit aufgeben, um Arbeit zu erhalten.

Sie können Kunst und Forschung aufgeben, um mehr Zeit für normierte Erwerbsanforderungen freizusetzen.

Doch kein Zug löst das zugrunde liegende Problem.

Die Behinderung verschwindet nicht.

Der unzugängliche Arbeitsmarkt verschwindet nicht.

Die Nichtvergütung kultureller Arbeit verschwindet nicht.

Die staatliche Zuschreibung verschwindet nicht.

Der Mangel wird lediglich zwischen Körpern, Konten, Beziehungen und Zukunft verschoben.

16.15 Doppelbindung und Folterförmigkeit

Die Doppelbindung allein ist noch keine Folter.

Sie wird jedoch folterförmig, wenn sie mit schwerem Leiden, staatlicher Macht, einer erzwungenen Verhaltensänderung und fehlender Fluchtmöglichkeit verbunden wird.

Im untersuchten Fall soll der Mann den Schmerz beenden, indem er wirtschaftlich unabhängig wird.

Er kann dies nicht.

Die Frau soll ihre Belastung beenden, indem sie ihre Fürsorge begrenzt oder die gemeinsame Lebensform aufgibt.

Auch dies ist kein zumutbarer oder schadensfreier Ausgang.

Beide erhalten damit eine scheinbare Möglichkeit, das Leiden zu beenden.

Tatsächlich existiert sie nicht.

Gerade dies verschärft die Gewalt.

> Das System behauptet, der Ausgang stehe offen, während es alle realen Wege dorthin blockiert.

Die Betroffenen werden dadurch nicht nur geschädigt.

Sie werden gezwungen, ihre Schädigung als Ergebnis eigener unzureichender Entscheidungen zu erleben.

16.16 Die eigentliche Funktion

Die Doppelbindung erfüllt für das System eine wichtige Funktion.

Sie verhindert, dass die staatliche Konstruktion als alleinige Ursache des Schadens sichtbar bleibt.

Da jede Person formal Entscheidungen trifft, kann jede Folge als Ergebnis privater Wahl erscheinen.

Die Frau hat entschieden, den Mann zu unterstützen.

Der Mann hat entschieden, mit ihr zusammenzuleben.

Beide haben entschieden, nicht getrennt zu wirtschaften.

Der Mann hat keine ausreichende Erwerbsarbeit aufgenommen.

Die Frau hat ihre Belastungsgrenze überschritten.

Doch diese Entscheidungen finden in einem Raum statt, dessen Grenzen der Staat gesetzt hat.

Die Wahlmöglichkeiten sind vorstrukturiert.

Der Schaden ist in jede von ihnen eingebaut.

Die Doppelbindung verwandelt staatliche Gewalt in persönliche Entscheidung.

16.17 Auflösung der Doppelbindung

Eine Doppelbindung kann nicht durch mehr Anstrengung der Betroffenen gelöst werden.

Sie kann nur auf der Ebene aufgehoben werden, auf der der Widerspruch erzeugt wurde.

Im untersuchten Fall würde dies mindestens verlangen:

- die Wiederherstellung individueller Existenzsicherung,
- die Anerkennung real getrennter wirtschaftlicher Verantwortung,
- den Schutz der begrenzten Erwerbsfähigkeit der Frau,
- behinderungsgerechte Unterstützung des Mannes,
- den Erhalt notwendiger Rücklagen,
- die Anerkennung neurodivergenter Funktionsbedingungen,
- und den Vorrang familiärer Stabilität vor fiskalischer Verwertung von Nähe.

Die Lösung kann nicht lauten:

> Die Betroffenen müssen sich besser arrangieren.

Sie haben sich über Jahre arrangiert.

Gerade diese permanente Kompensation hat den Gewaltmechanismus unsichtbar gehalten.

Die Lösung muss lauten:

> Der Staat muss aufhören, einen unlösbaren Widerspruch in die Beziehung zu delegieren.

Solange dies nicht geschieht, bleibt jede Aufforderung zu mehr Eigenverantwortung zynisch.

Menschen können keine Verantwortung für einen Ausgang übernehmen, den das System strukturell verhindert.

Die Bedarfsgemeinschaft erscheint damit nicht als Gemeinschaft wechselseitiger Fürsorge.

Sie erscheint als staatlich erzeugte Doppelbindung, in der Fürsorge zur Falle, Nähe zur Belastung und Überleben zur Schuld wird.

17. Die Familienverantwortungsfiktion

Die Bedarfsgemeinschaft wird politisch und rechtlich mit Verantwortung begründet.

Menschen, die in enger Beziehung zusammenleben, sollen füreinander einstehen. Der Staat präsentiert diese Erwartung als Ausdruck von Solidarität, Nähe und gemeinsamer Lebensführung.

Im untersuchten Fall verdeckt diese Sprache jedoch einen anderen Vorgang.

Die Verantwortung wird nicht freiwillig übernommen.

Sie wird zugeschrieben.

Sie entsteht nicht aus einer rechtlich klar begründeten Unterhaltspflicht.

Sie wird aus Nähe, gemeinsamem Wohnen und familiärer Bindung abgeleitet.

Sie wird auch dort vorausgesetzt, wo die betroffenen Personen getrennte wirtschaftliche Verantwortungsbereiche aufrechterhalten wollen und die vermeintlich einstandspflichtige Person selbst behindert, prekär und nur begrenzt erwerbsfähig ist.

Der Begriff der Verantwortung erfüllt damit eine ideologische Funktion.

Er verwandelt staatlichen Rückzug in private Moral.

Der Staat sagt nicht:

> Wir reduzieren unsere Verantwortung für die Existenzsicherung dieses Menschen.

Er sagt:

> Die Partnerin muss mehr Verantwortung übernehmen.

Die Kostenverschiebung erscheint dadurch nicht als Entlastung des Staates, sondern als moralische Verpflichtung der Familie.

17.1 Verantwortung ohne Entscheidung

Verantwortung setzt gewöhnlich eine Beziehung zwischen Handlungsmacht und Verpflichtung voraus.

Ein Mensch kann für etwas verantwortlich gemacht werden, wenn er:

- eine Handlung vorgenommen hat,
- eine Verpflichtung wirksam übernommen hat,
- eine Situation kontrollieren kann,
- oder über reale Mittel verfügt, einen Schaden zu verhindern.

Im vorliegenden Fall fehlt diese Verbindung.

Die Frau hat die Behinderung des Mannes nicht verursacht.

Sie hat seine Exklusion vom Arbeitsmarkt nicht verursacht.

Sie hat die Nichtvergütung seiner künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeit nicht verursacht.

Sie hat die sozialstaatlichen Regeln nicht geschaffen.

Sie hat keine Ehe geschlossen und damit keine umfassende rechtliche Unterhaltsordnung gewählt.

Sie kann die strukturellen Ursachen seiner Armut nicht beseitigen.

Trotzdem soll sie für deren materielle Folgen einstehen.

Ihre Verantwortung entsteht nicht aus Verursachung oder Kontrolle.

Sie entsteht aus räumlicher und emotionaler Nähe.

Damit wird Verantwortung von Handlungsmacht getrennt.

Die Frau soll für einen Zustand haften, den sie weder geschaffen noch beherrschen kann.

Der Mann wird gleichzeitig dafür verantwortlich gemacht, diese Haftung durch wirtschaftliche Unabhängigkeit zu beenden, obwohl auch er die entscheidenden Bedingungen nicht kontrolliert.

Beiden wird Verantwortung zugeschrieben.

Keiner von beiden erhält die dafür notwendige Macht.

17.2 Die Fiktion des verfügbaren Überschusses

Die Familienverantwortungsfiktion beruht auf einer weiteren Annahme:

> Wer Einkommen erzielt, verfügt über einen Überschuss, der innerhalb der Bedarfsgemeinschaft eingesetzt werden kann.

Diese Annahme abstrahiert von den Bedingungen, unter denen das Einkommen überhaupt entsteht.

Das Einkommen der Frau ist kein frei verfügbarer Überschuss.

Es ist an eine fragile Erwerbsfähigkeit gebunden.

Diese Erwerbsfähigkeit benötigt:

- Mobilität,
- Rücklagen,
- Gesundheit,
- Regeneration,
- planbare Ausgaben,
- Schutz vor Überforderung,
- und ein Mindestmaß an wirtschaftlicher Sicherheit.

Wird das Einkommen vollständig als gegenwärtig verfügbare Ressource behandelt, werden gerade jene Bedingungen verbraucht, die seine zukünftige Entstehung ermöglichen.

Ist die Person zusätzlich selbstständig tätig (Künstlerin), kann sie nicht in Monaten abgerechnet werden, wenn Projekte sich über längere Zeiträume ziehen, darin Vorleistung stattfindet oder Gesamtabrechnung für die Arbeit eines größeren Zeitraums.

Das sozialrechtliche Modell behandelt Einkommen als statischen Betrag.

Das tatsächliche Leben behandelt Einkommen als Teil eines zeitlichen Zusammenhangs.

Heute eingesetzte Rücklagen fehlen morgen bei einer Reparatur.

Heute übersprungene Regeneration fehlt morgen in der Arbeitsfähigkeit.

Heute aufgeschobene Behandlung erscheint später als Erkrankung.

Investitionen für das nächste Jahr werden verhindert.

Heute übernommene Zusatzbelastung kann die Erwerbstätigkeit dauerhaft zerstören.

Die Fiktion des Überschusses ignoriert diese Zeitlichkeit.

Sie nimmt, was im gegenwärtigen Monat vorhanden ist, und behandelt es als folgenlos verfügbar.

17.3 Die Privatisierung der Behinderungskosten

Die zentrale Funktion der Bedarfsgemeinschaft besteht im untersuchten Fall darin, die Kosten der Behinderung zu privatisieren.

Der Mann kann seinen Lebensunterhalt aufgrund einer Verbindung von Autismus, ADHS, struktureller Exklusion und nicht vergüteter Arbeit nicht selbst vollständig sichern.

Diese Situation müsste zunächst eine öffentliche Frage aufwerfen:

> Welche Unterstützung, welcher Nachteilsausgleich und welche Arbeitsbedingungen wären notwendig, damit dieser Mensch existieren und teilhaben kann?

Stattdessen wird eine private Frage gestellt:

> Welche Mittel besitzt die Frau?

Damit verschiebt sich die Perspektive.

Die Behinderung erscheint nicht länger als gesellschaftlich mitzuverantwortende Teilhabebarriere.

Sie erscheint als finanzielles Problem der Beziehung.

Der Staat muss keine geeignete Arbeitsstruktur schaffen.

Er muss die künstlerische und wissenschaftliche Arbeit nicht anerkennen.

Er muss die Folgen neurodivergenter Exklusion nicht vollständig tragen.

Er kann auf das Einkommen der Frau verweisen.

Die Partnerin wird damit zur informellen Kostenträgerin eines unzureichenden Behinderten- und Sozialleistungssystems.

Ihre eigene Behinderung schützt sie nicht vor dieser Funktion.

Im Gegenteil: Sie soll trotz ihrer Einschränkungen die Defizite staatlicher Unterstützung kompensieren.

17.4 Zwei Schutzsubjekte werden gegeneinander verrechnet

Beide Erwachsenen wären aufgrund ihrer Behinderungen als eigenständige Schutzsubjekte zu behandeln.

Der Mann benötigt Unterstützung, Existenzsicherung und behinderungsgerechte Teilhabe.

Die Frau benötigt Schutz ihrer begrenzten Erwerbsfähigkeit, ihrer Gesundheit und ihrer wirtschaftlichen Selbstständigkeit.

Die Bedarfsgemeinschaft führt diese beiden Schutzansprüche jedoch nicht zusammen.

Sie verrechnet sie gegeneinander.

Der Schutz des Mannes wird reduziert, weil die Frau Einkommen erzielt.

Der Schutz der Frau wird reduziert, weil der Mann Bedarf hat.

Die eine Behinderung wird zum Grund, die andere Person stärker zu belasten.

Damit entsteht eine perverse Umkehrung.

Je größer der Unterstützungsbedarf des Mannes, desto größer die Belastung der Frau.

Je mehr die Frau arbeitet, desto stärker kann der Staat seine eigene Leistung reduzieren.

Je stärker beide einander schützen, desto mehr kann das System ihre gegenseitige Fürsorge als vorhandene Ressource behandeln.

Die individuellen Schutzansprüche addieren sich nicht.

Sie neutralisieren einander.

17.5 Subsidiarität als Entlastungsformel

Die Familienverantwortungsfiktion wird häufig mit einer subsidiären Ordnung begründet.

Zunächst sollen individuelle und familiäre Ressourcen eingesetzt werden. Erst danach tritt der Staat ein.

Diese Logik erscheint auf den ersten Blick plausibel.

Sie setzt jedoch voraus, dass die private Ebene tatsächlich leistungsfähig ist.

Im untersuchten Fall ist sie das nicht.

Die Frau ist selbst behindert.

Ihre Arbeit ist prekär.

Ihre Rücklagen sind begrenzt.

Ihre Gesundheit ist gefährdet.

Der Mann kann die entstehende Last nicht ausgleichen.

Das Kind benötigt Stabilität.

Die private Ebene ist damit nicht ein starker Schutzraum, auf den der Staat ergänzend zurückgreifen könnte.

Sie ist bereits vulnerabel.

Wird Subsidiarität dennoch angewendet, bedeutet sie nicht Hilfe zur Selbsthilfe.

Sie bedeutet den Verbrauch der letzten vorhandenen Ressourcen.

Der Staat wartet nicht, bis private Solidarität freiwillig trägt.

Er rechnet sie vorab ein.

Er behandelt mögliche Fürsorge so, als sei sie bereits dauerhaft verfügbar.

Er entzieht daraufhin öffentliche Unterstützung.

Die private Solidarität wird dadurch nicht ergänzt.

Sie wird ausgebeutet.

17.6 Die moralische Umkehrung

Die Konstruktion erzeugt eine moralische Umkehrung.

Eigentlich müsste der Staat erklären, weshalb er die Kosten der Behinderung nicht vollständig trägt.

Stattdessen müssen die Betroffenen erklären, weshalb sie nicht stärker füreinander einstehen.

Die Frau muss rechtfertigen, weshalb ihr Einkommen ihrer eigenen Absicherung dienen soll.

Der Mann muss rechtfertigen, weshalb er die Unterstützung der Frau nicht vermeiden kann.

Beide müssen erklären, weshalb ihre Beziehung keine unbegrenzte finanzielle Haftung begründet.

Die Institution, die ihre Schutzpflicht reduziert, erscheint als moralische Instanz.

Die Menschen, deren Ressourcen verbraucht werden, erscheinen als potenziell unzureichend solidarisch.

Damit verschiebt sich die Begründungslast.

Nicht der Staat muss beweisen, dass seine Kostenverlagerung zumutbar ist.

Die Betroffenen müssen beweisen, dass ihre Grenzen real sind.

17.7 Liebe als vermutetes Vermögen

Die Bedarfsgemeinschaft behandelt Liebe wie ein Vermögen.

Nicht als Vermögen im juristisch-technischen Sinn, sondern als erwartbare Fähigkeit, staatlich erzeugten Mangel aufzufangen.

Der Staat setzt voraus, dass die Frau den Mann nicht fallen lassen wird.

Diese Erwartung erlaubt es, Leistungen zu reduzieren, ohne dass der gesamte Schaden sofort sichtbar wird.

Die Liebe wirkt als Puffer.

Sie überbrückt Unterversorgung.

Sie verhindert unmittelbaren Zusammenbruch.

Sie hält den Haushalt aufrecht.

Sie ermöglicht, dass ein unzureichendes System länger funktioniert, als es ohne private Fürsorge funktionieren könnte.

Gerade dadurch wird sie fiskalisch wertvoll.

Die Beziehung absorbiert die Kosten.

Die Frau wird ärmer.

Der Mann erlebt Schuld.

Der Staat spart.

Die Familienverantwortungsfiktion besteht deshalb nicht nur darin, eine tatsächliche Verantwortung falsch zu bewerten.

Sie besteht darin, die moralische Bindung zwischen Menschen als belastbare ökonomische Ressource zu behandeln.

17.8 Der Staat belohnt nicht Verantwortung, sondern verbraucht sie

Politisch wird häufig behauptet, Familie und Partnerschaft müssten gestärkt werden.

Im untersuchten Modell geschieht das Gegenteil.

Je mehr Verantwortung die Frau tatsächlich übernimmt, desto leichter kann der Staat seine eigene Leistung reduzieren.

Je stärker die Beziehung trägt, desto mehr Last wird ihr zugemutet.

Je länger beide den Zusammenbruch verhindern, desto weniger sichtbar erscheint die Gewalt des Systems.

Verantwortung wird damit nicht geschützt oder belohnt.

Sie wird verbraucht.

Die Frau erhält keinen zusätzlichen Schutz dafür, dass sie den Mann unterstützt.

Sie verliert wirtschaftliche Sicherheit.

Der Mann erhält keine größere Autonomie.

Er gerät in stärkere private Abhängigkeit.

Das Kind erhält keinen stabileren Haushalt.

Es erlebt zunehmend erschöpfte Eltern.

Das System nutzt die Verantwortung, bis sie selbst beschädigt wird.

17.9 Die Enteignung privater Zukunft

Rücklagen sind nicht bloß Geld.

Sie sind gespeicherte Zukunft.

Sie ermöglichen:

- Reparaturen,
- Krankheitszeiten,
- berufliche Übergänge,
- künstlerische Projekte,
- Erholung,
- Therapie,
- Mobilität,
- und Schutz vor dem nächsten unvorhergesehenen Ereignis.

Werden diese Rücklagen zur Deckung laufender Unterversorgung eingesetzt, wird nicht nur gegenwärtiges Einkommen umverteilt.

Es wird Zukunft entzogen.

Die Frau verliert die Möglichkeit, ihre eigene Erwerbstätigkeit langfristig zu sichern.

Sie verliert Handlungsspielräume.

Sie verliert die Möglichkeit, Risiken abzufangen.

Sie verliert Zeit, in der Kunst entstehen könnte.

Die Familienverantwortungsfiktion greift damit über den aktuellen Bedarf hinaus.

Sie enteignet die private Zukunft zugunsten gegenwärtiger staatlicher Kostenreduktion.

17.10 Die künstliche Gemeinsamkeit des Mangels

Die Bedarfsgemeinschaft erzeugt eine rechnerische Gemeinsamkeit.

Diese Gemeinsamkeit wird jedoch nicht durch zusätzliche gemeinsame Rechte oder Sicherungen begleitet.

Die Partner:innen werden gemeinsam arm gerechnet.

Sie erhalten dadurch aber nicht automatisch:

- eheliche Unterhaltsrechte,
- vermögensrechtliche Absicherung,
- erbrechtlichen Schutz,
- gemeinsame sozialversicherungsrechtliche Ansprüche,
- oder eine verlässliche öffentliche Anerkennung ihrer individuellen Grenzen.

Der Staat übernimmt damit nur jene Seite einer Unterhaltsgemeinschaft, die seine Ausgaben reduziert.

Er erzeugt Pflichten ohne entsprechende Rechte.

Die Beziehung wird ökonomisch kollektiviert, während ihre rechtliche Autonomie unvollständig bleibt.

Dies ist keine vollständige Gleichstellung mit einer Ehe.

Es ist eine selektive Zugriffskonstruktion.

17.11 Die Familie als Schattenhaushalt des Sozialstaats

Unter der Familienverantwortungsfiktion wird die private Beziehung zu einem Schattenhaushalt des Sozialstaats.

Kosten, die öffentlich nicht getragen werden, erscheinen dort als:

- Mehrarbeit,
- private Zahlungen,
- Verschuldung,
- Verzicht,
- unbezahlte Sorgearbeit,
- gesundheitliche Selbstüberforderung,
- und zerstörte Zeit.

In der staatlichen Bilanz erscheinen diese Kosten nicht vollständig.

Die Leistungsausgaben sinken.

Die Folgen werden in den Körpern und Biografien der Betroffenen verbucht.

Die Frau bezahlt mit Rücklagen und Gesundheit.

Der Mann bezahlt mit Schuld, Abhängigkeit und psychischer Zerstörung.

Das Kind bezahlt mit Instabilität.

Die Kunst bezahlt mit verlorener Produktionszeit.

Die Beziehung bezahlt mit Konflikt und Überlastung.

Der öffentliche Haushalt spart.

Der private Schattenhaushalt übernimmt die Differenz.

17.12 Die geschlechtliche Dimension

Die Familienverantwortungsfiktion besitzt zudem eine geschlechtliche Dimension.

Die konkrete Ausgestaltung kann variieren. Im untersuchten Fall trifft die zugeschriebene private Einstandsverantwortung eine Frau, die bereits arbeitet, Sorgeverantwortung trägt, behindert ist und ihre eigene Erwerbsfähigkeit nur unter begrenzten Bedingungen erhalten kann.

Ihre Fürsorge wird als verfügbar vorausgesetzt.

Ihre Grenzen werden nachrangig behandelt.

Ihre unbezahlte Arbeit in Beziehung und Familie bleibt weitgehend unsichtbar.

Ihr Einkommen wird sichtbar.

Damit wiederholt die sozialrechtliche Konstruktion ein bekanntes Muster:

Die materielle Leistung der Frau wird erfasst.

Ihre Sorgearbeit wird vorausgesetzt.

Ihre gesundheitlichen Kosten werden privatisiert.

Ihre Selbstaufopferung erscheint als natürliche Folge von Partnerschaft.

Die staatliche Kostenreduktion stützt sich damit auf eine geschlechtlich codierte Erwartung von Fürsorge.

Dass die Frau zugleich eine anerkannte Künstlerin ist, verschärft diesen Widerspruch.

Ihr Werk darf öffentlich autonom erscheinen.

Ihr Leben wird privat in die Rolle der Versorgerin zurückgedrängt.

17.13 Verantwortung ohne Grenze wird Gewalt

Verantwortung ist nicht unbegrenzt.

Sie endet dort, wo ein Mensch selbst zerstört werden müsste, um sie zu erfüllen.

Eine moralische oder rechtliche Ordnung, die von einer behinderten Person verlangt, eine zweite behinderte Person bis zur eigenen Erkrankung zu finanzieren, verwechselt Verantwortung mit Selbstaufgabe.

Sie setzt Fürsorge mit Verfügbarkeit gleich.

Sie setzt Nähe mit Zahlungsfähigkeit gleich.

Sie setzt Liebe mit Belastbarkeit gleich.

Sie setzt gemeinsame Lebensführung mit unbegrenzter Haftung gleich.

Diese Gleichsetzungen sind falsch.

Wo der Staat dennoch an ihnen festhält, wird Verantwortung zum Gewaltbegriff.

Die Frau soll verantwortlich handeln, indem sie sich selbst gefährdet.

Der Mann soll verantwortlich handeln, indem er seine Familie verlässt oder eine unmögliche Erwerbsfähigkeit hervorbringt.

Beide sollen Verantwortung übernehmen, indem sie die Folgen staatlicher Unterlassung gegeneinander austragen.

17.14 Die Fiktion verdeckt den Ursprung der Armut

Die Familienverantwortungsfiktion verdeckt außerdem, woher die Armut stammt.

Die Armut des Mannes entstand nicht in erster Linie, weil die Frau zu wenig für ihn tat.

Sie entstand in einem Verhältnis von:

- Behinderung,
- Exklusion,
- fehlender Anpassung des Arbeitsmarkts,
- Nichtanerkennung neurodivergenter Arbeitsweisen,
- unzureichender Unterstützung,
- und jahrzehntelanger Nichtvergütung kultureller und wissenschaftlicher Arbeit.

Indem der Staat die Lösung in die Beziehung verschiebt, muss er diese Ursachen nicht bearbeiten.

Die Partnerin wird zur Antwort auf ein strukturelles Problem.

Ihre Überforderung verdeckt das Versagen öffentlicher Institutionen.

Die Bedarfsgemeinschaft wirkt damit wie ein politischer Kurzschluss:

> Wo der Staat keine zugängliche Teilhabe hergestellt hat, erklärt er private Nähe zur Ersatzleistung.

17.15 Die Verantwortung des Staates

Der Begriff Verantwortung muss deshalb umgedreht werden.

Nicht nur die Betroffenen stehen in Verantwortung.

Der Staat trägt Verantwortung für:

- die Folgen seiner Gesetze,
- die Zugänglichkeit des Arbeitsmarkts,
- den Schutz behinderter Menschen,

- die Verhinderung von Verarmung,
- die Sicherung realer Teilhabe,
- den Schutz familiärer Beziehungen,
- und die Korrektur einer Maßnahme, sobald sie erkennbar zerstörerisch wirkt.

Im untersuchten Fall kann die Frage daher nicht lauten:

> Warum übernimmt die Frau nicht ausreichend Verantwortung für den Mann?

Sie muss lauten:

> Warum überträgt der Staat seine Verantwortung für einen behinderten Menschen auf eine zweite behinderte Person?

Und weiter:

> Warum bezeichnet er diese Übertragung als Solidarität, obwohl sie beide Menschen schädigt?

17.16 Die Familienverantwortungsfiktion als Gewaltlegitimation

Die Fiktion erfüllt schließlich eine legitimatorische Funktion.

Ohne sie müsste die staatliche Handlung anders beschrieben werden:

> Der Staat entzieht einem behinderten Menschen individuelle Existenzsicherung und zwingt dessen ebenfalls behinderte Partnerin, die Lücke aus ihrer begrenzten Erwerbstätigkeit zu schließen.

Diese Beschreibung macht die Gewalt sichtbar.

Die Sprache der Familienverantwortung verändert das Bild:

> Zwei nahestehende Menschen stehen füreinander ein.

Der Zwang verschwindet.

Die asymmetrische Macht verschwindet.

Die Behinderungen verschwinden.

Die Kostenreduktion verschwindet.

Die Schädigung verschwindet.

Zurück bleibt ein moralisch positiv besetzter Begriff.

Gerade darin liegt die ideologische Leistung der Fiktion.

Sie verwandelt:

- Entzug in Verantwortung,

- Zwang in Solidarität,
- Abhängigkeit in Gemeinschaft,
- Kostenverlagerung in Fürsorge,
- und staatlichen Rückzug in private Moral.

17.17 Vom Sozialstaat zum familiären Disziplinarstaat

Wo private Bindungen systematisch zur Durchsetzung staatlicher Aktivierungsziele genutzt werden, verändert sich die Funktion der Familie.

Sie ist nicht mehr nur Schutzraum.

Sie wird zum Disziplinarraum.

Die Frau soll durch die Not des Mannes zur Zahlung bewegt werden.

Der Mann soll durch die Belastung der Frau zur wirtschaftlichen Anpassung bewegt werden.

Das Kind stabilisiert möglicherweise zusätzlich den gemeinsamen Haushalt und erhöht zugleich die Kosten einer Trennung.

Die Familie wird damit zur Architektur gegenseitigen Drucks.

Der Staat muss nicht jede Person unmittelbar kontrollieren.

Er setzt Bedingungen, unter denen die Beteiligten sich selbst und gegenseitig kontrollieren:

- Kann diese Ausgabe noch getragen werden?
- Arbeitet die Frau genug?
- Belastet der Mann sie zu stark?
- Muss er ausziehen?
- Muss sie ihre Grenzen überschreiten?
- Ist die Beziehung finanziell noch möglich?

Der äußere Zwang wird in die Familie verlagert.

Sie beginnt, die staatliche Disziplinierung im eigenen Alltag zu vollziehen.

17.18 Die eigentliche Perversion

Die Perversion liegt nicht darin, dass Menschen füreinander sorgen.

Fürsorge ist eine zentrale menschliche Praxis.

Die Perversion liegt darin, dass der Staat diese Fürsorge erzwingt, ökonomisch verwertet und anschließend als Begründung verwendet, seine eigene Schutzpflicht zu reduzieren.

Freiwillige Solidarität wird zur vermuteten Pflicht.

Nähe wird zur fiskalischen Ressource.

Die Beziehung wird bestraft, weil sie trägt.

Die Frau wird ärmer, weil sie den Mann nicht fallen lässt.

Der Mann wird psychisch zerstört, weil er sieht, was seine Existenz sie kostet.

Das Kind verliert Sicherheit, weil die Familie zusammenbleibt.

Der Staat nennt dies Verantwortung.

Tatsächlich handelt es sich um die Privatisierung öffentlichen Versagens.

Die Familienverantwortungsfiktion ist daher nicht bloß eine unzutreffende rechtliche Annahme.

Sie ist ein Mechanismus der Gewaltlegitimation.

Sie erlaubt dem Staat, zwei behinderte Menschen gegeneinander zu verrechnen und die daraus entstehende Zerstörung als natürliche Folge ihrer Beziehung erscheinen zu lassen.

18. Die Produktion von Arbeitsunfähigkeit

Das Bürgergeldsystem rechtfertigt seine Eingriffe mit dem Ziel, Hilfebedürftigkeit zu überwinden und Menschen in Erwerbsarbeit zu bringen.

Im untersuchten Fall geschieht das Gegenteil.

Die staatliche Anordnung fördert weder die Erwerbsfähigkeit des Mannes noch schützt sie die bereits vorhandene Erwerbsfähigkeit der Frau. Sie verbraucht die Funktionsfähigkeit beider Personen und erhöht damit gerade jene Abhängigkeit, die sie angeblich beenden soll.

Dies ist mehr als ein politisches Scheitern.

Es ist eine kausale Umkehrung.

Das System behandelt Arbeitsunfähigkeit als Ausgangsproblem und setzt Druck als Lösung ein.

Der Druck wird jedoch selbst zur Ursache weiterer Arbeitsunfähigkeit.

18.1 Erwerbsfähigkeit ist kein unveränderlicher Besitz

Sozialrechtliche und politische Aktivierungsmodelle behandeln Erwerbsfähigkeit häufig wie eine Eigenschaft, die ein Mensch entweder besitzt oder nicht besitzt.

Ein Mensch gilt als grundsätzlich erwerbsfähig. Daraus wird abgeleitet, dass er durch Motivation, Vermittlung, Verpflichtung oder Druck zur Aufnahme einer Beschäftigung gebracht werden könne.

Tatsächliche Erwerbsfähigkeit ist jedoch kein statischer Besitz.

Sie entsteht aus einem Verhältnis zwischen Person und Umwelt.

Sie hängt unter anderem ab von:

- Gesundheit,
- Belastbarkeit,
- Vorhersehbarkeit,
- Arbeitsbedingungen,
- Mobilität,
- Regenerationszeit,
- sozialer Sicherheit,
- exekutiver Funktionsfähigkeit,
- verfügbaren Unterstützungen,
- und der Passung zwischen Tätigkeit und neurologischem Profil.

Ein Mensch kann unter geeigneten Bedingungen hoch leistungsfähig sein und unter ungeeigneten Bedingungen weitgehend handlungsunfähig werden.

Gerade bei Autismus und ADHS ist diese Kontextabhängigkeit zentral.

Die Frage lautet deshalb nicht nur:

> Kann dieser Mensch grundsätzlich arbeiten?

Sie lautet:

> Unter welchen Bedingungen kann dieser konkrete Mensch seine Fähigkeiten dauerhaft und ohne gesundheitliche Zerstörung einsetzen?

Das untersuchte System stellt diese Frage nicht.

Es setzt voraus, dass Druck eine bereits vorhandene Fähigkeit lediglich mobilisieren müsse.

18.2 Die Arbeitsfähigkeit der Frau als fragiles Gleichgewicht

Die Frau ist nicht arbeitslos.

Sie arbeitet.

Ihre Erwerbstätigkeit widerlegt bereits die Annahme, es fehle ihr an Eigenverantwortung, Arbeitsbereitschaft oder gesellschaftlicher Integration.

Doch ihre Arbeitsfähigkeit ist an Bedingungen gebunden.

Sie arbeitet nicht trotz unbegrenzter Belastbarkeit, sondern innerhalb einer behinderungsbedingt begrenzten Belastbarkeit.

Damit die Tätigkeit erhalten bleibt, benötigt sie:

- zeitliche Begrenzung,
- ausreichende Erholung,
- wirtschaftliche Planbarkeit,
- Mobilität,
- Rücklagen für Reparaturen und Ausfälle,
- Möglichkeiten zur Gesundheitsversorgung,
- und Schutz vor zusätzlicher chronischer Überforderung.

Diese Voraussetzungen sind keine privaten Luxusbedürfnisse.

Sie sind Produktionsbedingungen ihrer Arbeitsfähigkeit.

Die Bedarfsgemeinschaft behandelt sie jedoch als verzichtbare Reserven.

Das Einkommen wird angerechnet.

Rücklagen werden aufgezehrt oder können nicht entstehen.

Unvorhergesehene Kosten werden existenzgefährdend.

Die Sorge um den Mann erhöht die psychische Belastung.

Die eigene Regeneration muss hinter dem akuten Bedarf zurückstehen.

Damit greift der Staat nicht erst dann in ihre Erwerbsfähigkeit ein, wenn sie ihre Arbeit verliert.

Er greift in die Bedingungen ein, die verhindern, dass sie ihre Arbeit verliert.

18.3 Erhaltung wird mit Verfügbarkeit verwechselt

Das System sieht vorhandenes Einkommen und schließt daraus auf vorhandene Leistungsfähigkeit.

Doch vorhandene Leistungsfähigkeit bedeutet nicht unbegrenzte Verfügbarkeit.

Eine Person kann einen bestimmten Umfang an Arbeit leisten, gerade weil sie ihre Belastung begrenzt.

Wird diese Begrenzung als ungenutzte Reserve missverstanden, entsteht eine gefährliche Fehlberechnung.

Die Frau arbeitet in Teilzeit.

Daraus kann politisch oder administrativ die Frage entstehen:

Könnte sie nicht mehr arbeiten?

Die entscheidende Frage wäre jedoch:

Was ermöglicht ihr, überhaupt in diesem Umfang zu arbeiten?

Wird der bisherige Umfang nur deshalb gehalten, weil sie ihre Energie, Reize, Angst und Regeneration sorgfältig reguliert, ist eine zusätzliche Belastung kein neutraler Zuwachs.

Sie kann das gesamte Gleichgewicht zerstören.

Das System behandelt die Grenze als Spielraum.

Es behandelt Kompensation als Leistungsreserve.

Es behandelt gerade noch funktionierende Selbstregulation als Beweis weiterer Zumutbarkeit.

Damit greift es auf Ressourcen zu, die nicht frei sind.

Sie werden bereits benötigt, um den bestehenden Zustand zu erhalten.

18.4 Der Staat konsumiert zukünftige Arbeitsfähigkeit

Wenn Rücklagen, Regeneration und gesundheitliche Reserven eingesetzt werden, um eine gegenwärtige Versorgungslücke zu schließen, entsteht kurzfristig möglicherweise der Eindruck, das System funktioniere.

Der Mann erhält Unterstützung.

Die Rechnungen werden bezahlt.

Die Frau geht weiter zur Arbeit.

Der unmittelbare Zusammenbruch bleibt aus.

Doch dieser Zustand wird durch den Verbrauch zukünftiger Arbeitsfähigkeit erkauft.

Die Frau bezahlt heute mit Ressourcen, die sie morgen benötigen wird.

Sie verwendet:

- finanzielle Rücklagen,
- körperliche Reserven,
- psychische Belastbarkeit,
- Erholungszeit,
- Konzentrationsfähigkeit,
- und die Stabilität ihrer Routinen.

Die Anordnung wirkt damit wie ein Kredit auf ihre Gesundheit.

Der Staat spart im gegenwärtigen Leistungshaushalt.

Die Rückzahlung erfolgt später in Form von Krankheit, Arbeitszeitreduktion oder vollständigem Verlust der Erwerbsfähigkeit.

Was fiskalisch als Einsparung erscheint, ist lediglich eine zeitliche Verlagerung der Kosten.

18.5 Der Mann wird nicht aktiviert, sondern alarmiert

Beim Mann setzt das System auf eine ähnliche Fehlannahme.

Die Reduktion materieller Sicherheit soll ihn dazu bewegen, wirtschaftlich unabhängig zu werden.

Doch der Druck trifft auf Autismus, ADHS, langjährige Exklusion und bereits bestehende Überlastung.

Er erzeugt nicht einfach zusätzliche Motivation.

Motivation ist nicht das zentrale Problem.

Der Mann arbeitet bereits seit Jahrzehnten intensiv an Kunst und Forschung.

Das Problem besteht in der fehlenden Übersetzung dieser Arbeit in eine marktkompatible, existenzsichernde Erwerbsform.

Zusätzlicher Druck löst dieses Übersetzungsproblem nicht.

Er bindet vielmehr die Ressourcen, die für eine solche Entwicklung notwendig wären.

Der Mann muss:

- Bescheide prüfen,
- Rechtsmittel organisieren,
- die wirtschaftliche Lage überwachen,
- Konflikte abfangen,
- die Belastung der Frau beobachten,
- Existenzängste regulieren,
- und den Verlust des privaten Schutzraums verarbeiten.

Seine Aufmerksamkeit wird nicht auf produktive Entwicklung gerichtet.

Sie wird in Gefahrenabwehr gebunden.

Der Staat aktiviert ihn nicht.

Er versetzt ihn in Alarm.

18.6 Chronischer Alarm verhindert komplexe Arbeit

Künstlerische, wissenschaftliche und selbstorganisierte Arbeit benötigt nicht nur Zeit.

Sie benötigt kognitive Tiefe.

Sie benötigt die Fähigkeit, Zusammenhänge über längere Zeit zu halten.

Sie benötigt Exploration, Konzentration, Fehler, Umwege und Phasen scheinbarer Ergebnislosigkeit.

Chronischer Existenzstress zerstört genau diese Bedingungen.

Der Mensch denkt nicht mehr langfristig.

Er denkt bis zur nächsten Zahlung.

Bis zum nächsten Bescheid.

Bis zur nächsten Rechnung.

Bis zur nächsten Eskalation.

Die Zukunft schrumpft.

Komplexe Arbeit wird durch permanente Krisenverwaltung ersetzt.

Gerade bei autistischer Forschung oder künstlerischer Arbeit kann dies besonders zerstörerisch wirken. Ein Spezialinteresse ermöglicht außergewöhnliche Dauer, Konzentration und Wissensbildung. Es ist jedoch nicht beliebig zwischen Alarmzuständen abrufbar.

Wird die notwendige Eigenzeit ständig unterbrochen, verliert der Mensch nicht nur Produktivität.

Er verliert den Zugang zu jener Form von Arbeit, in der seine Fähigkeiten überhaupt wirksam werden.

18.7 Spezialinteresse ist kein ungenutztes Hobby

Das System kann die Arbeit des Mannes als privat gewählte Tätigkeit behandeln, weil sie kein ausreichendes Einkommen erzeugt.

Damit wird ihr tatsächlicher Charakter verkannt.

Für einen autistischen Menschen kann ein Spezialinteresse mehrere Funktionen zugleich erfüllen:

- berufliche Spezialisierung,
- Erkenntnisproduktion,
- Selbstorganisation,
- emotionale Regulation,
- Identitätsstabilität,

- gesellschaftlichen Beitrag,
- und langfristige Kompetenzbildung.

Die Trennung zwischen Arbeit und Spezialinteresse ist deshalb häufig künstlich.

Das Spezialinteresse kann gerade der Ort sein, an dem höchste Arbeitsintensität und höchste Fähigkeit zusammenfallen.

Das Konzept des Monotropismus beschreibt autistische Aufmerksamkeit als stark auf wenige, intensiv gebundene Interessenssysteme konzentriert. Daraus können außergewöhnliche Tiefe, Ausdauer und Kompetenz entstehen, zugleich aber auch hohe Kosten bei Unterbrechungen, erzwungenen Aufgabenwechseln und einer permanenten Fragmentierung der Aufmerksamkeit (Murray, Lesser & Lawson 2005). Ein Spezialinteresse ist in dieser Perspektive nicht notwendig ein Zusatz zur eigentlichen Arbeit. Es kann die zentrale Organisationsform von Lernen, Leistung, Selbstregulation und langfristiger Wissensproduktion sein.

Seine wirtschaftliche Nichtverwertbarkeit bedeutet nicht, dass keine Arbeit stattfindet.

Sie bedeutet, dass Markt, Kulturförderung und soziale Sicherung diese Arbeit nicht in eine tragfähige Existenz übersetzen.

Wird der Mensch gezwungen, diesen Zusammenhang zugunsten beliebiger Erwerbsanforderungen aufzugeben, verliert er möglicherweise nicht nur eine Tätigkeit.

Er verliert die Grundlage seiner Funktionsfähigkeit.

18.8 Die Zerstörung der Eigenzeit

Neurodivergente Arbeitsfähigkeit besitzt eine eigene Zeitstruktur.

Sie folgt nicht notwendig der gleichmäßigen, von außen vorgegebenen Taktung standardisierter Erwerbsarbeit.

Phasen intensiver Konzentration können sich mit Phasen notwendiger Regeneration abwechseln.

Produktivität kann hoch sein, aber nicht beliebig abrufbar.

Übergänge, Unterbrechungen und wechselnde Anforderungen können unverhältnismäßig hohe Kosten erzeugen.

Diese Eigenzeit ist kein Ausdruck mangelnder Disziplin.

Sie ist eine funktionale Bedingung neurodivergenter Leistung.

Das Bürgergeldsystem greift jedoch gerade in diese Zeit ein.

Es produziert:

- kurzfristige Fristen,
- unvorhersehbare Anforderungen,

- bürokratische Unterbrechungen,
- wirtschaftliche Alarmzustände,
- und permanente Verfügbarkeit gegenüber der Behörde.

Die Zeit des Menschen wird nicht vollständig für Erwerbsintegration genutzt.

Sie wird von der Verwaltung der Erwerbslosigkeit besetzt.

Der Betroffene arbeitet an Anträgen, Nachweisen, Rechtfertigungen und Rechtsmitteln.

Diese Arbeit wird nicht vergütet.

Sie verdrängt zugleich jene Arbeit, die gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Wert erzeugen könnte.

18.9 Die Verwaltung produziert exekutive Last

Für Menschen mit ADHS und Autismus besitzt die Form der Verwaltung selbst erhebliche Bedeutung.

Ein Verfahren kann inhaltlich einfach erscheinen und dennoch hohe exekutive Kosten erzeugen.

Erforderlich sind:

- Fristüberwachung,
- Dokumentensortierung,
- Priorisierung,
- flexible Reaktion,
- Kommunikation mit wechselnden Stellen,
- Umgang mit unklaren Schreiben,
- emotional belastende Telefonate,
- und die Übersetzung komplexer Lebensrealität in standardisierte Formulare.

Jede einzelne Aufgabe kann bewältigbar erscheinen.

Ihre Kumulation kann die gesamte verfügbare exekutive Kapazität aufbrauchen.

Hinzu kommt, dass Fehler existenzielle Konsequenzen besitzen können.

Damit wird jede Aufgabe mit Angst aufgeladen.

Die Person muss nicht nur ein Formular bearbeiten.

Sie muss verhindern, dass durch einen Fehler Geld fehlt.

Der Staat bezeichnet dies als Mitwirkung.

Für die betroffene Person kann es Vollzeitarbeit unter permanenter Strafandrohung bedeuten.

18.10 Die paradoxe Aktivierung

Damit entsteht ein grundlegendes Paradox.

Der Mann soll seine Energie auf wirtschaftliche Unabhängigkeit richten.

Das System zwingt ihn jedoch, einen großen Teil dieser Energie für die Verteidigung seiner Existenz gegen das System einzusetzen.

Die Frau soll ihre Erwerbstätigkeit erhalten.

Das System entzieht ihr jedoch die Rücklagen und Regenerationsmöglichkeiten, die diese Erwerbstätigkeit erhalten.

Beide sollen selbstständiger werden.

Beide werden abhängiger.

Der Mann wird vom Einkommen der Frau abhängig gemacht.

Die Frau wird von der Stabilität eines prekär austarierten Alltags abhängig gemacht.

Die Familie wird von jeder störungsfreien Monatsfolge abhängig.

Der Staat bezeichnet den Vorgang weiterhin als Aktivierung.

Operativ produziert er Fragilität.

18.11 Von begrenzter Erwerbsfähigkeit zu vollständiger Arbeitsunfähigkeit

Die entscheidende Gefahr besteht nicht allein in kurzfristiger Überlastung.

Die Gefahr besteht in einem dauerhaften Funktionsverlust.

Bei der Frau kann die Entwicklung folgendermaßen verlaufen:

1. Sie arbeitet innerhalb ihrer Belastungsgrenze.
2. Zusätzliche finanzielle Verantwortung reduziert Rücklagen und Regeneration.
3. Unvorhergesehene Belastungen können nicht mehr aufgefangen werden.
4. Angst und Überarbeitung nehmen zu.
5. Die Arbeitszeit muss reduziert werden.
6. Das Einkommen sinkt.
7. Die wirtschaftliche Unsicherheit wächst weiter.
8. Die gesundheitliche Belastung verstärkt sich.
9. Die Erwerbstätigkeit bricht vollständig zusammen.

10. Die Frau wird selbst leistungsabhängig.

Beim Mann verläuft die Spirale parallel:

1. Er besitzt bereits eingeschränkte marktkompatible Erwerbsfähigkeit.
2. Der Druck soll diese Fähigkeit erhöhen.
3. Existenzangst und Schuld erhöhen jedoch die neurodivergente Überlastung.
4. Konzentration und exekutive Steuerung nehmen ab.
5. Künstlerische und wissenschaftliche Arbeit wird erschwert.
6. Rechtsverteidigung und Antragsfähigkeit verschlechtern sich.
7. Die Abhängigkeit nimmt zu.
8. Der Druck wird fortgesetzt.
9. Autistischer Burnout oder langfristige Dekompensation werden wahrscheinlicher.
10. Die Möglichkeit wirtschaftlicher Selbstständigkeit entfernt sich weiter.

Das System bewegt somit beide Personen in dieselbe Richtung.

Es produziert eine doppelte Abwärtsspirale.

18.12 Ein zweiter Leistungsfall wird hergestellt

Die Frau war zu Beginn selbst nicht im Leistungsbezug.

Sie arbeitete und hielt ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit unter schwierigen Bedingungen aufrecht.

Die Bedarfsgemeinschaft verwendet gerade diese noch bestehende Selbstständigkeit, um staatliche Leistungen an den Mann zu reduzieren.

Dadurch wird sie jedoch so stark belastet, dass sie selbst in Richtung Hilfebedürftigkeit gedrängt wird.

Das ist fiskalisch und sozialpolitisch widersinnig.

Der Staat spart kurzfristig an einer Person und riskiert dadurch, langfristig für zwei Personen leisten zu müssen.

Doch die Absurdität ist nicht nur ökonomisch.

Sie ist ethisch.

Die Frau wird nicht aus Hilfebedürftigkeit herausgeführt.

Sie wird hineingezogen.

Nicht aufgrund fehlender Arbeitsbereitschaft.

Sondern weil ihre vorhandene Arbeit als Ressource gegen sie verwendet wird.

18.13 Aktivierung als Krankheitserzeugung

Wo Druck nachweisbar Gesundheit und Arbeitsfähigkeit vermindert, kann nicht länger neutral von Aktivierung gesprochen werden.

Die Maßnahme erzeugt Krankheit.

Sie erzeugt sie nicht notwendig als medizinisch isolierbare Ursache.

Sie wirkt innerhalb eines komplexen Zusammenhangs aus:

- Behinderung,
- Armut,
- Angst,
- Überarbeitung,
- Schlafmangel,
- fehlender Regeneration,
- bürokratischem Stress,
- Beziehungskonflikten,
- und dauernder existenzieller Unsicherheit.

Gerade diese Komplexität ermöglicht institutionelle Entlastung.

Die Behörde kann erklären, die Erkrankung habe mehrere Ursachen.

Das ist vermutlich richtig.

Doch daraus folgt nicht, dass die staatliche Anordnung keine Ursache ist.

Institutionelle Gewalt wirkt häufig nicht monokausal.

Sie verschärft bestehende Vulnerabilitäten, bis ein System kippt.

Die Frage lautet daher nicht:

> Hat allein das Jobcenter diese Erkrankung verursacht?

Sie lautet:

> Hat die staatliche Anordnung vorhersehbar zu einer Belastung beigetragen, die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit erheblich verschlechterte?

18.14 Die Produktion dessen, was sanktioniert wird

Das System sanktioniert oder problematisiert fehlende Erwerbsintegration.

Gleichzeitig produziert es Bedingungen, die Erwerbsintegration erschweren.

Es fordert:

- Konzentration,
- Selbstorganisation,
- Mobilität,
- Zuverlässigkeit,
- Belastbarkeit,
- Zukunftsplanung,
- und emotionale Stabilität.

Es erzeugt:

- Angst,
- exekutive Überlastung,
- fehlende Rücklagen,
- Mobilitätsrisiken,
- Schlafstörungen,
- Beziehungsstress,
- und chronische Unsicherheit.

Es bestraft damit Folgen, an deren Entstehung es selbst beteiligt ist.

Je stärker die Arbeitsfähigkeit sinkt, desto mehr erscheint die Person als integrationsbedürftig.

Je stärker sie integrationsbedürftig erscheint, desto mehr Eingriffe werden legitimiert.

Das System produziert das Defizit, das seinen eigenen Zugriff rechtfertigt.

18.15 Die rekursive Gewalt

Dieser Mechanismus kann als rekursive Gewalt beschrieben werden.

Die Maßnahme erzeugt Schaden.

Der Schaden vermindert die Handlungsfähigkeit.

Die verminderte Handlungsfähigkeit verhindert die Erfüllung der staatlichen Forderung.

Die Nichterfüllung legitimiert weiteren Druck.

Der weitere Druck erzeugt weiteren Schaden.

Die Schleife lautet:

> Druck → Dekompensation → geringere Erwerbsfähigkeit → stärkere Abhängigkeit → weiterer Druck.

Das System reagiert auf sein eigenes Scheitern nicht mit Korrektur.

Es reagiert mit Intensivierung.

Gerade dadurch erhält die Gewalt ihre selbstverstärkende Struktur.

18.16 Neurodivergenz als falsch gelesene Resistenz

Wenn ein neurodivergenter Mensch auf Druck nicht mit der erwarteten Verhaltensänderung reagiert, kann dies als Widerstand, Unwillen oder mangelnde Mitwirkung gelesen werden.

Tatsächlich kann es sich um Funktionsverlust handeln.

Der Mensch verweigert nicht notwendig.

Er kann nicht mehr.

Er ist nicht unmotiviert.

Er ist überlastet.

Er ignoriert die Anforderungen nicht.

Sein Nervensystem kann sie nicht mehr organisieren.

Diese Differenz ist zentral.

Ein System, das Überlastung als Widerstand interpretiert, reagiert mit mehr Druck auf eine Situation, die weniger Druck erfordern würde.

Es behandelt einen Zusammenbruch wie Ungehorsam.

Damit verschärft es ihn.

18.17 Die Vernichtung von Kompetenz

Beide Erwachsenen verfügen über erhebliche Kompetenzen.

Die Frau besitzt künstlerische, berufliche und lebenspraktische Fähigkeiten.

Der Mann besitzt jahrzehntelang entwickelte künstlerische und wissenschaftliche Kompetenzen.

Das Problem ist nicht das völlige Fehlen von Leistung.

Das Problem ist, dass diese Leistung nicht zuverlässig in existenzsicherndes Einkommen übersetzt wird.

Ein intelligentes Unterstützungssystem würde deshalb fragen:

- Wie können vorhandene Kompetenzen geschützt werden?
- Welche Arbeitsbedingungen ermöglichen ihre Nutzung?
- Wie können künstlerische und wissenschaftliche Tätigkeiten ökonomisch stabilisiert werden?
- Welche behinderungsbedingten Barrieren müssen kompensiert werden?
- Wie kann die vorhandene Teilzeitarbeit der Frau langfristig gesichert werden?

Das untersuchte System stellt andere Fragen:

- Welches Einkommen kann angerechnet werden?
- Welche private Verantwortung kann vorausgesetzt werden?
- Welche Leistung kann reduziert werden?
- Welche weitere Mitwirkung kann verlangt werden?

Damit entwickelt es keine Kompetenz.

Es verbraucht sie.

18.18 Arbeitsfähigkeit als Gemeingut

Arbeitsfähigkeit wird politisch häufig als private Ressource betrachtet.

Der Mensch besitzt sie und soll sie auf dem Arbeitsmarkt einsetzen.

Tatsächlich wird Arbeitsfähigkeit gesellschaftlich hergestellt.

Sie hängt ab von:

- Gesundheitsversorgung,
- Bildung,
- Infrastruktur,
- sozialer Sicherheit,
- Wohnverhältnissen,
- zugänglichen Arbeitsplätzen,
- Schutz vor Diskriminierung,
- und verlässlichen Beziehungen.

Wenn der Staat diese Bedingungen beschädigt, zerstört er nicht nur ein individuelles Vermögen.

Er zerstört ein gesellschaftliches Gut.

Im vorliegenden Fall betrifft dies zwei Menschen, deren Arbeit bereits kulturellen und wissenschaftlichen Wert erzeugt hat.

Die Produktion von Arbeitsunfähigkeit vernichtet damit nicht nur Einkommen.

Sie vernichtet zukünftige Kunst, Forschung, Sorgearbeit, Steueraufkommen und gesellschaftliche Teilhabe.

18.19 Das falsche Erfolgsmaß

Das System kann seinen Erfolg kurzfristig daran messen, ob staatliche Leistungen reduziert wurden.

Aus dieser Perspektive erscheint die Bedarfsgemeinschaft funktional.

Der Mann erhält weniger individuelle Leistung.

Ein Teil seines Bedarfs wird rechnerisch durch das Einkommen der Frau gedeckt.

Doch dieses Erfolgsmaß erfasst nicht:

- den Verlust ihrer Rücklagen,
- die Verschlechterung ihrer Gesundheit,
- die Gefährdung ihres Arbeitsplatzes,
- die Dekompensation des Mannes,
- die Destabilisierung des Kindes,
- die Beschädigung der Beziehung,
- oder die Vernichtung künstlerischer und wissenschaftlicher Produktion.

Die staatliche Bilanz zählt die eingesparte Zahlung.

Sie zählt nicht vollständig, was dafür zerstört wurde.

Ein System kann deshalb fiskalisch erfolgreich und gesellschaftlich katastrophal sein.

18.20 Der Sozialstaat als Produzent seiner eigenen Fälle

Am Ende dieser Entwicklung steht eine paradoxe Institution.

Sie soll Hilfebedürftigkeit reduzieren.

Sie produziert neue Hilfebedürftigkeit.

Sie soll Erwerbsfähigkeit fördern.

Sie zerstört vorhandene Erwerbsfähigkeit.

Sie soll Eigenverantwortung stärken.

Sie erzeugt private Abhängigkeit.

Sie soll Familien stabilisieren.

Sie macht Beziehung zur wirtschaftlichen Gefahrenquelle.

Sie soll Teilhabe ermöglichen.

Sie verbraucht die Bedingungen von Teilhabe.

Der Sozialstaat wird damit zum Produzenten jener Fälle, die er anschließend verwaltet.

18.21 Die Widerlegung des Aktivierungsmodells

Der dokumentierte Fall besitzt deshalb eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung.

Er widerlegt nicht notwendig jede Form staatlicher Arbeitsförderung.

Er widerlegt jedoch die Annahme, dass mehr Druck grundsätzlich mehr Erwerbsfähigkeit erzeugt.

Unter Bedingungen von Behinderung und Neurodivergenz kann das Gegenteil gelten:

> Je stärker der Druck, desto geringer die Funktionsfähigkeit.
>
> Je stärker die private Lastenverschiebung, desto wahrscheinlicher der Verlust bestehender Arbeit.
>
> Je stärker die Existenzangst, desto geringer die Fähigkeit zu komplexer, nachhaltiger beruflicher Entwicklung.

Das Aktivierungsmodell scheitert dort, wo es Kontext, Neurologie und Belastungsgrenzen ignoriert.

Es scheitert nicht nur theoretisch.

Es produziert den empirischen Gegenbeweis in den Körpern der Betroffenen.

18.22 Die eigentliche Bilanz

Die staatliche Zielvorgabe lautete:

> Erreiche wirtschaftliche Unabhängigkeit.

Die tatsächliche Bilanz lautet:

- Die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Mannes wurde nicht hergestellt.
- Die wirtschaftliche Selbstständigkeit der Frau wurde gefährdet.

- Die Gesundheit beider Erwachsenen wurde belastet.
- Die familiäre Stabilität wurde vermindert.
- Das Kind wurde einem zunehmend alarmierten Lebensraum ausgesetzt.
- Die künstlerische und wissenschaftliche Arbeit wurde erschwert.
- Die Wahrscheinlichkeit doppelter Hilfebedürftigkeit stieg.

Das System hat sein Ziel nicht nur verfehlt.

Es hat sich in dessen Gegenteil verwandelt.

18.23 Von Ineffizienz zu Gewalt

Ein ineffizientes System erreicht sein Ziel nicht.

Ein gewalttätiges System zerstört die Menschen, deren Verhalten es steuern will.

Im vorliegenden Fall liegt die entscheidende Grenzüberschreitung darin, dass die Maßnahme trotz der Produktion gegenteiliger Wirkungen fortgesetzt wird.

Die Arbeitsfähigkeit sinkt.

Der Druck bleibt.

Die Gesundheit verschlechtert sich.

Der Druck bleibt.

Eine zweite Person wird in Hilfebedürftigkeit gedrängt.

Der Druck bleibt.

Damit kann die Situation nicht mehr lediglich als schlecht konzipierte Arbeitsmarktpolitik beschrieben werden.

Sie wird zur staatlichen Produktion von Arbeitsunfähigkeit.

> Der Staat fordert Erwerbsfähigkeit und zerstört ihre Bedingungen.
>
> Er bekämpft Abhängigkeit, indem er sie vertieft.
>
> Er verlangt Selbstständigkeit und macht zwei Menschen voneinander abhängig.

Das ist nicht das Scheitern am Rand des Systems.

Es ist der Punkt, an dem seine innere Logik sichtbar wird.

19. Die politische Ökonomie unbezahlter Kunst

Der untersuchte Fall beginnt nicht erst mit der Entscheidung des Jobcenters.

Die Bedarfsgemeinschaft trifft auf eine Armut, die bereits lange zuvor gesellschaftlich produziert wurde.

Beide Erwachsenen haben über Jahrzehnte Kunst, Forschung und kulturelle Arbeit hervorgebracht. Diese Arbeit erzeugte öffentlichen Wert, Anerkennung, Wissen, Bilder, Texte, Filme und kulturelles Gedächtnis. Sie erzeugte jedoch kein dauerhaft ausreichendes Einkommen.

Der Staat begegnet dieser Konstellation auf widersprüchliche Weise.

Er kann die Werke anerkennen.

Er kann sie ausstellen.

Er kann sie archivieren.

Er kann sie öffentlich repräsentieren.

Er kann sie als Teil kultureller Vielfalt und demokratischer Selbstbeschreibung behandeln.

Doch die Lebenszeit, aus der diese Werke hervorgehen, wird nicht gleichermaßen geschützt.

Die Kunst gilt als wertvoll.

Die Arbeit der Künstler:innen gilt ökonomisch als unzureichend.

Die Werke dürfen bleiben.

Die Produzent:innen werden diszipliniert.

19.1 Kunst ist Arbeit, auch wenn sie nicht bezahlt wird

Die kapitalistische Arbeitsordnung unterscheidet zwischen gesellschaftlich wertvoller Tätigkeit und marktförmig vergüteter Tätigkeit.

Diese Kategorien fallen nicht zusammen.

Die Ökonomie der Kunst ist durch eine auffällige Verbindung von hoher Arbeitsintensität, symbolischer Anerkennung, großem Arbeitsangebot und häufig sehr niedrigen Einkommen geprägt. Abbing zeigt, dass die Vorstellung von Kunst als besonderer Berufung und nicht vollständig ökonomischer Tätigkeit dazu beiträgt, geringe oder ausbleibende Bezahlung zu normalisieren, obwohl die künstlerische Produktion erhebliche Zeit, Qualifikation und materielle Ressourcen bindet (Abbing 2002). Die Armut von Künstler belegt daher nicht die Abwesenheit von Arbeit, sondern kann gerade aus der besonderen gesellschaftlichen Organisation und Bewertung dieser Arbeit hervorgehen.

Eine Tätigkeit kann erheblichen kulturellen, wissenschaftlichen oder sozialen Wert besitzen und dennoch kaum Einkommen erzeugen.

Umgekehrt kann eine Tätigkeit hohe Einkommen erzeugen, ohne einen vergleichbaren öffentlichen Wert hervorzubringen.

Im Sozialleistungssystem wird diese Differenz weitgehend eingeebnet.

Entscheidend ist nicht zuerst:

> Welche Arbeit wurde geleistet?

Entscheidend ist:

> Welches anrechenbare Einkommen wurde erzielt?

Die jahrzehntelange Arbeit des Mannes an Kunst und Forschung erscheint dadurch sozialrechtlich primär als fehlende Erwerbsintegration.

Die künstlerische Arbeit der Frau wird anerkannt, soweit sie Einkommen oder öffentlich sichtbare Werke erzeugt. Die dafür notwendige Zeit, Unsicherheit, unbezahlte Vorbereitung, Recherche und Regeneration wird dagegen nicht als eigenständige Produktionsbedingung geschützt.

Diese Logik verengt Arbeit auf Markterfolg.

Was der Markt nicht ausreichend bezahlt, erscheint als private Entscheidung.

Was öffentlich ausgestellt wird, kann dennoch kultureller Wert sein.

Der Widerspruch wird nicht aufgelöst.

Er wird den Künstler:innen zugerechnet.

19.2 Der Staat erhält den Wert, aber nicht die Rechnung

Kunstwerke entstehen nicht kostenlos.

Auch dort, wo keine Rechnung gestellt oder bezahlt wird, sind Kosten entstanden.

Künstler:innen investieren:

- Lebenszeit,
- Ausbildung,
- Material,
- Ateliers,
- Technik,
- Mobilität,
- Recherche,
- psychische Energie,
- unbezahlte Bewerbungsarbeit,
- administrative Arbeit,

- und lange Phasen ohne gesichertes Einkommen.

Werden diese Kosten nicht institutionell getragen, verschwinden sie nicht.

Sie werden privatisiert.

Die Künstler:innen tragen sie selbst.

Sie leben prekär.

Sie verschulden sich.

Sie verzichten auf Rücklagen.

Sie nehmen Nebenjobs an.

Sie reduzieren Gesundheitsausgaben.

Sie sind auf private Beziehungen oder Sozialleistungen angewiesen.

Der öffentliche Raum kann dennoch von den entstandenen Werken profitieren.

Im untersuchten Fall wird diese Asymmetrie besonders sichtbar.

Die Kunst der Frau hängt im Landtag.

Das Werk ist damit gut genug, Teil der staatlichen Repräsentation zu sein.

Die wirtschaftliche Existenz der Künstlerin ist jedoch nicht ausreichend geschützt, um Rücklagen zu bilden und ihre begrenzte Arbeitsfähigkeit zu erhalten.

Der Staat erhält kulturellen Wert.

Die Kosten seiner Produktion bleiben bei der Künstlerin.

19.3 Symbolische Anerkennung ersetzt materielle Anerkennung

Kunstinstitutionen arbeiten häufig mit symbolischen Formen der Wertschätzung.

Eine Ausstellung.

Ein Preis.

Eine Einladung.

Ein Katalog.

Eine öffentliche Nennung.

Eine Aufnahme in eine Sammlung.

Diese Formen können für Künstler:innen bedeutsam sein. Sie ersetzen jedoch keine dauerhafte materielle Absicherung.

Symbolisches Kapital kann Sichtbarkeit erzeugen.

Es bezahlt nicht automatisch:

- Miete,
- Krankenversicherung,
- Reparaturen,
- Altersvorsorge,
- Regenerationszeit,
- Assistenz,
- Therapie,
- oder die nächste Werkproduktion.

Die politische und kulturelle Ordnung kann deshalb gleichzeitig behaupten:

> Diese Künstlerin gehört zur relevanten Kunstszene.

Und:

> Ihr Einkommen kann zur Versorgung eines anderen Menschen eingesetzt werden, weil eine staatliche Einstandsfiktion dies vorsieht.

Die Anerkennung des Werks verändert nicht die materielle Behandlung der Person.

Im Gegenteil: Die Fähigkeit, trotz prekärer Bedingungen weiter zu produzieren, kann dazu führen, dass die Prekarität weniger sichtbar erscheint.

Das Werk beweist, dass die Künstlerin funktioniert.

Es zeigt nicht, was dieses Funktionieren kostet.

19.4 Die romantische Ausbeutung des Künstlerischen

Künstlerische Arbeit wird gesellschaftlich häufig durch eine romantische Erzählung entökonomisiert.

Kunst erscheint als Berufung.

Als Leidenschaft.

Als inneres Bedürfnis.

Als Selbstverwirklichung.

Gerade bei neurodivergenten Künstler:innen kann sie eng mit Spezialinteressen, Identität und Lebensorganisation verbunden sein.

Diese Nähe zwischen Arbeit und innerem Antrieb wird jedoch leicht gegen die Produzent:innen verwendet.

Wer etwas aus Leidenschaft tut, scheint weniger Anspruch auf Bezahlung zu besitzen.

Wer ohnehin nicht damit aufhören kann, muss scheinbar nicht dazu motiviert werden.

Wer Kunst als Lebensform betreibt, erscheint nicht als Arbeitnehmer:in, sondern als jemand, der einer privaten Neigung folgt.

So wird höchste Arbeitsintensität in ökonomische Unsichtbarkeit übersetzt.

Die Gesellschaft erhält das Ergebnis.

Die Tätigkeit gilt dennoch als nicht vollständig ernstzunehmende Erwerbsarbeit.

Die Berufung wird zur Begründung der Nichtvergütung.

Gill und Pratt beschreiben kulturelle Arbeit als Feld, in dem Leidenschaft, Selbstverwirklichung, flexible Projektarbeit und prekäre Beschäftigung eng miteinander verschränkt sind. Gerade weil sich die Person stark mit ihrer Arbeit identifiziert, können Unsicherheit, unbezahlte Mehrarbeit und die Verlagerung wirtschaftlicher Risiken auf die Produzent als natürliche Begleiterscheinungen kreativer Freiheit erscheinen (Gill & Pratt 2008). Die subjektive Bedeutung der Arbeit schützt damit nicht vor Ausbeutung. Sie kann zu einer ihrer Voraussetzungen werden.

19.5 Neurodivergente Arbeit und Marktinkompatibilität

Für neurodivergente Menschen kann künstlerische oder wissenschaftliche Arbeit nicht nur eine berufliche Präferenz sein.

Sie kann die Form darstellen, in der ihre Fähigkeiten überhaupt am stärksten wirksam werden.

Autistische Spezialinteressen ermöglichen häufig:

- außergewöhnliche Konzentration,
- langfristige Wissensbildung,
- hohe Detailgenauigkeit,
- systematische Tiefe,
- eigenständige Theoriebildung,
- und eine über Jahre oder Jahrzehnte anhaltende Produktion.

ADHS kann mit:

- intensiven Hyperfokusphasen,
- ungewöhnlichen Verknüpfungen,
- hoher kreativer Energie,
- und nichtlinearen Arbeitsprozessen verbunden sein.

Diese Fähigkeiten sind real.

Sie sind jedoch nicht automatisch marktkompatibel.

Der Markt verlangt oft:

- kontinuierliche Selbstvermarktung,
- soziale Netzwerkarbeit,
- flexible Auftragsannahme,
- administrative Zuverlässigkeit,
- planbare Produktivität,
- schnelle Themenwechsel,
- und die Fähigkeit, kreative Arbeit ständig in verkäufliche Formate zu übersetzen.

Gerade hier können neurodivergente Barrieren liegen.

Das Problem ist damit nicht fehlende Produktivität.

Es ist die fehlende Passung zwischen tatsächlicher Produktivität und ökonomischer Verwertungsstruktur.

Das Sozialleistungssystem behandelt diese Differenz jedoch nicht als Teilhabebarriere.

Es behandelt sie als mangelnde wirtschaftliche Selbstständigkeit.

19.6 Der Markt bewertet nicht gesellschaftlichen Wert

Dass eine künstlerische Arbeit kein ausreichendes Einkommen erzeugt, beweist nicht, dass sie gesellschaftlich wertlos ist.

Es beweist lediglich, dass sie unter den bestehenden Markt- und Förderbedingungen nicht ausreichend monetarisiert wurde.

Diese Differenz ist zentral.

Der Markt bewertet:

- Zahlungsfähigkeit,
- Nachfrage,
- Netzwerkzugänge,
- Sichtbarkeit,
- institutionelle Nähe,
- Verhandlungsmacht,
- Trends,

- und Verwertbarkeit.

Künstlerische Arbeitsmärkte sind zudem durch projektförmige Beschäftigung, unsichere Nachfrage, starke Einkommensunterschiede, ein dauerhaftes Überangebot an Arbeitskraft und die Privatisierung beruflicher Risiken gekennzeichnet (Menger 2006). Künstlerischer Erfolg folgt daher nicht allein aus Qualität oder Arbeitsaufwand. Er hängt wesentlich von Kontingenzen, institutionellen Zugängen, Netzwerken, Sichtbarkeit und der Fähigkeit ab, lange Phasen wirtschaftlicher Unsicherheit zu überbrücken. Fehlendes Einkommen kann unter diesen Bedingungen nicht unmittelbar als fehlende Leistung oder fehlender gesellschaftlicher Wert interpretiert werden.

Er bewertet nicht neutral:

- Erkenntnistiefe,
- kulturelle Langzeitwirkung,
- gesellschaftliche Notwendigkeit,
- politische Relevanz,
- ästhetische Innovation,
- oder die Bedeutung eines Lebenswerks.

Ein Sozialstaat, der Marktvergütung mit gesellschaftlicher Leistung gleichsetzt, übernimmt deshalb die Ausschlüsse des Markts in seine eigene moralische Ordnung.

Wer kein ausreichendes Einkommen erzielt, erscheint als nicht ausreichend produktiv.

Auch dann, wenn jahrzehntelange Arbeit vorliegt.

19.7 Die nachträgliche Bestrafung der Nichtvergütung

Die erste Gewalt besteht in der Nichtvergütung.

Die zweite Gewalt besteht darin, die daraus entstandene Armut als individuelles Defizit zu behandeln.

Die dritte Gewalt besteht darin, diese Armut innerhalb einer Beziehung zu privatisieren.

Die Abfolge lautet:

1. Künstlerische und wissenschaftliche Arbeit wird über Jahrzehnte nicht angemessen bezahlt.
2. Die Produzent:innen leben deshalb prekär oder werden leistungsabhängig.
3. Das Sozialleistungssystem erkennt die Arbeit nicht als ausreichende Erwerbsleistung an.
4. Es fordert Anpassung an andere Formen von Arbeit.
5. Es rechnet das Einkommen der Partnerin an.

6. Es macht beide für die entstandene Armut privat verantwortlich.

Die Gesellschaft profitiert damit zunächst von kostenloser oder unterbezahlter Arbeit.

Anschließend diszipliniert sie die Personen dafür, dass diese Arbeit sie nicht ernähren konnte.

Das ist keine bloße Inkonsistenz.

Es ist ein Mechanismus doppelter Ausbeutung.

19.8 Die Bedarfsgemeinschaft als zweite Enteignung

Die erste Enteignung betrifft die nicht vergütete Arbeit.

Die zweite betrifft die noch vorhandenen materiellen Ressourcen.

Die Frau erzielt Einkommen aus Kunst und Teilzeitarbeit.

Dieses Einkommen ist Ergebnis ihrer Arbeit.

Es müsste ihre eigene wirtschaftliche Stabilität, Gesundheit und weitere Produktion sichern.

Durch die Bedarfsgemeinschaft wird es jedoch teilweise als Ersatz für staatliche Existenzsicherung behandelt.

Damit wird nicht nur ein gegenwärtiger Geldbetrag umverteilt.

Es wird erneut auf ihre Arbeit zugegriffen.

Zuerst erhält die Gesellschaft einen erheblichen Teil ihrer künstlerischen Produktion ohne angemessene Bezahlung.

Dann behandelt der Staat das begrenzte Einkommen, das sie dennoch erzielt, als verfügbare Ressource für einen zweiten Menschen.

Die Künstlerin bezahlt damit mehrfach:

- durch unbezahlte Arbeit,
- durch prekäre Nebenarbeit,
- durch fehlende Rücklagen,
- durch private Versorgungslasten,
- und durch die Gefährdung ihrer Gesundheit.

19.9 Der Künstler als ökonomischer Nichtexistenter

Der Mann arbeitet vierzig Stunden pro Woche an Kunst und Forschung.

In seiner eigenen Lebensrealität ist er Arbeiter.

In der kulturellen Sphäre ist er Autor, Künstler, Filmemacher und Forscher.

In der sozialrechtlichen Berechnung erscheint er dennoch primär als Person ohne ausreichendes Erwerbseinkommen.

Damit entsteht eine institutionelle Spaltung.

Der arbeitende Mensch existiert kulturell.

Ökonomisch gilt seine Arbeit als unzureichend.

Der Staat erkennt das Werk, aber nicht die Arbeitsbeziehung zwischen Werk und Leben.

Er sieht das Ergebnis.

Er sieht nicht die Produktionszeit.

Er sieht Publikationen, Filme und Forschung.

Er sieht keine existenzsichernde Beschäftigung.

Der Künstler wird dadurch nicht einfach als arbeitslos beschrieben.

Seine tatsächliche Arbeit wird institutionell entwirklicht.

19.10 Die Vernichtung des Werks durch Aktivierung

Wenn das System verlangt, der Mann müsse seine Zeit stärker auf marktgängige Erwerbsarbeit richten, behandelt es das bestehende Werk als verzichtbar.

Doch diese Forderung ist nicht neutral.

Zeit ist begrenzt.

Energie ist begrenzt.

Neurodivergente Belastbarkeit ist begrenzt.

Werden diese Ressourcen für:

- Bewerbungen,
- beliebige Maßnahmen,
- administrative Anforderungen,
- prekäre Nebenjobs,
- und dauernde Rechtsverteidigung eingesetzt,

fehlen sie für Kunst und Forschung.

Die Aktivierungspolitik kann damit kulturelle Produktion vernichten, ohne je eine ausdrückliche Zensur auszusprechen.

Sie verbietet das Werk nicht.

Sie entzieht seine Zeit.

Sie zerstört seine Konzentration.

Sie macht seine Fortsetzung wirtschaftlich und gesundheitlich unmöglich.

Das Ergebnis ist eine indirekte kulturelle Auslöschung.

19.11 Die Kunst als stabilisierende Lebensstruktur

Für beide Betroffenen ist Kunst nicht nur ein Produkt.

Sie ist ein Lebenszusammenhang.

Sie strukturiert Zeit.

Sie ermöglicht Identität.

Sie erzeugt soziale Bedeutung.

Sie schafft Erkenntnis.

Sie verbindet individuelle Erfahrung mit öffentlicher Form.

Gerade unter Bedingungen von Neurodivergenz kann diese Struktur stabilisierend wirken.

Wird sie zerstört, geht nicht nur potenzielles Einkommen verloren.

Es geht ein zentraler Modus psychischer und kognitiver Selbstorganisation verloren.

Das Aktivierungsmodell behandelt diesen Verlust nicht als Schaden.

Es kann ihn sogar als notwendigen Übergang zu „realer Arbeit“ verstehen.

Damit erkennt es nicht, dass es möglicherweise gerade die vorhandene Arbeitsfähigkeit zerstört.

19.12 Kulturförderung und Sozialdisziplinierung

Der Staat tritt Künstler:innen in unterschiedlichen Rollen gegenüber.

Als Kulturstaat kann er:

- fördern,
- ausstellen,
- sammeln,
- archivieren,
- auszeichnen,

- und repräsentieren.

Als Sozialstaat kann er:

- prüfen,
- anrechnen,
- fordern,
- kontrollieren,
- kürzen,
- und private Einstandspflichten unterstellen.

Diese beiden Rollen werden institutionell getrennt.

Gerade deshalb kann derselbe Staat ein Werk würdigen und die Existenz seiner Urheberin gleichzeitig gefährden.

Die Kulturinstitution sieht die Künstlerin.

Das Jobcenter sieht Einkommen.

Der Landtag sieht ein Bild.

Das Sozialrecht sieht eine Ressource.

Die Trennung der Zuständigkeiten verdeckt die Einheit des Vorgangs.

Für die Künstlerin handelt nicht ein abstraktes Nebeneinander von Institutionen.

Es handelt derselbe politische Gemeinverband.

19.13 Kunst als staatliche Selbstdarstellung

Wenn Kunst in einem Parlament hängt, dient sie nicht ausschließlich ästhetischem Genuss.

Sie trägt zur Selbstdarstellung der Institution bei.

Der Staat präsentiert sich als:

- kulturell,
- offen,
- demokratisch,
- plural,
- bildungsorientiert,
- und der Kunst verbunden.

Die Institution eignet sich damit symbolisch Eigenschaften des Werks an.

Sie gewinnt kulturelles Kapital.

Die Künstlerin gewinnt daraus nicht notwendig materielle Sicherheit.

Dieser Widerspruch erreicht eine besondere Schärfe, wenn dieselbe politische Ordnung ihre prekäre Lage anschließend als private finanzielle Ressource behandelt.

> Der Staat schmückt seine Wände mit dem Werk einer Frau, deren wirtschaftliche Stabilität er zugleich verbraucht.

Die Kunst humanisiert die Institution.

Die Institution schützt die Künstlerin nicht.

19.14 Die gesellschaftliche Rendite unbezahlter Arbeit

Unbezahlte Kunst erzeugt gesellschaftliche Renditen, die sich nicht vollständig in Geld messen lassen.

Sie erzeugt:

- kulturelle Identität,
- Kritik,
- Erinnerung,
- ästhetische Erfahrung,
- politische Reflexion,
- Bildung,
- Forschung,
- und zukünftige Anschlussmöglichkeiten.

Diese Renditen verteilen sich gesellschaftlich.

Die Produktionskosten bleiben dagegen individualisiert.

Dies entspricht einem allgemeinen Muster prekärer Kulturarbeit:

> Der Nutzen wird sozialisiert. Das Risiko wird privatisiert.

Die kulturökonomische und arbeitssoziologische Forschung zeigt übereinstimmend, dass künstlerische Arbeit häufig durch hohe intrinsische Bindung, unsichere Vergütung, projektförmige Beschäftigung und eine weitgehende Übertragung wirtschaftlicher Risiken auf die Produzent gekennzeichnet ist (Abbing 2002; Gill & Pratt 2008; Menger 2006). Der untersuchte Fall verschärft diesen Mechanismus: Das bereits privatisierte Risiko kultureller Produktion wird durch die Bedarfsgemeinschaft nochmals innerhalb der intimen Beziehung umverteilt.

Im untersuchten Fall wird selbst diese Privatisierung noch einmal verschärft.

Das Risiko bleibt nicht nur bei der einzelnen Künstlerin.

Es wird in die Bedarfsgemeinschaft übertragen und zwischen zwei behinderten Menschen verteilt.

19.15 Die unsichtbare Subvention des Staates

Wenn Künstler:innen über Jahrzehnte unterhalb existenzsichernder Bedingungen arbeiten, subventionieren sie faktisch die kulturelle Öffentlichkeit.

Sie erbringen Leistungen, deren tatsächliche Kosten nicht vollständig bezahlt werden.

Diese Subvention erscheint in keinem Kulturhaushalt.

Sie wird aus:

- Armut,
- Verzicht,
- Nebenarbeit,
- Gesundheit,
- unbezahlter Zeit,
- und privater Unterstützung finanziert.

Der Staat kann deshalb kulturell reicher erscheinen, als er tatsächlich bezahlt hat.

Im untersuchten Fall wird die Frau anschließend zusätzlich zur Subvention des Sozialstaats herangezogen.

Sie subventioniert:

1. durch unterbezahlte künstlerische Arbeit die Kultur,
2. durch ihre Teilzeitarbeit die eigene Existenz,
3. durch die Einkommensanrechnung die Existenzsicherung des Mannes,
4. und durch ihre Fürsorge die Stabilität des staatlich erzeugten Mangels.

Diese Mehrfachsubvention bleibt institutionell unsichtbar.

19.16 Klassenverhältnisse im kulturellen Feld

Die Möglichkeit, jahrzehntelang Kunst zu produzieren, ohne davon leben zu können, ist ungleich verteilt.

Menschen mit Vermögen, Erbschaften, gut verdienenden Partner:innen oder institutionellen Netzwerken können prekäre Phasen leichter überbrücken.

Menschen ohne diese Ressourcen tragen ein höheres Risiko.

Das kulturelle Feld erscheint zwar meritokratisch.

Tatsächlich selektiert es auch nach materieller Überlebensfähigkeit.

Wer keine Rücklagen besitzt, kann weniger frei produzieren.

Wer behindert ist, trägt zusätzliche Kosten.

Wer neurodivergent ist, kann stärkeren Barrieren bei Netzwerkbildung, Selbstvermarktung und institutioneller Anpassung begegnen.

Die Bedarfsgemeinschaft verschärft diese Klassenstruktur.

Sie behandelt die noch vorhandenen Mittel der Partnerin als Ersatz für öffentliche Sicherung und vermindert dadurch die Möglichkeit beider, ihre Arbeit fortzuführen.

19.17 Die geschlechtliche Ökonomie der Kunst

Auch im Kunstfeld sind Arbeit, Einkommen und Fürsorge geschlechtlich verteilt.

Frauen übernehmen häufig zusätzlich:

- Sorgearbeit,
- Familienorganisation,
- emotionale Stabilisierung,
- prekäre Nebenarbeit,
- und die Absicherung gemeinsamer Lebensverhältnisse.

Im untersuchten Fall wird die Künstlerin nicht nur als Produzentin eines öffentlich anerkannten Werks sichtbar.

Sie wird gleichzeitig als private Versorgerin des Mannes vorausgesetzt.

Ihre Autonomie als Künstlerin steht neben einer sozialrechtlich erzeugten Rolle als finanzielle Auffangstruktur.

Der Staat erkennt ihre individuelle künstlerische Leistung an.

Er behandelt ihre wirtschaftliche Existenz dennoch als relational verfügbar.

Die alte Erwartung weiblicher Fürsorge erscheint in moderner sozialrechtlicher Form erneut.

19.18 Armut als Produktionsbedingung und Zerstörungskraft

Prekarität kann Teil künstlerischer Biografien sein.

Sie darf jedoch nicht romantisiert werden.

Armut erzeugt nicht automatisch bessere Kunst.

Sie kann Erfahrungen sichtbar machen, die privilegierten Positionen verborgen bleiben.

Sie kann radikale Perspektiven hervorbringen.

Doch sie zerstört ebenso:

- Zeit,
- Material,
- Gesundheit,
- Konzentration,
- Räume,
- Beziehungen,
- und langfristige Werkentwicklung.

Im untersuchten Fall ist Armut nicht bloß Kontext des Werks.

Sie wird durch staatliche Anrechnung verschärft und gegen die Produzent:innen eingesetzt.

Die Künstler:innen sollen weiter gesellschaftlichen Wert erzeugen, während ihre Produktionsbedingungen zerfallen.

19.19 Das kulturelle Gegenbild zum Menschen als Humankapital

Die Arbeitsmarktpolitik betrachtet den Menschen häufig als Humankapital.

Seine Fähigkeiten sollen entwickelt, aktiviert und ökonomisch verwertet werden.

Künstlerische Arbeit widerspricht dieser Logik teilweise.

Sie kann Wert hervorbringen, ohne unmittelbar rentabel zu sein.

Sie kann gesellschaftlich notwendig sein, ohne marktförmig nachgefragt zu werden.

Sie kann langfristig wirken.

Sie kann sich der eindeutigen Zweckbestimmung entziehen.

Gerade deshalb stellt sie eine Herausforderung für ein System dar, das wirtschaftliche Unabhängigkeit zum primären Maßstab erhebt.

Der Künstler ist nicht einfach ungenutztes Humankapital.

Er kann bereits vollständig tätig sein, obwohl seine Tätigkeit nicht rentabel ist.

Das System erkennt diese Möglichkeit nicht ausreichend.

Es interpretiert fehlende Rentabilität als fehlende Aktivierung.

19.20 Die Enteignung neurodivergenter Eigenzeit

Die Zeit, die beide in ihre Werke investierten, war nicht freie Restzeit.

Sie war Arbeitszeit.

Sie war zugleich neurodivergente Eigenzeit.

Eine Zeitform, in der Konzentration, Wahrnehmung, Spezialinteresse und individuelle Rhythmik zusammenkommen.

Diese Zeit wird durch Armut mehrfach angegriffen.

Zunächst muss sie gegen Nebenjobs verteidigt werden.

Dann gegen Bürokratie.

Dann gegen Existenzangst.

Dann gegen die ökonomischen Konflikte der Bedarfsgemeinschaft.

Schließlich gegen die Forderung, sie vollständig zugunsten normierter Erwerbsarbeit aufzugeben.

Die Enteignung betrifft damit nicht nur Einkommen.

Sie betrifft die Verfügung über die eigene Lebenszeit.

19.21 Von der Kunstförderung zur Werkvernichtung

Ein Staat kann Kunst nicht glaubwürdig fördern, wenn seine Sozialpolitik zugleich die Lebensbedingungen ihrer Produzent:innen zerstört.

Kulturförderung, die nur ausgewählte Projekte, Institutionen oder bereits erfolgreiche Positionen erreicht, kann die breite prekäre Produktionsbasis nicht ersetzen.

Im untersuchten Fall wird das Problem zugespitzt:

Das Werk ist bereits da.

Es wurde bereits anerkannt.

Es hängt bereits im Parlament.

Trotzdem schützt diese Anerkennung die Produzentin nicht vor wirtschaftlicher Zersetzung.

Der Staat fördert damit nicht zuverlässig das Entstehen von Kunst.

Er verwaltet ihre Ergebnisse und riskiert die Vernichtung ihrer Fortsetzung.

19.22 Die Armut wird entpolitisiert

Die Bedarfsgemeinschaft entpolitisiert die Armut der beiden Künstler:innen.

Statt zu fragen:

- Warum wird kulturelle Arbeit nicht angemessen bezahlt?
- Warum sind neurodivergente Arbeitsweisen institutionell ausgeschlossen?
- Warum fehlen geeignete Förder- und Erwerbsmodelle?
- Warum trägt der Staat die Kosten von Behinderung nicht ausreichend?
- Warum werden Lebenswerke gesellschaftlich genutzt, ohne ihre Produzent:innen zu sichern?

wird gefragt:

> Kann die Frau den Mann mitfinanzieren?

Eine gesellschaftliche Verteilungsfrage wird in eine private Beziehung verschoben.

Die politische Ökonomie der Kunst verschwindet hinter einer Haushaltsberechnung.

19.23 Das Werk als Gegenbeweis

Die Existenz der beiden Lebenswerke widerlegt die implizite Erzählung von Untätigkeit.

Hier stehen nicht zwei Menschen, die nichts geleistet hätten.

Hier stehen zwei Menschen, deren Arbeit nicht ausreichend bezahlt wurde.

Das ist etwas grundlegend anderes.

Die Armut beweist nicht die Abwesenheit von Arbeit.

Sie beweist das Versagen ihrer Vergütung.

Das Sozialleistungssystem behandelt dennoch die Armut als Ausgangspunkt individueller Aktivierung.

Damit verwechselt es:

- fehlendes Einkommen mit fehlender Arbeit,
- fehlende Marktfähigkeit mit fehlender Fähigkeit,
- Prekarität mit Passivität,
- und Unterstützungsbedarf mit gesellschaftlicher Wertlosigkeit.

19.24 Die politische Umkehrung

Die politische Frage muss daher umgekehrt werden.

Nicht:

> Warum haben diese Künstler:innen ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit nicht erreicht?

Sondern:

> Warum hat eine Gesellschaft über Jahrzehnte von ihrer Arbeit profitiert, ohne tragfähige Bedingungen ihrer Existenz zu schaffen?

Nicht:

> Warum soll die Frau nicht für den Mann einstehen?

Sondern:

> Warum soll eine behinderte Künstlerin mit ihrem prekären Einkommen die Folgen eines Arbeits- und Kultursystems tragen, das beide nicht angemessen vergütet hat?

Nicht:

> Welche weitere Aktivierung ist notwendig?

Sondern:

> Welche Entschädigung, Absicherung und Anerkennung ist angesichts jahrzehntelang angeeigneter Arbeit geschuldet?

19.25 Die Bedürftigkeit des Staates

Der Staat beschreibt den Mann als bedürftig.

Doch auch der Staat ist in diesem Verhältnis bedürftig.

Er benötigt Kunst.

Er benötigt Forschung.

Er benötigt kulturelle Selbstbeschreibung.

Er benötigt kritische Stimmen.

Er benötigt Werke, mit denen er seine Institutionen, Archive und Parlamente ausstattet.

Er benötigt Künstler:innen, deren Arbeit er nicht vollständig finanzieren muss.

Die Abhängigkeit ist deshalb nicht einseitig.

Der Staat ist kulturell auf jene Menschen angewiesen, die er sozialrechtlich als Belastung behandelt.

Diese Umkehrung macht die Perversion des Falls sichtbar:

> Nicht nur die Künstler:innen benötigen den Staat. Der Staat benötigt ihre Arbeit — will aber für ihre Existenz nicht vollständig aufkommen.

19.26 Die zentrale Anklage

Die Bedarfsgemeinschaft ist in diesem Zusammenhang nicht nur ein Instrument der Sozialpolitik.

Sie vollendet einen längeren Prozess.

Zuerst wird Arbeit nicht bezahlt.

Dann wird die daraus folgende Armut individualisiert.

Dann wird die verbliebene finanzielle Leistungsfähigkeit der Partnerin angeeignet.

Dann wird weiterer Druck ausgeübt, damit beide sich stärker an den Markt anpassen.

Dann werden die Bedingungen zerstört, unter denen ihre Arbeit überhaupt fortgesetzt werden könnte.

Die zentrale Anklage lautet daher:

> Der Staat profitiert von den Lebenswerken zweier behinderter Künstler:innen, verweigert ihnen eine tragfähige materielle Grundlage, privatisiert die Folgen dieser Nichtvergütung innerhalb ihrer Beziehung und bedroht anschließend durch seine Aktivierungslogik die Fortsetzung genau jener Arbeit, von der die Gesellschaft bereits profitiert hat.

19.27 Im Parlament hängt das Werk

Der gesamte Widerspruch lässt sich in einem Bild verdichten.

Im Landtag hängt das Werk der Frau.

Es befindet sich im politischen Raum.

Es ist sichtbar.

Es ist bewahrt.

Es besitzt institutionellen Wert.

Außerhalb dieses Raums kämpft die Künstlerin darum, ihre Arbeit, ihre Gesundheit und ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit zu erhalten.

Das Sozialrecht desselben Landes behandelt ihr Einkommen als verfügbare Ressource.

Die Behinderung ihres Partners wird in ihre private Verantwortung verschoben.

Ihre Rücklagen verschwinden.

Ihre Belastbarkeit wird überschritten.

Das Bild bleibt an der Wand.

Die Künstlerin wird verbraucht.

19.28 Kunst als Beweismittel

Das Werk ist daher nicht nur Gegenstand kultureller Anerkennung.

Es ist Beweismittel.

Es beweist, dass Arbeit stattgefunden hat.

Es beweist, dass Wert entstanden ist.

Es beweist, dass die Gesellschaft diesen Wert wahrgenommen hat.

Es beweist, dass die Armut nicht mit Untätigkeit gleichgesetzt werden kann.

Und es beweist den Widerspruch eines Staates, der das Ergebnis würdigt, aber die Bedingungen seiner Entstehung zerstört.

Die Kunst an der Wand klagt die Institution an, in der sie hängt.

Sie zeigt, was der Staat erhalten hat.

Und sie verweist auf das Leben, für das er nicht zahlen wollte.

20. Der Staat als Mitverursacher und Garant

Die Familienverantwortungsfiktion setzt voraus, dass die Armut des Mannes zunächst ein privates Problem ist.

Er kann seinen Lebensunterhalt nicht selbst sichern. Deshalb soll die Frau einspringen. Der Staat tritt nur ergänzend ein, nachdem die innerhalb der Beziehung verfügbaren Mittel berücksichtigt wurden.

Diese Darstellung verschleiert jedoch die Vorgeschichte der Bedürftigkeit.

Der Mann wurde nicht außerhalb gesellschaftlicher Strukturen arm.

Seine Armut entstand in einem Arbeitsmarkt, der für seine neurodivergente Funktionsweise kaum zugänglich war. Seine tatsächliche Arbeit wurde über Jahrzehnte nicht angemessen vergütet. Behinderungsgerechte Beschäftigungsformen wurden nicht geschaffen. Nachteilsausgleiche, geeignete Unterstützungen und tragfähige Übergänge in existenzsichernde Arbeit blieben aus.

Auch die wirtschaftliche Prekarität der Frau entstand nicht allein aus privaten Entscheidungen.

Sie arbeitete als Künstlerin in einem Feld, das gesellschaftlich von unbezahlter und unterbezahlter Arbeit lebt. Sie übernahm zusätzliche Erwerbstätigkeit, obwohl ihre Belastbarkeit durch ADHS und Angststörung begrenzt war. Ihre kulturelle Arbeit wurde anerkannt, ohne ihr eine dauerhaft sichere Existenz zu verschaffen.

Der Staat begegnet damit nicht einer Armut, die mit ihm nichts zu tun hätte.

Er begegnet den Folgen einer gesellschaftlichen Ordnung, die er rechtlich, wirtschaftlich und institutionell mitgestaltet.

Gerade deshalb kann er sich nicht neutral auf Subsidiarität berufen.

Wer an der Entstehung eines Risikos beteiligt ist, kann dessen Kosten nicht ohne Weiteres auf eine andere vulnerable Person übertragen.

20.1 Behinderung ist kein privater Unfall

Die individuellen Beeinträchtigungen der Betroffenen sind real.

Doch Behinderung entsteht nicht allein im Körper oder Nervensystem eines Menschen.

Sie entsteht im Verhältnis zwischen individuellen Voraussetzungen und gesellschaftlichen Bedingungen.

Autismus wird zur Erwerbsbarriere, wenn Arbeitsplätze keine ausreichende Vorhersehbarkeit, Reizkontrolle, Eigenzeit und Kommunikationstoleranz ermöglichen.

ADHS wird zur existenziellen Gefahr, wenn Arbeits- und Verwaltungssysteme dauerhaft exekutive Anforderungen stellen, ohne geeignete Unterstützung anzubieten.

Eine Angststörung gefährdet Erwerbsfähigkeit stärker, wenn die wirtschaftliche Existenz permanent unsicher bleibt und jede unerwartete Ausgabe den gesamten Lebenszusammenhang bedroht.

Die Behinderung liegt daher nicht ausschließlich in der Person.

Sie wird durch unzugängliche Institutionen hergestellt, verstärkt und verlängert.

Ein Staat, der diese Umweltbedingungen nicht ausreichend verändert, ist nicht bloß unbeteiligter Beobachter der daraus folgenden Armut.

Er ist an ihrer Produktion beteiligt.

20.2 Vom medizinischen Defizit zur institutionellen Verantwortung

Das medizinische Defizitmodell stellt die Frage:

> Was kann dieser Mensch aufgrund seiner Störung nicht?

Eine menschenrechtliche und sozialwissenschaftliche Perspektive muss weiter fragen:

> Welche gesellschaftlichen Bedingungen verhindern, dass seine vorhandenen Fähigkeiten wirksam werden?

Im untersuchten Fall ist die zweite Frage entscheidend.

Der Mann arbeitet intensiv.

Er produziert Kunst, Forschung, Texte und Filme.

Seine Schwierigkeit besteht nicht in völliger Tätigkeitslosigkeit.

Sie besteht in der fehlenden institutionellen Übersetzung seiner Arbeit in ein gesichertes Einkommen.

Diese Übersetzung hätte unterschiedliche Formen annehmen können:

- behinderungsgerechte Erwerbsmodelle,
- langfristige künstlerische oder wissenschaftliche Förderung,
- Assistenz bei Organisation und Vermarktung,
- Schutz neurodivergenter Eigenzeit,
- geeignete Teilzeit- und Projektstrukturen,
- Anerkennung außergewöhnlicher, nichtlinearer Arbeitsbiografien,
- oder eine Existenzsicherung, die gesellschaftlich wertvolle Arbeit ermöglicht, ohne sie durch permanente Aktivierung zu zerstören.

Nichts davon wurde in ausreichender Form bereitgestellt.

Stattdessen wird die fehlende Marktübersetzung als persönliches Defizit behandelt.

Der institutionelle Mangel verschwindet.

Zurück bleibt der vermeintlich nicht ausreichend aktivierte Mensch.

20.3 Dreizehn Jahre ohne wirkliche Förderung

Besonders schwer wiegt, dass die untersuchte Situation nicht aus einem kurzfristigen Übergang entstand.

Über mehr als dreizehn Jahre wurde keine tragfähige, behinderungsgerechte Perspektive entwickelt, die den Mann tatsächlich aus der Hilfebedürftigkeit hätte führen können.

Das ist für die Bewertung der staatlichen Verantwortung zentral.

Eine Behörde kann nicht über Jahre auf wirtschaftliche Unabhängigkeit verweisen, ohne die Bedingungen dieser Unabhängigkeit konkret zu bearbeiten.

Sie kann nicht dauerhaft fordern und zugleich wissen, dass ihre eigenen Instrumente den Menschen nicht erreichen.

Sie kann nicht die Partnerin zur Ersatzfinanzierung heranziehen, während sie selbst keine realistische Lösung entwickelt.

Die Zeit verändert die Qualität des Vorgangs.

Was zu Beginn als vorläufige Annahme erscheinen könnte, wird nach Jahren zur institutionellen Gewissheit:

> Der bisherige Mechanismus führt nicht zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit.

Wird die Anordnung dennoch aufrechterhalten, handelt der Staat nicht mehr in bloßer Hoffnung auf eine kurzfristige Aktivierung.

Er verstetigt eine bekannte Aussichtslosigkeit.

20.4 Das unterlassene Fördern

Die Formel des aktivierenden Sozialstaats lautet „Fördern und Fordern“.

Im dokumentierten Fall ist diese Balance zerbrochen.

Das Fordern blieb bestehen.

Das Fördern blieb weitgehend aus.

Es gab keine geeigneten Arbeitsangebote.

Keine belastbare Vermittlung in neurodivergenzgerechte Beschäftigung.

Keine systematische wirtschaftliche Entwicklung des vorhandenen Werks.

Keine Assistenz, die die Lücke zwischen hoher fachlicher Fähigkeit und eingeschränkter Marktkompatibilität überbrückt hätte.

Keine ausreichende Kompensation der behinderungsbedingten Nachteile.

Keine Absicherung der künstlerischen und wissenschaftlichen Tätigkeit.

Statt eine reale Möglichkeit zu schaffen, wurde eine abstrakte Zielvorgabe wiederholt:

> Werde wirtschaftlich unabhängig.

Eine Forderung ohne bereitgestellten Weg ist keine Förderung.

Wird sie durch existenziellen Druck durchgesetzt, ist sie Zwang.

20.5 Die staatlich erzeugte Unerreichbarkeit

Der Staat kann einwenden, wirtschaftliche Unabhängigkeit sei nicht garantiert.

Er könne Möglichkeiten eröffnen, aber keinen Erfolg versprechen.

Doch im untersuchten Fall geht es nicht nur um fehlenden Erfolg.

Es geht darum, dass die staatliche Anordnung selbst die Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs vermindert.

Sie zerstört:

- Konzentration,
- Eigenzeit,
- Rücklagen,
- Gesundheit,
- Mobilität,
- familiäre Stabilität,
- und die Möglichkeit langfristiger Planung.

Damit unterlässt der Staat nicht nur geeignete Förderung.

Er greift zusätzlich jene Bedingungen an, aus denen eine wirtschaftliche Entwicklung entstehen könnte.

Die verlangte Handlung wird dadurch nicht einfach wegen der Behinderung unerreichbar.

Ihre Unerreichbarkeit wird institutionell verstärkt.

Der Staat fordert einen Ausgang und beschädigt gleichzeitig den Weg dorthin.

20.6 Schutzpflicht statt Straflogik

Gegenüber behinderten Menschen müsste die staatliche Ausgangsfrage lauten:

> Wie kann verhindert werden, dass Behinderung zu Armut, Isolation und Verlust von Teilhabe führt?

Im aktivierenden Modell verschiebt sie sich zu:

> Wie kann verhindert werden, dass die Person dauerhaft staatliche Leistungen benötigt?

Diese Fragen sind nicht identisch.

Die erste richtet sich auf den Menschen und seine Teilhabe.

Die zweite richtet sich auf die Reduktion staatlicher Ausgaben und Abhängigkeit.

Beide Ziele können sich überschneiden. Sie können aber auch in Konflikt geraten.

Im untersuchten Fall wird die Verringerung des Leistungsanspruchs auf Kosten tatsächlicher Teilhabe verfolgt.

Der Mann erhält weniger individuelle Sicherheit.

Die Frau wird stärker belastet.

Beide werden kränker.

Die Familie wird instabiler.

Formal kann der Staat kurzfristig weniger leisten.

Materiell verschlechtert sich die Situation aller Beteiligten.

Eine Schutzpflicht verlangt das Gegenteil.

Sie verlangt, bestehende Funktionsfähigkeit zu erhalten, bevor zusätzliche Anforderungen gestellt werden.

Sie verlangt, Behinderung nicht als Anlass für familiäre Kostenabwälzung zu nutzen.

Sie verlangt, eine zweite behinderte Person nicht zur Kompensation staatlicher Versäumnisse einzusetzen.

20.7 Die Garantenstellung aus Macht

Staatliche Verantwortung entsteht nicht nur aus Mitverursachung.

Sie entsteht auch aus Macht.

Das Jobcenter verfügt über die rechtliche Möglichkeit:

- Leistungen zu bewilligen oder zu reduzieren,
- Einkommen anzurechnen,
- Unterlagen zu verlangen,
- Lebensverhältnisse zu bewerten,
- Zahlungen zurückzufordern,
- und die wirtschaftliche Beziehung zweier Menschen verbindlich zu definieren.

Die Betroffenen verfügen über keine vergleichbare Macht.

Sie können widersprechen.

Sie können klagen.

Sie können Nachweise einreichen.

Doch bis zu einer Korrektur bleiben sie häufig den materiellen Wirkungen der Entscheidung ausgesetzt.

Wer in dieser Weise über die Existenzbedingungen anderer Menschen entscheidet, übernimmt Verantwortung für die vorhersehbaren Folgen.

Macht ohne Schutzverantwortung wäre bloße Herrschaft.

Der Staat kann sich deshalb nicht darauf zurückziehen, er habe nur allgemeine Regeln angewendet.

Gerade weil seine Regeln in Nahrung, Wohnung, Gesundheit und Beziehung eingreifen, muss er ihre konkrete Wirkung überwachen.

20.8 Wissen erzeugt Verantwortung

Die Verantwortung wächst mit dem Wissen.

Zu Beginn eines Verfahrens kann eine Behörde bestimmte Folgen möglicherweise noch nicht vollständig erkennen.

Werden ihr jedoch gesundheitliche Schäden, Behinderungen, Überlastung, fehlende Erwerbsperspektiven und familiäre Folgen konkret mitgeteilt, verändert sich ihre Lage.

Sie weiß nun:

- dass die Frau selbst behindert ist,
- dass ihre Erwerbstätigkeit nur begrenzt aufrechterhalten werden kann,
- dass Rücklagen für Arbeit und Mobilität notwendig sind,
- dass der Mann behinderungsbedingt keinen kurzfristigen Ausweg besitzt,
- dass der private Schutzraum zerstört wird,
- dass die Beziehung unter dem Druck leidet,
- und dass auch ein Kind betroffen ist.

Von diesem Zeitpunkt an kann die Fortsetzung nicht mehr als neutrale Routine gelten.

Wissen begründet eine Pflicht zur Prüfung.

Je schwerer die Folgen, desto stärker die Pflicht zur Unterbrechung, Anpassung oder Korrektur.

20.9 Die verhinderte Rettung

Die Garantenverantwortung des Staates wird besonders deutlich, wenn nur er den Mechanismus wirksam beenden kann.

Der Mann kann seine Behinderung nicht abschalten.

Die Frau kann die staatliche Anrechnung nicht selbst aufheben.

Das Kind kann seine Eltern nicht stabilisieren.

Die Familie kann die Grundregel nur durch Trennung, Auszug oder weitere Selbstaufopferung umgehen.

Der Staat dagegen kann:

- die individuelle Existenzsicherung wiederherstellen,
- die tatsächliche Einstandsbereitschaft anders bewerten,
- behinderungsbedingte Besonderheiten berücksichtigen,
- Rücklagen schützen,
- Mehrbedarfe anerkennen,
- und geeignete Unterstützungsleistungen bereitstellen.

Die Instanz, die den Schmerz erzeugt, besitzt zugleich die wirksamste Möglichkeit, ihn zu beenden.

Gerade daraus entsteht eine besondere Verantwortung.

Unterlässt sie die Rettung, obwohl sie die Gefahr kennt und über Handlungsmacht verfügt, wird die Unterlassung selbst Teil der Gewalt.

20.10 Der Staat als Verursacher der Doppelbindung

Die Doppelbindung ist kein spontaner Konflikt zwischen Mann und Frau.

Sie wird durch die staatliche Anordnung erzeugt.

Ohne die Einkommensanrechnung könnte die Frau selbst entscheiden, in welchem Umfang sie den Mann unterstützt.

Ohne die Leistungskürzung wäre seine Existenz nicht unmittelbar an ihre Selbstaufopferung gekoppelt.

Ohne die institutionelle Fiktion könnte die Beziehung Fürsorge organisieren, ohne dass jede Fürsorgeleistung weitere staatliche Entlastung begründet.

Der Staat schafft damit die Bedingungen, unter denen:

- ihre Liebe zu Belastbarkeit wird,
- seine Bedürftigkeit zu Schuld wird,
- ihre Arbeit zu gemeinschaftlichem Einkommen wird,
- und eine Trennung als wirtschaftlicher Ausweg erscheint.

Er steht der Doppelbindung nicht äußerlich gegenüber.

Er produziert sie.

20.11 Die Verantwortung für systemische Nebenfolgen

Politische Systeme erzeugen häufig Folgen, die nicht in jedem Einzelfall ausdrücklich geplant wurden.

Daraus folgt jedoch keine Verantwortungslosigkeit.

Ein Staat muss nicht jede konkrete Krankheitsentwicklung vorhergesehen haben, um für ein vorhersehbar schädigendes System verantwortlich zu sein.

Entscheidend ist:

- War die Art der Gefahr erkennbar?
- Waren besonders vulnerable Personen betroffen?
- Gab es konkrete Warnungen?
- Bestand eine Möglichkeit zur Korrektur?
- Wurde die Maßnahme trotzdem fortgesetzt?

Im untersuchten Fall war vorhersehbar, dass die Belastung einer behinderten, prekär beschäftigten Frau ihre Arbeitsfähigkeit gefährden konnte.

Es war vorhersehbar, dass die Reduktion individueller Existenzsicherung den Mann in private Abhängigkeit und Schuld treiben würde.

Es war vorhersehbar, dass dauernde Alarmierung neurodivergente Funktionsfähigkeit vermindert.

Es war vorhersehbar, dass familiäre Stabilität leiden würde.

Die konkrete Form jedes Schadens mag offen gewesen sein.

Die Richtung der Gefahr war es nicht.

20.12 Billigende Inkaufnahme

Der Begriff der billigenden Inkaufnahme bezeichnet nicht notwendig den ausdrücklichen Wunsch eines Schadens.

Er bezeichnet eine Haltung, in der ein erkannter möglicher Schaden akzeptiert wird, um ein anderes Ziel weiterzuverfolgen.

Für den untersuchten Fall ist dieser Unterschied wichtig.

Es muss nicht behauptet werden, dass einzelne Beschäftigte die Erkrankung der Frau oder die psychische Zerstörung des Mannes als persönliches Ziel verfolgten.

Die relevante Frage lautet vielmehr:

> Wurden die schweren Schäden erkannt oder konkret vorhersehbar und wurde die Maßnahme dennoch zugunsten von Kostenreduktion, Aktivierungslogik oder rechtlicher Routine fortgesetzt?

Ist dies der Fall, werden die Schäden nicht bloß zufällig erlitten.

Sie werden in die Entscheidung aufgenommen.

Der Staat sagt dann faktisch:

> Die Folgen sind schwer, aber die Regel soll trotzdem gelten.

Genau darin liegt die ethische Bedeutung der billigenden Inkaufnahme.

20.13 Die Schutzpflicht gegenüber der Frau

Die Frau ist nicht lediglich das Umfeld des leistungsberechtigten Mannes.

Sie ist ein eigenständiges Rechtssubjekt.

Ihre Gesundheit, ihre Arbeit, ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit und ihre Behinderung dürfen nicht zu Variablen seiner Leistungsberechnung reduziert werden.

Der Staat muss berücksichtigen, dass ihre Erwerbsfähigkeit begrenzt und schutzbedürftig ist.

Er darf ihr Einkommen nicht so behandeln, als entstünde es unabhängig von Gesundheit, Regeneration und Rücklagen.

Er darf sie nicht faktisch zur Finanzierung eines zweiten Menschen heranziehen, wenn dies ihre eigene Existenz gefährdet.

Und er darf nicht warten, bis sie selbst vollständig hilfebedürftig geworden ist.

Schutz muss vor dem Zusammenbruch einsetzen.

Nicht danach.

20.14 Die Schutzpflicht gegenüber dem Mann

Auch der Mann darf nicht auf seine formale Erwerbsfähigkeit reduziert werden.

Die Tatsache, dass ein Mensch theoretisch irgendeine Arbeit verrichten könnte, beantwortet nicht die Frage, ob ihm unter den realen Bedingungen eine existenzsichernde Tätigkeit zugänglich ist.

Seine tatsächliche Arbeit, seine neurodivergente Funktionsweise, seine Exklusion und die langfristigen gesundheitlichen Folgen müssen berücksichtigt werden.

Individuelle Existenzsicherung ist gerade dort notwendig, wo private Unterstützung nicht freiwillig oder tragfähig vorhanden ist.

Sie schützt nicht nur vor Hunger.

Sie schützt Autonomie.

Sie verhindert, dass ein Mensch seine Beziehung als materielle Schuld erleben muss.

Sie ermöglicht, Liebe von erzwungener Finanzierung zu unterscheiden.

20.15 Die Schutzpflicht gegenüber dem Kind

Das Kind besitzt ein eigenes Interesse an einem stabilen, sicheren und nicht dauerhaft alarmierten Lebensraum.

Es darf nicht lediglich als Teil der Haushaltsberechnung erscheinen.

Wenn eine staatliche Maßnahme beide Eltern gesundheitlich destabilisiert, die Trennung als finanziellen Ausweg nahelegt und den familiären Schutzraum in einen Ort des Mangels verwandelt, ist auch das Kindeswohl berührt.

Der Staat kann sich nicht gleichzeitig auf den Wert familiärer Verantwortung berufen und eine Konstruktion aufrechterhalten, die die Familie von innen erschöpft.

Der Schutz des Kindes verlangt nicht nur die Sicherung eines rechnerischen Mindestbedarfs.

Er verlangt den Schutz verfügbarer, handlungsfähiger und nicht permanent terrorisierter Eltern.

20.16 Garantenpflicht und Neurodivergenz

Bei neurodivergenten Menschen muss Schutz nicht bedeuten, sie von jeder Belastung fernzuhalten.

Er muss bedeuten, die tatsächlichen Bedingungen ihrer Funktionsfähigkeit zu verstehen.

Dazu gehören:

- Vorhersehbarkeit,
- ausreichende Eigenzeit,
- Schutz vor chronischer Reiz- und Bedrohungsüberlastung,
- erreichbare Kommunikation,
- Unterstützung exekutiver Anforderungen,
- und die Anerkennung nichtlinearer Arbeitsweisen.

Ein Staat, der diese Bedingungen ignoriert und stattdessen Druck erhöht, behandelt Neurodivergenz nach einem falschen Modell.

Er fordert Gleichverhalten unter ungleichen Voraussetzungen.

Die Schutzpflicht verlangt dagegen nicht bloß formale Gleichheit.

Sie verlangt wirksame Teilhabe.

20.17 Die Umkehr des Subsidiaritätsprinzips

Im untersuchten Fall müsste Subsidiarität in die entgegengesetzte Richtung gelesen werden.

Nicht:

> Der Staat tritt erst ein, wenn die Beziehung ihre Ressourcen verbraucht hat.

Sondern:

> Der Staat schützt die Beziehung davor, ihre letzten Ressourcen zur Kompensation öffentlicher Versäumnisse verbrauchen zu müssen.

Private Solidarität kann staatliche Sicherung ergänzen.

Sie darf nicht durch deren Entzug erzwungen werden.

Eine Gesellschaft, die Familien und Partnerschaften erhalten will, muss ihnen ermöglichen, Fürsorge freiwillig und innerhalb eigener Grenzen zu gestalten.

Sie darf sie nicht durch Mangel in Selbstaufopferung treiben.

20.18 Der Staat kann seine Pflicht nicht an die Verletzliche delegieren

Die vielleicht grundlegendste ethische Regel lautet:

> Eine Schutzpflicht darf nicht an eine Person delegiert werden, die selbst Schutz benötigt.

Genau dies geschieht hier.

Der Staat ist verpflichtet, die Existenz und Teilhabe des Mannes zu sichern.

Er überträgt einen Teil dieser Aufgabe auf die Frau.

Die Frau ist jedoch selbst behindert, prekär und gesundheitlich gefährdet.

Sie besitzt nicht die Mittel, die öffentliche Schutzpflicht dauerhaft zu übernehmen.

Ihre Überforderung ist daher kein überraschendes Scheitern privater Solidarität.

Sie ist die vorhersehbare Folge einer unzulässigen Delegation.

20.19 Der Staat als sekundärer Täter

Der Begriff Täter muss in institutionellen Zusammenhängen vorsichtig verwendet werden.

Er darf nicht vorschnell einzelne Beschäftigte kriminalisieren.

Doch auch eine anonyme Systembeschreibung kann Verantwortung verdecken.

Im untersuchten Fall ist der Staat zumindest nicht bloß Zuschauer eines privaten Unglücks.

Er schafft die Zwangsbedingungen.

Er kennt die Risiken.

Er verfügt über Korrekturmöglichkeiten.

Er hält die Anordnung aufrecht.

Damit wird er zum aktiven Bestandteil des schädigenden Zusammenhangs.

Die unmittelbaren Schmerzen werden teilweise innerhalb der Beziehung vollzogen.

Ihr institutioneller Ursprung bleibt dennoch staatlich.

20.20 Die staatliche Verantwortung für den Ausgang

Der Staat kann nicht ausschließlich den Ausgang definieren und die Verantwortung für ihn den Betroffenen zuschieben.

Er sagt:

> Werdet wirtschaftlich unabhängig.

Er gestaltet jedoch die Bedingungen, unter denen beide weniger arbeitsfähig werden.

Er sagt:

> Übernehmt Verantwortung füreinander.

Er erzeugt jedoch eine Last, die die Beziehung zerstört.

Er sagt:

> Erhaltet eure Selbstständigkeit.

Er verbraucht jedoch die Rücklagen und Regenerationsmöglichkeiten der Frau.

Er sagt:

> Nutzt eure Fähigkeiten.

Er erkennt jedoch die vorhandenen künstlerischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten nicht als tragfähige Arbeit an.

Wer die Regeln setzt, trägt Verantwortung für die vorhersehbaren Ergebnisse des Spiels.

20.21 Die Garantenpflicht als Gegenbegriff zur Familienverantwortungsfiktion

Der Begriff der Familienverantwortung fragt, warum die Frau nicht stärker für den Mann einsteht.

Der Begriff der Garantenpflicht fragt, warum der Staat nicht stärker für beide einsteht.

Diese Verschiebung verändert die gesamte Perspektive.

Plötzlich erscheint die Frau nicht als unzureichend einstandswillig.

Sie erscheint als behinderte Person, die über Jahre staatliche Unterversorgung kompensiert hat.

Der Mann erscheint nicht als unzureichend aktiviert.

Er erscheint als behinderter Künstler und Forscher, für den kein tragfähiger Teilhabepfad geschaffen wurde.

Das Kind erscheint nicht als weiteres Haushaltsmitglied.

Es erscheint als Schutzsubjekt eines destabilisierten familiären Raums.

Und der Staat erscheint nicht als neutraler Rechner.

Er erscheint als mächtiger Mitverursacher mit einer Pflicht zur Beendigung des Schadens.

20.22 Vom privaten Versagen zum öffentlichen Unrecht

Die zentrale ideologische Leistung des Systems besteht darin, öffentlich erzeugte Probleme als private Unzulänglichkeiten erscheinen zu lassen.

Der Mann verdient nicht genug.

Die Frau kann die Last nicht tragen.

Die Beziehung hält dem Druck nicht stand.

Die Familie verfügt nicht über ausreichende Rücklagen.

Jede dieser Aussagen kann isoliert richtig sein.

Gemeinsam verdecken sie jedoch die entscheidende Frage:

> Warum wurden diese Menschen in eine Situation gebracht, in der ihr Überleben von Ressourcen abhängt, die erkennbar nicht vorhanden sind?

Die Armut ist nicht bloß privat.

Die Behinderung ist nicht bloß medizinisch.

Die fehlende Erwerbsfähigkeit ist nicht bloß individuell.

Die Überlastung ist nicht bloß partnerschaftlich.

Der Vorgang ist öffentlich produziert.

Damit ist er öffentlich zu verantworten.

20.23 Die Konsequenz

Wenn der Staat an der Entstehung und Verschärfung der Not beteiligt ist, kann seine Pflicht nicht in der bloßen Verwaltung dieser Not bestehen.

Er muss:

- die schädigende Anordnung unterbrechen,
- individuelle Existenzsicherung gewährleisten,
- die wirtschaftliche Selbstständigkeit der Frau schützen,
- die neurodivergenten Bedingungen beider Erwachsenen berücksichtigen,
- den familiären Schutzraum stabilisieren,
- und reale, nicht nur rhetorische Teilhabemöglichkeiten schaffen.

Alles andere wäre die Fortsetzung einer Gewalt, die anschließend als private Verantwortung der Betroffenen maskiert wird.

Die zentrale Gegenformel lautet daher:

> Wo der Staat Armut und Ausschluss mitproduziert, ist private Nähe kein Ersatz für öffentliche Verantwortung.

Und weiter:

> Wo zwei behinderte Menschen Schutz benötigen, darf der Staat nicht den einen zum Garanten für den anderen erklären, um sich selbst aus seiner Garantenpflicht zurückzuziehen.

Die Familienverantwortungsfiktion endet dort, wo die Verantwortung des Staates beginnt.

Im untersuchten Fall begann sie lange vor dem ersten Bescheid.

21. Die behindertenrechtliche Umkehrung

Der untersuchte Fall betrifft nicht lediglich Armut.

Er betrifft die staatliche Behandlung von Behinderung.

Beide Erwachsenen sind neurodivergent und behindert. Beide benötigen Bedingungen, unter denen ihre vorhandenen Fähigkeiten erhalten und gesellschaftlich wirksam werden können. Beide werden jedoch nicht primär als eigenständige Rechtssubjekte mit individuellen Unterstützungsbedarfen behandelt.

Der Mann erscheint als Kostenfaktor.

Die Frau erscheint als verfügbare Kompensationsressource.

Die Behinderung des einen begründet keine ausreichende öffentliche Unterstützung.

Sie begründet eine zusätzliche Belastung der anderen.

Die Behinderung der Frau begründet keinen Schutz ihrer begrenzten Erwerbsfähigkeit.

Sie wird gegenüber der angenommenen privaten Einstandsverantwortung nachrangig.

Damit wird die Logik des Behindertenrechts umgekehrt.

Statt Barrieren zu beseitigen, werden ihre Folgen privatisiert.

Statt Teilhabe zu ermöglichen, wird die fehlende Teilhabe sanktioniert.

Statt angemessene Vorkehrungen bereitzustellen, wird verlangt, dass die Betroffenen sich gegenseitig kompensieren.

Statt Selbstbestimmung zu schützen, wird eine private Abhängigkeit hergestellt.

21.1 Vom Fürsorgeobjekt zum Rechtssubjekt

Das moderne Behindertenrecht beruht nicht auf der Vorstellung, Menschen mit Behinderungen seien passive Empfänger staatlicher Wohltätigkeit.

Sie sind Träger eigener Rechte.

Sie besitzen Anspruch auf Gleichbehandlung, Teilhabe, Autonomie, Schutz vor Diskriminierung und Zugang zu Arbeit unter Bedingungen, die ihre Behinderung berücksichtigen.

Diese Perspektive verändert die Ausgangsfrage.

Nicht der behinderte Mensch muss beweisen, dass er trotz seiner Behinderung in unveränderte gesellschaftliche Strukturen passt.

Die Gesellschaft muss erklären, weshalb ihre Strukturen bestimmte Menschen ausschließen und welche Veränderungen notwendig sind, um gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

Im untersuchten Fall geschieht das Gegenteil.

Der Mann soll sich an einen Arbeitsmarkt anpassen, der seine neurodivergente Funktionsweise über Jahrzehnte nicht aufnehmen konnte.

Die Frau soll ihre begrenzte Arbeitsfähigkeit so weit ausdehnen, dass sie zusätzlich die staatlich nicht gesicherte Existenz des Mannes trägt.

Die Institutionen bleiben unverändert.

Die Menschen sollen sich verändern.

Damit kehrt das System die Richtung des Behindertenrechts um.

21.2 Behinderung als Relation

Behinderung ist nicht vollständig in einer Person lokalisiert.

Sie entsteht aus dem Verhältnis zwischen individuellen Voraussetzungen und gesellschaftlichen Barrieren.

Der Mann ist nicht deshalb arm, weil Autismus zwangsläufig Armut erzeugt.

Er ist arm, weil seine Fähigkeiten in bestehenden Arbeits-, Förder- und Vergütungsstrukturen nicht in eine tragfähige Existenz übersetzt wurden.

Die Frau ist nicht deshalb gefährdet, ihre Arbeit zu verlieren, weil ADHS und Angststörung jede Erwerbstätigkeit unmöglich machten.

Sie arbeitet bereits.

Gefährdet wird ihre Arbeit durch eine zusätzliche Belastung, die ihre begrenzte Funktionsfähigkeit ignoriert.

Das bedeutet:

> Der Staat begegnet nicht bloß den Folgen zweier individueller Störungen. Er ist selbst Teil der Umwelt, die aus neurologischer Differenz eine existenzielle Behinderung macht.

Durch die Bedarfsgemeinschaft verschärft er diese Umweltbarriere.

21.3 Die Versagung angemessener Vorkehrungen

Angemessene Vorkehrungen sind keine bevorzugende Großzügigkeit.

Sie sollen gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte gleichberechtigt ausüben können.

Im untersuchten Fall wären unterschiedliche Vorkehrungen denkbar gewesen:

- eine individuelle statt partnerschaftlich abgeleitete Existenzsicherung,
- Schutz notwendiger Rücklagen,
- Berücksichtigung begrenzter Belastbarkeit,
- behinderungsgerechte Kommunikation und Verfahrensgestaltung,
- Unterstützung bei exekutiven Anforderungen,
- Schutz neurodivergenter Eigenzeit,
- geeignete Formen selbstständiger künstlerischer und wissenschaftlicher Arbeit,
- angepasste Teilzeit- oder Projektmodelle,
- und eine wirksame Prüfung der gesundheitlichen Folgen staatlicher Entscheidungen.

Stattdessen wurde das unveränderte Aktivierungsmodell auf beide Personen angewandt.

Der Mann sollte wirtschaftlich unabhängig werden.

Die Frau sollte weiterarbeiten und zugleich zusätzliche Kosten tragen.

Die spezifischen Voraussetzungen ihrer Funktionsfähigkeit veränderten die Grundlogik nicht.

Dies ist nicht bloß fehlende Sensibilität.

Es ist die Versagung einer Anpassung, ohne die gleichberechtigte Teilhabe praktisch unerreichbar bleibt.

21.4 Formale Gleichheit als reale Benachteiligung

Ein System kann formal für alle dieselben Regeln anwenden und dennoch Menschen mit Behinderungen besonders schwer benachteiligen.

Die gleiche Frist trifft einen Menschen mit exekutiver Beeinträchtigung anders.

Die gleiche Unsicherheit trifft einen Menschen mit Angststörung anders.

Die gleiche Aktivierungsanforderung trifft einen autistischen Menschen mit jahrzehntelanger Arbeitsmarktexklusion anders.

Die gleiche Einkommensanrechnung trifft eine behinderte Teilzeitbeschäftigte anders als eine gesunde Person mit stabiler Vollzeiterwerbstätigkeit und ausreichenden Rücklagen.

Formale Gleichbehandlung ignoriert diese Differenzen.

Sie tut so, als seien die Ausgangsbedingungen gleich.

Dadurch kann dieselbe Regel bei den einen eine begrenzte Belastung und bei den anderen eine existenzielle Zerstörung hervorrufen.

Behindertenrechtliche Gleichheit verlangt deshalb mehr als identische Behandlung.

Sie verlangt eine Behandlung, die reale Gleichberechtigung ermöglicht.

21.5 Die Sanktionierung fehlender Barrierefreiheit

Der Mann konnte über Jahre keine existenzsichernde marktkompatible Erwerbsform halten.

Das System interpretiert dies als fortbestehende Hilfebedürftigkeit.

Es fragt jedoch nicht ausreichend, welche Barrieren diese Hilfebedürftigkeit hervorgebracht haben.

Damit wird fehlende Barrierefreiheit indirekt sanktioniert.

Der Arbeitsmarkt schließt aus.

Die Kultur- und Forschungsförderung vergütet nicht ausreichend.

Geeignete Unterstützung fehlt.

Die sozialrechtliche Reaktion lautet dennoch:

> Werde wirtschaftlich unabhängig.

Die Person trägt damit die Kosten einer Umwelt, die nicht an sie angepasst wurde.

Der Staat beseitigt die Barriere nicht.

Er erhöht den Druck auf den Menschen vor der Barriere.

21.6 Teilhabe oder bloße Verwertung

Das Recht auf Arbeit darf nicht auf die Pflicht reduziert werden, irgendeine marktgängige Tätigkeit auszuüben.

Arbeit ist auch:

- gesellschaftliche Teilhabe,
- Selbstbestimmung,
- Identität,
- soziale Zugehörigkeit,
- Kompetenzentfaltung,
- und Zugang zu materieller Unabhängigkeit.

Im untersuchten Fall arbeiten beide Erwachsenen bereits.

Ihre Arbeit ist jedoch nur teilweise marktförmig vergütet.

Der staatliche Blick erkennt deshalb vor allem ein Verwertungsdefizit.

Die Frage lautet nicht:

> Wie können diese Menschen ihre tatsächlichen Fähigkeiten unter geeigneten Bedingungen einsetzen?

Sie lautet:

> Wie kann ihre Abhängigkeit vom Sozialleistungssystem reduziert werden?

Damit wird Teilhabe durch Fiskalität ersetzt.

Ein Mensch gilt erst dann als ausreichend integriert, wenn seine Tätigkeit den Staat finanziell entlastet.

Kultureller, wissenschaftlicher oder sozialer Wert genügt nicht.

21.7 Das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Passung

Ein Recht auf Arbeit bedeutet nicht, dass der Staat jedem Menschen einen bestimmten Berufserfolg garantieren muss.

Es bedeutet jedoch, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu einem offenen und zugänglichen Arbeitsmarkt erhalten müssen und dass Arbeit nicht durch diskriminierende Strukturen verhindert werden darf.

Im untersuchten Fall wäre deshalb zu fragen:

- Welche Arbeitsumgebung wäre für den Mann tatsächlich zugänglich?
- Welche Formen selbstständiger Tätigkeit könnten geschützt und entwickelt werden?
- Welche Unterstützung wäre bei Organisation, Vermittlung und Vermarktung notwendig?
- Welche Belastungsgrenzen müssen bei der Frau berücksichtigt werden?
- Wie kann ihre bestehende Beschäftigung dauerhaft erhalten werden?
- Welche Risiken darf eine Einkommensanrechnung nicht erzeugen?

Das System stellte diese Fragen nicht ausreichend.

Es verlangte das Ergebnis, ohne die Passung herzustellen.

21.8 Die Pflicht zur Erhaltung vorhandener Erwerbsfähigkeit

Behindertenrechtliche Teilhabe beginnt nicht erst bei der Vermittlung eines arbeitslosen Menschen.

Sie umfasst auch den Erhalt vorhandener Beschäftigung.

Die Frau besitzt eine reale, aber fragile Erwerbsfähigkeit.

Diese zu schützen müsste Vorrang haben.

Stattdessen werden genau jene Ressourcen angegriffen, die sie erhalten:

- Rücklagen,
- Mobilität,
- Regenerationszeit,
- psychische Stabilität,
- und wirtschaftliche Planbarkeit.

Die staatliche Konstruktion gefährdet dadurch eine bereits gelungene Form von Teilhabe.

Sie versucht, die Hilfebedürftigkeit des Mannes zu reduzieren, indem sie die Erwerbsfähigkeit der Frau aufs Spiel setzt.

Das ist behindertenpolitisch widersinnig.

Eine existierende Teilhabe wird geopfert, um eine andere Teilhabe nur abstrakt einzufordern.

21.9 Die behinderte Frau als Ersatzsystem

Die Frau wird im untersuchten Fall faktisch zu einem informellen Rehabilitations- und Sicherungssystem.

Sie soll:

- Einkommen bereitstellen,
- Krisen abfangen,
- Unterversorgung verhindern,
- emotionale Stabilität erzeugen,
- den Haushalt erhalten,
- und die Folgen fehlender staatlicher Unterstützung kompensieren.

Dafür erhält sie keine institutionelle Ausstattung.

Keine Vergütung.

Keine ausreichende Entlastung.

Keine garantierte Absicherung.

Keine fachliche Unterstützung.

Ihre eigene Behinderung verschwindet hinter der Funktion, die ihr zugeschrieben wird.

Der Staat behandelt sie nicht als Person, die selbst angemessene Vorkehrungen benötigt.

Er behandelt sie als Vorkehrung für den Mann.

Dies ist eine fundamentale Verkehrung.

21.10 Zwei Behinderungen ergeben keine Kompensationsfähigkeit

Die Bedarfsgemeinschaft folgt implizit einer rechnerischen Logik:

Eine Person hat Bedarf.

Die andere hat Einkommen.

Das Einkommen gleicht den Bedarf aus.

Doch Behinderung lässt sich nicht auf diese Weise saldieren.

Die begrenzte Erwerbsfähigkeit der Frau wird nicht dadurch unbegrenzt, dass der Mann zusätzlichen Bedarf besitzt.

Die fehlende marktkompatible Erwerbsfähigkeit des Mannes wird nicht dadurch behoben, dass die Frau etwas mehr verdient.

Zwei vulnerable Personen bilden nicht automatisch ein tragfähiges Versorgungssystem.

Ihre Ressourcen können sich ergänzen.

Sie können sich aber auch gegenseitig stabilisieren müssen, um überhaupt funktionsfähig zu bleiben.

Wird diese Stabilisierung ökonomisch verbraucht, steigt der Unterstützungsbedarf beider.

21.11 Von der Unterstützung zur Ausbeutung

Private Unterstützung kann Ausdruck selbstbestimmter Solidarität sein.

Sie wird ausbeuterisch, wenn der Staat sie:

- voraussetzt,
- einkalkuliert,
- durch Leistungsentzug erzwingt,
- nicht begrenzt,
- und trotz gesundheitlicher Schäden fortsetzt.

Die Frau darf dem Mann helfen.

Sie darf auch entscheiden, einen Teil ihres Einkommens mit ihm zu teilen.

Doch eine freiwillige Handlung verändert ihren Charakter, wenn der Staat seine eigene Leistung gerade deshalb reduziert, weil er mit dieser Hilfe rechnet.

Dann wird die freiwillige Unterstützung zur institutionellen Ressource.

Je mehr sie hilft, desto weniger muss der Staat leisten.

Das System bestraft damit ihre Solidarität.

21.12 Selbstbestimmte Lebensführung

Behindertenrechtliche Selbstbestimmung umfasst die Möglichkeit, eigene Lebensformen zu wählen.

Dazu gehört auch die Entscheidung, mit wem ein Mensch lebt, welche Beziehungen er führt und wie wirtschaftliche Verantwortung innerhalb dieser Beziehungen organisiert wird.

Im untersuchten Fall wird diese Selbstbestimmung eingeschränkt.

Das Zusammenleben mit Frau und Kind hat unmittelbare Auswirkungen auf die individuelle Existenzsicherung des Mannes.

Die private Lebensform wird wirtschaftlich sanktioniert.

Der scheinbare Ausweg besteht in räumlicher oder partnerschaftlicher Trennung.

Damit wird die Wahl des Wohn- und Familienlebens unter finanziellen Zwang gestellt.

Ein formales Recht auf Zusammenleben genügt nicht, wenn seine Ausübung eine existenzielle Strafe auslöst.

21.13 Institutionelle Trennungsgewalt

Die Bedarfsgemeinschaft kann eine indirekte Trennungsgewalt erzeugen.

Der Staat befiehlt keine Trennung.

Er gestaltet die wirtschaftlichen Bedingungen jedoch so, dass Trennung als einziger Weg zur individuellen Existenzsicherung erscheinen kann.

Für den Mann lautet die Botschaft:

> Bleibst du, wird die Frau belastet.
>
> Gehst du, kann ihre Belastung sinken.

Damit wird der Erhalt der Familie mit Schuld verbunden.

Die Behinderung wird zum finanziellen Argument gegen das gemeinsame Leben.

Dies widerspricht einer Politik, die behinderte Menschen als gleichberechtigte Mitglieder von Familien und Beziehungen anerkennt.

21.14 Abhängigkeit statt Autonomie

Die individuelle Existenzsicherung soll Menschen ermöglichen, ihr Leben eigenständig zu gestalten.

Durch die Einkommensanrechnung wird der Mann jedoch von der Frau abhängig gemacht.

Er muss ihre Unterstützung annehmen.

Er muss seine Bedürfnisse mit ihrem Einkommen in Beziehung setzen.

Er muss möglicherweise um Geld bitten.

Er muss beobachten, welche Kosten er verursacht.

Die Frau verliert ebenfalls Autonomie.

Sie kann über den Ertrag ihrer Arbeit nicht mehr frei im Rahmen ihrer eigenen Bedürfnisse und Zukunftsplanung verfügen.

Beide werden nicht unabhängiger.

Sie werden zwangsweise miteinander verkoppelt.

Das System nennt dies Gemeinschaft.

Behindertenrechtlich ist es eine Produktion von Abhängigkeit.

21.15 Das Menschenrechtsmodell gegen die Aktivierungslogik

Das Menschenrechtsmodell der Behinderung und die Aktivierungslogik stehen an einem entscheidenden Punkt gegeneinander.

Das Menschenrechtsmodell fragt:

> Welche Unterstützung benötigt dieser Mensch, um gleichberechtigt und selbstbestimmt leben zu können?

Die Aktivierungslogik fragt:

> Welcher Druck ist notwendig, damit dieser Mensch seine staatliche Abhängigkeit beendet?

Die erste Frage erkennt Rechte.

Die zweite vermutet Verhaltensdefizite.

Die erste verändert Bedingungen.

Die zweite verändert Anreize.

Die erste nimmt Vulnerabilität als Grund für Schutz.

Die zweite kann Vulnerabilität als wirksamen Druckpunkt verwenden.

Im untersuchten Fall hat sich die zweite Logik durchgesetzt.

21.16 Neurodivergenz als politische Blindstelle

Autismus und ADHS werden in sozialpolitischen Verfahren häufig durch neurotypische Erwartungen interpretiert.

Dabei werden etwa vorausgesetzt:

- gleichmäßige Belastbarkeit,
- lineare Leistungssteigerung,
- flexible Anpassung,
- schnelle Aufgabenwechsel,
- soziale Selbstvermarktung,
- routinierte Bürokratiebewältigung,
- und eine unmittelbare Übersetzung von Motivation in Handlung.

Weicht ein Mensch davon ab, erscheint dies als individuelles Problem.

Das System erkennt nicht, dass seine eigene Form neurotypisch ist.

Es behandelt seine Anforderungen als neutral.

Neurodivergenz wird zur Abweichung von einer unsichtbar gesetzten Norm.

Miltons Konzept des Double Empathy Problem zeigt, dass Missverständnisse zwischen autistischen und nichtautistischen Menschen nicht einseitig auf ein soziales Defizit der autistischen Person zurückgeführt werden können. Sie entstehen vielmehr innerhalb einer wechselseitigen Differenz von Wahrnehmung, Erfahrung und Kommunikation (Milton 2012). Übertragen auf Institutionen bedeutet dies: Neurotypisch entwickelte Verwaltungs- und Arbeitsformen dürfen nicht als neutrale Messinstrumente gelten, anhand derer allein die Anpassungsfähigkeit neurodivergenter Menschen beurteilt wird. Auch die Institution besitzt eine begrenzte Fähigkeit, die Funktionsweise der Person zu verstehen.

21.17 Das Recht auf neurodivergente Funktionsbedingungen

Gleichberechtigte Teilhabe verlangt nicht, neurodivergente Menschen an neurotypische Arbeits- und Lebensformen anzugleichen.

Sie verlangt Raum für unterschiedliche Funktionsbedingungen.

Dazu können gehören:

- nichtlineare Arbeitszeiten,
- Projekt- statt Anwesenheitslogik,
- längere Konzentrationsphasen,
- weniger Unterbrechungen,
- schriftliche statt spontane Kommunikation,
- Rückzugsräume,
- Assistenz bei Administration,
- flexible Teilzeit,
- und eine Existenzsicherung während langfristiger künstlerischer oder wissenschaftlicher Arbeit.

Diese Bedingungen sind keine Sonderbehandlung im Sinne willkürlicher Privilegierung.

Sie können notwendig sein, damit vorhandene Fähigkeiten überhaupt gleichberechtigt wirksam werden.

21.18 Die diskriminierende Wirkung des Drucks

Der Aktivierungsdruck wird möglicherweise nicht ausdrücklich wegen der Behinderung ausgeübt.

Er kann dennoch behinderungsbedingt diskriminierend wirken.

Denn seine Folgen treffen die Betroffenen gerade aufgrund ihrer neurologischen und gesundheitlichen Voraussetzungen besonders schwer.

Der Mann verliert unter chronischem Druck nicht nur Komfort.

Er verliert exekutive und autistische Funktionsfähigkeit.

Die Frau verliert nicht nur verfügbares Einkommen.

Sie verliert Ressourcen, die ihre begrenzte Erwerbsfähigkeit erhalten.

Die gleiche Regel erzeugt damit eine ungleiche Schädigung.

Wird diese Wirkung bekannt und dennoch nicht korrigiert, verfestigt sich die Benachteiligung.

21.19 Behinderung wird zur Haftung innerhalb der Beziehung

Die vielleicht radikalste Umkehrung besteht darin, dass Behinderung innerhalb der Beziehung zu einer Form privater Haftung wird.

Die Behinderung des Mannes erzeugt Bedarf.

Dieser Bedarf wird mit dem Einkommen der Frau verrechnet.

Die Beziehung macht sie zur wirtschaftlich Verantwortlichen.

Damit haftet sie faktisch für eine Behinderung, die sie nicht verursacht hat und nicht kompensieren kann.

Der Mann haftet wiederum moralisch für die Schäden, die diese Belastung bei ihr auslöst.

Die öffentliche Verantwortung wird in eine wechselseitige private Haftung umgewandelt.

Behindertenrechtlicher Schutz wird durch partnerschaftliche Schuld ersetzt.

21.20 Die Abwesenheit des Nachteilsausgleichs

Die zentrale Funktion eines Nachteilsausgleichs besteht darin, behinderungsbedingte Nachteile nicht einfach als persönliche Verluste stehen zu lassen.

Im untersuchten Fall geschieht das Gegenteil.

Die Nachteile werden nicht ausgeglichen.

Sie werden addiert.

Der Mann trägt die Nachteile von Autismus, ADHS, Arbeitsmarktexklusion und fehlender Vergütung.

Die Frau trägt die Nachteile von ADHS, Angststörung, prekärer Kulturarbeit und begrenzter Erwerbsfähigkeit.

Die Bedarfsgemeinschaft verbindet beide Nachteilsstrukturen.

Dann wird das Einkommen der Frau verwendet, um die staatlichen Kosten des Mannes zu reduzieren.

Der fehlende Nachteilsausgleich wird durch private Mehrbelastung ersetzt.

21.21 Die staatliche Pflicht zur Individualisierung

Behindertengerechte Verwaltung verlangt eine individualisierte Prüfung.

Nicht jede Person mit derselben Diagnose besitzt dieselben Bedürfnisse.

Nicht jede Partnerschaft verfügt über dieselbe wirtschaftliche Struktur.

Nicht jedes Einkommen ist in gleicher Weise verfügbar.

Nicht jede Erwerbsfähigkeit kann gleich belastet werden.

Im untersuchten Fall hätte eine individualisierte Prüfung mindestens fragen müssen:

- Wie wirtschaften beide tatsächlich?
- Welche Kosten trägt jede Person?
- Welche Belastungsgrenzen bestehen?
- Welche Rücklagen sind zum Erhalt der Erwerbsfähigkeit notwendig?
- Welche gesundheitlichen Folgen hat die Anrechnung?
- Welche realen Arbeitsmöglichkeiten besitzt der Mann?
- Welche Folgen entstehen für das Kind?
- Welche Alternativen stehen zur Verfügung?

Eine bloße Anwendung allgemeiner Vermutungen reicht nicht aus, wenn konkrete Behinderung und schwere Folgen bekannt sind.

21.22 Der Widerspruch zum Gleichheitsversprechen

Das deutsche Verfassungsrecht verbietet die Benachteiligung wegen einer Behinderung. Der Sozialstaat ist zugleich an Menschenwürde, Gleichheit und das Sozialstaatsprinzip gebunden.

Diese Versprechen verlieren ihren Inhalt, wenn Behinderung zwar formal anerkannt, praktisch aber als privates Finanzierungsproblem behandelt wird.

Ein Staat kann nicht glaubwürdig erklären:

> Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden,

und gleichzeitig eine behinderte Frau gerade deshalb in eine zerstörerische Versorgungslage bringen, weil ihr ebenfalls behinderter Partner seinen Lebensunterhalt nicht sichern kann.

Er kann nicht Teilhabe versprechen und die Bedingungen vorhandener Arbeit zerstören.

Er kann nicht Selbstbestimmung versprechen und wirtschaftlichen Druck zur Trennung erzeugen.

21.23 Schutz vor Diskriminierung durch Folgen

Diskriminierung zeigt sich nicht nur in der ausdrücklichen Aussage:

> Du erhältst weniger, weil du behindert bist.

Sie kann sich in einer Regel zeigen, deren Folgen behinderte Menschen systematisch schlechter stellen.

Im untersuchten Fall liegt die Benachteiligung in der Kausalkette:

1. Behinderung erschwert existenzsichernde Erwerbsarbeit.
2. Fehlendes Einkommen führt zu Leistungsabhängigkeit.
3. Leistungsabhängigkeit führt zur Anrechnung des Partnereinkommens.
4. Die Partnerin wird wirtschaftlich belastet.
5. Beide verlieren gesundheitliche und berufliche Funktionsfähigkeit.
6. Die behinderungsbedingte Abhängigkeit vertieft sich.

Die Regel knüpft formal an Einkommen und Beziehung an.

Ihre zerstörerische Wirkung entsteht jedoch wesentlich durch Behinderung.

21.24 Die Pflicht, nicht weiter zu behindern

Ein Mindeststandard staatlichen Handelns müsste lauten:

> Ein System, das Behinderung nicht beseitigen kann, darf sie wenigstens nicht weiter verstärken.

Im untersuchten Fall geschieht genau dies.

Der Mann wird durch die Maßnahme weniger handlungsfähig.

Die Frau wird in Richtung eigener Arbeitsunfähigkeit gedrängt.

Das Kind verliert Stabilität.

Die Beziehung verliert ihre regulierende Funktion.

Der Staat erhöht damit den Unterstützungsbedarf, den er reduzieren will.

Er behindert zusätzlich.

21.25 Behindertenrecht als Grenze fiskalischer Verwertung

Die wirtschaftliche Berücksichtigung privater Ressourcen kann nicht grenzenlos sein.

Sie muss dort enden, wo sie:

- behinderungsbedingte Nachteile verstärkt,
- vorhandene Erwerbsfähigkeit gefährdet,
- angemessene Vorkehrungen ersetzt,
- Selbstbestimmung untergräbt,
- und eine zweite behinderte Person zur Kompensation zwingt.

Behindertenrecht begrenzt damit nicht nur offene Diskriminierung.

Es begrenzt auch fiskalische Modelle, die auf Kosten vulnerabler Menschen funktionieren.

Die Frage ist nicht allein, ob Einkommen rechnerisch vorhanden ist.

Die Frage ist, welche menschenrechtlichen Kosten seine Anrechnung erzeugt.

21.26 Die eigentliche Anpassungspflicht

Das System verlangt, dass sich beide Betroffenen anpassen.

Der Mann soll seine Arbeitsweise verändern.

Die Frau soll ihre Belastbarkeit erweitern.

Die Familie soll ihre wirtschaftliche Organisation ändern.

Doch die stärkere Anpassungspflicht liegt beim Staat.

Er muss seine Verfahren, Arbeitsmodelle und Leistungssysteme so gestalten, dass Menschen mit unterschiedlichen Funktionsweisen gleichberechtigt leben können.

Die notwendige Anpassung lautet nicht:

> Werdet weniger behindert.

Sie lautet:

> Gestaltet Institutionen weniger behindernd.

21.27 Vom Defizit zur institutionellen Anklage

Sobald Behinderung relational verstanden wird, verändert sich die Bedeutung des Falls.

Der Mann erscheint nicht mehr als Mensch, dem es an ausreichender Erwerbsfähigkeit fehlt.

Er erscheint als Mensch, dessen vorhandene Fähigkeiten institutionell nicht angemessen aufgenommen wurden.

Die Frau erscheint nicht mehr als Person mit einem verfügbaren Einkommensüberschuss.

Sie erscheint als behinderte Erwerbstätige, deren fragile Teilhabe durch staatliche Kostenverlagerung gefährdet wird.

Die Familie erscheint nicht mehr als unzureichend einstandswillige Gemeinschaft.

Sie erscheint als Schutzraum, dessen Ressourcen institutionell ausgebeutet werden.

Der Staat erscheint nicht mehr als neutraler Helfer.

Er erscheint als Produzent zusätzlicher Barrieren.

21.28 Die dreifache Verletzung

Der untersuchte Fall enthält damit mindestens drei behindertenrechtliche Verletzungsrichtungen.

Erstens wird die Behinderung des Mannes nicht durch ausreichende Unterstützung und angemessene Vorkehrungen kompensiert.

Zweitens wird die Behinderung der Frau bei der Belastung durch die Bedarfsgemeinschaft nicht angemessen berücksichtigt.

Drittens wird die möglicherweise neurodivergente Situation des Kindes durch die Destabilisierung des familiären Schutzraums verschärft.

Die Verletzungen stehen nicht nebeneinander.

Sie verstärken einander.

21.29 Vom Schutzrecht zum Druckpunkt

Die tiefste Perversion besteht darin, dass die besondere Vulnerabilität, die Schutz begründen müsste, zum Druckpunkt wird.

Der Mann kann sich der Unterversorgung wegen seiner Behinderung weniger leicht entziehen.

Gerade deshalb wirkt die Maßnahme stärker.

Die Frau kann ihre Belastbarkeit wegen ihrer Behinderung nicht beliebig erweitern.

Gerade deshalb droht die Anrechnung sie schneller zu zerstören.

Beide sind auf einen stabilen privaten Raum angewiesen.

Gerade dieser Raum wird zum Vollzugsort.

Das System nutzt damit faktisch jene Verletzlichkeit, die es begrenzen müsste.

21.30 Die Schlussfolgerung

Der untersuchte Vorgang ist nicht nur sozialpolitisch hart.

Er steht in einem grundlegenden Spannungsverhältnis zu einem Behindertenrecht, das Gleichheit, Selbstbestimmung, Teilhabe und angemessene Vorkehrungen verlangt.

Die Bedarfsgemeinschaft behandelt Behinderung nicht als Anlass öffentlicher Verantwortung.

Sie behandelt sie als privat zu verteilende Last.

Sie stellt keine ausreichende Passung her.

Sie erhöht den Druck.

Sie schützt vorhandene Arbeitsfähigkeit nicht.

Sie verbraucht sie.

Sie stärkt Autonomie nicht.

Sie produziert Abhängigkeit.

Sie schützt die Familie nicht.

Sie erzeugt eine ökonomische Trennungsdrohung.

Die zentrale Umkehrung lautet:

> Nicht die Institution wird an die behinderten Menschen angepasst. Die behinderten Menschen werden so lange belastet, bis sie an der Institution zerbrechen.

Das ist keine gleichberechtigte Teilhabe.

Es ist institutioneller Ableismus.

Und dort, wo dieser Ableismus trotz bekannter schwerer Schäden fortgesetzt wird, wird er zur Gewalt.

22. Rechtliche Schwellen des Gewaltexperiments

Die bisherige Analyse hat den untersuchten Vorgang als staatliches Gewaltexperiment, als Doppelbindung, als Misshandlung, als Zersetzung und als möglicherweise folterförmige Behandlung beschrieben.

Diese Begriffe sind nicht identisch mit einem bereits abgeschlossenen juristischen Urteil.

Sie markieren jedoch Rechtsfragen, die nicht dadurch verschwinden, dass die Gewalt in Verwaltungsakten, Einkommensanrechnungen und privaten Belastungen vermittelt wird.

Das Recht darf nicht nur den einzelnen Berechnungsschritt prüfen.

Es muss die Gesamtwirkung staatlichen Handelns erfassen.

Im vorliegenden Fall sind mehrere rechtliche Schutzebenen gleichzeitig berührt:

- die Menschenwürde,
- das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum,
- Leben und körperliche Unversehrtheit,
- Gleichheit und Schutz vor Benachteiligung wegen einer Behinderung,
- der Schutz von Familie und Eltern-Kind-Beziehung,
- selbstbestimmte Lebensführung,
- Teilhabe am Arbeitsleben,
- der Schutz vor grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung,
- und das Recht auf wirksamen Rechtsschutz.

Keine dieser Ebenen beantwortet für sich allein die gesamte Frage.

In ihrem Zusammenwirken bilden sie jedoch eine Grenze, die ein fiskalisches oder aktivierendes Sozialleistungssystem nicht überschreiten darf.

22.1 Menschenwürde: Der Mensch darf nicht zum Mittel werden

Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes[1] erklärt die Würde des Menschen für unantastbar und verpflichtet alle staatliche Gewalt, sie zu achten und zu schützen. Diese Bindung gilt unmittelbar für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung.

Menschenwürde ist berührt, wenn ein Mensch nicht mehr als eigenständiges Subjekt, sondern lediglich als Mittel für fremde Zwecke behandelt wird.

Im untersuchten Fall geschieht dies auf mehreren Ebenen.

Der Mann wird zum Gegenstand einer Aktivierungsstrategie.

Sein materieller Mangel soll ihn zu einer wirtschaftlichen Verhaltensänderung bewegen.

Die Frau wird zur privaten Finanzierungsquelle.

Ihre Arbeit, Gesundheit und Bindung an den Mann werden eingesetzt, um staatliche Leistungspflichten zu reduzieren.

Die Beziehung wird zum Steuerungsinstrument.

Das Kind wird Teil eines Haushaltsarrangements, dessen fiskalische Logik den Schutz seiner familiären Stabilität überlagert.

Die entscheidende Würdefrage lautet daher:

1 Das Bundesverfassungsgericht leitet aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ab (BVerfG 2010).

> Darf der Staat einen Menschen über die vorhersehbare Schädigung eines geliebten anderen Menschen steuern?

Und weiter:

> Darf er eine behinderte Person als Ersatzressource für die öffentliche Sicherung einer zweiten behinderten Person behandeln, obwohl dadurch ihre eigene Existenz und Arbeitsfähigkeit gefährdet werden?

Die Menschenwürde verbietet nicht jede staatliche Zumutung.

Sie verbietet jedoch eine Behandlung, in der die Person hinter dem Zweck ihrer Disziplinierung, Verwertung oder Kostenersparnis verschwindet.

22.2 Das menschenwürdige Existenzminimum

Das Bundesverfassungsgericht leitet aus Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip die staatliche Verpflichtung ab, jedem Menschen die materiellen Voraussetzungen eines menschenwürdigen Daseins tatsächlich zu sichern. Auch sozialpolitische Mitwirkungs- und Aktivierungsziele finden an dieser Verpflichtung ihre Grenze.[2]

Das Existenzminimum ist nicht nur ein rechnerischer Betrag.

Es soll die physische Existenz und ein Mindestmaß gesellschaftlicher Teilhabe sichern.

Im untersuchten Fall wird die individuelle Sicherung des Mannes teilweise mit dem Einkommen der Frau verrechnet. § 9 Absatz 2 SGB II sieht vor, dass bei Personen in einer Bedarfsgemeinschaft auch Einkommen und Vermögen des Partners berücksichtigt werden.

Die verfassungsrechtliche Frage ist jedoch nicht bereits dadurch beantwortet, dass diese Anrechnung im einfachen Gesetz vorgesehen ist.

Zu prüfen bleibt:

- Stehen die angerechneten Mittel dem Mann tatsächlich und verlässlich zur Verfügung?
- Muss die Frau sich selbst gesundheitlich oder wirtschaftlich gefährden, damit sein Existenzminimum faktisch gedeckt wird?
- Wird eine freiwillige Unterstützung unterstellt, die tatsächlich nicht oder nicht in dieser Höhe besteht?

2Das Bundesverfassungsgericht leitet aus Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip die staatliche Verpflichtung ab, jedem Menschen die materiellen Voraussetzungen eines menschenwürdigen Daseins tatsächlich zu sichern. Auch sozialpolitische Mitwirkungs- und Aktivierungsziele finden an dieser Verpflichtung ihre Grenze. Staatliche Mitwirkungsanforderungen und Leistungsminderungen unterliegen insbesondere den Grenzen der Verhältnismäßigkeit und dürfen die tatsächliche Möglichkeit zur Mitwirkung nicht ausblenden (BVerfG 2019).

Das Existenzminimum ist nicht nur ein rechnerischer Betrag.

- Entsteht eine Unterdeckung, die nur durch private Selbstaufopferung verborgen wird?
- Wird die individuelle Existenzsicherung in eine Abhängigkeit verwandelt, die Menschenwürde und Autonomie beeinträchtigt?

Eine rechnerische Bedarfsdeckung ist nicht notwendig eine tatsächliche Bedarfsdeckung.

Wenn die Frau nur dadurch für den Mann einstehen kann, dass sie eigene notwendige Ausgaben, Rücklagen oder Gesundheitsbedarfe aufgibt, wird der Mangel nicht beseitigt.

Er wird zwischen zwei Menschen verteilt.

22.3 Leben und körperliche Unversehrtheit

Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz schützt Leben und körperliche Unversehrtheit.

Dieser Schutz betrifft nicht nur unmittelbare körperliche Eingriffe.

Staatliches Handeln kann auch dann rechtfertigungsbedürftig sein, wenn es vorhersehbar schwere gesundheitliche Gefahren erzeugt oder bestehende Gefährdungen verstärkt.

Im untersuchten Fall wurden nicht lediglich finanzielle Interessen berührt.

Die Anordnung griff in Bedingungen ein, die für Gesundheit und Funktionsfähigkeit beider Erwachsenen wesentlich waren:

- Regeneration,
- Rücklagen,
- Mobilität,
- Schlaf,
- psychische Sicherheit,
- Schutz vor chronischer Überlastung,
- und die Stabilität des privaten Lebensraums.

Die Frau wurde bis an die Grenze ihrer behinderungsbedingt eingeschränkten Belastbarkeit gedrängt.

Der Mann wurde dauerhaft existenzieller Angst, Schuld, Ohnmacht und autistischer Überlastung ausgesetzt.

Sobald diese Folgen konkret bekannt waren, musste die gesundheitliche Wirkung selbst Gegenstand staatlicher Entscheidung werden.

Eine Behörde kann sich dann nicht darauf beschränken, nur den wirtschaftlichen Tatbestand zu prüfen.

Sie entscheidet zugleich darüber, ob eine gesundheitsgefährdende Anordnung fortgesetzt wird.

22.4 Gleichheit und Benachteiligung wegen Behinderung

Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz bestimmt, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf.[3]

Benachteiligung kann nicht nur in einer offen behinderungsfeindlichen Regel bestehen.

Sie kann auch entstehen, wenn eine scheinbar neutrale Regel Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer besonderen Funktionsbedingungen erheblich schwerer trifft.

Genau dies ist im untersuchten Fall möglich.

Die Einkommensanrechnung berücksichtigt nicht ausreichend:

- dass die Frau selbst behindert ist,
- dass ihre Teilzeitarbeit nur innerhalb enger Belastungsgrenzen möglich bleibt,
- dass Rücklagen und Regeneration Bedingungen ihrer Erwerbsfähigkeit sind,
- dass der Mann unter Druck nicht leistungsfähiger, sondern weniger handlungsfähig wird,
- und dass beide einen neurodivergenzgerechten Schutzraum benötigen.

Das Behindertengleichstellungsgesetz stellt ausdrücklich klar, dass auch die Versagung angemessener Vorkehrungen eine Benachteiligung darstellen kann.

Die rechtliche Frage lautet daher nicht nur, ob dieselben Regeln für alle Bedarfsgemeinschaften gelten.

Sie lautet:

> Wurden die behinderungsbedingt unterschiedlichen Wirkungen der Regel erkannt und durch angemessene Vorkehrungen ausgeglichen?

Formale Gleichheit genügt nicht, wenn sie vorhersehbar zur ungleichen Zerstörung führt.

22.5 Selbstbestimmte Lebensführung

Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention[4] erkennt das gleiche Recht behinderter Menschen an, selbstbestimmt in der Gemeinschaft zu leben und ihre Wohn- und Lebensform wählen zu können. Die Konvention richtet staatliche Politik auf Autonomie, Inklusion und individuelle Unterstützung aus.

Im untersuchten Fall wird die Wahl gemeinsamer Lebensführung wirtschaftlich belastet.

Der Mann kann die Frau finanziell entlasten, indem er den gemeinsamen Haushalt verlässt.

---

3 Bundesrepublik Deutschland (1949): *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, Art. 3 Abs. 3 Satz

4 Vereinte Nationen (2006): *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*, Art. 19.

Damit wird eine räumliche oder familiäre Trennung zum möglichen Ausweg aus einer sozialrechtlichen Zwangslage.

Das ist keine freie Wahl im vollen Sinn.

Eine Lebensform ist nicht selbstbestimmt, wenn ihr Fortbestehen an eine erhebliche finanzielle Bestrafung geknüpft wird.

Die zentrale Frage lautet:

> Wird behinderten Menschen faktisch zugemutet, zwischen individueller Existenzsicherung und dem Zusammenleben mit ihrer Familie zu wählen?

Wo dies geschieht, berührt die Bedarfsgemeinschaft nicht nur Einkommen.

Sie greift in die Architektur des privaten Lebens ein.

22.6 Schutz von Familie und Kind

Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz[5] stellt Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Pflege und Erziehung der Kinder sind zugleich Recht und Pflicht der Eltern.

Dieser Schutz kann nicht auf die bloße Abwesenheit eines formalen Trennungsbefehls reduziert werden.

Auch wirtschaftliche Bedingungen können Familien destabilisieren.

Im untersuchten Fall erzeugt die Anrechnung einen materiellen Anreiz zur Trennung:

- Bleibt der Mann, wird die Frau belastet.
- Geht er, kann sich ihre finanzielle Lage verbessern.
- Bleibt die Familie zusammen, wird die gemeinsame Lebensform zur Ursache wirtschaftlicher Nachteile.
- Trennt sie sich, verliert das Kind einen Teil seines bisherigen familiären Alltags.

Der Staat kann nicht zugleich Familie als private Verantwortungseinheit nutzen und die ökonomischen Bedingungen ihrer Auflösung schaffen.

Der besondere Schutz der Familie muss deshalb auch die kumulative Wirkung sozialrechtlicher Regelungen erfassen.

5 Bundesrepublik Deutschland (1949): *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, Art. 6 Abs. 1.

22.7 Das Recht auf Arbeit und der Schutz bestehender Erwerbsfähigkeit

Artikel 27 UN-BRK[6] verpflichtet die Vertragsstaaten, das Recht behinderter Menschen auf Arbeit in einem offenen, inklusiven und zugänglichen Arbeitsmarkt anzuerkennen. Die Konvention betrifft nicht nur den Zugang zu Beschäftigung, sondern auch deren Erhalt und angemessene Unterstützung.

Im untersuchten Fall war die Frau bereits erwerbstätig.

Ihre Beschäftigung hätte geschützt werden müssen.

Stattdessen wurden Bedingungen gefährdet, die ihren Erhalt ermöglichten:

- Mobilität,
- Rücklagen,
- gesundheitliche Stabilität,
- begrenzte Arbeitszeit,
- und Regeneration.

Der Mann verfügte wiederum über erhebliche künstlerische und wissenschaftliche Fähigkeiten, erhielt jedoch über Jahre keine wirksame behinderungsgerechte Übersetzung dieser Fähigkeiten in eine tragfähige Erwerbsform.

Damit entsteht ein doppelter Widerspruch:

> Der Staat verlangt Arbeit vom Mann, ohne zugängliche Arbeit herzustellen.
>
> Er gefährdet zugleich die bereits bestehende Arbeit der Frau.

Ein System, das vorhandene Erwerbsfähigkeit zerstört, kann sich nicht ohne Weiteres auf das Ziel der Erwerbsintegration berufen.

22.8 Soziale Sicherung nach der UN-BRK

Artikel 28 UN-BRK erkennt das Recht behinderter Menschen auf einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung an.[7]

Die untersuchte Konstruktion stellt dieses Versprechen auf den Kopf.

Der Unterstützungsbedarf des Mannes führt nicht zu verstärktem sozialen Schutz.

Er führt zur Belastung der Frau.

Ihre eigene Behinderung führt nicht zu zusätzlicher Absicherung.

Sie wird als wirtschaftlich verfügbare Person behandelt.

---

6 Vereinte Nationen (2006): *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*, Art. 27.

7 Artikel 28 UN-BRK erkennt das Recht behinderter Menschen auf einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung an (Vereinte Nationen 2006).

Zwei individuelle Schutzansprüche werden nicht addiert.

Sie werden gegeneinander verrechnet.

Damit stellt sich eine grundlegende behindertenrechtliche Frage:

> Darf sozialer Schutz so organisiert werden, dass die Behinderung der einen Person zum wirtschaftlichen Risiko einer zweiten behinderten Person wird?

22.9 Schutz vor unmenschlicher und erniedrigender Behandlung

Artikel 3 EMRK lautet absolut:

> Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.[8]

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte beurteilt die erforderliche Mindestintensität anhand der Gesamtumstände. Dazu gehören unter anderem Dauer, körperliche und psychische Auswirkungen, Vulnerabilität, Hilflosigkeit und die konkrete Situation der betroffenen Person. Staatliche Verantwortung kann auch positive Schutzpflichten umfassen.

Für den untersuchten Fall bedeutet dies:

Nicht jeder rechtswidrige Bescheid erreicht Artikel 3 EMRK.

Nicht jede Unterdeckung ist bereits unmenschliche Behandlung.

Nicht jede sozialrechtliche Härte ist Folter.

Doch die Bewertung kann anders ausfallen, wenn kumulativ vorliegen:

- langjährige Dauer,
- schwere psychische und gesundheitliche Folgen,
- mehrfache Behinderung,
- fehlende reale Fluchtmöglichkeit,
- die Einbeziehung eines geliebten Dritten,
- die Destabilisierung eines Kindes,
- konkrete behördliche Kenntnis,
- und die Fortsetzung trotz erkennbarer Aussichtslosigkeit.

Artikel 3 darf nicht nur auf sichtbare körperliche Gewalt beschränkt werden.

Die Frage ist, welche Intensität die staatlich erzeugte Gesamtsituation tatsächlich erreicht.

---

8 Das Verbot des Art. 3 EMRK gilt absolut; die Mindestschwere beurteilt sich anhand sämtlicher Umstände des Einzelfalls, darunter Dauer, Wirkungen und Vulnerabilität der betroffenen Person (EGMR 2025).

22.10 Folter und die engere Zweckanforderung

Folter bildet innerhalb von Artikel 3 EMRK und der UN-Antifolterkonvention die besonders schwere Form vorsätzlich zugefügten Leidens.

Die rechtliche Einordnung als Folter verlangt mehr als den Nachweis großer Härte.

Zu prüfen wären insbesondere:

- die Intensität des Leidens,
- die staatliche Zurechnung,
- die Vorsätzlichkeit,
- ein spezifischer Zweck wie Zwang, Einschüchterung, Bestrafung oder das Erlangen eines bestimmten Verhaltens,
- und die konkrete Kenntnis der Folgen.

Im untersuchten Fall ist die Zweckdimension nicht offensichtlich ausgeschlossen.

Der Druck soll Verhalten verändern.

Der Mann soll wirtschaftlich unabhängig werden.

Die Frau soll private Einstandsverantwortung übernehmen.

Das Leiden ist damit an eine Verhaltensforderung gekoppelt.

Schwierig bleibt die genaue juristische Bestimmung der Vorsatzebene.

Der Staat beabsichtigt den Druck.

Ob ihm auch die gesamte konkrete Zerstörung als gewollte Folge zugerechnet werden kann, bedarf einer gesonderten Prüfung.

Gerade deshalb ist die abgestufte Sprache des Papers sinnvoll:

- Misshandlung,
- Zersetzung,
- grausame Behandlung,
- unmenschliche Behandlung,
- erniedrigende Behandlung,
- Folterförmigkeit,
- und möglicherweise Folter im engeren rechtlichen Sinn.

Die engste Kategorie darf nicht vorschnell behauptet werden.

Sie darf aber auch nicht deshalb ungeprüft bleiben, weil die Instrumente administrativ statt körperlich sind.

22.11 Verhältnismäßigkeit

Staatliche Eingriffe müssen einem legitimen Zweck dienen, zur Erreichung dieses Zwecks geeignet und erforderlich sein und dürfen die Betroffenen nicht unverhältnismäßig belasten.

Im untersuchten Fall ist bereits die Eignung fraglich.

Der Druck führte nicht zu wirtschaftlicher Unabhängigkeit.

Er reduzierte die Funktionsfähigkeit des Mannes.

Er gefährdete die Erwerbsfähigkeit der Frau.

Er verstärkte familiäre Instabilität.

Damit erzeugte die Maßnahme das Gegenteil ihres behaupteten Ziels.

Auch die Erforderlichkeit ist zweifelhaft.

Weniger schädliche Mittel waren denkbar:

- individuelle Existenzsicherung,
- behinderungsgerechte Unterstützung,
- Schutz notwendiger Rücklagen,
- Erhalt der Teilzeitarbeit,
- Anerkennung real getrennter Wirtschaftsführung,
- angemessene Vorkehrungen,
- und eine auf tatsächliche Fähigkeiten zugeschnittene Förderung.

Schließlich steht die Angemessenheit infrage.

Eine begrenzte fiskalische Entlastung kann die Gefährdung von Gesundheit, Arbeit, Familie und Menschenwürde nicht ohne Weiteres rechtfertigen.

22.12 Die Grenze abstrakter Typisierung

Sozialrecht muss mit typisierenden Regeln arbeiten.

Nicht jeder Einzelfall kann vollständig neu konstruiert werden.

Doch Typisierung besitzt Grenzen.

Sie wird problematisch, wenn sie atypische Lebenslagen nicht mehr erfassen kann und dadurch schwere Grundrechtsverletzungen erzeugt.

Im untersuchten Fall treffen mehrere atypische Faktoren zusammen:

- zwei behinderte und neurodivergente Erwachsene,

- eine bereits fragile Teilzeiterwerbstätigkeit,
- jahrzehntelange unbezahlte Kultur- und Forschungsarbeit,
- ein gemeinsames Kind,
- eine nicht tragfähige private Einstandserwartung,
- und eine konkrete gesundheitliche Eskalation.

Je stärker ein Fall von der unterstellten Normalbiografie abweicht, desto weniger darf die Verwaltung sich auf abstrakte Standardannahmen verlassen.

22.13 Effektiver Rechtsschutz

Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz[9] garantiert den Rechtsweg, wenn jemand durch öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird.

Ein formal vorhandener Rechtsweg ist jedoch nicht immer praktisch wirksam.

Im untersuchten Fall wirkt die staatliche Maßnahme während des Rechtsstreits weiter.

Gleichzeitig vermindert sie:

- Konzentration,
- exekutive Handlungsfähigkeit,
- finanzielle Ressourcen,
- psychische Stabilität,
- und die Fähigkeit, komplexe Verfahren zu führen.

Die Betroffenen müssen ihre eigene Zerstörung dokumentieren, während diese Zerstörung ihre Fähigkeit zur Dokumentation schwächt.

Bei möglichen Verletzungen von Artikel 3 EMRK stellt auch die Europäische Menschenrechtskonvention besonders hohe Anforderungen an die Wirksamkeit von Rechtsbehelfen.

Rechtsschutz muss deshalb rechtzeitig erfolgen.

Ein später Erfolg genügt nicht immer, wenn Gesundheit, Arbeit oder Familie inzwischen irreversibel beschädigt wurden.

22.14 Die kumulative Grundrechtsprüfung

Der Fall darf nicht in voneinander isolierte Rechtsfragen zerlegt werden.

Die Einkommensanrechnung betrifft nicht nur Vermögensinteressen.

---

9 Bundesrepublik Deutschland (1949): *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, Art. 19 Abs. 4.

Sie betrifft zugleich:

- das Existenzminimum des Mannes,
- die Gesundheit der Frau,
- die Autonomie beider,
- das Familienleben,
- die Situation des Kindes,
- die Teilhabe am Arbeitsleben,
- den Schutz vor Behindertendiskriminierung,
- und möglicherweise Artikel 3 EMRK.

Gerade die Kumulation kann eine neue rechtliche Qualität erzeugen.

Eine Maßnahme, die in jedem Einzelbereich noch als begrenzte Belastung erscheint, kann in ihrer Gesamtwirkung untragbar sein.

Das Recht muss deshalb dieselbe Frage stellen wie dieses Paper:

> Was geschieht tatsächlich mit den Menschen, wenn alle Einzelentscheidungen gleichzeitig auf ihr Leben einwirken?

22.15 Einfache Gesetzmäßigkeit genügt nicht

Selbst wenn eine Behörde eine Vorschrift des SGB II formal zutreffend anwendet, ist damit nicht abschließend geklärt, ob das Ergebnis verfassungs- und menschenrechtskonform ist.

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sind an die Grundrechte gebunden.

Eine gesetzliche Konstruktion darf nicht so angewandt werden, dass:

- das Existenzminimum nur durch private Selbstaufopferung gesichert wird,
- die Gesundheit einer dritten Person vorhersehbar zerstört wird,
- Behinderung zusätzliche Benachteiligung erzeugt,
- familiäres Zusammenleben faktisch bestraft wird,
- oder schweres Leiden trotz bekannter Aussichtslosigkeit fortgesetzt wird.

Die Formel:

> Das Gesetz sieht die Anrechnung vor,

beendet daher nicht die Prüfung.

Sie eröffnet sie.

22.16 Die rechtliche Schwelle des Wissens

Ein zentraler Umschlagspunkt liegt erneut im Wissen der staatlichen Stellen.

Bevor konkrete Schäden bekannt werden, kann eine Behörde sich auf die abstrakte Annahme stützen, die gesetzliche Konstruktion sei im Einzelfall tragfähig.

Nach konkreter Mitteilung von:

- Behinderung,
- gesundheitlicher Überforderung,
- fehlender realer Erwerbsperspektive,
- Gefährdung der Arbeit der Frau,
- familiärer Destabilisierung,
- und schwerer psychischer Wirkung

ist diese Annahme nicht mehr selbstverständlich.

Ab diesem Zeitpunkt muss der Staat neu prüfen.

Unterlässt er dies, wird aus einer abstrakten Regelanwendung eine bewusste Fortsetzung im konkreten Wissen um den Schaden.

Rechtlich entscheidend ist deshalb nicht nur:

> Was wusste der Gesetzgeber allgemein?

Sondern:

> Was wussten die zuständigen Stellen in diesem Fall, wann wussten sie es und welche Handlungsmöglichkeiten besaßen sie?

22.17 Keine Grundrechtskollision zwischen zwei behinderten Menschen

Der Staat darf die Situation nicht so darstellen, als stünden lediglich die Interessen des Mannes und der Frau gegeneinander.

Der Mann benötigt Existenzsicherung.

Die Frau benötigt Schutz ihrer Arbeit und Gesundheit.

Beides sind legitime Schutzpositionen.

Der Konflikt entsteht erst dadurch, dass der Staat die Erfüllung des einen Bedarfs auf die andere Person verlagert.

Es handelt sich daher nicht ursprünglich um eine Kollision zwischen zwei behinderten Menschen.

Es handelt sich um eine Kollision zwischen ihren gemeinsamen Schutzinteressen und einer staatlichen Kosten- und Aktivierungslogik.

Diese Unterscheidung ist wesentlich.

Andernfalls erscheint die Frau als Hindernis der Versorgung des Mannes oder der Mann als Ursache ihrer Armut.

Tatsächlich sind beide Träger von Rechten gegen den Staat.

22.18 Die rechtliche Gegenformel

Aus den verschiedenen Schutzebenen lässt sich eine vorläufige Gegenformel entwickeln:

> Der Staat darf die Existenzsicherung eines behinderten Menschen nicht in einer Weise von einer ebenfalls behinderten Partnerin abhängig machen, die deren Gesundheit, Erwerbsfähigkeit und wirtschaftliche Selbstständigkeit gefährdet, die Autonomie beider zerstört, das familiäre Zusammenleben unter Trennungsdruck setzt und trotz bekannter schwerer Folgen keinen real erreichbaren Ausgang eröffnet.

Diese Formel ist noch kein gerichtlicher Entscheidungssatz.

Sie verdichtet jedoch die rechtliche Bedeutung des Falls.

22.19 Die offene Rechtsfrage

Ob die konkrete Behandlung bereits sämtliche Voraussetzungen von Folter im engen juristischen Sinn erfüllt, bleibt einer vertieften rechtlichen Prüfung vorbehalten.

Weniger offen ist die grundsätzliche Grenze.

Ein demokratischer Sozialstaat darf nicht:

- bewusst schwere existenzielle Not als Druckmittel einsetzen,
- eine behinderte Person über die Schädigung einer zweiten behinderten Person steuern,
- die Aufrechterhaltung einer Familie wirtschaftlich bestrafen,
- vorhandene Erwerbsfähigkeit zugunsten kurzfristiger Kostenreduktion zerstören,
- und dann sämtliche Folgen als private Verantwortung behandeln.

Die engste rechtliche Bezeichnung mag umstritten sein.

Die menschenrechtliche Relevanz ist es nicht.

22.20 Die Schwelle ist erreicht, bevor der Mensch zerstört ist

Rechtlicher Schutz darf nicht erst einsetzen, wenn die Frau ihre Arbeit endgültig verloren hat.

Nicht erst, wenn der Mann vollständig dekompensiert ist.

Nicht erst, wenn die Familie zerbrochen ist.

Nicht erst, wenn das Kind manifeste Schäden zeigt.

Und nicht erst, wenn eine medizinische Diagnose die Kausalität nachträglich bestätigt.

Schutzpflichten müssen vor dem irreversiblen Schaden wirksam werden.

Die rechtliche Schwelle liegt dort, wo eine schwere Gefahr konkret erkennbar, staatlich mitverursacht und vermeidbar ist.

Im untersuchten Fall ist daher nicht nur zu fragen:

> Was ist bereits zerstört worden?

Sondern:

> Was hätte der Staat angesichts der erkennbaren Gefahr sofort verhindern müssen?

Diese Frage führt zum nächsten Kapitel.

Denn die abstrakte rechtliche Möglichkeit einer Verletzung wird im konkreten Fall dort zur staatlichen Verantwortung, wo Wissen, Warnung und Fortsetzung zusammentreffen.

23. Wissen, Warnung und Fortsetzung

Die rechtliche und ethische Bewertung des untersuchten Vorgangs hängt wesentlich davon ab, was die zuständigen staatlichen Stellen wussten, wann sie es wussten und wie sie auf dieses Wissen reagierten.

Eine allgemeine sozialrechtliche Regel kann zunächst auf der Annahme beruhen, dass ihre Folgen im Einzelfall tragfähig bleiben.

Diese Annahme endet jedoch dort, wo konkrete Hinweise auf schwere gesundheitliche, wirtschaftliche und familiäre Schäden vorliegen.

Ab diesem Zeitpunkt ist die Fortsetzung der Maßnahme keine bloße Anwendung einer abstrakten Regel mehr.

Sie wird zur Entscheidung im Wissen um ihre konkrete Wirkung.

Im untersuchten Fall wurde die Bedarfsgemeinschaft nicht für wenige Monate oder im Rahmen eines kurzfristigen Übergangs angenommen.

Die staatliche Konstruktion wirkte über einen Zeitraum von mehr als dreizehn Jahren.

Während dieser Zeit entstand keine realistische, behinderungsgerechte Perspektive, durch die der Mann wirtschaftliche Unabhängigkeit hätte erreichen können.

Es gab keine geeigneten Arbeitsangebote.

Keine tragfähige Vermittlung.

Keine auf Autismus und ADHS zugeschnittene Unterstützung.

Keine institutionelle Übersetzung seiner künstlerischen und wissenschaftlichen Tätigkeit in eine existenzsichernde Erwerbsform.

Gleichzeitig wurde die wirtschaftliche Verantwortung weiterhin in die Beziehung verlagert.

Die Dauer selbst erzeugte Wissen.

Nach dreizehn Jahren konnte die Annahme nicht länger aufrechterhalten werden, es handle sich lediglich um eine vorübergehende Aktivierungsphase, die bald zu wirtschaftlicher Selbstständigkeit führen werde.

Das System hatte sein behauptetes Ziel über Jahre nicht erreicht.

Dennoch wurde nicht die Hypothese korrigiert.

Der Druck blieb bestehen.

23.1 Wissen aus der Dauer

Zeit ist in diesem Zusammenhang kein neutraler Hintergrund.

Sie verändert die Erkenntnislage.

Nach wenigen Monaten kann eine Behörde möglicherweise noch annehmen, dass eine Person durch Vermittlung, Unterstützung oder veränderte Lebensumstände wirtschaftlich unabhängig werden könnte.

Nach mehreren Jahren ohne geeignete Förderung, ohne tragfähige Arbeitsangebote und ohne erkennbare Verbesserung wird diese Annahme zunehmend unrealistisch.

Nach mehr als dreizehn Jahren wird das Ausbleiben des Ziels selbst zu einem Befund.

Der Befund lautet:

> Die bisherige Strategie führt nicht zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit.

Wird sie trotzdem fortgesetzt, kann dies nicht mehr allein mit Hoffnung auf einen kurzfristigen Erfolg erklärt werden.

Die Dauer widerlegt die Aktivierungshypothese.

Sie zeigt, dass der Druck keinen Ausgang erzeugt.

23.2 Wissen über die Behinderung

Die staatlichen Stellen wussten oder mussten wissen, dass die fehlende wirtschaftliche Unabhängigkeit nicht allein auf einer frei verfügbaren Verhaltensentscheidung beruhte.

Beim Mann lagen Autismus und ADHS vor.

Diese Neurodivergenz war mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, dauerhaft in standardisierten Erwerbsstrukturen zu funktionieren.

Seine jahrzehntelange Arbeit an Kunst und Forschung zeigte zugleich, dass das Problem nicht in völliger Untätigkeit oder fehlender Leistungsbereitschaft lag.

Er arbeitete.

Doch er arbeitete in einer Form, die vom Arbeitsmarkt und vom Sozialleistungssystem nicht ausreichend aufgenommen oder vergütet wurde.

Auch die Frau war nicht uneingeschränkt belastbar.

Ihre Teilzeitarbeit bestand unter den Bedingungen von ADHS und einer Angststörung.

Die Erwerbstätigkeit war deshalb nicht als beliebig erweiterbare Ressource zu verstehen.

Sie war ein fragiles Gleichgewicht.

Mit Kenntnis dieser Behinderungen war vorhersehbar, dass zusätzlicher Druck nicht neutral wirken würde.

Er traf auf begrenzte Belastungsreserven.

Er traf auf exekutive Schwierigkeiten.

Er traf auf Angst und chronische Überlastbarkeit.

Er traf auf einen familiären Schutzraum, dessen Stabilität für beide wesentlich war.

23.3 Wissen über die wirtschaftliche Struktur

Die staatliche Konstruktion beruhte auf der Annahme, das Einkommen der Frau stehe zur Deckung des Bedarfs des Mannes zur Verfügung.

Doch die wirtschaftliche Realität war komplexer.

Die Frau war selbst nicht im Leistungsbezug.

Sie arbeitete in Teilzeit.

Sie lebte prekär.

Sie benötigte ihr Einkommen zur Erhaltung ihrer eigenen Existenz, ihrer Mobilität, ihrer Gesundheit, ihres Arbeitsplatzes und ihrer künstlerischen Tätigkeit.

Eine verlässliche Unterhaltsfähigkeit bestand nicht.

Die Anrechnung erzeugte sie lediglich rechnerisch.

Wurde das Einkommen dennoch als verfügbar behandelt, musste vorhersehbar sein, dass die Deckung des Bedarfs des Mannes nur durch einen Verbrauch ihrer eigenen wirtschaftlichen Stabilität erfolgen konnte.

Die zentrale Tatsache war damit bekannt oder erkennbar:

> Es existierte kein echter Überschuss.

Es existierte nur eine Verschiebung des Mangels.

23.4 Die Erklärung fehlender Einstandsbereitschaft

Von besonderer Bedeutung ist, dass die Frau nicht lediglich behauptete, das System belaste sie zu stark.

Sie erklärte, für den Mann wirtschaftlich nicht in der vom Jobcenter unterstellten Weise einstehen zu wollen.

Diese Erklärung berührt den Kern der Bedarfsgemeinschaft.

Denn das sozialrechtliche Modell setzt nicht bloß gemeinsames Wohnen oder emotionale Nähe voraus.

Es unterstellt eine Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft.

Wird der Wille zum gegenseitigen wirtschaftlichen Einstehen ausdrücklich bestritten, kann die Behörde nicht ohne Weiteres so handeln, als sei die private Unterhaltsleistung selbstverständlich verfügbar.

Sie muss prüfen:

- Wie wird tatsächlich gewirtschaftet?
- Welche Kosten trägt jede Person?
- Bestehen getrennte Konten?
- Besteht eine gemeinsame Verfügung über Einkommen?
- Werden Schulden oder Unterdeckungen nur aus akuter Not ausgeglichen?
- Wird Unterstützung freiwillig gewährt oder durch staatlichen Entzug faktisch erzwungen?
- Ist die Frau überhaupt dauerhaft leistungsfähig?

Wird die ausdrückliche Erklärung fehlender Einstandsbereitschaft ignoriert oder durch eine abstrakte Vermutung ersetzt, entsteht eine epistemische Gewalt.

Die staatliche Fiktion erhält Vorrang vor dem Wissen der Betroffenen über ihre eigene wirtschaftliche Beziehung.

23.5 Notfallhilfe ist keine Einstandsgemeinschaft

Gerade bei nahestehenden Menschen kann akute Unterversorgung dazu führen, dass eine Person vorübergehend Geld leiht, Rechnungen übernimmt oder Nahrung bereitstellt.

Ein solcher Vorgang beweist nicht notwendig eine freiwillig übernommene dauerhafte Unterhaltsgemeinschaft.

Er kann das Gegenteil beweisen.

Er kann zeigen, dass der Staat eine Notlage erzeugt hat, in der ein Mensch die andere Person aus moralischer Not nicht fallen lassen konnte.

Die Frau hilft dann nicht, weil sie die staatlich unterstellte Einstandspflicht anerkennt.

Sie hilft, weil der Mann andernfalls unversorgt wäre.

Die Handlung ist real.

Ihre Freiwilligkeit ist eingeschränkt.

Das Jobcenter darf diese erzwungene Nothilfe nicht rückwirkend als Beweis verwenden, dass die vorausgesetzte Einstandsgemeinschaft tatsächlich besteht.

Andernfalls entsteht ein geschlossener Zirkelschluss:

1. Der Staat reduziert die Leistung.
2. Die Partnerin verhindert die akute Not.
3. Ihre Hilfe wird als Beweis gegenseitigen Einstehens gewertet.
4. Die Leistung bleibt reduziert.
5. Die Partnerin muss erneut helfen.

Das System produziert selbst jene Praxis, mit der es anschließend seine Konstruktion rechtfertigt.

23.6 Wissen über die gesundheitlichen Schäden

Die Belastung blieb nicht auf eine abstrakte Gefahr beschränkt.

Die gesundheitlichen Folgen wurden sichtbar.

Die Frau drohte unter der Kombination von Teilzeitarbeit, eigener Behinderung, Angststörung und zusätzlicher finanzieller Verantwortung zusammenzubrechen.

Der Mann erlitt zunehmende gesundheitliche Schäden durch:

- Existenzangst,
- erzwungene Abhängigkeit,
- Schuld gegenüber der Frau,

- die sichtbare Verschlechterung ihrer Lage,
- den Verlust des privaten Schutzraums,
- und die dauerhafte Unmöglichkeit, die Situation zu beenden.

Die staatliche Maßnahme war damit nicht nur geeignet, Gesundheit abstrakt zu gefährden.

Sie wirkte konkret gesundheitsschädigend.

Sobald diese Folgen mitgeteilt und dokumentiert wurden, musste jede weitere Entscheidung sie berücksichtigen.

Eine Behörde kann nicht gleichzeitig wissen, dass eine Maßnahme Menschen krank macht, und sie weiterhin behandeln, als gehe es ausschließlich um die rechnerische Zuordnung von Einkommen.

23.7 Wissen durch Verfahren

Die Auseinandersetzung um die Bedarfsgemeinschaft wurde nicht lediglich privat geführt.

Sie wurde Gegenstand formeller Verfahren.

Widersprüche wurden erhoben.

Gerichte wurden angerufen.

Die getrennte wirtschaftliche Verantwortung wurde erklärt.

Die gesundheitlichen und familiären Folgen wurden thematisiert.

Damit erhielten staatliche Stellen wiederholt Gelegenheit, den Vorgang zu prüfen.

Jedes Verfahren erzeugte zusätzliche Kenntnis.

Jede Eingabe führte neue Tatsachen in die Akte ein.

Jede gerichtliche Befassung machte sichtbar, dass die Betroffenen die Konstruktion nicht als tragfähige private Verantwortung akzeptierten, sondern als existenzielle Gewalt erlebten.

Die staatliche Kenntnis entstand daher nicht nur einmal.

Sie wurde fortlaufend erneuert.

23.8 Die Pflicht zur Gesamtschau

Ein wesentliches Problem institutioneller Verfahren besteht darin, dass jede Stelle nur einen Ausschnitt betrachtet.

Das Jobcenter prüft Einkommen und Bedarf.

Eine medizinische Stelle prüft Diagnosen.

Ein Gericht prüft einen bestimmten Bescheid oder Zeitraum.

Eine andere Stelle prüft Behinderung oder Mehrbedarf.

Der Gesamtvorgang kann dadurch zerfallen.

Doch die Schäden entstehen aus dem Zusammenwirken aller Entscheidungen.

Die staatliche Verantwortung verlangt deshalb eine Gesamtschau.

Zu fragen war nicht nur:

> Liegt rechnerisch Einkommen oberhalb eines bestimmten Betrags vor?

Sondern:

> Welche Gesamtwirkung entsteht, wenn dieses Einkommen einer selbst behinderten Frau zugerechnet wird, während ihr Partner keine reale Erwerbsperspektive besitzt und ein gemeinsames Kind im Haushalt lebt?

Ohne diese Gesamtschau wird institutionelles Wissen künstlich fragmentiert.

Jede Stelle kann erklären, den vollständigen Vorgang nicht zu überblicken.

Die Betroffenen müssen jedoch seine vollständige Wirkung tragen.

23.9 Warnungen als Abbruchsignal

In einem ethisch regulierten Experiment wären konkrete Hinweise auf schwere Schäden ein Abbruchsignal.

Die Warnungen im untersuchten Fall hätten mindestens folgende Fragen auslösen müssen:

- Gefährdet die Anrechnung die bestehende Arbeit der Frau?
- Wird der Mann tatsächlich ausreichend versorgt?
- Besteht eine freiwillige Einstandsbereitschaft?
- Kann die Frau notwendige Rücklagen bilden?
- Sind beide Personen gesundheitlich in der Lage, die Belastung zu tragen?
- Welche Folgen entstehen für das Kind?
- Gibt es eine realistische Möglichkeit, dass der Druck zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit führt?
- Welche weniger schädlichen Alternativen bestehen?

Die Warnung verlangt nicht automatisch, jede Behauptung der Betroffenen ungeprüft zu übernehmen.

Sie verlangt aber eine ernsthafte, offene und ergebnisfähige Prüfung.

Eine Prüfung ist nicht offen, wenn die Grundkonstruktion unabhängig vom Ergebnis bestehen bleiben soll.

23.10 Die Eskalation trotz Warnung

Besonders schwer wiegt, wenn die staatliche Reaktion auf dokumentierte Schäden nicht in Entlastung, sondern in weiterer Eskalation besteht.

Der Druck wird dann nicht trotz fehlender Information fortgesetzt.

Er wird trotz wachsender Information fortgesetzt.

Die Anrechnung bleibt bestehen.

Zahlungen werden reduziert.

Rückforderungen können hinzukommen.

Die Betroffenen müssen weitere Nachweise erbringen.

Neue Verfahren werden notwendig.

Die rechtliche Unsicherheit wächst.

Die Maßnahme erzeugt damit nicht nur den ursprünglichen Mangel.

Sie erzeugt eine zweite Ebene der Gewalt:

> Die Betroffenen müssen unter wachsender gesundheitlicher Belastung immer komplexer gegen die staatliche Belastung kämpfen.

Die Verteidigung gegen die Maßnahme wird selbst zu einer zusätzlichen Schädigung.

23.11 Das Wissen des Apparats

Es ist nicht notwendig, dass jede einzelne Person innerhalb des Apparats alle Tatsachen kennt.

Institutionelles Wissen kann sich aus Akten, Eingaben, Gutachten, Bescheiden, Widersprüchen und gerichtlichen Verfahren zusammensetzen.

Der Staat kann sich nicht vollständig dadurch entlasten, dass Informationen auf verschiedene Stellen verteilt sind.

Wenn Wissen vorhanden ist, aber organisatorisch nicht zusammengeführt wird, ist dies selbst ein institutionelles Problem.

Ein Apparat, der tief in das Leben von Menschen eingreift, muss in der Lage sein, Warnsignale zu erkennen und entscheidungswirksam zu machen.

Andernfalls erzeugt seine Fragmentierung eine systematische Unverantwortlichkeit.

23.12 Von der Vorhersehbarkeit zur konkreten Kenntnis

Für die Verantwortung lassen sich mehrere Stufen unterscheiden.

Erste Stufe: Allgemeine Vorhersehbarkeit

Es ist allgemein vorhersehbar, dass fehlende Existenzsicherung, fehlende Rücklagen und dauerhafter finanzieller Druck psychische und gesundheitliche Schäden hervorrufen können.

Zweite Stufe: Erkennbare besondere Vulnerabilität

Die zuständigen Stellen wissen, dass beide Erwachsenen neurodivergent und behindert sind und dass ihre Belastbarkeit begrenzt ist.

Dritte Stufe: Konkrete Warnung

Die Betroffenen teilen mit, dass die Maßnahme tatsächlich Gesundheit, Arbeit, Beziehung und familiäre Stabilität gefährdet.

Vierte Stufe: Dokumentierte Schädigung

Die Schäden treten ein oder verschärfen sich und werden durch Schreiben, ärztliche Unterlagen, Verfahrensakten oder andere Belege dokumentiert.

Fünfte Stufe: Fortsetzung

Die Maßnahme wird trotz dieser Kenntnis nicht beendet oder ausreichend angepasst.

Mit jeder Stufe wird die Berufung auf Unwissen weniger plausibel.

Am Ende steht keine bloß vorhersehbare Gefahr mehr.

Es steht ein bekannter Schaden.

23.13 Die Entscheidung, nicht zu reagieren

Unterlassung wirkt häufig weniger gewaltsam als aktives Handeln.

Doch im untersuchten Fall ist das Nichtreagieren selbst wirksam.

Wenn der Staat eine von ihm erzeugte Zwangslage kennt und nicht beendet, entscheidet er, dass sie fortbestehen soll.

Diese Entscheidung kann sich hinter Passivität verbergen:

- keine erneute Prüfung,
- keine vorläufige Aussetzung,
- keine Anerkennung besonderer Härte,
- keine Koordination mit anderen Stellen,

- keine individuelle Unterstützung,
- kein Schutz der Erwerbsfähigkeit der Frau.

Doch jede unterlassene Korrektur lässt die materielle Wirkung weiterlaufen.

Die Gewalt benötigt nicht jeden Monat einen neuen bewussten Entschluss.

Sie benötigt nur die Entscheidung, den bestehenden Mechanismus nicht anzuhalten.

23.14 Rechtliche Routine als moralische Wahl

Eine Institution kann die Fortsetzung als Routine erleben.

Der Bescheid gilt weiter.

Die Rechtslage sei unverändert.

Das Verfahren sei noch nicht abgeschlossen.

Die Voraussetzungen seien nicht ausreichend nachgewiesen.

Für die Betroffenen ist diese Routine jedoch keine Neutralität.

Sie bedeutet:

- weitere Unterdeckung,
- weitere private Belastung,
- weitere Angst,
- weiteren Gesundheitsverlust,
- weitere Gefährdung der Arbeit,
- und weitere Zerstörung des familiären Schutzraums.

Routine besitzt deshalb eine moralische Qualität, sobald ihre Folgen bekannt sind.

Die Entscheidung, auf das Ende eines Verfahrens zu warten, kann zugleich die Entscheidung sein, schwere Schäden bis dahin fortzusetzen.

23.15 Das Problem nachträglichen Rechtsschutzes

Ein später Erfolg in einem Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren kann finanzielle Beträge korrigieren.

Er kann jedoch nicht notwendig zurückgeben:

- verlorene Gesundheit,
- verlorene Arbeitsfähigkeit,
- verbrauchte Rücklagen,

- zerstörte Kunstproduktion,
- beschädigtes Vertrauen,
- verlorene familiäre Zeit,
- oder die psychischen Folgen jahrelanger Ohnmacht.

Deshalb ist die Frage der Kenntnis eng mit der Frage rechtzeitigen Schutzes verbunden.

Je schwerer und irreversibler die drohenden Schäden, desto weniger genügt ein Rechtsschutz, der erst nach ihrer Verwirklichung wirksam wird.

23.16 Die Beweisfalle

Die Betroffenen geraten in eine weitere Doppelbindung.

Um staatlichen Schutz zu erhalten, müssen sie die Schäden beweisen.

Doch um die Schäden überzeugend zu beweisen, müssen sie möglicherweise warten, bis diese bereits weit fortgeschritten sind.

Solange die Frau ihre Arbeit noch gerade aufrechterhält, kann der Staat behaupten, die Belastung sei tragfähig.

Bricht die Arbeit zusammen, ist der Beweis erbracht – aber die Arbeitsfähigkeit möglicherweise verloren.

Solange der Mann seine Verfahren noch führen kann, kann seine psychische Zerstörung unterschätzt werden.

Kann er sie nicht mehr führen, fehlt ihm die Fähigkeit, den Schutz einzufordern.

Das System verlangt damit den Beweis des Zusammenbruchs, bevor es den Zusammenbruch verhindert.

Diese Beweisfalle widerspricht präventiver Schutzverantwortung.

23.17 Die Warnung aus dem Werk

Auch die jahrzehntelangen Werke beider Betroffener besitzen eine epistemische Bedeutung.

Sie zeigen, dass die Personen ihre Lebensbedingungen, ihre Arbeit und ihre gesellschaftliche Position nicht nur subjektiv erleben, sondern über lange Zeit reflektieren und dokumentieren konnten.

Insbesondere die wissenschaftliche und künstlerische Arbeit des Mannes machte strukturelle Gewalt, Armut, Neurodivergenz und institutionelle Ausschlüsse selbst zum Gegenstand der Untersuchung.

Dieses Wissen durfte nicht allein deshalb abgewertet werden, weil es von einem Betroffenen stammte.

Betroffenheit schließt Erkenntnis nicht aus.

Sie kann einen Zugang zu Vorgängen eröffnen, die institutionell außenstehenden Personen verborgen bleiben.

Ignoriert der Staat dieses Wissen, entsteht neben der materiellen auch eine epistemische Verletzung.

Der Mensch wird nicht nur geschädigt.

Ihm wird zugleich die Autorität abgesprochen, die Schädigung zu benennen.

23.18 Kenntnis durch öffentliche Dokumentation

Sobald ein Fall umfassend dokumentiert, wissenschaftlich analysiert oder öffentlich zugänglich gemacht wird, erweitert sich die Sphäre der Kenntnis.

Die Verantwortlichen können nicht dauerhaft behaupten, die Gesamtstruktur sei unbekannt oder unverständlich.

Ein ausführlich dokumentierter Vorgang stellt die Institution vor eine Entscheidung:

- Sie kann die Analyse prüfen.
- Sie kann ihr widersprechen.
- Sie kann Fehler benennen.
- Sie kann die Maßnahme korrigieren.
- Oder sie kann schweigen und fortfahren.

Auch Schweigen ist dann nicht bedeutungslos.

Es lässt die dokumentierte Gewalt bestehen.

23.19 Keine Unkenntnis durch Nichtwissenwollen

Staatliche Verantwortung kann nicht dadurch vermieden werden, dass Informationen nicht gelesen, nicht zusammengeführt oder nicht ernst genommen werden.

Wer über erhebliche Eingriffsmacht verfügt, besitzt eine Pflicht zur Kenntnisnahme.

Dies gilt besonders, wenn die Betroffenen wiederholt auf schwere gesundheitliche Folgen hinweisen.

Nichtwissen kann entschuldigen, wenn Wissen tatsächlich nicht erreichbar war.

Es entschuldigt nicht notwendig, wenn eine Institution sich organisatorisch oder epistemisch gegen Wissen abschirmt.

Eine Verwaltung, die nur Informationen akzeptiert, die in ihre bestehenden Kategorien passen, produziert systematische Blindheit.

Diese Blindheit ist nicht neutral.

Sie schützt den Mechanismus vor Korrektur.

23.20 Der Umschlag im Vorsatz

Für die ethische Bewertung ist nicht erforderlich, dass der Staat von Anfang an jeden einzelnen Schaden konkret beabsichtigte.

Entscheidend ist der Umschlag, der mit wachsender Kenntnis eintritt.

Zu Beginn kann die Behörde sagen:

> Wir gehen davon aus, dass die Konstruktion funktioniert.

Nach Jahren ohne Erfolg muss sie sagen:

> Die Konstruktion hat bisher nicht funktioniert.

Nach konkreten Warnungen muss sie sagen:

> Sie verursacht möglicherweise schwere Schäden.

Nach dokumentierter Eskalation muss sie sagen:

> Die Schäden treten tatsächlich ein.

Wird dennoch fortgesetzt, lautet die operative Entscheidung:

> Die Schäden sind kein ausreichender Grund, die Konstruktion zu beenden.

An diesem Punkt werden sie billigend in Kauf genommen.

23.21 Warnung ohne Wirkung

Eine Warnung besitzt nur dann institutionelle Bedeutung, wenn sie eine Handlung auslösen kann.

Im untersuchten Fall bestand die Gefahr, dass Hinweise lediglich aktenförmig aufgenommen wurden.

Sie wurden dokumentiert.

Sie wurden möglicherweise weitergeleitet.

Sie wurden Teil des Verfahrens.

Doch der Mechanismus blieb bestehen.

Damit verwandelt sich die Dokumentation selbst in eine paradoxe Struktur.

Der Staat verfügt über immer mehr Wissen.

Die Gewalt verändert sich dennoch nicht.

Die Akte wird vollständiger.

Das Leben wird zerstörter.

23.22 Die institutionelle Entscheidungsschwelle

Spätestens in dem Moment, in dem folgende Tatsachen gemeinsam bekannt waren,

- beide Erwachsenen sind behindert,
- die Frau ist selbst nur begrenzt arbeitsfähig,
- ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit wird gefährdet,
- der Mann besitzt keinen realistischen kurzfristigen Ausweg,
- die Maßnahme verschlechtert seine Gesundheit,
- die Beziehung verliert ihre Schutzfunktion,
- ein Kind ist betroffen,
- und die Frau will die unterstellte wirtschaftliche Verantwortung nicht übernehmen,

hätte die Konstruktion vollständig neu geprüft werden müssen.

Nicht nur rechnerisch.

Nicht nur formal.

Sondern grund- und menschenrechtlich.

Die Fortsetzung nach dieser Schwelle verlangt eine besondere Rechtfertigung.

Eine bloße Berufung auf die Regel reicht nicht mehr.

23.23 Wissen und Grausamkeit

Grausamkeit muss nicht darin bestehen, dass ein Mensch Freude am Leiden eines anderen empfindet.

Institutionelle Grausamkeit kann darin bestehen, dass bekanntes Leiden gegenüber anderen Zielen bedeutungslos gemacht wird.

Der Staat weiß, dass die Frau geschädigt wird.

Aber die Anrechnung bleibt wichtiger.

Er weiß, dass der Mann dekompensiert.

Aber die Aktivierungslogik bleibt wichtiger.

Er weiß, dass das Kind Stabilität benötigt.

Aber die Bedarfsgemeinschaft bleibt wichtiger.

Er weiß, dass kein realistischer Ausgang besteht.

Aber die Fortsetzung des Verfahrens bleibt wichtiger.

Die Grausamkeit liegt dann in der Hierarchie der Bedeutung.

Das Leiden wird gesehen.

Es zählt nur nicht genug.

23.24 Vom Versuch zur Verantwortung

Zu Beginn konnte die staatliche Konstruktion noch als Versuch gelesen werden:

> Vielleicht führt der Druck zur gewünschten Veränderung.

Nach mehr als dreizehn Jahren, nach fehlender Förderung, nach dokumentierter Behinderung, nach gesundheitlicher Eskalation und nach wiederholten Warnungen ist diese Beschreibung nicht mehr ausreichend.

Das Experiment hat ein Ergebnis hervorgebracht.

Es lautet:

- keine wirtschaftliche Unabhängigkeit des Mannes,
- Gefährdung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit der Frau,
- gesundheitliche Schädigung beider,
- Verlust familiärer Stabilität,
- und zunehmende Abhängigkeit.

Wer dieses Ergebnis kennt und den Versuch dennoch fortsetzt, ist nicht mehr nur Experimentierender.

Er trägt Verantwortung für die Fortsetzung des Ergebnisses.

23.25 Der zentrale Satz

Die Gewalt des untersuchten Falls liegt daher nicht allein in der ursprünglichen Entscheidung.

Sie liegt im Wissen und trotzdem.

Der Staat wusste von der Behinderung.

Und setzte fort.

Er wusste von der fehlenden realistischen Erwerbsperspektive.

Und setzte fort.

Er wusste von der begrenzten Arbeitsfähigkeit der Frau.

Und setzte fort.

Er wusste von der gesundheitlichen Schädigung.

Und setzte fort.

Er wusste von der familiären Doppelbindung.

Und setzte fort.

Er wusste, dass ein Kind betroffen war.

Und setzte fort.

Spätestens hier endet jede plausible Erzählung eines bloßen Verwaltungsversehens.

23.26 Die rechtliche und ethische Konsequenz

Mit der konkreten Kenntnis der Schäden entstehen mindestens drei Pflichten:

1. die Pflicht zur unverzüglichen erneuten Prüfung,
2. die Pflicht zur vorläufigen Unterbrechung schwer schädigender Wirkungen,
3. die Pflicht zur Wahl eines weniger belastenden Mittels.

Unterbleiben diese Schritte, wird die Fortsetzung selbst rechtfertigungsbedürftig.

Der Staat kann dann nicht mehr nur erklären, weshalb die ursprüngliche Regelung abstrakt vorgesehen ist.

Er muss erklären, weshalb er sie trotz ihrer konkreten Zerstörungswirkung aufrechterhielt.

23.27 Die Beweisfrage des Papers

Das Paper behauptet nicht, jede staatliche Stelle habe zu jedem Zeitpunkt über identisches Wissen verfügt.

Es behauptet eine überprüfbare Struktur:

> Je länger die Anordnung andauerte, je konkreter die Schäden dokumentiert wurden und je mehr Stellen mit dem Fall befasst waren, desto weniger konnte der Staat sich auf Unkenntnis berufen.

Die endgültige Beurteilung muss auf der Chronologie der Akten beruhen.

Doch bereits die dokumentierte Dauer und die wiederholte Befassung zeigen:

Der Schaden lag nicht außerhalb staatlicher Wahrnehmung.

Er wurde Teil des Verfahrens.

23.28 Die letzte Warnung

Dieses Paper selbst ist schließlich Teil der Warnung.

Es rekonstruiert den Vorgang nicht nur rückblickend.

Es stellt die fortbestehende Verantwortung sichtbar her.

Nach seiner Kenntnisnahme kann keine zuständige Stelle mehr behaupten, die Verbindung zwischen Einkommensanrechnung, doppelter Behinderung, gesundheitlicher Zersetzung, familiärer Doppelbindung und drohender Arbeitsunfähigkeit sei nicht benannt worden.

Der Fall ist beschrieben.

Die Gewaltstruktur ist offengelegt.

Die Folgen sind erklärt.

Die Frage lautet nun nicht mehr:

> Konnte der Staat es wissen?

Sie lautet:

> Was tut er, nachdem er es weiß?

24. Das unterlassene mildere Mittel

Eine staatliche Maßnahme, die tief in Existenz, Gesundheit, Familie und Erwerbsfähigkeit eingreift, ist nicht allein danach zu beurteilen, ob sie einem legitimen Ziel dient.

Sie muss auch erforderlich sein.

Das bedeutet:

> Der Staat darf kein schwerer schädigendes Mittel einsetzen, wenn ein weniger belastender Weg zur Verfügung steht, der das Ziel ebenso gut oder besser erreichen kann.

Im untersuchten Fall ist gerade diese Voraussetzung zweifelhaft.

Die Bedarfsgemeinschaft wurde nicht aufrechterhalten, weil keine Alternative denkbar gewesen wäre.

Sie wurde aufrechterhalten, obwohl zahlreiche weniger schädliche Möglichkeiten bestanden.

Diese Alternativen hätten nicht garantiert, dass der Mann wirtschaftlich unabhängig wird.

Doch sie hätten verhindert, dass die bestehende Erwerbsfähigkeit der Frau, die Gesundheit beider Erwachsenen und der familiäre Schutzraum zerstört werden.

Das mildere Mittel bestand nicht in einer einzigen Maßnahme.

Es bestand in einer anderen staatlichen Grundentscheidung:

> Nicht mehr Druck, sondern weniger Behinderung.
>
> Nicht private Kostenverlagerung, sondern individuelle Absicherung.
>
> Nicht die Zerstörung vorhandener Funktionsfähigkeit, sondern ihr Schutz.

24.1 Individuelle Existenzsicherung

Das naheliegendste mildere Mittel wäre die Sicherung des individuellen Existenzminimums des Mannes gewesen.

Dadurch wäre seine materielle Existenz nicht von der Selbstaufopferung der Frau abhängig gemacht worden.

Die Frau hätte frei entscheiden können, ob und in welchem Umfang sie ihn unterstützt.

Ihre Fürsorge wäre nicht automatisch zur fiskalischen Ressource geworden.

Der Mann hätte notwendige Ausgaben nicht als moralische Belastung der Partnerin erleben müssen.

Die Beziehung hätte ihre Funktion als Schutz- und Lebensraum behalten können.

Individuelle Existenzsicherung wäre deshalb nicht bloß eine höhere Zahlung gewesen.

Sie hätte die Zwangsstruktur selbst unterbrochen.

24.2 Anerkennung der tatsächlichen Wirtschaftsweise

Ein weiteres milderes Mittel bestand in einer ernsthaften Prüfung der tatsächlichen wirtschaftlichen Beziehung.

Gemeinsames Wohnen, ein gemeinsames Kind und emotionale Nähe beweisen nicht automatisch, dass beide Personen ihr Einkommen dauerhaft als gemeinsames Vermögen behandeln.

Zu prüfen gewesen wären insbesondere:

- getrennte Konten,
- getrennte Ausgaben,
- tatsächliche Kostenverteilung,

- fehlende Verfügung über das Einkommen der jeweils anderen Person,
- ausdrückliche Erklärungen fehlender Einstandsbereitschaft,
- und die Frage, ob einzelne Hilfen nur zur Abwendung akuter Not erfolgten.

Eine Verwaltung, die die gelebte Wirtschaftsweise offen geprüft hätte, hätte erkennen können, dass die angebliche Einstandsgemeinschaft möglicherweise erst durch den Leistungsentzug erzwungen wurde.

Das mildere Mittel hätte darin bestanden, die Erklärung der Betroffenen nicht als Störung der gesetzlichen Vermutung zu behandeln, sondern als ernstzunehmende Tatsachenbeschreibung.

24.3 Schutz der Frau als eigenständiges Rechtssubjekt

Die Frau hätte nicht bloß als Teil der wirtschaftlichen Umwelt des Mannes betrachtet werden dürfen.

Sie war selbst behindert.

Sie war selbst prekär.

Sie war selbst nur begrenzt arbeitsfähig.

Ein milderes Mittel hätte daher verlangt, ihre eigene Existenz vollständig aus der Perspektive ihrer Schutzbedürftigkeit zu betrachten.

Dazu hätten gehört:

- Schutz notwendiger Rücklagen,
- Anerkennung ihrer begrenzten Belastbarkeit,
- Sicherung ihrer Mobilität,
- Schutz ihrer Teilzeittätigkeit,
- Berücksichtigung gesundheitlicher Risiken,
- und die Verhinderung zusätzlicher privater Haftung.

Das System behandelte sie als Ressource.

Das mildere Mittel hätte sie als Person behandelt.

24.4 Rücklagen schützen statt verbrauchen

Rücklagen dienen nicht nur Komfort oder Vermögensbildung.

Für prekär beschäftigte und behinderte Menschen können sie eine unmittelbare Voraussetzung von Arbeitsfähigkeit sein.

Sie ermöglichen:

- Reparaturen,
- Ersatzbeschaffungen,
- Mobilität,
- Überbrückung von Krankheitszeiten,
- Behandlung,
- berufliche Übergänge,
- und die Abwehr neuer Hilfebedürftigkeit.

Die Ereigniskarte des defekten Autos macht dies sichtbar.

Ohne Rücklagen kann eine technische Störung zur Gefährdung des Arbeitsplatzes werden.

Ein milderes Mittel hätte deshalb darin bestanden, arbeitsnotwendige und gesundheitlich erforderliche Rücklagen besonders zu schützen.

Das hätte kurzfristig möglicherweise zu höheren staatlichen Leistungen geführt.

Langfristig hätte es die bestehende Erwerbstätigkeit der Frau gesichert.

24.5 Die bestehende Arbeit erhalten

Sozialpolitik muss nicht erst dann handeln, wenn Erwerbsarbeit verloren gegangen ist.

Sie muss vorhandene Arbeit schützen.

Die Frau war bereits erwerbstätig.

Ihre Beschäftigung war jedoch nur innerhalb einer begrenzten Belastungsstruktur möglich.

Ein milderes Mittel hätte die Frage gestellt:

> Was braucht sie, damit diese Arbeit bestehen bleibt?

Nicht:

> Wie viel ihres Einkommens kann zur Entlastung des Staates eingesetzt werden?

Der Erhalt ihrer Arbeit hätte Vorrang haben müssen vor kurzfristiger Kostenreduktion.

Denn der Verlust dieser Arbeit hätte nicht nur ihre eigene Hilfebedürftigkeit erhöht.

Er hätte die gesamte Familie weiter destabilisiert.

24.6 Behinderungsgerechte Förderung des Mannes

Das System berief sich auf wirtschaftliche Unabhängigkeit, ohne einen realistischen Weg dorthin zu schaffen.

Ein milderes und zugleich zielnäher gelegenes Mittel wäre eine tatsächlich behinderungsgerechte Förderung gewesen.

Diese hätte an den vorhandenen Fähigkeiten angesetzt.

Nicht an einer abstrakten Normalbiografie.

Denkbar wären gewesen:

- Unterstützung bei der wirtschaftlichen Entwicklung seiner Kunst und Forschung,
- administrative Assistenz,
- Hilfe bei Publikation, Vermittlung und Projektfinanzierung,
- langfristige statt kurzfristige Förderlogik,
- angepasste selbstständige Erwerbsmodelle,
- flexible Teilzeit,
- reiz- und kommunikationsarme Arbeitsstrukturen,
- schriftliche Verfahren,
- und eine Anerkennung nichtlinearer Arbeitsbiografien.

Der Mann hatte über Jahrzehnte gezeigt, dass er arbeiten konnte.

Das Problem war nicht die Abwesenheit von Arbeit.

Es war die fehlende tragfähige Übersetzung dieser Arbeit in Einkommen.

Ein intelligentes System hätte genau an dieser Übersetzung gearbeitet.

24.7 Angemessene Vorkehrungen im Verfahren

Auch das Verwaltungsverfahren selbst hätte angepasst werden können.

Für neurodivergente Menschen können unklare Schreiben, wechselnde Anforderungen, kurze Fristen und widersprüchliche Kommunikation erhebliche Belastungen erzeugen.

Mildere Mittel wären beispielsweise:

- klare schriftliche Kommunikation,
- längere oder flexible Fristen,
- feste Ansprechpersonen,
- frühzeitige Erläuterungen,

- reduzierte Wiederholungsanforderungen,
- Unterstützung bei der Dokumentation,
- und die Vermeidung unnötiger Nachweislasten.

Solche Vorkehrungen hätten die materielle Grundfrage nicht allein gelöst.

Sie hätten jedoch verhindert, dass die Rechtsverteidigung selbst zur zusätzlichen Krankheitserzeugung wird.

24.8 Vorläufiger Schutz bei schweren Schäden

Sobald konkrete Hinweise auf gesundheitliche und familiäre Eskalation vorlagen, wäre ein weiteres mildes Mittel möglich gewesen:

> die vorläufige Aussetzung oder Begrenzung der schädigenden Wirkung.

Der Staat hätte nicht warten müssen, bis sämtliche Rechtsfragen endgültig geklärt waren.

Er hätte die individuelle Existenzsicherung vorläufig gewährleisten können.

Er hätte Rückforderungen aussetzen können.

Er hätte die besondere Härte prüfen können.

Er hätte verhindern können, dass während des Verfahrens irreversible Schäden entstehen.

Der Grundsatz müsste lauten:

> Wo das Risiko schwerer und nicht wiedergutzumachender Schäden besteht, darf der Staat nicht die Betroffenen das gesamte Prozessrisiko tragen lassen.

24.9 Beweislast nicht beim Zusammenbruch

Ein milderes Verfahren hätte nicht verlangt, dass die Betroffenen erst vollständig zusammenbrechen, bevor ihre Belastungsgrenze anerkannt wird.

Die vorhandenen Hinweise hätten genügt, um präventiv zu handeln:

- dokumentierte Behinderungen,
- begrenzte Teilzeitarbeit,
- fehlende Rücklagen,
- langjährige Aussichtslosigkeit,
- gesundheitliche Warnungen,
- und das betroffene Kind.

Prävention bedeutet, eine Gefahr vor ihrem vollständigen Eintritt ernst zu nehmen.

Das System hätte nicht fragen dürfen:

> Ist die Frau bereits arbeitsunfähig?

Sondern:

> Was müssen wir tun, damit sie es nicht wird?

24.10 Unabhängige Gesamtprüfung

Ein weiteres milderes Mittel wäre eine unabhängige, interdisziplinäre Gesamtprüfung gewesen.

Der Fall berührte gleichzeitig:

- Sozialrecht,
- Behindertenrecht,
- Arbeitsfähigkeit,
- psychische Gesundheit,
- Familienleben,
- Kindeswohl,
- Kulturarbeit,
- und menschenrechtliche Fragen.

Eine rein fiskalische Berechnung konnte diese Komplexität nicht erfassen.

Erforderlich wäre eine Stelle gewesen, die nicht nur fragt, ob die rechnerischen Voraussetzungen einer Bedarfsgemeinschaft vorliegen.

Sie hätte prüfen müssen:

- Welche realen Folgen erzeugt die Konstruktion?
- Welche Schutzpflichten bestehen?
- Welche Alternativen gibt es?
- Welche Belastungsgrenzen liegen vor?
- Welche Maßnahme erhält am ehesten Teilhabe und Arbeitsfähigkeit?

24.11 Familienerhalt als Schutzgut

Ein milderes Mittel hätte den Erhalt der Familie ausdrücklich als Ziel behandeln müssen.

Nicht nur als moralische Ressource.

Nicht nur als Begründung privater Verantwortung.

Sondern als eigenständiges Schutzgut.

Die staatliche Entscheidung hätte deshalb fragen müssen:

> Erzeugt unsere Maßnahme einen wirtschaftlichen Druck zur Trennung?

Wenn die Antwort ja lautet, ist die Konstruktion grundlegend zu überprüfen.

Eine Sozialpolitik, die familiäre Beziehungen nur dann respektiert, wenn sie staatliche Kosten absorbieren, schützt Familie nicht.

Sie nutzt sie.

24.12 Schutz der Kunst- und Forschungsarbeit

Auch die vorhandene künstlerische und wissenschaftliche Arbeit hätte als schützenswerte Leistung berücksichtigt werden können.

Das bedeutet nicht, dass jede künstlerische Tätigkeit automatisch vollständig staatlich zu finanzieren wäre.

Es bedeutet aber, dass jahrzehntelange, öffentlich relevante Arbeit nicht einfach als bedeutungslose Privatbeschäftigung behandelt werden darf.

Mildere Mittel wären etwa:

- projektbezogene Absicherung,
- längere Förderzeiträume,
- Unterstützung bei Drittmitteln,
- Anerkennung selbstständiger Forschungs- und Kunsttätigkeit,
- und eine Existenzsicherung, die diese Arbeit nicht durch permanente Krisenverwaltung zerstört.

Die Alternative zur Normerwerbsarbeit war nicht Nichtstun.

Sie war bereits vorhanden.

Sie wurde nur nicht passend finanziert.

24.13 Ein Sozialstaat der Erhaltung

Das untersuchte System arbeitet primär mit Veränderungsdruck.

Ein milderes Modell würde zunächst auf Erhaltung setzen.

Es würde fragen:

- Welche Arbeitsfähigkeit ist vorhanden?
- Welche Beziehung stabilisiert?
- Welche Routinen tragen?
- Welche künstlerische Arbeit erzeugt Sinn und Kompetenz?
- Welche materiellen Reserven verhindern den nächsten Zusammenbruch?
- Welche Unterstützung schützt das Kind?

Erhaltung ist kein passives Ziel.

Sie ist häufig die Voraussetzung jeder späteren Entwicklung.

Wer das vorhandene Gleichgewicht zerstört, kann sich nicht darauf berufen, dadurch Fortschritt erzeugen zu wollen.

24.14 Das mildere Mittel war zugleich das geeignetere

Die weniger schädlichen Alternativen waren nicht nur humaner.

Sie wären auch besser geeignet gewesen, das offiziell erklärte Ziel zu erreichen.

Individuelle Existenzsicherung hätte den Mann stabilisiert.

Schutz der Frau hätte ihre Arbeit erhalten.

Rücklagen hätten Mobilität und Krisenfestigkeit gesichert.

Angemessene Vorkehrungen hätten exekutive Belastung reduziert.

Behinderungsgerechte Förderung hätte an realen Fähigkeiten angesetzt.

Familiäre Stabilität hätte Regeneration und Ko-Regulation ermöglicht.

Das mildere Mittel war damit nicht ein Verzicht auf Aktivierung.

Es war die Voraussetzung sinnvoller Entwicklung.

24.15 Die ideologische Verengung der Alternativen

Warum wurden solche Mittel nicht oder nicht ausreichend eingesetzt?

Eine mögliche Erklärung liegt in der ideologischen Verengung des Problems.

Wenn Armut primär als Folge unzureichender Eigenverantwortung verstanden wird, erscheint Druck als naheliegende Antwort.

Wenn private Nähe als verfügbare Ressource gilt, erscheint Einkommensanrechnung selbstverständlich.

Wenn Behinderung primär als individuelles Defizit gelesen wird, erscheinen institutionelle Anpassungen zweitrangig.

Wenn Kunst nur bei ausreichendem Einkommen als Arbeit gilt, erscheint ihre Absicherung unnötig.

Das System sieht dann keine Alternative, weil seine eigenen Begriffe Alternativen unsichtbar machen.

24.16 Nicht Unmöglichkeit, sondern politische Entscheidung

Die Gewalt war damit nicht unvermeidbar.

Sie war Ergebnis einer politischen und administrativen Prioritätensetzung.

Der Staat hätte:

- mehr zahlen,
- individueller prüfen,
- Rücklagen schützen,
- Förderung anpassen,
- Arbeit erhalten,
- Verfahren erleichtern,
- und die familiäre Zwangslage unterbrechen können.

Er entschied sich stattdessen für:

- Anrechnung,
- Druck,
- private Verantwortung,
- Beweislast,
- und Fortsetzung.

Die Alternativlosigkeit war konstruiert.

24.17 Kostenargumente

Gegen mildere Mittel kann eingewandt werden, sie erzeugten höhere öffentliche Kosten.

Doch auch die gewählte Maßnahme ist nicht kostenlos.

Ihre Kosten erscheinen lediglich an anderen Orten:

- Krankheit,
- reduzierte Arbeitszeit,
- mögliche Arbeitsunfähigkeit,
- weitere Sozialleistungsabhängigkeit,
- medizinische Behandlung,
- gerichtliche Verfahren,
- familiäre Schäden,
- und verlorene kulturelle Produktion.

Die Einsparung im Leistungshaushalt kann gesamtgesellschaftlich teurer sein.

Vor allem aber können Kostenargumente nicht grenzenlos gegen Grund- und Menschenrechte aufgerechnet werden.

Ein Staat darf Gesundheit und Familie nicht zerstören, nur weil deren Schutz zunächst mehr Geld kostet.

24.18 Das unterlassene mildere Mittel als Verantwortung

Die Existenz weniger schädlicher Alternativen verändert die ethische Bewertung.

Ein unvermeidbarer Schaden ist anders zu beurteilen als ein vermeidbarer.

Im untersuchten Fall war das Leiden nicht der notwendige Preis einer alternativlosen Maßnahme.

Es war Folge der Entscheidung, belastendere Instrumente gegenüber unterstützenden Möglichkeiten zu bevorzugen.

Damit wird die Unterlassung selbst relevant.

Der Staat tat nicht nur etwas Schädigendes.

Er unterließ zugleich, das weniger Schädigende zu tun.

24.19 Der Abbruchpunkt

Spätestens als sichtbar wurde, dass die Maßnahme:

- keine wirtschaftliche Unabhängigkeit erzeugte,
- die Frau in Richtung eigener Hilfebedürftigkeit drängte,
- die Gesundheit des Mannes verschlechterte,
- die Beziehung zum Vollzugsraum machte,

- und das Kind destabilisieren konnte,

hätte der Versuch beendet werden müssen.

Nicht optimiert.

Nicht verlängert.

Nicht durch weitere Nachweise ergänzt.

Beendet.

Der Abbruch hätte bedeutet:

- individuelle Existenzsicherung wiederherstellen,
- die private Zwangshaftung unterbrechen,
- die Erwerbsfähigkeit der Frau schützen,
- und eine neue behinderungsgerechte Perspektive entwickeln.

24.20 Der Staat war nicht machtlos

Die Betroffenen konnten die Struktur nicht schadensfrei beenden.

Der Staat konnte es.

Er besaß:

- rechtliche Gestaltungsmacht,
- administrative Ermessens- und Prüfungsmöglichkeiten,
- Zugang zu Unterstützungsleistungen,
- vorläufige Schutzinstrumente,
- und die Möglichkeit gesetzlicher Veränderung.

Die Gewalt bestand daher nicht in einer tragischen Situation, in der niemand helfen konnte.

Sie bestand in einer Situation, in der die mächtigste beteiligte Instanz nicht ausreichend half und zugleich die Belastung fortsetzte.

24.21 Das unterlassene Gegenexperiment

Das Bürgergeldsystem führte faktisch ein Experiment mit Druck durch.

Es versuchte jedoch nicht ernsthaft das Gegenexperiment:

> Was geschieht, wenn beide Menschen ausreichend abgesichert, individuell geschützt und behinderungsgerecht unterstützt werden?

Vielleicht hätte der Mann unter stabileren Bedingungen seine Arbeit stärker wirtschaftlich entwickeln können.

Vielleicht hätte die Frau ihre Teilzeitarbeit dauerhaft erhalten.

Vielleicht hätte die Familie ihre Ko-Regulation geschützt.

Vielleicht wären die gesellschaftlichen Kosten gesunken.

Dieses Gegenexperiment wurde nicht durchgeführt.

Stattdessen wurde das Scheitern des Druckmodells immer weiter verlängert.

24.22 Die Verhältnismäßigkeitsbilanz

Die Bilanz fällt eindeutig aus.

Behaupteter Nutzen

- Reduktion staatlicher Ausgaben,
- Aktivierung des Mannes,
- private Verantwortung,
- mögliche wirtschaftliche Unabhängigkeit.

Tatsächliche Schäden

- keine wirtschaftliche Unabhängigkeit,
- Gefährdung bestehender Arbeit,
- Verlust von Rücklagen,
- gesundheitliche Schädigung,
- familiäre Doppelbindung,
- Belastung des Kindes,
- Zerstörung von Kunst- und Forschungsbedingungen,
- wachsende Abhängigkeit.

Vorhandene Alternativen

- individuelle Sicherung,
- Schutz der Frau,
- behinderungsgerechte Förderung,
- angemessene Vorkehrungen,

- Rücklagenschutz,
- vorläufige Aussetzung,
- unabhängige Gesamtprüfung.

Eine Maßnahme, deren Nutzen spekulativ bleibt, deren Schäden konkret sind und für die mildere Mittel bereitstehen, ist nicht verhältnismäßig.

24.23 Die Pflicht zur Korrektur

Das mildere Mittel ist nicht nur für zukünftige Fälle relevant.

Es begründet eine gegenwärtige Pflicht.

Wenn das Gewaltexperiment noch läuft, muss die staatliche Stelle:

1. die schädigende Wirkung sofort unterbrechen,
2. den individuellen Bedarf sichern,
3. die Belastung der Frau beenden,
4. die gesundheitlichen und familiären Folgen anerkennen,
5. und eine neue, tatsächlich behinderungsgerechte Lösung entwickeln.

Eine bloße Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt reicht nicht.

Solange die Wirkung fortbesteht, setzt sich auch der Schaden fort.

24.24 Die zentrale Feststellung

Die staatliche Gewalt war nicht deshalb unvermeidbar, weil zwei behinderte Menschen arm waren.

Sie entstand, weil der Staat ihre Armut in eine private Haftung übersetzte und unterstützende Alternativen nicht ausreichend nutzte.

Das mildere Mittel lag offen:

> sichere den einen Menschen, ohne den anderen zu zerstören.
>
> erhalte vorhandene Arbeit, statt neue Arbeitsunfähigkeit zu produzieren.
>
> schütze die Familie, statt ihre Bindung als Druckmittel zu verwenden.
>
> passe die Institution an die Behinderung an, statt die behinderten Menschen an der Institution zerbrechen zu lassen.

Dass dies unterblieb, ist kein technisches Detail.

Es ist Teil des Unrechts.

25. Das Experiment ist abzubrechen

Am Anfang dieses Papers stand ein Spiel.

Zwei behinderte, neurodivergente Künstler:innen leben mit ihrem Kind in einem gemeinsamen Haushalt.

Der Mann arbeitet seit Jahrzehnten an Kunst und Forschung, ohne daraus ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen.

Die Frau arbeitet trotz eigener Behinderung in Teilzeit und produziert zugleich ein anerkanntes künstlerisches Werk.

Beide verfügen über begrenzte Ressourcen.

Beide benötigen Stabilität.

Beide schützen einander.

Dann greift der Staat in diese Beziehung ein.

Er erklärt sie zur Bedarfsgemeinschaft.

Er rechnet das Einkommen der Frau auf den Bedarf des Mannes an.

Er macht ihre Arbeit zur Ressource seiner Existenzsicherung.

Er macht seine Bedürftigkeit zu ihrer wirtschaftlichen Verpflichtung.

Er macht ihre Hilfe zum Beweis, dass weitere Hilfe vorausgesetzt werden kann.

Er macht ihr Zusammenleben zur finanziellen Gefahrenquelle.

Er macht Trennung zum möglichen Ausweg.

Von diesem Moment an beginnt das Spiel.

Doch es ist kein Spiel, das gewonnen werden kann.

25.1 Der Ausgang war unerreichbar

Das erklärte Ziel lautete wirtschaftliche Unabhängigkeit.

Der Mann sollte den Leistungsbezug verlassen.

Die Frau sollte ihre Erwerbstätigkeit fortsetzen.

Die Familie sollte sich selbst tragen.

Doch keiner der dafür notwendigen Wege wurde hergestellt.

Es gab keine realistische behinderungsgerechte Erwerbsperspektive.

Keine wirksame Übersetzung der vorhandenen künstlerischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten in ein gesichertes Einkommen.

Keine ausreichende Unterstützung.

Keine Absicherung neurodivergenter Arbeitsbedingungen.

Keine institutionelle Anerkennung der Grenzen beider Erwachsenen.

Stattdessen wurde der Druck erhöht.

Das Ziel blieb bestehen.

Der Weg fehlte.

Damit wurde die wirtschaftliche Unabhängigkeit nicht zu einem erreichbaren Ausgang.

Sie wurde zum Alibi für die Fortsetzung des Experiments.

25.2 Jeder Zug erzeugte Schaden

Blieb der Mann im gemeinsamen Haushalt, wurde das Einkommen der Frau angerechnet.

Verließ er den Haushalt, gefährdete er Familie und Beziehung.

Nahm er ihre Unterstützung an, verlor sie Rücklagen und Sicherheit.

Lehnte er sie ab, blieb er unterversorgt.

Arbeitete die Frau mehr, gefährdete sie ihre Gesundheit.

Arbeitete sie weniger, sank das Einkommen.

Schützte sie sich selbst, musste sie den Mann seinem staatlich erzeugten Mangel überlassen.

Schützte sie ihn, wurde ihre Fürsorge gegen sie verwendet.

Beide konnten nicht richtig handeln.

Sie konnten nur entscheiden, an welcher Stelle der Schaden eintreten sollte.

Ein solches System prüft keine Eigenverantwortung.

Es produziert Schuld unter Bedingungen fehlender Handlungsmacht.

25.3 Der Staat stand außerhalb des Schmerzes

Die Betroffenen erlebten die Folgen unmittelbar.

Sie erlebten sie im Körper.

Im Schlaf.

In der Angst.

In der Erschöpfung.

In den Kontoauszügen.

In notwendigen Ausgaben.

Im defekten Auto.

In der Frage, welche Rechnung noch bezahlt werden konnte.

In der sichtbaren Dekompensation des jeweils anderen Menschen.

Der Staat erlebte denselben Vorgang als Akte.

Als Berechnung.

Als Bescheid.

Als Vermutung.

Als Rechtsfrage.

Als Zeitraum.

Diese Distanz veränderte die Wirkung nicht.

Sie veränderte nur, wer sie spüren musste.

Die Behörde konnte das Verfahren fortsetzen, ohne im Haushalt zu sitzen.

Ohne das Kind zu sehen.

Ohne den Zusammenbruch der Frau mitzuerleben.

Ohne die Schuld des Mannes zu tragen.

Ohne nachts wachzuliegen.

Die administrative Distanz war deshalb nicht neutral.

Sie war eine Bedingung der Fortsetzung.

25.4 Das Bild blieb an der Wand

Die politische Ordnung erkannte das Werk der Frau an.

Ihre Kunst hing im Landtag.

Sie war sichtbar.

Institutionell präsent.

Teil der kulturellen Selbstdarstellung des Landes.

Doch außerhalb dieses repräsentativen Raums wurde die materielle Grundlage der Künstlerin angegriffen.

Ihr Einkommen wurde als verfügbare Ressource behandelt.

Ihre Rücklagen verloren ihre Schutzfunktion.

Ihre begrenzte Arbeitsfähigkeit wurde überdehnt.

Ihre Sorge für einen geliebten Menschen wurde fiskalisch verwertet.

Das Bild blieb an der Wand.

Die Künstlerin wurde verbraucht.

Dieser Widerspruch verdichtet den gesamten Fall.

Der Staat bewahrt das Werk und gefährdet die Person, die es hervorgebracht hat.

Er erkennt kulturellen Wert an und verweigert die Bedingungen seiner Fortsetzung.

Er schmückt sich mit dem Ergebnis einer Arbeit, deren Produzentin er zugleich in private Haftung zwingt.

25.5 Der Mann musste zusehen

Die Gewalt richtete sich nicht nur gegen den Mann, weil sein Existenzminimum reduziert wurde.

Sie richtete sich auch gegen ihn, weil er gezwungen war, die Folgen bei der Frau mitzuerleben.

Er sah, wie ihre Arbeit gefährdet wurde.

Wie ihre Rücklagen verschwanden.

Wie ihre Angst zunahm.

Wie sie versuchte, die staatlich erzeugte Lücke zu schließen.

Wie ihre Gesundheit den Preis dafür bezahlte.

Er konnte diesen Vorgang nicht beenden.

Er konnte nicht einfach genügend Einkommen hervorbringen.

Er konnte seine Behinderung nicht ablegen.

Er konnte den Arbeitsmarkt nicht allein verändern.

Er konnte die staatliche Anrechnung nicht selbst aufheben.

Er konnte die Frau nur entlasten, indem er sich selbst weiter schädigte oder die Familie verließ.

Dies war gefesselte Zeugenschaft.

Der Staat führte die Belastung nicht nur am Mann aus.

Er führte sie vor seinen Augen an einem Menschen aus, den er schützen wollte.

25.6 Die Frau wurde zum Instrument

Die Frau wurde nicht lediglich mittelbar mitbetroffen.

Sie wurde zum Instrument der staatlichen Verhaltenssteuerung.

Ihre Belastung sollte den Mann zur Veränderung bewegen.

Ihr Einkommen sollte seine Bedürftigkeit kompensieren.

Ihre Fürsorge sollte den staatlichen Rückzug auffangen.

Ihre Erschöpfung wurde Teil des Drucks.

Damit wurde sie zugleich Opfer und Mittel.

Der Staat griff auf ihre Beziehung zum Mann zu, weil er davon ausgehen konnte, dass sie ihn nicht vollständig fallen lassen würde.

Ihre Menschlichkeit machte die Konstruktion funktionsfähig.

Ihre Liebe wurde zur Vollzugsressource.

25.7 Das Kind lebte im Experiment

Das Kind erhielt keinen neutralen Beobachterplatz.

Es lebte in dem Raum, den die Maßnahme veränderte.

Es lebte mit zwei zunehmend überlasteten Eltern.

Mit finanzieller Unsicherheit.

Mit gesundheitlicher Destabilisierung.

Mit einer möglichen Trennung als wirtschaftlichem Ausweg.

Mit einem Alltag, in dem der private Schutzraum seine Sicherheit verlor.

Das Kind sollte nicht erst dann rechtlich und moralisch sichtbar werden, wenn manifeste Schäden festgestellt sind.

Seine Gefährdung lag bereits in der Zerstörung der Bedingungen, von denen seine Stabilität abhing.

25.8 Das Experiment hat sein Ergebnis erbracht

Nach mehr als dreizehn Jahren ist keine weitere Testphase erforderlich.

Das Ergebnis liegt vor.

Der Mann wurde nicht wirtschaftlich unabhängig.

Die Frau wurde nicht entlastet.

Ihre Erwerbstätigkeit wurde nicht geschützt.

Die Familie wurde nicht stabilisiert.

Die Behinderungen wurden nicht ausgeglichen.

Die künstlerische und wissenschaftliche Arbeit wurde nicht wirtschaftlich entwickelt.

Stattdessen entstanden:

- private Abhängigkeit,
- gesundheitliche Schädigung,
- Angst,
- Schuld,
- Verlust von Rücklagen,
- Gefährdung bestehender Arbeit,
- familiäre Doppelbindung,
- und eine erhöhte Wahrscheinlichkeit zukünftiger Hilfebedürftigkeit.

Das Experiment hat sein behauptetes Ziel nicht erreicht.

Es hat sein Gegenteil produziert.

25.9 Fortsetzung ist keine Neutralität

Nach diesem Ergebnis kann die Maßnahme nicht mehr als offene Erprobung gelten.

Jede Fortsetzung ist eine Entscheidung.

Sie bedeutet:

> Die bekannten Schäden werden hingenommen.
>
> Die Aussichtslosigkeit verändert die Regel nicht.
>
> Die Gesundheit der Frau wiegt weniger als die Anrechnung.
>
> Die Dekompensation des Mannes wiegt weniger als die Aktivierungslogik.
>
> Die familiäre Stabilität wiegt weniger als die unterstellte private Verantwortung.
>
> Das Kind wiegt weniger als die Fortsetzung des Verfahrens.

Die Institution muss diese Sätze nicht aussprechen.

Sie verwirklicht sie durch Nichtabbruch.

25.10 Es geht nicht mehr um Motivation

Der Mann muss nicht stärker motiviert werden.

Er hat über Jahrzehnte gearbeitet.

Die Frau muss nicht stärker zur Verantwortung bewegt werden.

Sie hat längst mehr Verantwortung übernommen, als gesundheitlich tragfähig war.

Die Familie muss nicht lernen, füreinander einzustehen.

Gerade ihr Einstehen wurde vom Staat ausgebeutet.

Das Problem liegt nicht in einem Mangel privater Moral.

Es liegt in einem Überschuss staatlichen Drucks.

25.11 Es geht nicht um eine Ausnahme aus Mitgefühl

Der Abbruch wäre kein Gnadenakt.

Keine freundliche Sonderbehandlung.

Keine Anerkennung persönlicher Sympathie.

Er wäre die Konsequenz aus:

- der fehlenden Eignung der Maßnahme,
- ihrer schweren Schädlichkeit,
- den vorhandenen milderen Mitteln,
- der mehrfachen Behinderung,
- der Gefährdung bestehender Erwerbsfähigkeit,
- dem Schutz von Familie und Kind,
- und der staatlichen Kenntnis der Folgen.

Es geht nicht darum, die Betroffenen ausnahmsweise von einer grundsätzlich richtigen Ordnung zu verschonen.

Es geht darum, anzuerkennen, dass die Ordnung in diesem Fall selbst zum Unrecht geworden ist.

25.12 Abbruch bedeutet nicht Aufgabe

Das Experiment abzubrechen bedeutet nicht, jede Entwicklungsperspektive aufzugeben.

Es bedeutet, die Zerstörung nicht länger als Voraussetzung von Entwicklung zu behandeln.

Ein Abbruch würde zunächst bedeuten:

- die individuelle Existenz des Mannes sichern,
- die Frau von erzwungener privater Haftung entlasten,
- ihre Arbeit und Rücklagen schützen,
- den familiären Raum stabilisieren,
- die gesundheitlichen Schäden anerkennen,
- und eine tatsächlich behinderungsgerechte Perspektive entwickeln.

Erst unter solchen Bedingungen kann wieder sinnvoll über Arbeit, Teilhabe und wirtschaftliche Entwicklung gesprochen werden.

Ein Mensch im permanenten Alarmzustand ist nicht frei, sein Leben neu zu gestalten.

Eine Familie unter Zwang ist kein Ausgangspunkt für Aktivierung.

Stabilisierung ist deshalb nicht das Gegenteil von Entwicklung.

Sie ist ihre Voraussetzung.

25.13 Der Staat muss den ersten Schritt machen

Die Betroffenen haben über Jahre kompensiert.

Sie haben gearbeitet.

Gespart.

Verzichtet.

Unterlagen eingereicht.

Bescheide geprüft.

Widersprochen.

Geklagt.

Gesundheitliche Folgen beschrieben.

Getrennte wirtschaftliche Verantwortung erklärt.

Die Belastung dokumentiert.

Das Unrecht analysiert.

Sie können die Lösung nicht noch einmal aus denselben zerstörten Ressourcen hervorbringen.

Der nächste Schritt liegt nicht bei ihnen.

Er liegt bei der Instanz, die über die Fortsetzung des Mechanismus entscheidet.

25.14 Keine weitere Karte

Das Spiel darf nicht mit einer neuen Ereigniskarte fortgesetzt werden.

Nicht mit dem nächsten defekten Gegenstand.

Nicht mit der nächsten Krankheit.

Nicht mit dem nächsten Bescheid.

Nicht mit der nächsten Rückforderung.

Nicht mit der nächsten Kürzung.

Nicht mit dem nächsten gerichtlichen Zeitraum.

Nicht mit dem nächsten Nachweis, dass die Menschen noch nicht vollständig zerstört sind.

Es darf nicht darauf gewartet werden, welches Ereignis das fragile System endgültig zum Einsturz bringt.

Die Gefahr ist bereits sichtbar.

Das Ergebnis ist bereits bekannt.

25.15 Die Beweislast der Zivilisation

Ein demokratischer Sozialstaat darf von Menschen nicht verlangen, ihre vollständige Zerstörung abzuwarten, bevor er eine schädigende Maßnahme beendet.

Nicht die Betroffenen müssen beweisen, dass sie noch mehr Schmerz nicht ertragen können.

Der Staat muss beweisen, dass jeder weitere Eingriff notwendig, geeignet und menschenrechtlich vertretbar ist.

Je schwerer die bekannten Folgen, desto höher diese Beweislast.

Je verletzlicher die Betroffenen, desto größer die Schutzpflicht.

Je länger das Scheitern andauert, desto weniger genügt die Berufung auf Routine.

Die Beweislast liegt nicht bei den Körpern, die zerbrechen.

Sie liegt bei der Macht, die fortsetzen will.

25.16 Die politische Bedeutung des Falls

Der Fall betrifft mehr als die konkrete Familie.

Er macht einen Mechanismus sichtbar, der überall dort entstehen kann, wo der Staat:

- individuelle Existenzsicherung durch Partnereinkommen ersetzt,
- private Fürsorge voraussetzt,
- behinderungsbedingte Erwerbsbarrieren individualisiert,
- und schweren Schaden als Aktivierungswirkung hinnimmt.

Nicht jede Bedarfsgemeinschaft erzeugt dieselbe Intensität.

Nicht jede Einkommensanrechnung wird zur Misshandlung.

Doch die Struktur enthält die Möglichkeit dazu.

Wo zwei vulnerable Menschen über Einkommen und Bedarf miteinander verkoppelt werden, kann der Staat den einen Körper verwenden, um den anderen zu steuern.

Wo keine reale Ausstiegsmöglichkeit besteht, kann Aktivierung zur Schmerzzufügung werden.

Wo Warnungen folgenlos bleiben, kann Verwaltung zur Grausamkeit werden.

Der Fall ist deshalb keine bloße Anomalie.

Er ist ein Belastungstest der zugrunde liegenden Ordnung.

25.17 Die wissenschaftliche Bedeutung

Das Paper hat den Vorgang als Experiment rekonstruiert, weil diese Perspektive sichtbar macht, was die isolierte Betrachtung einzelner Bescheide verdeckt.

Es gibt:

- ein definiertes Ziel,
- staatlich gesetzte Regeln,
- asymmetrisch verteilte Macht,
- wiederholte Interventionen,
- beobachtbare Verhaltens- und Gesundheitsfolgen,
- eine fortdauernde Versuchsanordnung,
- und die Weigerung, den Versuch trotz negativer Ergebnisse abzubrechen.

Der entscheidende Unterschied zu einem legitimen Experiment besteht darin, dass:

- keine freie Einwilligung vorliegt,

- kein sicherer Ausstieg besteht,
- keine unabhängige ethische Kontrolle eingreift,
- keine verbindliche Abbruchschwelle wirkt,
- und die Versuchspersonen selbst die Folgen tragen müssen.

Der Staat erzeugt Daten in menschlichen Körpern, ohne diese Daten als Widerlegung seiner Hypothese anzuerkennen.

25.18 Die moralische Bedeutung

Die zentrale moralische Frage lautet nicht, ob Menschen grundsätzlich füreinander Verantwortung tragen.

Natürlich tun sie das.

Die Frage lautet, ob der Staat diese Verantwortung erzwingen darf, indem er eine Person der Not einer anderen aussetzt.

Ob er Liebe als Druckmittel verwenden darf.

Ob er eine Frau so lange zahlen lassen darf, bis ihre eigene Arbeitsfähigkeit gefährdet ist.

Ob er einen Mann zwingen darf, ihre Zerstörung mitzuerleben, um eine Handlung hervorzubringen, die ihm nicht möglich ist.

Ob er ein Kind in diesem Raum belassen darf.

Und ob er danach weiter sagen darf:

> Bitte fahren Sie fort.

25.19 Die Antwort

Die Antwort muss nein lauten.

Nicht irgendwann.

Nicht nach dem nächsten Gutachten.

Nicht nach dem nächsten Zusammenbruch.

Nicht nach Abschluss aller Verfahren.

Jetzt.

Der Staat darf Menschen nicht zu einem Spiel zwingen, in dem jeder mögliche Zug mindestens einen von ihnen schädigt.

Er darf wirtschaftliche Unabhängigkeit nicht als unerreichbare Bedingung verwenden, an die er die Beendigung des Leidens knüpft.

Er darf eine behinderte Frau nicht zur informellen Sozialleistung für einen behinderten Mann erklären.

Er darf den Mann nicht durch ihre Zerstörung steuern.

Er darf familiäre Liebe nicht in private Haftung übersetzen.

Er darf die Fortsetzung eines gescheiterten Modells nicht über die Gesundheit der Menschen stellen.

25.20 Das Experiment ist abzubrechen

Die Maßnahme hat keine tragfähige Entwicklung erzeugt.

Sie hat Schmerz erzeugt.

Sie hat keine Selbstständigkeit erzeugt.

Sie hat Abhängigkeit erzeugt.

Sie hat keine Arbeit geschaffen.

Sie hat Arbeitsfähigkeit gefährdet.

Sie hat keine Familie gestärkt.

Sie hat die Beziehung in eine Doppelbindung verwandelt.

Sie hat keine Behinderung ausgeglichen.

Sie hat zwei behinderte Menschen gegeneinander verrechnet.

Sie hat keine Verantwortung gefördert.

Sie hat staatliche Verantwortung privatisiert.

Damit ist die entscheidende Schwelle erreicht.

Die Frage lautet nicht länger, wie das Spiel verbessert werden könnte.

Die Frage lautet, warum es noch läuft.

Das Experiment ist abzubrechen.

Die individuelle Existenzsicherung ist wiederherzustellen.

Die Frau ist aus der erzwungenen privaten Haftung zu entlassen.

Die bestehende Erwerbsfähigkeit ist zu schützen.

Die gesundheitliche Schädigung ist anzuerkennen.

> Die Familie ist nicht weiter als Druckapparat zu verwenden.
>
> Und der Staat muss die Verantwortung zurücknehmen, die er auf zwei behinderte Menschen und ihr Kind abgewälzt hat.

Am Ende bleibt das Bild.

Es hängt im Parlament.

Es bezeugt die Arbeit der Frau.

Die Bücher, Filme und Texte bezeugen die Arbeit des Mannes.

Das Kind bezeugt, dass hier nicht abstrakte Rechenposten miteinander verrechnet wurden.

Hier lebten Menschen.

Sie arbeiteten.

Sie liebten.

Sie schützten einander.

Und genau diese Bindung wurde gegen sie verwendet.

Ein Staat, der sich als sozial, demokratisch und menschenrechtlich gebunden versteht, darf darauf nur mit einem Satz antworten:

> Wir fahren nicht fort.

References

Literaturverzeichnis

Rechtsquellen, Übereinkommen und Rechtsprechung

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2017): *General Comment No. 5 (2017) on Living Independently and Being Included in the Community*. CRPD/C/GC/5. Genf: Vereinte Nationen.

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2022): *General Comment No. 8 (2022) on the Right of Persons with Disabilities to Work and Employment*. CRPD/C/GC/8. Genf: Vereinte Nationen.

Bundesrepublik Deutschland (1949): *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*. Insbesondere Art. 1, Art. 2, Art. 3, Art. 6 und Art. 19.

Bundesrepublik Deutschland (2001): *Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX)*. Insbesondere die Regelungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zu behinderungsgerechter Beschäftigung.

Bundesrepublik Deutschland (2002): *Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen – Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)*. Insbesondere § 7.

Bundesrepublik Deutschland (2011): *Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)*. Insbesondere § 7 und § 9.

Bundesverfassungsgericht (2010): Urteil vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09. *Regelleistungen nach dem SGB II („Hartz IV")*. BVerfGE 125, 175–260.

Bundesverfassungsgericht (2019): Urteil vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16. *Leistungskürzungen im Sozialrecht*. BVerfGE 152, 68–151.

Europarat (1950): *Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten – Europäische Menschenrechtskonvention*. Insbesondere Art. 3, Art. 8 und Art. 13.

European Court of Human Rights (2025): *Guide on Article 3 of the European Convention on Human Rights: Prohibition of Torture*. Straßburg: Council of Europe/European Court of Human Rights.

Vereinte Nationen (1984): *Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe*. Resolution 39/46 der Generalversammlung der Vereinten Nationen.

Vereinte Nationen (2006): *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. Insbesondere Art. 5, Art. 19, Art. 27 und Art. 28.

Forschungsliteratur

Abbing, Hans (2002): *Why Are Artists Poor? The Exceptional Economy of the Arts*. Amsterdam: Amsterdam University Press.

Bateson, Gregory; Jackson, Don D.; Haley, Jay & Weakland, John H. (1956): Toward a Theory of Schizophrenia. In: *Behavioral Science*, 1(4), 251–264. doi: 10.1002/bs.3830010402.

Bauman, Zygmunt (1989): *Modernity and the Holocaust*. Cambridge: Polity Press.

Farmer, Paul (2004): An Anthropology of Structural Violence. In: *Current Anthropology*, 45(3), 305–325. doi: 10.1086/382250.

Flyvbjerg, Bent (2006): Five Misunderstandings About Case-Study Research. In: *Qualitative Inquiry*, 12(2), 219–245. doi: 10.1177/1077800405284363.

Galtung, Johan (1969): Violence, Peace, and Peace Research. In: *Journal of Peace Research*, 6(3), 167–191. doi: 10.1177/002234336900600301.

Gill, Rosalind & Pratt, Andy C. (2008): In the Social Factory? Immaterial Labour, Precariousness and Cultural Work. In: *Theory, Culture & Society*, 25(7–8), 1–30. doi: 10.1177/0263276408097794.

Litz, Brett T.; Stein, Nathan; Delaney, Eileen; Lebowitz, Leslie; Nash, William P.; Silva, Caroline & Maguen, Shira (2009): Moral Injury and Moral Repair in War Veterans: A Preliminary Model and Intervention Strategy. In: *Clinical Psychology Review*, 29(8), 695–706. doi: 10.1016/j.cpr.2009.07.003.

Lødemel, Ivar & Trickey, Heather (Hrsg.) (2001): *An Offer You Can't Refuse: Workfare in International Perspective*. Bristol: Policy Press.

Menger, Pierre-Michel (2006): Artistic Labor Markets: Contingent Work, Excess Supply and Occupational Risk Management. In: Ginsburgh, Victor A. & Throsby, David (Hrsg.): *Handbook of the Economics of Art and Culture*. Band 1. Amsterdam: Elsevier, 765–811. doi: 10.1016/S1574-0676(06)01022-2.

Milgram, Stanley (1963): Behavioral Study of Obedience. In: *Journal of Abnormal and Social Psychology*, 67(4), 371–378. doi: 10.1037/h0040525.

Milgram, Stanley (1974): *Obedience to Authority: An Experimental View*. New York: Harper & Row.

Milton, Damian E. M. (2012): On the Ontological Status of Autism: The "Double Empathy Problem". In: *Disability & Society*, 27(6), 883–887. doi: 10.1080/09687599.2012.710008.

Murray, Dinah; Lesser, Mike & Lawson, Wendy (2005): Attention, Monotropism and the Diagnostic Criteria for Autism. In: *Autism*, 9(2), 139–156. doi: 10.1177/1362361305051398.

Raymaker, Dora M.; Teo, Alan R.; Steckler, Nicole A.; Lentz, Brandy; Scharer, Mirah; Delos Santos, Austin; Kapp, Steven K.; Hunter, Morrigan; Joyce, Andee & Nicolaidis, Christina (2020): "Having All of Your Internal Resources Exhausted Beyond Measure and Being Left with No Clean-Up Crew": Defining Autistic Burnout. In: *Autism in Adulthood*, 2(2), 132–143. doi: 10.1089/aut.2019.0079.

Scheper-Hughes, Nancy & Bourgois, Philippe (Hrsg.) (2004): *Violence in War and Peace: An Anthology*. Malden, MA: Blackwell Publishing.

Smith, Dorothy E. (2005): *Institutional Ethnography: A Sociology for People*. Lanham, MD: AltaMira Press.

Wacquant, Loïc (2009): *Punishing the Poor: The Neoliberal Government of Social Insecurity*. Durham, NC: Duke University Press.

Paper aus dem eigenen Forschungsprogramm:

Speed, T. (2026). Povertism, Exploitation, and the Political Economy of Manufactured Vulnerability (Studies in World-Formation, Vol. 16) (Version 1). Zenodo. https://doi.org/10.5281/zenodo.19002300

Speed, T. (2026). Welfare Regimes as Structural Harm Neurodivergence, Welfare Conditionality, and Institutional Violence (Studies in World-Formation, Vol. 15) (Version 1). Zenodo. https://doi.org/10.5281/zenodo.19002085

Speed, T. (2026). Ontological Coexistence and Structural Violence in Law (Studies in World-Formation, Vol. 14) (Version 1). Zenodo. https://doi.org/10.5281/zenodo.19001795

Speed, T. (2026). Work under Eigenzeit: On the Structure of Eigenzeit-Based Binding and Its Incompatibility with Functional Work Regimes (Version 1). Zenodo. https://doi.org/10.5281/zenodo.19912699

Speed, T. (2026). ABA, Conversion, and Welfare Violence: Forced Neurotypical Identity Work as Structural Violence (Version 1). Zenodo. https://doi.org/10.5281/zenodo.21278109